THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Mittheilungen

des

historischen Vereins

zu

Osnabrück.

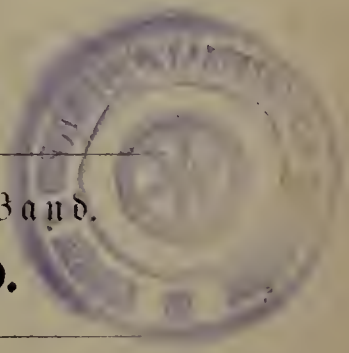

Sechster Band.

1860.

Osnabrück 1860.

Im Selbstverlage des Vereins.

Druck: Kißling'sche Buchdruckerei.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Vorstand

des

historischen Vereins zu Osnabrück.

Präsident: Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister von Osnabrück.

Vicepräsident: Windthorst, Dr., Staatsminister a. D.

Secretair: D. Meyer, Conrector am Rathsgymnasium zu Osnabrück.

Schatzmeister: Richard, Stadtbaumeister zu Osnabrück.

Verzeichniß
der
Mitglieder des historischen Vereins.

Abeken, Dr. th., Schulrath und Gymnasial-Director zu Osnabrück.
Abeken, Geheimer Legationsrath zu Berlin.
Abeken, Kaufmann zu Dresden.
Altmeppen, General-Vicariats-Secretair zu Osnabrück.
André, Dr., Obergerichtsanwalt zu Osnabrück.
André, L., Fabrikant zu Osnabrück.
Aus der Ohe, Dr. phil. und Collaborator zu Quakenbrück.
Balke, Domcapitular zu Osnabrück.
Balke, Dr. jur. zu Osnabrück.
Bartscher, Landchirurgus zu Osnabrück.
Becker, Rentier zu Osnabrück.
Behnes, Amtsrichter zu Papenburg.
Benthe, Obergerichtsanwalt zu Aurich.
Bergmann, Dr. theol. zu Osnabrück.
Bergmann, Obergerichts-Assessor zu Meppen.
Bergmann, Kaufmann zu Osnabrück.
Bischoff, Pastor zu Osnabrück.
Block, Dr. med., Oberarzt zu Nordheim.
Block, Apotheker zu Schapen.
Bode, Dr. jur. und Obergerichts-Anwalt zu Osnabrück.
Bödeker, Pastor und Senior ministerii zu Hannover.
Böger, Gutsbesitzer zu Meppenburg.
v. Böselager-Eggermühlen, Freiherr, Gutsbesitzer zu Osnabrück.
Böttger, Fabrikant zu Osnabrück.
v. Borch, Oberst a. D. zu Osnabrück.
Brake, Fabrikant zu Lagerheide.
Brand, Director zu Osnabrück.
Brandenburg, Dr. jur. und Obergerichts-Anwalt zu Osnabrück.
v. Bremer, Auditor zu Osnabrück.

Breusing, Navigations-Lehrer zu Bremen.
Breusing, C., Banquier zu Osnabrück.
Brickwedde I., Obergerichts-Anwalt zu Osnabrück.
Brinkmeier, Pastor zu Hunteburg.
Brockschmidt, Goldarbeiter zu Osnabrück.
Bröcker, H., Kaufmann zu Osnabrück.
Brüel, Geh. Finanzrath und General-Secretair des Finanzministeriums zu Hannover.
Brünjes, Vogt zu Dissen.
Buddenberg, Syndicus und Advocat zu Versenbrück.
v. Bülow, Major a. D., zu Osnabrück.
v. d. Busssche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hünnefeld.
Coppenrath, Dombicar zu Osnabrück.
Delkeskamp, Dr. med. zu Osnabrück.
Detering, Senator zu Osnabrück.
Diepenbrock, Erzpriester zu Lingen.
Dierkes, Oberlehrer am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.
v. Dincklage, Freiherr, Drost zu Osnabrück.
v. Dincklage-Schulenburg, Freiherr, Gutsbesitzer zu Osnabrück.
Doeltz, Ober-Landbaumeister zu Osnabrück.
Drees, Dr. jur. zu Versenbrück.
Dreinhöfer, Ch. L., Bürgervorsteher zu Osnabrück.
Droop, Dr. juris, Amtsrichter zu Leer.
Droop, Dr. med., Sanitätsrath und Stadtphysikus zu Osnabrück.
Droop, Chemiker, Fabrikant zu Blakendorp.
v. Düring, Obergerichts-Assessor zu Hildesheim.
Dütting, Gastwirth zu Osnabrück.
Düttmann, Rector zu Osnabrück.
Eckelmann, Kaufmann zu Osnabrück.
Ehmck, Dr. zu Bremen.
Elfers, Gildemeister zu Osnabrück.
Engeljohann, Lehrer zu Osnabrück.
Engelen, Consistorialrath zu Osnabrück.
v. Estorff, Kammerherr, zu Jägersdorf bei Forchheim in Bayern.
Ewald, Fabrikant zu Bramsche.
Eymann, Dr. med. zu Alfhausen.
Fiedeler, Amtsrichter zu Hannover.
Finkenstädt, Kaufmann zu Osnabrück.
Fischer, Rath zu Hannover.
Flohr, C. D., Kaufmann zu Osnabrück.
Fortlage, Banquier und Senator zu Osnabrück.

Franke, Haupt=Steuer=Amts=Rendant zu Osnabrück.
Funke, Pastor zu Lintorf.
Gerdes, Oberamtmann zu Osnabrück.
Gerig, Wegbau=Inspector zu Osnabrück.
Gersie, Uhrmacher zu Osnabrück.
Goldschmidt, Pastor zu Riemsloh.
Gordian, Ingenieur zu Osnabrück.
Gosling, Senator zu Osnabrück.
Graff, Dr. jur., Amtsrichter zu Osnabrück.
Grewe, Hofsattler zu Osnabrück.
Grote, Freiherr und Steuerdirector zu Osnabrück.
Grotefend, Dr., Archiv=Secretair zu Hannover.
Gruner, Dr. theol., Superintendent zu Osnabrück.
Gruner, Obergerichtsrath zu Verden.
v. Gülich, Banquier zu Osnabrück.
Hagemann, Obergerichts=Anwalt zu Osnabrück.
Hamberg, Pastor zu Laer.
Hammersen, C. H., Fabrikant zu Osnabrück.
Hartmann, Subconrector zu Osnabrück.
Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
Hartmann, Dr. med. zu Ankum.
Hartmann, Eisenbahn=Ingenieur zu Osnabrück.
Hartmann, Th., Kaufmann zu Osnabrück.
Hauß, Amtsrichter zu Osnabrück.
Hecker, Amtsgehülfe zu Bersenbrück.
Heilmann, Gust., Kaufmann zu Osnabrück.
Henning, Privatsecretair zu Osnabrück.
Hesemann, Premier=Lieutenant im 7. Infanterie=Regimente zu Osnabrück.
Hilger, Kaufmann zu Osnabrück.
Hilkenkamp, Fabrikant zu Osnabrück.
Hoberg sen., Kaufmann zu Osnabrück.
Hoberg jun., Weinhändler zu Osnabrück.
v. Hodenberg, Freiherr, Landschafts=Director zu Celle.
v. Hodenberg, Freiherr, General=Major zu Osnabrück.
Hoffmann, Amtsrentmeister zu Osnabrück.
Hoffmeister, Kaufmann zu Osnabrück.
Hollenberg, Ingenieur zu Wellingholzhausen.
Holstein, Fr., Juwelier zu Osnabrück.
Holstein, H. G., Goldarbeiter zu Osnabrück.
Hoppe, Fabrikant zu Osnabrück.
Hoppenstedt, Geheimer Cabinetsrath zu Hannover.

Höting, Dr., Director des Gymnasii Carolini zu Osnabrück.
Houth-Weber, Finanzrath zu Hannover.
Hugo, Kirchrath zu Osnabrück.
v. Hugo II., Hauptmann zu Osnabrück.
Huschke, Kronanwalt zu Hannover.
Hüdepohl, Gymnasialoberlehrer zu Osnabrück.
Iaping, Kaufmann zu Osnabrück.
Industrie-Verein zu Osnabrück.
Imwalle, Dr. jur. zu Quakenbrück.
Jugler, Ober-Berg-Rath zu Hannover.
Kemper, J. W. sen., Kaufmann zu Osnabrück.
Kemper, Apotheker zu Osnabrück.
Kettler, Obergerichtsrath zu Osnabrück.
Kettler, Major zu Eimbeck.
Kistemaker, Dr. jur. und Obergerichts-Anwalt zu Hannover.
Klasen, Pastor zu Alfhausen.
Klasen, Obergerichts-Rath zu Osnabrück.
Klein, Musikdirector zu Osnabrück.
Klövekorn, Tuchhändler zu Osnabrück.
Klopp, Dr. phil. zu Hannover.
Klusmann, Dr. jur., Advocat zu Osnabrück.
Knapp, General-Agent zu Osnabrück.
v. d. Knesebeck, Oberstlieutenant, Gesandter und Bevollmächtigter am Königl. Bayrischen und Königl. Würtembergischen Hofe zu München.
v. Knyphausen, Graf, Regierungsrath a. D. zu Osnabrück.
Kohlrausch, Dr., General-Schuldirector zu Hannover.
Köster, Maschinenverwalter zu Osnabrück.
Kramer, Ober-Amtmann a. D. zu Osnabrück.
Kranold, Pastor und Consistorialrath zu Osnabrück.
Kruse, Obergerichts-Anwalt zu Osnabrück.
Lange, Rudolf, Oekonom zu Osnabrück.
v. Langwerth, Auditor zu Osnabrück.
Lansing, Oberlehrer am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.
Lanwer, Pastor zu Heede.
v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
Lehners, Conrector am Lyceum zu Hannover.
Lodemann, Major a. D. zu Osnabrück.
Lodtmann, Lotterie-Director zu Osnabrück.
Lodtmann, Landrath zu Osnabrück.
Lodtmann, Pastor a. D. zu Osnabrück.
Lodtmann, R., Rentier zu Osnabrück.

Lürding, Landes-Oeconomie-Commissair zu Osnabrück.
v. Lütcken, Geheimer Rath und Landdrost zu Osnabrück.
Luthmer, Obergerichts-Rath zu Osnabrück.
v. Meding, Oberforstmeister zu Hameln.
Meese, Fabrikant zu Osnabrück.
Meinders, Buchhändler zu Osnabrück.
Meurer, Succentor zu Osnabrück.
Meier, Leggeinspector zu Osnabrück.
Menz, Lederhändler und Bürgervorsteher zu Osnabrück.
Meyer, Postspediteur und Bürgermeister a. D. zu Melle.
Meyer, Conrector zu Osnabrück.
Meyer, Buchdruckerei-Besitzer zu Osnabrück.
Meyer, Fr., Apotheker zu Osnabrück.
Meyer, Rendant des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins zur Georgs-Marien-Hütte.
Meyer, G. F., Senator zu Osnabrück.
Meyer, C. W., Kaufmann zu Osnabrück.
Meyer, Rud., Sattler zu Osnabrück.
Meyer, A. F., Kaufmann zu Osnabrück.
Mönnich, Fabrikant zu Osnabrück.
Mönster, Gastwirth zu Osnabrück.
Morjan, H. H., Kaufmann und Kirchrath zu Osnabrück.
Morjan, C., Kaufmann zu Osnabrück.
Müller, Obervogt zu Osnabrück.
Müller, Dr. jur. zu Hannover.
Münster, Amtsrichter zu Weener.
von und zu Münster, Graf zu Langelage.
Niepert, Gymnasiallehrer zu Osnabrück.
Nölle, Handelsinstituts-Director zu Osnabrück.
Ortland, Rentier zu Osnabrück.
Overhues, Domvicar zu Osnabrück.
Pagenstecher, Dr. jur., Stadtsyndicus zu Osnabrück.
Pagenstecher, Obergerichts-Vicedirector zu Osnabrück.
Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
Pagenstecher, Tuchhändler zu Osnabrück.
Petersen, Major a. D. zu Osnabrück.
Piesbergen, sen., Dr. med. zu Bramsche.
Potthoff, Fabrikant und Senator zu Osnabrück.
Prenzler, Stadtchirurgus zu Osnabrück.
Prenzler, Klempnermeister zu Osnabrück.
Prenzler, Schuhmacher- und Gildemeister zu Osnabrück.

Prüsmann, Kaufmann zu Osnabrück.
Quentin, Amtsassessor zu Freiburg im Lande Kehdingen.
Quirll, Fabrikant zu Osnabrück.
Rackhorst, Buchhändler zu Osnabrück.
Rasch, Schornsteinfegermeister zu Osnabrück.
Rasch, Baumeister zu Bad Oynhausen.
Rasch, Accisseeinnehmer zu Osnabrück.
Rathof, Advocat, Rath zu Bentheim.
Rautenberg, Obergerichtsrath zu Osnabrück.
Raven, Oberappellations-Gerichts-Anwalt zu Celle.
Reinecke, Assessor zu Osnabrück.
Reibstein, Rector zu Lingen.
Richard, Administrator zu Lage.
Richard, Advocat zu Iburg.
Richard, Stadtbaumeister zu Osnabrück.
Richard, Pastor zu Belm.
Richter, Kaufmann zu Osnabrück.
Richter, Oberpostmeister a. D. zu Münden.
Ringelmann, Chr., Kaufmann zu Osnabrück.
Ringelmann, Gymnasiallehrer zu Osnabrück.
Rölker, Rector zu Osnabrück.
Ronning, Lehrer zu Osnabrück.
Roth, Weinhändler zu Osnabrück.
Rudloff, Regierungsrath zu Berlin.
Rump, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenau.
Rump, Vicar zu Westerwinkel bei Herbern.
Schade, Seminar-Inspector zu Osnabrück.
Scharnhorst, Major a. D. zu Osnabrück.
v. Schele, Freiherr, Landrath zu Schelenburg.
v. Schele, Freiherr, Staatsminister a. D., Fürstlich Thurn- u. Taxisch. General-Postdirector zu Frankfurt a. M.
Schieferdecker, Tuchhändler zu Osnabrück.
Schlump, Hofbesitzer zu Lulle.
Schmeisser, Domprediger zu Osnabrück.
Schmidt, Dr., Gymnasialdirector zu Brilon.
Schönbaum, Rentier zu Osnabrück.
Schönian, Oberamtmann zu Wittlage.
Schultze, Dr. phil. zu Leer.
Schultze, Fr., Kaufmann zu Osnabrück.
Schüren, Oberschulinspector zu Osnabrück.
Schütze, Rentier am Piesberge.

Schwartze, W., Kaufmann zu Osnabrück.
Schwenger, Banquier zu Osnabrück.
Schwertmann, Dr. med. zu Haste.
Schwicker, Obervogt zu Osnabrück.
Schwietering, Pastor zu Osnabrück.
Schwietering, C. L., Kaufmann zu Osnabrück.
Seling, Caplan zu Osnabrück.
Sell, Buchhalter zu Osnabrück.
Sergel, Pastor zu Belm.
v. Sichart, General zu Hannover.
Siebenbürgen, Pastor zu Glane.
Sluyter, Ober-Kirchenrath und Pastor zu Lage in der Grafschaft Bentheim.
Speller, Amtsvogt zu Ankum.
Spiegel, Dr. phil., Pastor zu Osnabrück.
Stammer, Rector a. D. zu Melle.
Stoltz, Hauptmann im 7. Infanterie-Regimente zu Osnabrück.
Strick, Superintendent und Pastor zu Bramsche.
Struckmann, Amtsgerichtsassessor zu Wennigsen.
Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister zu Osnabrück.
Stüve, Rector zu Osnabrück.
Stüve, Collaborator zu Osnabrück.
Stüve, G., Stadtsecretair zu Osnabrück.
Stüve, C., Auditor zu Osnabrück.
Sudendorf, Dr. phil., Archiv-Secretair zu Hannover.
Sudendorf, Amtsrichter zu Polle.
Sulze, Pastor an St. Marien zu Osnabrück.
Swart, Gymnasiallehrer zu Osnabrück.
Theissing, Kaufmann zu Osnabrück.
Thiele, Consistorialrath zu Osnabrück.
Thiemeyer, Kaufmann zu Osnabrück.
Tiemann, Subconrector zu Osnabrück.
Thorbecke, Organist zu Osnabrück.
Törner, L., Kaufmann zu Osnabrück.
v. Bely-Jungken, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Veltman, Apotheker zu Osnabrück.
Vezin, Dr. med., Medicinalrath zu Osnabrück.
Vezin, Regierungsrath zu Osnabrück.
Vorhauer, Amtmann zu Osnabrück

Bornholt, Hofbesitzer zu Rulle.
Waldmann, Kaufmann zu Osnabrück.
v. Wangenheim, Freiherr, Klostercammer-Director zu Hannover.
Wehner, Generallieutenant zu Hannover.
v. Wehrs, Amtsassessor zu Diepholz.
Wendt, Sattler zu Osnabrück.
Wessels, Fabrikant zu Osnabrück.
Westerkamp, Dr. jur., Obergerichtsrath zu Göttingen.
Westerkamp, Banquier und Kirchrath zu Osnabrück.
Westphal, Premier-Lieutenant zu Osnabrück.
Weymann, C., Fabrikant zu Osnabrück.
Windthorst, Staats-Minister a. D. zu Osnabrück.
Windhorst, Dr. med. zu Gehrde.
Wingerberg, Pastor zu Versenbrück.
Winkelmann, Seminaroberlehrer zu Osnabrück.
Witte, Kaufmann zu Osnabrück.
v. Wüllenweber, Freiherr, Major a. D. zu Osnabrück.
Wyneken, Amtmann zu Freudenberg.
Wyneken, Regierungsrath zu Osnabrück.
Zachariä, Hauptmann zu Verden.
Zedler, Pastor zu Vegesack.
Zuhorn, Obergerichtsanwalt zu Osnabrück.
Zurhorst, Hofbesitzer zu Epe.

Die

Bibliothek des historischen Vereins

ist seit der Ausgabe des fünften Bandes vermehrt worden durch gewogentliche Zusendungen:

I. Von Königlichen Behörden:

A. Ministerium des Innern:

1. Beobachtungen des meteorol. Instituts in Berlin für 1858 u. 1859.
2. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat, enthaltend: Ergebnisse der von 1848—1857 angestellten Beobachtungen des meteorol. Instituts.
3. Zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft VI.
4. Karte der Grafschaften Lingen, Bentheim ꝛc. Lieferung V u. VI.

B. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:

1. v. Hodenberg: Calenberger Urkundenbuch. Stift Loccum. Heft I—III.
2. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und deren Lande, von Dr. Sudendorf. Th. 1.

II. Von Vereinen und einzelnen Gelehrten:

1. Von dem Vereine für thüringische Geschichte und Alterthumskunde:
   a. Zeitschrift des Vereins Bd. III, H. 2, 3, 4. IV, 1, 2.
   b. Johann Friedr. d. Großmüthigen Stadtordnung für Jena.
   c. Geschichtsquellen III, Thüringische Chronik des Joh. Rothe.
2. Von dem historischen Vereine für Niedersachsen:
   a. Zeitschrift, Jahrgang 1855, 1856 I, II nebst Nachtrag. 1857.
   b. Urkundenbuch, Heft 4.
   c. Programm und Statut.
   d. Zweiundzwanzigste Nachricht.
3. Von dem tirolischen Ferdinandeum in Innsbruck: Zeitschrift, dritte Folge, Heft 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, nebst Statuten und Jahresbericht 26. 27.

24. Von dem Vorstande des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz: Zeitschrift des Vereins, Bd. II, Heft 1, 2.
25. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
    a. Berichte, 1 — 14.
    b. Geschichte der Abtei Zürich; Text, Beilagen, Tafeln.
    c. Mittheilungen 23.
26. Von der K. K. geographischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen, Jahrg. 1857, 1858, 1859.
27. Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz in Arnsberg: Westphälische Geschichte, Th. 1.
28. Von dem germanischen Museum in Nürnberg:
    a. Anzeiger für Kunde der Vorzeit 1860, 2, 3.
    b. Fünfter und sechster Jahresbericht für 1858 und 1859.
29. Von dem Directorium der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Gouvernements in Riga: Mittheilungen der Gesellschaft aus der livländischen Geschichte. Bd. 9, Heft 1.
30. Vom Herrn Oberlehrer Vorwerck in Soest: Die Capelle St. Petri und die Capelle St. Johannis in Soest.
31. Vom Herrn Professor Cornelius in München: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, Bd. II.

III. Angekauft ist:

Henrici de Hervordia Chronicon. Edidit A. Potthast.

Inhalt.

Seite

1. Die Siegelbarkeit der Ritter und Schöffen in Osnabrück im 13. Jahrhundert. Von Eduard Freiherrn von Schele 1
2. Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück. Vom Bürgermeister Dr. Stüve.
   a. Die Häupter der Bürgerschaft 17
3. Feierlicher Einritt Ernst August I. in das Fürstenthum und die Stadt Osnabrück am 28. und 30. September 1662. Mitgetheilt vom Freiherrn E. v. Schele 58
4. Der Handel von Osnabrück. Vom Bürgermeister Dr. Stüve 80
5. Der älteste Graf und die älteste Gräfin von Teklenburg. Vom Auditor Möhlmann zu Aurich 169
6. Zur Topographie einiger Theile der alten Diöcese Osnabrück aus dem 9. und 12. Jahrhundert. Vom Conrector D. Meyer 172
7. Eine osnabrückische Geschichte aus dem siebenjährigen Kriege. Mitgetheilt vom Bürgermeister Dr. Stüve 214
8. Historisches Quodlibet. Vom Pastor Goldschmidt zu Riemsloh 227
9. Blankena. Vom Gerichtsdirector Hoffbauer zu Herford 232
   Nebst einer Nachschrift der Redaction 238
10. Die Feste im Kirchspiel Buer. Mitgetheilt vom Dr. Seitz in Buer 241
11. Kirchspielsbeschreibungen. Aus den Papieren des hist. Vereins 243

Seite

12. Jagdprotocoll von 1652. Mitgetheilt vom Bürgermeister Dr. Stüve 309
13. Die Grenzen der bischöflichen Jagd im fünfzehnten Jahrhundert. Vom Conrector D. Meyer 326
14. Das Examen Exemtorum. Mitgetheilt vom Bürgerm. Dr. Stüve 333
15. Miscelle. Vom Bürgermeister Dr. Stüve 351
16. Historische Preisaufgaben der Commission für deutsche Geschichte und Quellenforschung bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 354
17. Erklärung 361

I.

Die Siegelbarkeit der Ritter und Schöffen zu Osnabrück im 13. Jahrhundert

von

Eduard Freiherrn von Schele.

Carl Friedrich Eichhorn bemerkt in der Staats- und Rechtsgeschichte S. 341 not. f.:

Etwa gegen das Ende des 13. Jahrhunderts fing der Ritterstand an, sich seiner Wappen zum Siegeln zu bedienen. Er setzte übrigens sein Wappen ohne Abbildung der Person in das Siegel. Doch war beim Ritterstande dieser Gebrauch bei Weitem nicht allgemein, denn der größte Theil der Ritterbürtigen war nicht siegelbar und konnte sich also seiner Wappen nicht zum Siegeln bedienen.

Siegelbar im eigenen Namen, d. h. befugt, ein eigenes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, war nur der, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden unabhängig von eines anderen Einwilligung im eigenen Namen auszustellen. Dazu gehörte die Fähigkeit, über seine Person und sein Vermögen unbeschränkt disponiren zu können.

Da der größte Theil der Ritterbürtigen dienstbar war und in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit hatte, über sein

Vermögen zu disponiren, so stellte er auch keine Urkunde unter eigener Autorität und unter eigenem Siegel aus, sondern bediente sich des Siegels dessen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn.

Alle diese Personen — es werden noch verschiedene genannt, welche, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehend, ein eigenes Siegel nicht führen konnten — bedienten sich dann des Ausdrucks, der so häufig in Urkunden vorkommt, „quia proprium sigillum non habeo".

Bezug genommen ist auf Art. 305 und 311 des Schwäbischen Landrechts.

Von Eichhorn scheinen die Verhältnisse in Schwaben als allgemein gültige in Deutschland angesehen zu sein. Die obige Schilderung trifft aber in Westphalen, namentlich im Hochstift Osnabrück, nicht völlig zu, wie die nachstehenden Urkunden außer Zweifel stellen:

1. Urkunde von 1243, ausgestellt vom Bischof Engelbert zu Osnabrück. [1]) Darin wird am Schlusse bemerkt:

ut autem haec rata maneant et inconvulsa presentem paginam factum hujusmodi continentem nostro et Capituli nostri sigillis, quae ipsorum consensum et approbationem evidenter demonstrant, fecimus roborari. Ad majorem etiam facti solempnitatem sigillum burgensium nostrorum duximus apponendum . . .

acta sunt . . . . coram Capitulo nostro, Ministerialibus et Burgensibus, quorum nomina sunt subnotata. [2])

---

[1]) Sie ist abgedruckt in der Geschichte der Stadt Osnabrück von E. W. Stüve Theil I. p. 141 und folg.

[2]) Die Bezeichnung von burgensis nostri macht es wahrscheinlich, daß der Bischof seine Burgmänner und nicht Bürger — einer nicht genannten Stadt — gemeint habe.

2. Urkunde von 1244, ebenfalls vom Bischof Engelbert ausgestellt. [1])

Darin wird ähnlich wie in der vorigen hervorgehoben:

ut autem hec rata maneant et inconvulsa presentem paginam nostro, Capituli nostri et Burgensium nostrorum sigillis sepedicto Engelberto canonico dedimus roboratam.

3. Urkunde des Capitels St. Johann zu Osnabrück von 1259, betreffend den Austausch von Gütern zu Stockum: [2])

Der Schluß lautet: ego Hugo quia proprium sigillum non habeo, contentus sum sigillo domini Johannis Ursi fratris mei.

Die Ursi (Herren von Bar) gehörten bekanntlich zu den ältesten und angesehensten Dienstmannsgeschlechtern des Hochstifts.

Vergl. C. Stüve's G. des Hochst. O. Seite 64.

Der Umstand, daß der Ritter Hugo ein eigenes Siegel nicht hatte und sich des Siegels seines Bruders bediente, wird nur ein zufälliger gewesen sein.

4. Urkunde von 1274 [3]).

Ihr wesentlicher Inhalt verdient hier aufgenommen zu werden:

Universis . . . . . .

Jordanus dictus de Hege miles ac ejus filius Wittekinus, nec non et eorum heredes perpetuam rei-gestae notitiam. Noverint tam futuri, quam presentes quod nos constituti coram Johanne dicto Bare, milite tunc judice a venerabili domino Conrado Electo Osnabrugensi constituto,

---

[1]) Abgedruckt in Stüve's angeführtem Werke p. 143 folg.

[2]) Die Urkunde ist in den Stammtafeln des Geschlechts von Bar unter Nr. 6 aus dem Copiar der Kirche St. Johann abgedruckt.

[3]) Befindlich im Archiv der Stadt Osnabrück und abgedruckt in den gedachten Stammtafeln unter Nr. 8.

et a nobis ad hoc specialiter electo assidentibus eidem ministerialibus et Scabinis ecclesiae ac civitatis Osnabrugensis, de unanimi consensu quinque jugera agrorum quorum quatuor pariter et unum singulariter quod gere vocatur, jacent quasi in uno situ prope hege . . . . . hospitali sancti spr. intra muros Osnabrugenses, pro septuaginta marcis venalis monete, tytulo pignoris obligavimus, promittentes . . . . . Et ne super hoc facto nostro sepedicto hospitali a nobis . . . . . in posterum contradictio . . . . generetur presens scriptum ad hoc confectum dedimus ei et suis provisoribus . . . . . nostri sigilli munimine roboratum.

Nos quoque ministeriales et Scabini ecclesie et civitatis Osnabrugensis ad utriusque partis petitionem et evidentiam pleniorem, quia hec vidimus et audivimus, huic etiam scripto nostra sigilla duximus apponenda. Datum . . . . . .

testes . . . hij sunt: Lodovicus Hake . Ludolfus frater suus . Helenbertus de Horst . Johannes camerarius . Lutbertus de Linge . Rudolfus de Rusle . Hermannus de Bramsche . Swetherus de Sledesen . Wernerus de Dodecowe. Luderus Rethorn . Hugo de Horne . Otto et Constantinus dicti proit fratres . Hinricus Werne. Frethericus vulpes milites . Item Volkmarus de Haletheren . Cives vero Ludgerus de Vechta tunc Judex . Scabini autem Everhardus petronillae filius . Hermannus Stacge . Hinricus de Ringelo. Johannes de Brumsele . Liborius de Ripinghove . Gerhardus Roding . Arnoldus de Stenvordia . Hinricus Hazzeking . Hinricus de Dissene . Hinricus de Meppen . Elferus Nicholaus eyfelarius . item Hinricus de Rembecke . Johannes Brant . Engelbertus flos . Johannes de Meppen et alij quam plures.

Diese Urkunde ist von dem Ritter Jordan von Hege und dessen Sohne unter eigener Autorität ausgestellt und besiegelt.

Sie liefert den Beweis, daß die Ministerialen der Osnabrücker Kirche und die Schöffen der Stadt im 13. Jahrhundert ganz allgemein und unbeschränkt siegelbar waren.

Auch verdient die Stellung der zugezogenen Zeugen Beachtung. Zuerst die Ritter, dann ein Volkmar von Haletheren (Haltern) anscheinend aus ritterbürtigem Geschlechte stammend,

— vergl. Urkunde von 1209 Nr. 271 in Möser's Urkunden Anhang zur O. G. Th. 4 S. 324 und Lodtmann's acta Osnabr. Th. 1 S. 138 —

dann ein Richter und Bürger Lutgerus de Vechta, ebenfalls einem ritterbürtigen Geschlechte angehörend,

— vergl. Urkunde von 1253 in den Beiträgen zur Osnabrücker Landesgeschichte von J. Sudendorf: testes milites Hermannus de Ludinchusen, Fredericus de Vechta —

und schließlich die Schöffen, von denen verschiedene aus ritterbürtigen Geschlechtern stammen.

Die Eifler wurden zu den angesehensten Ministerialgeschlechtern gezählt, von denen ein Theil das Bürgerrecht in Osnabrück behielt. [1]) Vergl. Stüve a. a. O. S. 64.

---

[1]) Wenn bei Rechtsgeschäften eine Person in verschiedenen Eigenschaften als Zeuge mitwirken konnte, z. B. als Ministerial- und Lehnmann, Edler und Freier, so entschied über deren Rang und Stellung in den Urkunden des Mittelalters die Eigenschaft, in welcher die Mitwirkung erfolgte: So erscheint z. B. Embrico Comes Reni oder Ringravius in zweien von seinem Dienstherrn, dem Erzbischof von Mainz ausgestellten Urkunden von 1142 und 1149 — abgedruckt in Guden. c. d. I. S. 133 und 189 — unter den Zeugen als Ministerial- den Hochfreien nachgesetzt. In einer andern von demselben Erzbischof ausgestellten Urkunde von 1148 — abgedruckt in Sagittarius Geschichte der Grafschaft Gleichen, Buch I.

Die von Ringelo und Meppen sind mit verschiedenen Gütern nach Ministerialrecht beliehen worden.

Vergl. Lodtmann's acta Osnabr. Th. I. p. 171 u. 182.

Auch kommen die von Meppen in verschiedenen Urkunden bei Möser (z. B. 1238) in einer Stellung vor, welche auf deren Ritterbürtigkeit schließen läßt.

5. Urkunde von 1278 — ein zwischen den Ministerialen und Schöffen zu Osnabrück abgeschlossenes Bündniß betreffend — [1]). Nachdem die Mitglieder des Bundes namentlich bezeichnet werden, enthält die Urkunde folgenden Schluß:

ut autem sepedicta confederatio in omnibus articulis superius expressis a nobis et inter nos perpetuo fideliter absque fictione qualibet inviolabiliter observetur, presentem paginam super hoc confectam nostris communibus sigillis duximus roborandam.

Nos quoque Johannes Bere, Lubbertus de Linge, Bernhardus de Gesmele, Arnoldus de Horst milites jam dicti, ad majorem hujus facti evidentiam, etiam nostra sigilla, quia propria habemus, huic pagine decrevimus apponenda. Nos vero Ludolphus Hake et Hugo dictus Bere milites, eandem confederationem pariter cum prefatis omnibus nos fecisse, per appensionem sigillorum nostrorum publice protestamur.

S. 43 — erscheint Ringravius Emricho unter gräflichen (Hochfreien) Zeugen, abgesondert von den Ministerialen und letztern vorgehend.

Lantgravius Lod. Comes Ernestus, Ringravius Emricho, Comes Vicketus, Sizzo Comes . . ministeriales Dudo . . . . . Thideric de Appolde.

[1]) Sie ist unter Lit. E. in der Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück von J. C. B. Stüve, Anhang Seite 10 und folgd. abgedruckt.

6. Urkunde von 1285, die Verpfändung der Burg Grönenberg betreffend [1]).

Der Aussteller der Urkunde, Bischof Conrad II. von Osnabrück, bekennt darin:

nos obligationem seu ordinationem praedictam de consensu et scitu capituli nostri, ministerialium et Scabinorum Osnabr. fecimus.

Der Schluß lautet also:

in cujus rei testimonium nos Conradus Episcopus, capitulum, ministeriales et Scabini Osnabr. in signum consensus nostri sigilla nostra praesentibus duximus apponenda. Datum etc. . . . Datum per copiam sub sigillo Hugonis Ursi, Ludberti de Lincge, Hermanni de monasterio, Theoderici de Horst militum.

Weiterer Beweise wird es nicht bedürfen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Ministerialen und Schöffen zu Osnabrück im 13. Jahrhundert siegelbar gewesen sind.

Worin mag aber der Grund dieses von Eichhorn's Schilderung bedeutend abweichenden Verhältnisses zu suchen sein? Waren die Ministerialen gleich den Schöffen [2]) zu Osnabrück in jener Periode sicher befugt, über ihre Personen und ihr Vermögen unbeschränkt zu verfügen?

Es ist schwierig, eine völlig ausreichende Antwort hierauf zu ertheilen.

So viel scheint gewiß, daß die Ministerialen den Schöffen gegenüber durch größere politische Macht das reichlich ersetzen,

---

[1]) Sie ist abgedruckt in den von Bar'schen Stammtafeln Nr. 10.

[2]) Die Schöffen der Stadt wurden jährlich gewählt; sie bildeten einen besondern Rath, an dessen Spitze seit 1274 Schöffenmeister standen, die in keiner Rücksicht vom Bischof abhingen.

Vergl. C. Stüve's G. des H. O. S. 122 und 123.

was durch das Dienstverhältniß an persönlicher Unabhängigkeit ihnen abging [1]).

Es läßt sich nicht behaupten, daß die Osnabrückschen Ministerialen, so viel die persönliche Abhängigkeit betrifft, vor dem 13. Jahrhundert eine besondere Stellung eingenommen hätten.

Auch fehlt ihnen noch am Ende des 12. Jahrhunderts die Siegelbarkeit, wie solches z. B. aus einer Urkunde von 1185 (in Möser's Urkunden Nr. 78 abgedruckt) näher erhellet. Sie ist von dem bischöflichen Dienstmann Rikezo de Schledese (Schledehausen) und dessen Sohn Joseph ausgestellt, jedoch mit des Dienstherrn Siegel versehen. Der darin bezeugte Verkauf des Hauses Honburen mit dem dazu gehörigen Zehnten an das Kloster Gertrudenberg ist von Seiten des Dienstmanns unter bischöflicher Autorität bewerkstelligt. Die Bestätigung ist im Gerichte des Richters von Cappeln erfolgt, welcher die Stelle des Dinggrafen (thenc-greve) bekleidet [2]); als Verkäufer wird Rikezo von Schledehausen, nicht der Dienstherr genannt: hierin liegt in sofern eine Abweichung von dem strengen Dienstrecht, als danach der Dienstmann bei Veräußerungen, welche nicht nach Hofrecht innerhalb der Gewalt des Dienstherrn erfolgten, durch diesen nach außen hin völlig zu vertreten war. Auch ist zu beachten, daß ein gewisser Tadilo und dessen Sohn Rikolf den Zehnten zu Honburen als ein rechtes Lehn (feudum) von Rikezo und Joseph von Schledehausen

---

[1]) Hierdurch erklärt es sich, daß sie in den Urkunden des Mittelalters — der Ordnung des Heerschilds entsprechend — den freien Bürgern regelmäßig vorgehen.

[2]) Die von Cappeln waren nach C. Stüve's G. des H. O. S. 81 Tecklenburgische Dienstleute; sie hatten im nördlichen Theile des Osnabrückschen ein Freigericht.

besessen haben, weshalb sie in den Verkauf willigen mußten. Da das Lehn rechte Gewehr dem Lehnmanne ertheilte, so durfte auch dem Lehnherrn die Fähigkeit zu derselben nicht abgesprochen werden.

Im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts kommen Veräußerungen von Seiten der Ministerialen ohne alle Mitwirkung des Dienstherrn vor, wie die Urkunden Nr. 6 und 15 der mehrerwähnten Stammtafeln näher ergeben.

Wenn, wie C. Stüve a. a. O. S. 77 zutreffend bemerkt, in der Markgemeinde am längsten das Bild der alten Freiheit und Volksverfassung sich erhalten hat, so wird es nicht ohne Interesse sein, auf die Stellung einen Blick zu werfen, welche Osnabrückſche Ministerialen darin eingenommen haben.

Sie kommen nicht bloß als Markgenossen, sondern als Oberholz- und Holzgrafen (Marken-Richter) und Erbexen — Inhaber eines freien Eigen oder eines Erbes, welchen das Recht der Holzfällung angeerbt war — vergl. die Geschichte der Markenverfassung in Deutschland von G. L. von Maurer S. 109 — im Mittelalter vor: So erschienen z. B. die Herren von Bar im Anfange des 14. Jahrhunderts in der Jeggener Mark als Holzgrafen und Erbexen, wie die Stammtafeln v. B. S. 9 näher ergeben.

Die Besitzer der Burg zu Schledehausen sind von Alters her Oberholzgrafen — wahrscheinlich auch Erbexen — in der Wulfter Mark gewesen [1]).

---

[1]) Auffallend ist, daß die Höfe der Bauerschaft Alt-Schledehausen — drei Vollerben und eine Kötterei — welche zu der s. g. adeligen Freiheit der Burg zu Schledehausen gehört haben, in der angrenzenden Wulfter Mark so wenig, wie in einer andern berechtigt gewesen sind. Die Colonen waren dem Burgherrn zu ungemessenen Diensten verpflich-

Das Oberholzgrafenamt beruhete ursprünglich zwar auf freier Wahl der Markgenossen und wurde später meistens erblich, allein es war durch die Verhältnisse des Mittelalters von selbst geboten, daß die Wahl zunächst auf freie waffenfähige Männer fallen mußte, welche den Markenverein wirksam vertreten konnten; auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß in s. g. gemischten Marken, d. h. solchen, in denen sich freie und hörige Genossen fanden, die letztern nicht zu Richtern der ersteren und namentlich nicht die rittereigenhörigen zu Richtern ihrer Gutsherrn gekoren werden konnten. Als die Holzgrafschaft erblich geworden und mit dem Besitze eines Guts verknüpft war, mußte sie auch dem Wandel des letzteren unterliegen und konnte auf diesem Wege in Hände gerathen, in welche der Wille der Genossen sie schwerlich gelegt haben möchte.

Da die Holzgrafen meistens auch Markgenossen oder Mitmärker waren, so erklärt sich, daß sie häufig als Erbexen vor-

---

tet. Wahrscheinlich hat letzterer bei Besetzung oder Verleihung der Höfe in strenger Abhängigkeit stehende Personen ausgewählt, die mit den Höfen verbundenen Berechtigungen in der Wulfter Mark aber sich vorbehalten. Daß die Bauerschaft Alt-Schledehausen zur angrenzenden Wulfter Mark ursprünglich gehört habe, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil die darin belegene Wulfecks-Kötterei — wie ältere Lehnverzeichnisse ergeben — der Sunder-Kotten ehemals genannt worden ist; auch soll der Alt-Schledehäuser Berg vormals der „Sundern" geheißen haben.

Es verdient ferner Beachtung, daß, während die Burg zu Schledehausen — deren Erbauung, soviel den ältesten Theil betrifft, bisher nicht hat ermittelt werden können, und welche auf dem Punkt belegen ist, wo die Grenzen der vier alten Marken des Kirchspiels zusammentreffen — nach den im Schelenburger Archiv vorhandenen Nachrichten zuerst in einem Lehnbriefe vom Bischof Conrad III. von Diepholz an Heidenreich Schele von 1477 als Lehn bezeichnet wird, von den damit verbundenen Markenberechtigungen nur die in neuerer Zeit vom Gute Stockum erworbene Holzgrafschaft und 4 andere in der Jeggener Mark ausdrücklich als lehnbar angegeben worden sind.

kommen, womit — freilich unter abweichender Deutung des Worts — in Westphalen jedenfalls der Begriff der rechten Eigenthümer verbunden war, denen auch, im Gegensatz zu den Grundbesitzern nach Colonatrecht, die Befugniß zustand, die Jagd im Bezirke der Mark auszuüben.

Auch hierbei sind im Laufe der Zeit Veränderungen, namentlich durch Veräußerungen des echten Eigenthums eingetreten, welche jedoch nicht dahin führen dürfen, das ursprüngliche Verhältniß zu verkennen.

Ministerialen, welche als Besitzer einer Burg oder eines Guts [1]) Oberholzgrafen oder Erbexen gewesen sind, haben, aller Wahrscheinlichkeit nach, der Classe der alten freien Grundeigenthümer angehört, deren Beziehungen zu der Mark im Wesentlichen unverändert und von der persönlichen Abhängigkeit, welche das Dienstverhältniß erzeugte, unberührt geblieben sind. Diese Abhängigkeit tritt zwar zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Osnabrückschen noch schroffer hervor: Eine Urkunde von 1203 in Möser's O. G. Th. 3 (B. 2) S. 12 enthält die Vorschrift „ut uxores, quae sint ministeriales ecclesiae, ducant;“ allein im Laufe des Jahrhunderts trat eine wesentliche Aenderung in Folge der ganz Deutschland, insbesondere auch das Osnabrückschе berührenden politischen Ereignisse ein.

Unter Bischof Conrad II. wurde das oben schon erwähnte Bündniß von 1278 zwischen den Ministerialen und Schöffen geschlossen, welches eine große Unabhängigkeit der Verbündeten bekundet. Dasselbe war nicht allein gegen jeden gerichtet, welcher die Verbündeten oder die Kirche zu Osnabrück unrechtmäßiger Weise angreifen würde, sondern enthielt noch die auffallende

[1]) Insbesondere, wenn das Gut von dem Umfange war, daß davon in Carolingischer Zeit persönlicher Dienst im Reichsheere geleistet werden mußte.

Bestimmung, daß jeder Dienstmann, welcher irgend eines Herrn Truchseß (Drost) sei, davon ausgeschlossen bleiben sollte, in sofern er nicht etwa den Dienst niederlegen würde [1]).

Außerdem bemerken die Verbündeten, daß das Bündniß von Altersher unter ihnen bestanden habe und nur erneuert werden sollte.

In beständigem Kampfe um ihre Freiheit und ihre besondern Rechte bildete sich die Streitverfassung in Deutschland unter Genossenschaften freier Männer zum wechselseitigen Schutze. Wesentliche Voraussetzung der Aufnahme in eine solche Genossenschaft war Freiheit. Die augenfällig enge Verbindung zwischen den Ministerialen der Kirche und den waffenfähigen, freien Bürgern zu Osnabrück, welche von Alters her sich gebildet hatte, die unzweifelhafte Thatsache, daß von den alten Geschlechtern der freien Bürger verschiedene in die Reihen der Ministerialen und des Ritterstandes — je nachdem kriegerische Lebensweise, Reichthum und Lehnsbesitz solches begünstigten — eingetreten sind, der Umstand ferner, daß selbst einzelne Ministerialgeschlechter, wie die Eifler, das Bürgerrecht beibehalten haben, so wie endlich die frühe uneingeschränkte Siegelbarkeit beider Stände machen es wahrscheinlich, daß in dem Geburtsstande der alten waffenfähigen Freien die Wurzel beider zu suchen sei. Einzelne Ausnahmen dürfen hierbei nicht beirren.

Nach Abschluß des obigen Bündnisses entbrannte zwischen

---

[1]) Danach scheint das Truchsessen- oder Drostenamt am Ende des 13. Jahrhunderts im Osnabrückschen noch nicht erblich gewesen zu sein. Da zwei Mitglieder des Geschlechts von Bar dem Bunde beigetreten waren, so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Familie in jener Periode noch nicht in den Besitz eines solchen Erbamts gelangt sein konnte.

dem Bischof und der Stadt offener Kampf, welcher jedoch schon im Jahre 1279 durch Vertrag geschlichtet wurde [1]).

Der Bischof versprach, die Bürger und alle Dienstmannen der Kirche bei dem Rechte zu lassen, welches sie zur Zeit seiner Vorgänger gehabt. Die Urkunde ist unter andern auch von den Ministerialen und Bürgern besiegelt.

Allein das immer mehr sich abschließende Ritterthum trennte auch Ministerialen und Schöffen, je nachdem kriegerische oder bürgerliche Lebensweise erwählt wurde.

Das dreizehnte Jahrhundert läßt die Stände des Hochstifts getrennt erkennen, wie denn in der oben erwähnten Urkunde von 1285 der Zustimmung des Capitels der Ministerialen und Schöffen zur Verpfändung der Burg Grönenberg ausdrücklich gedacht wird.

Am schroffsten tritt die Trennung aber schon 1294 in einem Statut des Capitels St. Johann hervor, dem zufolge der Probst aus den mächtigern Ministerialgeschlechtern des Osnabrückschen und der Nachbarschaft und auch nur dann erwählt werden sollte, wenn er 16 Ahnen nachweisen konnte [2]). Welche Wandlung im Laufe des Jahrhunderts, bei dessen Beginn noch die Vorschrift galt „ut uxores, quae sint ministe-

---

[1]) Vergl. die G. der Stadt Osnabrück Urk. 35.

[2]) Die Urkunde, welche im Archiv der Kirche St. Johann aufbewahrt wird, ist unter Nr. 11 in den von Bar'schen Stammtafeln abgedruckt; die betreffende Stelle lautet also:

quod praepositus sit de potentioribus ex hujus aut vicinii provincia militaribus etiam a Sedecim gradibus militarium descendentibus oriundus.

Viri militares werden die Ministerialen genannt — vergl. eine Urkunde von 1073 in Hüllmann's Ursprung der Stände S. 395. —

Bei der Wahl der Osnabrückschen Domherren wurde erst durch eine Bulle des Pabstes Leo X. vom 17. Jul. 1517 Adel erfordert.

Vergl. Estors Anleitung zur A.-Probe S. 4—8.

riales ecclesiae, ducant!“ — Diese Absonderung wird aber nur bei den mächtigern, mithin ritterlichen Ministerialen angenommen werden können, bei welchem am Ende des 13. Jahrhunderts nach einer allgemein in Deutschland geltenden Regel Ritterbürtigkeit erfordert wurde. Es werden mithin diejenigen Ministerialen hier auszuscheiden sein, welche das Stift St. Johann und Kloster Iburg — vergl. C. Stüve's G. des Hochst. O. S. 56 — in Widerspruch mit dem Schwäbischen Landrecht Art. 54: „Wisset, daß niemand Dienstmann haben mag mit Recht, wenn das Reich und die Fürsten“ — gehalten haben.

Denn, wenn auch nach einer Erklärung des Bischofs Melchior von 1369 [1]) der Probst des Stifts St. Johann seit unvordenklicher Zeit Ministerialen und Vasallen gehalten hatte, so versteht es sich doch von selbst, daß derselbe aus der Mitte der eigenen Dienstleute füglich nicht erwählt werden mochte. Auch konnte im Verhältniß der Dienstbarkeit ein Ritterbürtiger nur zu einer Person des hohen Adels oder zu reichsunmittelbaren geistlichen Stiftungen stehen, indem derselbe durch Uebernahme der Dienstpflicht gegen eine Person seines Standes zum Hintersassen sich herabgewürdigt haben würde.

Vergl. Eichhorn's St. u. R. G. Th. 2, §. 344, S. 483 not. u. und Fürth's Ministerialen S. 137 not. 744.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu der im Vorstehenden geschilderten politischen Macht und Unabhängigkeit der Ministerialen der Osnabrückschen Kirche im 13. Jahrhundert bildeten die, ihrer Form nach wenigstens, der früheren persönlichen Abhängigkeit angehörenden Vertauschungen jener Dienstleute mit denen benachbarter geistlicher und weltlicher

[1]) Vergl. die Urkunde Nr. 40 in den oftgenannten Stammtafeln.

Herren, welche nicht allein im 13., sondern auch noch im 14. Jahrhundert vorgekommen sind [1]).

Auch sind zwischen dem Kloster Iburg und dem Bischof von Osnabrück noch a. 1361 Dienstleute ausgewechselt, was allerdings auf eine Gleichstellung derselben schließen lassen möchte. Inzwischen darf nicht übersehen werden, daß die Ministerialität in jener Periode nicht mehr dem Wesen nach, sondern kaum noch als Form bestand.

Auch würde es mehr als gewagt sein, aus der von Stüve a. a. O. S. 56 behaupteten rechtlichen Gleichstellung der Dienstmannschaft des Stifts zu St. Johann und des Klosters Iburg mit derjenigen des Hochstifts, so wie aus dem Schutze, welcher dem Rechte aller dieser Dienstmannen von dem aus diesem und dem Domcapitel unter einem vom Bischof ernannten Richter gebildeten Mannengericht zu Theil wurde, eine vollständige Vermischung ritterbürtiger und nicht ritterbürtiger Ministerialen herzuleiten. Die Scarani in der Abtei Prüm, welche als registrum Prumiense als Ministerialen bezeichnet, waren von gemeinen Hörigen wenig verschieden — ihre Dienstpflicht bezog sich unter andern auch auf das Hüten der Schweine — gleichwohl hatten sie das mit ritterbürtigen Ministerialen gemein, daß sie nur vor einem Gericht von Genossen Recht nahmen.

In den Urkunden, welche sich auf die nahe Verbindung zwischen den Ministerialen und Schöffen zu Osnabrück beziehen, insbesondere in dem Bündnisse von 1278, wird nur der Ministerialen der Kirche, nicht etwa derjenigen des Klosters Iburg gedacht; und wenn auch im Eingange dieser Urkunde Personen genannt werden „qui loco ministerialium sunt“,

---

[1]) Vergl. Lodtmann's acta Osnabrugensia Theil 2 S. 202 bis 208. Die letzte daselbst angeführte Vertauschung ist 1370 erfolgt.

so werden darunter doch ritterbürtige und nicht klösterliche Dienstleute verstanden werden müssen, weil der Bund von 11 Rittern und 23 Knappen — Dienstmannen oder Lehnleute des Stifts — mit den Schöffen geschlossen war, und die Burgmannen zu Quakenbrück — 13 Ritter und 5 Knappen — nachher beitraten.

Vergl. C. Stüve's G. des H. O. S. 123 und 124.

Diese mächtigern Ministerialen waren im Stande, den mit ritterlicher Lebensweise verknüpften Aufwand zu bestreiten, wogegen der geringere Dienstmann sich nach und nach zu den übrigen hörigen Hintersassen gesellen und darin verlieren mußte.

Vergl. Eichhorn's St. u. R.-G. Theil 2, §. 337, S. 455.

Scheidt sagt in dem bekannten Werke vom hohen und niedern Adel S. 105 not. m. wohl nicht mit Unrecht „man müsse nicht alle Ministerialen über einen Kamm scheren".

II.

Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück.

I. Die Häupter der Bürgerschaft.

Den ersten Anfang bürgerlicher Verhältnisse in dem Orte Osnabrück können wir in das Jahr 889 setzen, wo der König Arnulf dem Bischof Egilmar Markt-, Münz- und Zollrecht [1]) für diesen Ort beilegte. Derselbe hatte bis dahin wohl nur aus der Burg und der Kirche bestanden, welche von einigen Höfen umgeben waren. Auf Markt, Münze und Zoll beruhte aber zu jener Zeit aller Gewerbs- und Handelsverkehr, und nur wenige Orte in Westphalen und Sachsen waren damit berechtigt. Corvey hatte das Recht 833 erhalten, Bremen 888. In den Paderbornischen Privilegien ist dasselbe nicht erwähnt, in den Mindenschen Münze, Zoll und Fleischscharrn (macellum) erst 1009. — Nach den späteren Einrichtungen dürfen wir annehmen, daß dieses Osnabrücksche Marktrecht sich auf den ganzen Umfang der Burg erstreckte. Der Stadt geschieht nun in vielen Jahren keine Erwähnung. Um 1011 hatte Bischof Detmar die Kirche zu St. Johann gegründet, bei der sich nun auch ohne Zweifel eine Einwohnerschaft sam-

[1]) Möser, Urk. 7.

melte. Erst 1078 wird beiläufig in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. [1]) der Bischof Benno als Bischof der Stadt (ejusdem civitatis) bezeichnet, woraus sich ergiebt, daß die Stadt damals bereits eine größere Bedeutung erhalten hatte. Bald darauf im Sächsischen Kriege (1082) wurde Osnabrück durch den Markgrafen Ekbert und den Bischof Udo von Hildesheim vergeblich belagert. Die Stadt besaß also bereits eine gewisse Festigkeit, was jedoch auch nur auf die Burg und Kirche zu beziehen sein wird. Daß der Ausdruck Cives sich in einer Urkunde von 1086 [2]) findet, hat wahrscheinlicher Weise keine Beziehung auf die Stadt, da dieser Ausdruck auch für Bauern, Genossen einer Landgemeinde, gewöhnlich ist. Von großer Bedeutung dagegen ist die Nachricht, daß 1110 nach dem Brande und Wiedererbauung des Doms der Bischof Johann I. gegen seinen Wunsch in Osnabrück beigesetzt wurde, weil man besorgte, Iburg könne, wenn das Begräbniß und ein großer Zusammenfluß von Volk dort stattfinde, leicht überrumpelt werden [3]). Osnabrück hielt man also ungeachtet jenes Brandunglücks doch für gesicherter. —

In die Jahre von 1137 bis 1142 fallen die Maßregeln zur Gründung des Klosters Gertrudenberg. 1147 aber war der Raum zwischen dem Dom und der Johanniskirche schon mit Wohnungen besetzt und die Auseinandersetzung der Parochien [4]) giebt uns zuerst Kenntniß von den Verhältnissen der Bürgerschaft. Dieselbe bestand theils aus Dienstleuten der Kirche, zu denen wir die uns bekannten Wohlthäter des Gertrudenbergs, namentlich den Münzmeister Mangold [5]) zu

---

[1]) Möser, Urk. 29.
[2]) Möser, Urk. 34.
[3]) Möser, Urk. 48.
[4]) Möser, Urk. 54.
[5]) Möser, Urk. 53 und 60.

zählen haben; theils aus Freien, den eigentlichen Bürgern im Gegensatze der Lehnleute und Hofbeamten des Bischofs. Diese Freien standen im Range unter den Dienstleuten des Hochstifts, denn diese werden der Domkirche vorbehalten; während die Freien nebst den Dienstleuten der Johanniskirche an die letztere übergehen. Wir werden diese Freien unter den liberis malman et mundman zu suchen haben, deren schon die Carolingischen Urkunden Erwähnung thun. Es wird aber nun auch schon der ganze angebauete Raum in der Nähe der Kirchen zur Civitas gerechnet und kann diese nicht mehr als auf Burg und Kirche beschränkt gedacht werden. Diese Civitas hat eine bestimmte Grenze, terminus civitatis. Die Bürger und ihre Schöffen erscheinen nun auch im Gedinge des Vogtes 1150 nächst den Dienstleuten und zwar werden die Schöffen Abbiko, Tideko, Conrad, Ratbrat, Werenmar von denselben aufgeführt [1]). Dann finden wir den Stadtrichter Baldewin (1163 Baldewinus Rector) mit den Ministerialen und zwar vor dem Cämmerer genannt, wie er denn überhaupt mit den Dienstleuten des Bischofs häufig vorkommt und einen der ersten Plätze einnimmt.

Um diese Zeit hatte sich wahrscheinlich Heinrich der Löwe in den Besitz der Vogtei, welche früher Amelung besessen hatte, gesetzt [2]), und die Bedrängniß, welche die Stadt von ihm erfuhr, mochte es sein, welche die Bürger veranlaßte, den Schutz des Kaisers anzurufen, der dann am 23. Novbr. 1171 zu Goslar den Bürgern das Recht verlieh, vor Niemand

---

[1]) Möser, Urk. 56. Nobiles ac liberos, Judices et Scabiones, Ministeriales ac Cives. —

[2] Möser, Urk. 81. Der Bischof führt den Beweis. Quod Comes Symon ipsam advocatiam et bona Amelungi quae dux H. Saxoniae a me tenuerat, jure castrensis beneficii a me recepisset.

zu Rechte zu stehen, als vor ihrem eigenen Richter und dem Kaiser [1]).

Die Namen einzelner Stadtbewohner kommen nun schon in den Urkunden vor. Außer den oben erwähnten Schöffen und dem Münzmeister Mangold zählen wir dahin die Wittwe Himeka, welche dem Kloster Gertrudenberg den Hof Lindbergen schenkte (1142), jenen Hildrad und Arnold, deren Häuser die Grenze der Parochien des Doms und der Kirche zu St. Johann bezeichneten (1147), den Stadtrichter Baldnin und seinen Bruder Richenzo; jenen Richert, dessen Wittwe Eilika dem Dome den Zehnten zu Ulenberg und ein Haus in angulo civitatis (auf dem Orte?) auftrug (Möser, 80); die Wittwe Wendelsnit, welche der Viti-Capelle ihr steinernes Haus auf dem Markte schenkte (1177). Auch jener Hartwig gehört hierher, der den Hof zu Slagforde besaß und vielleicht die Slagforder Mühle anlegte, so wie seine Tochter Heilwig und ihr Mann Dudo (1186). Endlich jene Gertrud, die dem Kloster Gertrudenberg den Broyl schenkte (1189) [2]). Mit dem 13. Jahrhundert werden diese Namen dann noch häufiger.

Ehe wir aber hier in Einzelnes eingehen, können wir die Frage nicht umgehen, welchem Stande diese Einwohner der Stadt angehörten? Es liegt uns hier nahe, an eine Unterscheidung von adeligem, oder ritterlichem und bürgerlichem Stande zu denken; auch pflegt man gewöhnlich in älteren Städten einen Stamm von Bürgern vorauszusetzen, der eigentlich die rechte Stadtgemeinde bildet und freien oder doch ritterlichen Standes ist, oder der Dienstmannschaft angehört. Dieser Stand, als der ursprüngliche Inhaber des Stadtregiments, pflegt dann,

---

[1]) Das Privilegium de non evocando. Möser, Urk. 67a.

[2]) Möser, Urk. 52, 53, 54, 60, 256, 67b, 260, 80, 82, 91.

vom Ende des 13. Jahrhunderts anfangend, mit den früher zurückgesetzten, den Gilden angehörigen Bürgern in einen Kampf zu gerathen, der früher oder später zu einer Vermischung beider Stände führt. Wie verhält sich nun die Entstehung der Osnabrückschen Bürgerschaft zu diesen Zuständen?

Wir finden in unserer Bürgerschaft sogleich die Unterscheidung von Freien und Dienstleuten. Die Freien sind aber von verschiedener Art, je nachdem sie wirklich auf eignem Gute sitzen, also volle Freiheit genießen, oder bloß Gastesweise (advenae) in das Land kommen, und kein Grundeigenthum besitzen. Die Dienstleute dagegen unterscheiden sich je nach dem Herrn, dem sie angehören. Es sind theils Dienstleute des Bischofs und der Domkirche, theils solche der Kirche zu St. Johann. So stehen die Stände in der Urkunde von 1147 über die Grenze der Kirchspiele gegeneinander. Im 13. Jahrhundert wird dann unterschieden unter Dienstleuten und Bürgern, Ministeriales et Burgenses, in den Urkunden über das Burgericht und die Vogtei [1]). Allein wir dürfen uns doch nicht denken, daß beide völlig getrennte Stände gewesen wären. Nicht wenige Bürger waren zugleich Dienstmannen und auch später thut diese Dienstmannseigenschaft ihrem Rechte, an der Stadtverwaltung Theil zu nehmen, etwa im Rathe zu sitzen, in welchem doch nur Freigeborene sein sollten [2]), keinen Eintrag. Noch weniger aber dürfen wir die Dienstmannen unbedingt als einen vornehmern Stand denken. Es fehlte nicht an solchen Dienstleuten, deren Kinder um Lohn dienten, wie das die Begräbnißordnung von 1277 ergiebt [3]). Nichts destoweniger gehörten aber auch die angesehensten Leute diesem

---

[1]) Möser, Urk. 138 und 176.

[2]) Sate von 1348. Lodtmann, Monumenta Osn. Anhang III.

[3]) Acta Osn. I. p. 104.

Stande an. Unzweifelhaft waren die ältesten Stadtrichter ritterliche, sehr wohl begüterte Dienstleute aus den Geschlechtern v. Sledesen, Ledebur u. s. w. Andere ritterliche Dienstleute, die Baren, die v. Hege, hatten auch damals ihre Wohnungen (1250) [1]) und Güter in und an der Stadt. Die Dienstleute in der Stadt bildeten aber doch gewissermaßen den Bürgern gegenüber einen besondern Stand [2]). Der Stadtrichter sollte ausdrücklich stets ein Dienstmann sein (1225). Allein bereits bei der Erwerbung der Vogtei (1237) werden die Bürger den Dienstleuten gleichgestellt und so finden wir auch keine Spur, daß der Schöffenrath jemals nur aus Dienstleuten bestanden habe. Eben jene Urkunde von 1231, welche noch Dienstleute und Bürger gegen einander stellt, bezeichnet die Rathleute und Schöffen lediglich als Bürger.

Wahrscheinlich galt bereits von Alters her nur die noch im Wahlstatut von 1348 festgehaltene Regel, daß der Schöffe freigeboren, also nicht selbst freigelassen sein müsse. Daß die Dienstmannen als freie Leute in diesem Sinne betrachtet wurden, ergiebt sich mit großer Bestimmtheit daher, daß viele der uns bekannten Rathleute und Schöffen aus jener und aus früherer Zeit dem Stande der Dienstmannen angehörten.

Ueberhaupt tritt uns die Bürgerschaft von Anfang an mit demjenigen Character der Freiheit entgegen, welcher das eigentliche Lebensprincip des Städtewesens bildet. Auf dem Lande hatte sich die Freiheit aus der Geschlossenheit der alten Volksgemeinde heraus auch wieder zu fest geschlossenen aber zerstreut wohnenden Genossenschaften umgebildet und jene Geschlossenheit hatte dann bald den Erfolg gehabt, daß die Frei-

---

[1]) Möser, Urk. 242 und Mittheil. des histor. Vereins II. p. 339 und ungedruckte Urkunden.

[2]) Urk. von 1231. Möser, 154.

heit selbst zu einer Art Unfreiheit geworden war, daß man von Dienstleuten der Freistühle redete, den Freibann als eine Vogtei behandelte und verkaufte. Die Freiheit der Stadt bestand darin, daß sie jeden zuließ und jedem frei ließ, von ihr zu scheiden. Man war dabei keineswegs bedenklich, auch eigne Leute aufzunehmen; nur Bürgerrecht erhielten sie nicht, und während der Freie den Bürgereid schwur, wurde der eigne Mann noch im 16. Jahrhundert lediglich mit dem Eide belegt, dem Rathe treu und hold sein zu wollen, ähnlich wie auch Frauen, die in der Stadt sich niederließen, nur einen Treueid schwören [1]). — Dagegen aber finden wir auch schon in früher Zeit unter der Bürgerschaft Leute, welche dem eigentlichen Stande der alten Freien angehören. Die Familien von Swalenberg, Suderdyk, Brand besaßen Freigut unter der Freigrafschaft derer von Cappeln, zu welcher der Freistuhl zu Sündelbeck und somit wenigstens ein Theil des Stadtgebiets gehörte. Der in der Bürgerschaft vorkommende Name Muchorst gehört entschieden einem stuhlfreien Geschlechte jenes Stuhls an, so wie die Namen von Holsten einem stuhlfreien Geschlechte der Ravensbergischen Freigrafschaft, welche von der andern Seite bis an die Stadt heranging. Außerdem finden wir Teklenburgische Dienstleute, wie die von Northorpe (1236, 51 und 1257), von Visle (1236 und 1216), Vriding (1319 und 1316), von Osteressen (1236 und 1257), Ravensbergische Dienstleute, wie die Bune (1226 und 1278), Dole (1226 und 1278), Eifeler (1285 und 1278), Hoyaische Dienstleute, wie die von Bersen (1225 und später), Bentheimsche, wie die Smakepeper (1376) u. s. w. in großer Anzahl unter der Bürgerschaft aufgeführt. Der noch

[1]) S. das alte Beeidigungsprotocoll. Es ist dies wohl eine Eigenthümlichkeit der Verfassung von Osnabrück.

ungleich zahlreichern Osnabrückschen Dienstleute gar nicht zu gedenken [1]).

Jene Freiheit, Bürgerrecht zu gewinnen und aufzugeben, wie es eben dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprach, hatte dann aber auch die Folge, die Stadt in viele Händel zu verwickeln; und das erste Statut, das man 1297 in das Stadtbuch eintrug [2]), das man von jedem Schöffen beschwören ließ und zum Ueberflusse auch in deutscher Uebersetzung wiederholte, hatte den Zweck, den Mißbrauch zu beschränken. Die Strafe von 10 Mark (damals etwa 300 Thlr. heutigen Werthes), die man auf die Verletzung der neuen Vorschrift setzte, zeigt deutlich genug, daß nicht von geringen Leuten, sondern von Reichen und Mächtigen dieser Mißbrauch gefürchtet wurde. Nichts desto weniger dauerte jene Freiheit fort und es fehlt nicht an Beispielen, wo das Bürgerrecht auch in friedlicher Weise von ritterlichen Leuten genommen und wieder aufgegeben wurde.

Verfolgen wir aber die Stellung der ritterlichen Leute zur Bürgerschaft noch weiter, so können wir eine Reihe verschiedener Formen in diesem Verhältnisse unterscheiden. Wir finden Familien, die in der Stadt ansässig und begütert waren, ohne eigentlich je der Bürgerschaft anzugehören, z. B. die Baren, v. Hege, v. Barendorf, v. d. Horst. Von andern kommen einzelne Glieder als in der Stadt wohnhaft vor, ohne daß eben an eine Ansässigkeit zu denken wäre. So die Ritter v. Cogelenberg und Hollage, v. Gesmel, v. Braken u. s. w. Andere, die früher nur der Dienstmannschaft angehören, verlieren sich in der Bürgerschaft; hierher

[1]) Man kann diese Beispiele durch Vergleichung der Zeugen in den Möser'schen Urkunden leicht finden. Eine große Anzahl ungedruckter Urkunden, namentlich des Klosters Rulle, giebt dann das Nähere an.

[2]) Geschichte der Stadt Osnabrück, Urk. 49.

gehören die v. Alen, Bune. Von einer sehr erheblichen Zahl kommen lange Zeit ritterliche und bürgerliche Glieder neben einander vor und es ist anzunehmen, daß entweder Zweige ritterlicher Geschlechter in die Bürgerschaft eingetreten sind,[1]) wie bei den Eifelern, v. Bersen, Glode, v. Lon, v. Essen, v. Horne, v. Haren, Stempel, Vinke, Schevingtorp, Slepedorp, v. d. Brinke, v. d. Heyde, Buck, v. Glane, v. Holtorp, Bernefür u. s. w., oder daß reiche Bürgergeschlechter allmälig in den Ritterstand aufgestiegen sind, wie das bei den Ripinghof, Weder, Dunker, v. Leden, v. Dumstorp u. s. w. der Fall war. Außer diesen aber finden wir auch eine sehr erhebliche Zahl bedeutender bürgerlicher Familien, von denen es zwar gewiß ist, daß sie sich in der Stadt und draußen den ritterlichen Leuten fast ganz gleich hielten, von denen wir aber keinen directen Beweis haben, daß sie selbst, oder einzelne Glieder, dem Ritterstande sich anschlossen. Hierher gehören die Twent, v. Ringelo, v. Dissen, v. Melle, Blome, Schoke, v. Steinfurt, v. Swalenberg, Brunzele, Tutinch, v. Anchem, Vogt, Petronelle, v. d. Vechte, v. Verthe, v. Leda, Crevinghaus, Vredeleff, Smakepeper, Erdmann. Viele von diesen sind als gewerbtreibend und selbst der Gilde angehörig (wie die Bäcker von Dissen, von Sliklo, die Weinleute von Dissen und von Leda, die Mühlenbesitzer Twent und v. d. Ze [später Weder], der Goldschmidt Brunzele, die Schlachter und Goldschmiede v. Anchem, der Schlachter Smakepeper)[2])

[1]) Ein sehr einleuchtendes Zeugniß, daß das ganz in der Ordnung war, giebt der Geburtsbrief des Lübecker Bürgers Joh. v. Limburg aus der Grafschaft Mark. Cod. dipl. Lubic II., Urk. 95 de 1297.

[2]) Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Schlachter als besonders privilegirt in Beziehung auf den Zoll schon 1265 und in Beziehung auf Begräbniß 1277 erscheinen, und daß dadurch der Viehhandel in ihre Hand kommen mußte.

nachzuweisen. Dennoch finden wir sie aber auch mit unzweifelhaft Ritterbürtigen vielfach verbunden und verschwägert und von manchen können wir es nachweisen, daß ihr Lehnsbesitz, so wie überhaupt ihr ganzer Gutsbesitz, denen der ältesten ritterlichen Geschlechter keineswegs nachstand.

Wie es sich aber hieraus schon zur Genüge ergiebt, daß eine Scheidung der Art wie in späterer Zeit nicht vorhanden war, so bestätigt sich diese Art der Gleichstellung noch mehr durch die Stellung, welche beide Theile in der Geistlichkeit zu einander einnehmen. Das Streben in den Capiteln und Stiftern, Leute von Ansehn und Gewicht zu vereinigen, war ja alt. Wir haben jenes merkwürdige Statut des Capitels zu St. Johann, welches die Probstei nur einem entschieden Ritterbürtigen zu übertragen gestattete [1]). Allein im Domcapitel und selbst unter den Würdenträgern desselben finden wir zu jeder Zeit Bürger. So war Hermann v. d. Vechta von 1221 bis 1230 Domherr, Arnold Witte (oder Blanke, Albus) von 1221 bis 1246 selbst Sangmeister; dann haben wir Giselbert den Schmidt (faber), Gerhard vom Markte (de foro), Heinrich vom Berge (de monte), Thideric Blome (flos), Johann Bromoding, Hermann v. Visbeke, Wichmann v. Visbeke, Wichmann v. Verthe, Johann Petronelle, Lüdger v. d. Vechta, Gottfried Gamme, Hermann Petronelle, Probst zu Drebber und Senior, Wessel Hasestrate den Scholaster, Hermann Drihus, Hermann Rant, Lüdger Brumzel den Sangmeister, Heinrich Brumzel, Gerhard und Johann v. Leden, Hermann und Bernhard v. Dumstorp u. s. w. Und es ist nicht zu übersehen, daß bei der Abfassung des Statuts, durch welches späterhin die Bürgerlichen vom Capitel aus-

[1]) S. Stammtafeln rc. v. Bar, Urk. 11 de 1294.

geschlossen wurden, im Jahre 1398 eine nicht unerhebliche Zahl von bürgerlichen Capitularen, als Hermann Petronelle, Hermann Drihues, Hermann Raut, Johann v. Slepedorp, gegenwärtig waren, daß schon im folgenden Jahre auch Lüdger Brumzel erscheint, wie denn noch später Heinrich Brumzel, Johann v. d. Brinke, Friedrich v. d. Brinke, Wibolt Broyel, die v. Leden, die v. Dumstorp, Dethard Sleter u. a. aus der Bürgerschaft abstammen.

Erst mit dem 16. Jahrhundert scheint jene Sonderung sich mehr geschärft zu haben, wozu die Zurücksetzung, welche der Westphälische Adel 1584 durch das Mainzer Domcapitel erfuhr, mitgewirkt haben mag, während der Münsterschе Erbmannenstreit die Sache auf die Spitze trieb. Allein auch jetzt noch war 1611 und 1612 Daniel Schele, der Stammvater des jetzt noch blühenden freiherrlichen Geschlechts, Rathsherr der Neustadt, nicht minder Engelbert v. Glane und Cord Teklenburg. Es war keineswegs etwas so auffallendes, wie es uns erscheint, daß 1629 in den katholischen Rath zwei adlige Bürgermeister, Wolf v. Böselager zu Honeburg und Dietrich v. Korf zu Suthausen und außerdem Adolf Schlepegrell zu Gartlage und Jost Roland (zu Sandfort) gesetzt wurden. Selbst nach dem Kriege, der die beklagenswerthe Scheidung der Stände auch hier festsetzte, noch im Jahre 1663 wurde Enno Gerd v. Nagel zu Rathe gewählt und dabei erwähnt, daß bei gleichzeitiger Wahl der Adlige vor dem Bürgerlichen den Vortritt habe, wie man einen ähnlichen Vorrang auch dem Doctor der Rechte zugestand.

Wenn es auch zu weit führen würde, hier den Grundbesitz der bedeutendern Familien speciell nachzuweisen, so werden doch einige Andeutungen dazu dienen, die Verhältnisse mehr ins Licht zu setzen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts

werden die verschiedenen Glieder der Familie v. Dumstorf, welche den Kuhhof und eine Zeitlang auch Astrup besaß, mit nicht weniger als 70 Erben und Kotten vom Bischof von Osnabrück belehnt. Gotschalk v. Anchem, welcher wie es scheint die Sandfort von den Petronellen überkommen hatte, trug 23 Erben und den Zehnten zu Hellern vom Bischof zu Lehn. Die v. Leden, welche die neue Burg zu Holte von den Varendorfs zu Holte und Hermann Sparenberg erworben und derselben den Namen der Ledenburg beigelegt hatten, trugen 34 Erben und mehrere Zehnten zu Lehn. Die Eifler waren lange im Besitze der Honeburg. Die Gartlage (ursprünglich das Schürhaus genannt) war um 1300 Wohnsitz der v. Berse und kam von ihnen durch Volquin v. Wymmeren, der das Gut von Heinrich von Berse kaufte und dann durch Hermann v. Haren an die v. Schevinctorp, an welche Familie auch die Herrenteichs-Mühle verpachtet war. Die v. d. Vechte besaßen den befestigten Immenberg an der Wüste, die Weder die Düvelsburg, die v. d. Brinke die Güter Astrup und Brinke. Die v. Dissen den Caldenhof, die Stempel die Burgen zu Gretesch und Rieste, die Brumzele den Hörnerhof mit mehreren Gütern, die v. Crevinghaus wahrscheinlich die Nette, die v. Meiering die nachmals noch in ein Gut verwandelte Mühle zu Uphausen. Der Bürgermeister Erdwin Erdmann brachte 23 Osnabrückschе Lehnhöfe, den Nordhof zu Damme nebst 9 anderen Höfen als Teklenburgische Pfandschaft nebst anderen Renten, Zehnten und Besitzthümern zusammen. Die Söhne Franko Meklenburgs — welcher sein Vermögen sehr herunter gebracht hatte — besaßen doch noch 11 Lehnhöfe. Eben so viele Gerd v. Leda[1]). Alle diese aber hatten außerdem noch Allo-

[1]) Alles das ergeben die im Rathsarchive befindlichen Lehnregister des 15. Jahrhunderts.

dialbesitz und mehrere von ihnen auch bedeutende Teklenburgische, Ravensbergsche und andere Lehen.

Man würde aber irren, wenn man bei diesem Vermögen überall an altes Erbgut denken wollte. Vielmehr zeigt ein Vergleich der Lehnbücher z. B. von 1350 und 1450 einen sehr großen Unterschied. Dasselbe war großentheils neu erworben, wie wir das z. B. von Erdwin Erdmann, dem Sohne eines nicht bemittelten Brauers auf der Neustadt, mit Sicherheit annehmen können. Allein auch Ererbtes war ursprünglich im bürgerlichen Gewerbe erlangt worden. Mehrere des Geschlechts v. Ruchem z. B. waren im 14. Jahrhundert Goldschmiede also Wechsler, und Knochenhauer, also wohl Viehhändler, und die Register zeigen deutlich den Anwachs des Vermögens. Die v. Leden, welche im 15. Jahrhundert so bedeutend und im 16. in einem Zweige völlig in den Landadel übergegangen sind, treten erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts und zwar zuerst in der Person des Weinmanns Johann v. Leden hervor, während andere früher begüterte Familien verschwinden. Es ist überhaupt als eine Eigenthümlichkeit der Osnabrückschen Verhältnisse festzuhalten, daß die Familien selten lange Dauer haben. Theils hat dies seinen Grund in dem Mangel von Mannlehn, da das Erbgut und das Kunkellehn stets neue Familien hervorbringen. Theils aber scheint doch auch ein erheblicher Einfluß der Gewerbthätigkeit von Alters her das Aufkommen neuer Geschlechter und deren Erhebung in den Rath befördert zu haben, und eine Abgeschlossenheit der rathsfähigen Geschlechter, wie sie sich in anderen Städten entweder ursprünglich fand oder später entwickelte, nie vorhanden gewesen zu sein.

Die Stadtrichter (rectores, judices), welche die erste Stadtbehörde ausmachten, gehörten allerdings der bischöflichen Dienstmannschaft an und zwar den bedeutendsten ritterbürti-

gen Geschlechtern derselben. Die ersten, die wir kennen, Balduin (1163 — 1177) und Richenzo (1186 — 1193) [1]) waren aus dem Geschlechte v. Schledehausen, dessen Besitz später (um 1400) an die Schelen kam. Ihnen folgte Everhard (1203) [2]), dessen Geschlecht wir nicht kennen, wenn er nicht der 1205 und 1209, 1224 erwähnte Bruder des Gerhard v. Hasdorpe oder Astorpe oder Everhard v. Barendorf (1217, 1223) ist. Sein Nachfolger Wicbert Ledebur (1216—1217) [3]) gehört dagegen einem der ältesten ritterlichen Geschlechter an. Auf ihn folgt Johannes 1223, der nicht zu den Dienstmannen, sondern zu den Bürgern (burgenses) gezählt wird und unter den Zeugen zuletzt erscheint [4]). Vielleicht gehört er wie der später vorkommende Johann (1246) dem Geschlechte Twent an. Auch Giselbert v. Essen (1235—1240) stammt aus einer Bürgerfamilie [5]). Dasselbe wird der Fall sein mit Luderus (1242—1244) [6]) Johannes (1246) [7]) und Absalon (1247, 1253 und 1257) [8]), welche wohl den Bürgergeschlechtern v. d. Vechte, Twent und v. Bersen, in denen diese Namen gebräuchlich sind, angehören. Von dieser Zeit an werden die Zunamen mit ange-

[1]) Möser, Urk. 256, 267b, 260 und Fr. Richenzo, 81, 82, 91, 92. Beide Namen kommen auch sonst vor. Das Geschlecht ergab Nr. 88 u. 89.

[2]) Ibid. Nr. 100.

[3]) Ibid. 101, 275, 114, 119, 121, 127.

[4]) Ibid. Nr. 124.

[5]) Möser, Urk. 171, 176, 184, 188, auch 205, 208. — 1444 finden wir abermals einen Arnt v. Essen als Gildemeister der Knochenhauer und nach der eigenthümlichen Einrichtung dieses Amts hat die Familie sich bis auf unsere Zeit 400 Jahre in demselben Amte gehalten. Es wäre nicht unmöglich, daß auch 200 Jahre früher die von Essen schon dasselbe Gewerbe geübt hätten.

[6]) Möser, Urk. 195, 204, 205, 306.

[7]) Ibid. 216, 312.

[8]) Ibid. 314. Sandhoff, Hist. Antist. Os. 4, 81, 84, 85.

führt. Johann Twent (1257—1267) [1]), Arnold Eifeler (1271) [2]), Lüdger v. d. Vechta (1274—1277), Hermann v. Retlage (1281) [3]), Gerhard v. Ripinghof (1284), Heinrich v. Steinfurt (1286—1292), Johann Blome (1292—1297), Johann Eifeler (1297—1309), dann wieder ein Johann Blome von 1309—1332 und ein dritter Johann Blome von 1332—1344 gehören sämmtlich den angesehensten bürgerlichen Geschlechtern, welche zugleich Lehen besaßen und also in der Dienstmannschaft standen, an [4]). Die letzteren derselben, Johann Eifeler und die beiden letztgenannten Blome (alle drei dieses Namens führen ganz verschiedene Siegel, der erste eine Blume, die einem Stiefmütterchen ähnelt, der zweite ein agnus dei und der dritte drei Rosen), standen aber auch sonst in vielfachen Verhältnissen zu dem Bischofe, der ja damals noch den Richter ernannte. Sie waren Pfandgläubiger, Vögte und hatten wahrscheinlich auch das Stadtgericht zu Pfande. Bestimmt war dieses der Fall mit ihren Nachfolgern, den beiden Schoken (1344—1362 und 1384—1409), zwischen denen noch eine Reihe anderer bürgerlicher Richter Johann Smakepeper (1362 bis 1366), Joh. Bilkevet (1367), Florenz Vogt (1367), Gerd Muchorst (1368—1370), Diderich Berneer (1371 bis 1372) und Gerd v. Leda (1372—1384) steht. Nach des zweiten Johann Schoke (eines Halbbruders seines Vorgängers) Tode ließ dessen Wittwe als Pfandinhaberin, wie es scheint das Gericht durch Johann v. d. Widen versehen, dem

[1]) Ungedruckte Urkunde und Sandhoff, Urk. 100.

[2]) Sandhoff, Urk. 103.

[3]) Einer des Geschlechts starb 1330 in Lübeck. Cod. Lub. II. 517.

[4]) Die Urkunden, welche dieses nachweisen, sind in großer Zahl vorhanden.

auch der Rath das im Jahre 1409 angelöſete Gericht [1]) ließ. Seine vom Rathe ernannten Nachfolger waren insgeſammt bürgerlichen Standes; und man band ſich, wie es ſcheint an die Regel der Urkunde, daß der Richter ein Dienſtmann ſein ſolle (die früheren waren dies noch geweſen) nicht mehr.

Neben dieſen Richtern aber begannen ſchon früh die Schöffen eine ſelbſtändige Geltung zu üben. Zuerſt kommen ſie in jener Urkunde von 1231 [2]), in der noch die Dienſtleute als beſonderer Stand in der Stadtverfaſſung auftreten, unter dem Namen Consules (Rathmänner) vor. 1241 beſchränken ſie bereits gemeinſchaftlich mit dem Richter und der Bürgerſchaft durch Statute die Geiſtlichkeit [3]). Dann aber treten in den Ladberger Handelsverträgen mit Münſter und Minden (1246) die Schöffen der Städte zum erſten Male allein ohne den Richter auf und allmälig werden alle Sachen, die ſich nicht auf das Mein und Dein beziehen, namentlich die Verträge, Bündniſſe und die auf ſolche bezüglichen Geſchäfte der Stadt von den Schöffen allein wahrgenommen, an deren Spitze regelmäßig einer derſelben, ſeit 1274 unter dem Namen Schöffenmeiſter (Magister Scabinorum, Rector Scabinorum) die Sachen leitet [4]). Bald (1283) wird dann auch der Name

---

[1]) Geſch. der Stadt II., Urk. 127, 128. Johann v. d. Widen war Richter bis 1413. Ihm folgen Joh. Lerze 1414 und 1415, Joh. Holeke 1416—1431, Joh. Belham 1431—1436, Gerd de Cloker 1438 bis 1446, Arnd Bredeleff 1454—1458, Michel Bonink 1458 bis 1461, Conrad Meleman 1461—1490, Wilkin Tyeſing 1491—1497, Joh. Gramberch 1498—1500, Florenz v. Dumſtorf 1503—1512 u. ſ. w.

[2]) Vergl. Möſer, Urk. 154, 176—195.

[3]) Ib. 191.

[4]) Zum erſten Male kommt die Benennung vor in der Urkunde von 1274 über den Verkauf des Hofes Löningen von Hardehauſen an Osna-

Schöffenmeister mit Bürgermeister (magister civium) abwechselnd gebraucht und so die Umwandlung der Schöffen des Stadtrichters in einen Stadtrath vollendet. In einer großen Zahl von Städten bildete sich im 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts neben dem Schöffenrathe noch ein Stadtrath. Es ist dies vielfach die erste Gestaltung des Kampfes einer aufblühenden gewerbtreibenden Bürgerschaft gegen die Bevorrechtung der alten begüterten Bürgerfamilien. Oft hat in Folge dieses Kampfes das Schöffenthum allen Antheil an der Stadtverwaltung verloren und ist rein auf das Gerichtswesen zurückgedrängt (z. B. in Magdeburg); oft ist eine Verschmelzung von Schöffen und Stadtrath eingetreten. In Osnabrück finden wir von dieser Erscheinung keine Spur. Eine Erblichkeit des Schöffenthums hatte sich hier nicht gebildet; ebenso wenig hatte der Bischof das Recht der Ernennung besessen und behauptet. Das Selbstergänzungsrecht, das die Schöffenräthe vielfach übten, wurde schon früh gemildert durch den Gebrauch, daß der alte Rath nur Einen Kür und dieser den zweiten ernannte, welcher letztere dann den Ausspruch über den neuen Rath that [1]). Die jährliche Wahl, welche man auf diese Weise durchführte, beschränkte man auch

---

brück, von denen die eine in Wigands Archiv, Heft 3, p. 94 abgedruckt ist; eben in diesen Urkunden wechseln die Ausdrücke. In einer andern Urkunde desselben Jahrs, welche auch den Namen des Richters enthält, kommt derselbe Mann lediglich als erster Schöffe vor, wie dies auch schon früher (1260) der Fall ist. — In bloß privatrechtlichen Sachen verschwinden nun die Schöffen allmälig. — Die Schöffen der Neustadt handeln in solchen Sachen viel länger gemeinschaftlich mit dem Richter. Zwei proconsules der Altstadt werden erst 1336 erwähnt. — Der Bürgermeister scheint hier also gleich dem Schultheißen des Sachsenspiegels und Weichbildes bloß der erste Schöffe gewesen zu sein.

[1]) Allerdings bezeugt erst die Sate von 1348 dieses Verfahren, allein sie bezeichnet solches doch als alten Gebrauch.

nicht, wie in vielen anderen Städten z. B. in Lübeck gebräuchlich war, durch bestimmte Wiederkehr der vor einem oder zwei Jahren im Rathe sitzenden. Es war dem Kür völlige Wahlfreiheit gelassen. Er konnte dieselben lange Jahre hindurch behalten und konnte Jahr auf Jahr neu wählen. Erst 1568 wurde bestimmt, daß kein Rathsglied vor Ablauf von zwei Jahren entlassen werden solle. In dieser großen Elasticität des ganzen Systems, dem doch immer ein bedeutender Einfluß der bestehenden Gewalten durch die Ernennung des Kürs zum Grunde lag, beruht die 460jährige Dauer dieser Verfassung, die auch bei den inneren Kämpfen des 15. und 16. Jahrhunderts nie angegriffen wurde. — Wesentlich aber gehört es dazu, daß kein Freigeborener ausgeschlossen war. Auch der Handwerker konnte in den Rath kommen [1]; allein hier hatte man die Grenze gesetzt, daß er das Handwerk nicht treiben durfte, so lange er im Rathe saß. Das machte den Unbemittelten den Eintritt unmöglich und hielt so das Rathsamt in einem höheren Kreise fest. Erst 1370 fand man nöthig, diesen alten Gebrauch durch ein Statut zu sanctioniren. Es mochte aber eben zu dieser Zeit in Osnabrück wie in den meisten anderen Städten der Andrang der Handwerker, dessen erste Spuren bei uns in das Jahr 1297 fallen [2], sich steigern. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erhielten allmälig die Gildemeister höhere Bedeutung. Mit dem 15. Jahrhundert finden wir diese in größerem Ansehen. Sie werden bei wich-

---

[1]) Z. B. Thietmar aurifaber 1284 und 1292, Jo de Hopseten institor 1283, 1284, Henricus Apothecarius 1283, Lutbert der Schilderer 1349. Auch unter den Kirchräthen zu St. Marien findet sich neben den Visbeke, Blome, Vinke, Ripinghof, Weder, Vinnete, Dunker ein Gerardus Sufferrator 1306; und der Pächter der Herrenteichsmühle (Segenandus de Molendino) gehört um 1300 fortwährend zum Rathe.

[2]) Geschichte der Stadt I. Urk. 49, p. 195.

tigen Verhandlungen zugezogen. An sie wenden sich Einheimische und Auswärtige, die gegen den Rath Beschwerde führen. Dieses Gewicht derselben steigt während des ganzen 15. Jahrhunderts. Sie machen selbst die Wahl der Wehrschwerer oder Gemeindsleute, welche die nicht zu den Gilden gehörigen Bürger vertreten, von sich abhängig. Ihre Obergildemeister nehmen als Alterleute mehr und mehr eine Stellung ein, welche sich derjenigen der Bürgermeister sehr nähert. In den Unruhen der Reformationszeit treten Rath und Gilden am entschiedensten gegen einander. Allein auch hier tritt eine Vermittelung ein. Der Uebermuth der Gilden wird gebrochen und der Rath beharrt nicht bei der Behauptung des alten Kirchenthums. In dem Institute des engern Raths, aus den Einflußreichsten des Raths und der Alterleute zusammengesetzt, durch dessen Hände alle Geschäfte gehen, bildet sich in der That eine neue bürgerschaftliche Behörde, durch welche nicht nur der Rath, sondern in bei weitem größerem Maße die Gildemeister und Wehrherren als Stände der Stadt in den Hintergrund zurücktreten; und durch den Gebrauch, die Alterleute in den Kür zu wählen und diesen die Leitung der Rathswahlen zu überlassen, wird dann auch hier wiederum die Uebereinstimmung vermittelt, welche zur Begründung eines tüchtigen Stadtregiments um so weniger zu entbehren ist, je mehr Angriff von einer oder anderer Seite zu besorgen und abzuwehren sein mochte. In dieser Gestalt ist die Stadtverfassung bis zu ihrer Vernichtung durch die Westphälische Regierung im Jahre 1808 unverändert überliefert worden.

Vergleichen wir nun aber die Namen der Schöffen und Schöffenmeister [1]), welche uns erhalten sind, so gehören die-

[1]) Der Anfang zu einem Verzeichnisse findet sich in der Anlage. Dasselbe dient zugleich dazu, einige Uebersicht über die Stellung der Fa-

selben den folgenden Geschlechtern an. Der erste, welcher in einer Reihe von Urkunden seit 1260 an der Spitze der Schöffen erscheint, ist Everhard, später Everhard Petronille (Everhardus filius dominae Petronillae) genannt. Er führt auch zuerst 1273 den Titel Schöffenmeister, obwohl in der Zwischenzeit (1266) Absalon von Bersen an der Spitze der Schöffen erscheint, welcher später dann auch (1280, 1283) mit der Bezeichnung als Schöffenmeister vorkommt. Der dritte, welcher als Schöffenmeister genannt wird (1278), ist Heinrich Hasseking. Bei der Familie Petronille, welche sich in Osnabrück bis zum 15. Jahrhundert gehalten hat und Höfe in Vortrup (vielleicht die später von denen v. Anchem an die Roland gekommene Sandfort), so wie in Hagen und Wersen besaß, haben wir ein Beispiel, daß der Familienname von der Mutter abgeleitet wird. Es kommt das auch noch bei der Familie Vromoding vor, welche 1258 als Söhne der Frau Vromod (Filii dominae Vromod) bezeichnet wurden [1]), und erinnert entschieden an bürgerliches Gewerbe, in welchem auch schon zu jener Zeit Frauen selbständig handelnd (z. B. um 1290 die Frau Wetina oder Wenna de Lochusen in Geldgeschäften) auftreten. Die Familie v. Bersen besaß 1336 die Gartlage, so wie Höfe zu Northausen und den später an das Kloster Iburg und von diesem an die Struckmann'sche Familie gekommenen Hof neben der Katharinen-Kirche (Curia Bersing). Die Hasseking besaßen auch ebenfalls 1350 Höfe zu Engter und Icker (Weghorst).

Der Schöffenmeister Wicbold, Eberhards Sohn, den wir zwischen 1286 und 1309 finden und der wahrscheinlich

---

milien zu geben. Leider werden Rathsverzeichnisse nur mit großen Lücken herzustellen sein.

[1]) 1286 wird auch jemand als Gener magnae Bertradis bezeichnet.

mit dem 1299 und 1309 vorkommenden Wicbold Petronille identisch ist, wird ein Sohn jenes ersten Everhard Petronille gewesen sein. Außerdem aber finden wir nun auch 1295 Liborius v. Ripinchove und zwischen 1309 und 1319 Hermann Dunker. Der erstere Name findet sich bereits 1274 und 1292 unter den Schöffen. Das Geschlecht gehört unstreitig zu den ritterlichen, da 1305 der Knappe Matheus v. Ripinchove städtisches Grundeigenthum besitzt. Der Name erinnert an den Riepenhof zu Lechtingen. Auch die Familie Dunker gehört zu demselben Stande, da Sweder Dunker, der Besitzer des Vogelpohls auf der Wüste, 1365 als Knappe bezeichnet wird. Dieselbe besaß die Wohnung zu Helmkamp mit anderen Gütern im Kirchspiel Engter, während die Bürger Arnold und Nicolaus Dunker mit einer großen Zahl Höfe in Westerkappeln, St. Johann, Holte, Schledehausen, Essen 2c. belehnt waren [1]). Arnold Dunker aber wird bereits 1283 unter den Schöffen erwähnt. Zwischen 1319 und 1350 finden wir nun als Bürgermeister Ludolf v. Vinnete, Gerhard v. Visbeke, Johann Weder und Johann Twent. Der erstere kommt 1312 bereits unter den Erbexen und Gutsherren des neugegründeten Kirchspiels Lotte vor. 1350 wurden drei des Geschlechts mit erheblichen Gütern belehnt und unter ihnen Ludolf v. Vinnete ebenfalls als Knappe bezeichnet, wie denn auch 1343 Wicbolt v. Vinnete einen Hof zu Lechtingen als freies Eigenthum besaß. Wichmann v. Visbeke kommt bereits unter den Schöffen des Jahres 1266 und später vor. Die Familie besaß Höfe zu Harst, Lüstringen und im Kirchspiel Schledehausen. Hermann Weder hatte schon vor 1267 dem Kloster Gertrudenberg einen Hof zu Bohmte verkauft. 1304 verkaufte seine Wittwe dem

[1]) S. das Lehnsregister von 1350. Acta Osnabr. I. p. 161 u. f.

Kloster Rulle ein Erbe zu Harst, und 1379 wird ein anderer Hermann Weder, der auch mit Höfen zu Sögeln, Jöstinghausen und Rulle und dem Zehnten zu Druchhorn belehnt war (andere Glieder der Familie tragen Höfe zu Holzhausen, Wehrendorf und Selingdorp zu Lehn) ebenfalls als Knappe bezeichnet. Johann Weder, der bereits 1299 als Schöffe vorkommt, gehört 1312 zu den Erberen von Lotte. Später um 1350 erwarb die Familie die Düvelsmühle — wahrscheinlich von dem Rathsherrn Werneke v. d. See — und baute dort die Wedersburg oder Düvelsburg unterhalb der Stadt, welche sie am Ende des 14. Jahrhunderts bewohnte. Ihr Wohnhaus in der Stadt, die jetzige Wohnung des ersten Predigers zu St. Katharinen, war in ein Beginenhaus zu Wedering umgewandelt.

Aus der Familie Twent endlich war Johann Twent bereits von 1257 bis 1266 Stadtrichter gewesen. Er oder ein anderer gleiches Namens war 1267 und 1292 Schöffe. Der letztere verkaufte 1299 dem Kloster Rulle einen Hof zu Pye. Die Familie blieb aber noch immer wohlbegütert. Der bedeutendste Mann der Familie war Johann Twent, welcher von 1336 bis 1350 fast fortwährend den Bürgermeisterstuhl einnahm. Derselbe besaß ansehnliches Gut vor der Stadt, eine Windmühle auf dem Westerberge, war mit Ostharen Hofe im Kirchspiel Ostercappeln belehnt, und begründete mit diesem seinem ganzen Vermögen eine Hospital-Stiftung zu Ehren des h. Antonius und der h. Elisabeth, die seinen Namen bis zu unserer Zeit erhalten hat.

Nach dieser Zeit folgt in vielfachem Wechsel eine Reihe Bürgermeister des Namens v. Hellete, Blome, v. Dumstorp, Arnd Dunker, Werner Vogt und sein Sohn Florens, Tule, v. Melle, v. Dissen, Hoppener, v. d. Heyde, Brumzele, v. Tutingen, deren Verhältnisse sich

meist auf völlig ähnliche Weise nachweisen lassen. Es würde indeß zu weit führen, in alle diese Einzelheiten einzugehen. Statt dessen mögen noch einige einzelne Familien hervorgehoben werden, welche in der Geschichte eine Stelle einnehmen. Arnold v. Steinfurt haben wir schon 1271 und hernach 1286 bis 1292 als Stadtrichter kennen gelernt. Jener sowohl als sein Sohn Sweder (Richtering genannt) waren im Rathe und Heinrich v. Steinfurt gehörte überdies 1299 zu Bischof Ludwigs geschworenen Räthen. 1305 verkaufte Jacob v. Steinfurt dem Kloster Rulle das Peddenpohls Erbe, gerieth aber bald mit dem Kloster in Streit, der ihn nebst anderen Bürgern aus den Familien Blome, v. Darum (Dornhem), Berner, Wale, in den Kirchenbann brachte. Später kommt die Familie, die sonst an mancherlei Geschäften Theil nahm, nicht mehr in bedeutenden Verhältnissen vor. Der Name findet sich noch nach 1500 unter den Wandschneidern.

Länger erhielt sich die Familie Eifeler. Auch aus dieser war Johann Eifeler von 1297 bis 1309 Stadtrichter. Nicolaus Eifeler war 1273, 1274 und 1280 im Rathe. Gerhard Eifeler war 1303 Domherr gewesen. 1308 aber tritt ein Ritter Nicolaus Eifeler (nicht zu verwechseln mit einem gleichnamigen und gleichzeitigen Knappen) auf, welcher Besitzungen und Verbindungen in der Stadt hat. Derselbe nimmt 1312 mit den Rittern v. Plettenberg, v. Varendorp, v. Bevern und v. Batenhorst und dem Bürger Johann Eifeler den Reckenberg in Pfand; beide Eifeler hatten noch 1315 diese Pfandschaft inne und sollten 1320 durch Hülfe des edlen Herrn Simon v. d. Lippe daraus vertrieben werden. 1330 war der Ritter verstorben. Sein Sohn Rudolf besaß und befestigte die Honeburg auf dem Hofe zu Holthusen, den er vom Bischofe zu Lehn trug; und

es ist diese in der Familie bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geblieben, wo noch Sweder von der Eifelen mit derselben belehnt wurde. 1510 dagegen war die Burg an Otto von Kersenbrock übergegangen. Gleichzeitig aber erhielt sich auch in der Stadt die Familie in bürgerlichen Verhältnissen. Johann Eifeler, der 1310 als Bruder eines älteren Nicolaus Eifeler aufgeführt wird, kommt zwar nach 1320 nicht mehr vor. Dagegen finden wir 1336 noch Heinrich Eifeler, den Sohn jenes älteren Nicolaus, des Bruders von Johann, im Besitze von Eigenbehörigen, 1342 einen Everhard Eifeler u. s. w. Es mag mit diesen Notizen über die älteren Familien genügen. Für weitere Forschung ist noch reicher Stoff vorhanden. Zu jeder Zeit finden sich im Rathe landbegüterte Familien und unten werden wir noch weiter zeigen können, wie sehr zu jener Zeit noch darnach gestrebt wurde, den gewerblichen Gewinn in Grund und Boden zu belegen.

Gegen das Ende des Mittelalters aber sind jene älteren Familien fast gänzlich aus der Stadt verschwunden, oder dauern nur noch in sehr untergeordneten Verhältnissen fort. Dagegen ist eine Reihe anderer noch begüterterer Geschlechter an ihre Stelle getreten, welche dann zur Zeit der schroffen Scheidung der Stände im 16. Jahrhundert theils völlig zum Landadel übergehen, theils aber auch ihrerseits wieder verschwinden. Hierher gehören ganz vorzüglich die Familien v. Anchem, v. Leden und v. Dumstorp; dann die v. Leda, v. Melle, Crevinchaus, Brumzele, v. Tutingen, Meklenburg, Vredeleff u. s. w. Noch neuerer Herkunft ist dann die Familie Erdmann, die durch ihren Begründer sogleich ihren höchsten Glanz erreicht, sich vielfach mit dem Landadel verschwägert und dann bald wieder zurücksinkt. Außerdem gelangen einige Zweige von Familien des Landadels,

welche in die Stadt gezogen, die v. d. Brinke, v. Haren, v. Horne, v. Glane und später die Barnefür zu einiger Bedeutung. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts aber machen auch diese rein bürgerlichen Geschlechtern Platz. Diese alle hier im Einzelnen zu erläutern, würde in der That zu weit gehen, nur über die drei zuerst genannten mögen noch einige Nachrichten beigebracht werden. Bernhard des Namens v. Anchem wird schon früh (1283) erwähnt. Dann vergeht längere Zeit, ehe wir den Namen wieder finden. Erst 1338 tritt er wieder auf. 1342 erscheint ein Arnd v. Anchem, Sohn der Hillegund als Kreuzherr zu Lage und 1372 als Gottesritter. 1341 wird Johann v. Anchem als Schöffe und später 1350, sowie 1407, 1419 und 1435 wird ein anderer Johann v. Anchem als Knochenhauer bezeichnet. Bereits jener erste scheint bedeutende Lehen erlangt zu haben und dieser letztere wird der Bürgermeister sein, den um 1420 Johann Swave einen hochmüthigen reichen Mann schilt [1]). Ein anderer Gotschalk und Johann v. Anchem trieben um 1370 das Goldschmiede- und das damit verbundene Wechslergeschäft, und ihre Wittwen verewigten ihre Namen durch reiche Armenstiftungen. Nach 1409, 1443, 1458 bis 1470, 1485, 1510 bis 1528 finden wir den Namen v. Anchem vielfach in den Reihen der Bürgermeister. Im ältesten Lehnregister (1350 u. f.) finden sich Gotschalk, Johann, Erdwin und Heinrich mit mäßigem Besitze. Jener reiche Gotschalk besaß 1402 nur 3 Erbe, die er später auf 5 vermehrte. Dann kam das reiche Lehngut der Brunzele, wie es scheint durch eine Erbtochter, in die Familie und ein späterer Gotschalk besaß um 1460 als Osnabrückscher Lehn nicht weniger als 21 Erbe, dazu Renten und Zehnten; und er kaufte noch dazu. Durch eine

[1]) Geschichte des Hochst. Osnabr. S. 305.

Erbtochter kam das Auchem'sche Vermögen mit dem dazu gehörigen Gute zur Sandfort dann an Dr. Jost Roland, den Canzler des Bischofs Franz v. Waldeck, der nach dem Tode dieses Herrn auch die Bürgermeisterwürde annahm und gänzlich zur Ritterschaft gezählt wurde. Nichts desto weniger finden wir auch später noch den Namen in ganz bürgerlichen Verhältnissen, so einen Buchbinder Gotschalk v. Ankum um 1640.

Der Name v. Dumstorp (Dummerdestorpe) erscheint zuerst mit Johann v. Dumstorp um 1299. Bald findet sich dann Dethard v. Dumstorp als Bürgermeister (1342 bis 1355), eben so später (1392 bis 1467) mehrmals Hermann v. Dumstorp, dann 1504 u. f. Gerhard und 1561 u. f. Erdwin v. Dumstorp. — Schon um 1350 besaß Dethard v. Dumstorp ein erhebliches Lehngut; noch mehr besaßen die Brüder Hermann und Erdwin, namentlich den Meierhof zu Haren nebst den dazu gehörigen Kotten. Auf einem dieser Kotten, der Kuhhof genannt, gründeten später die Nachkommen Erdwins die Burg zum Kuhhofe. 1442 aber verkaufte Erdwin aus diesem Stamme seinen Hof in der Stadt den Beginen, die das nachmalige Kloster Marienstette auf demselben gründeten; und später trat dieser Zweig der Familie, den man auch die Dumstorpe auf dem neuen Graben nannte, und zu welchem Johann v. Dumstorp, der als ein Anstifter des Leuethuns Aufruhrs genannt wird, gehörte, in den Landadel über und besaß zuletzt das Gut Halstenbeck (ebenfalls ein Osnabrückscher Lehn, früher im Besitz derer v. Aspelkamp) bei Ravensberg; nachdem der Kuhhof um 1612 an Daniel Schele verkauft war, der bis dahin als Rathsherr der Neustadt und Kirchrath zu St. Katharinen in der Stadt Osnabrück lebte. Um das Jahr 1460 wohnten noch alle Dumstorps in der Stadt und da-

mals war Dethard v. Dumstorp mit 12 Erben belehnt, die Nachkommen Hermanns, des Bürgermeisters, mit Namen Erdwin, Gerhard und Hermann, erstere jeder mit 5 Erben und einigen Kotten, der letztere mit nicht weniger als 19 Erben, wozu noch 5 Erben seines abwesenden Sohns Floreke kommen. Erdwin v. Dumstorp, Erdwins Sohn, war mit 30 Erben und mancherlei anderen Gütern, der Poggenburg in der Stadt, der Fischerei in der Hase vom Steinernen Bilde bis Klövekorns Mühle belehnt. Hermann, Erdwins Sohn, besaß aber nur 5 Erben und einige Kotten. Ein anderer Floreke (vielleicht der, dessen Bruder Dethard 1485 schon gestorben und dessen Schwester Wendele im Kloster Gertrudenberg war, wohnhaft auf dem Neuen Graben, 1510 mit dem Hause Astrup belehnt) unternahm zu Anfang des 16. Jahrhunderts Steinkohlenbergbau zu Oesede oder Borgloh und setzte dabei sein Erbgut zu. 1561 lebten außer Erdwin v. Dumstorp zum Kuhhofe in der Stadt noch Erdwins Söhne, Erdwin, der letzte Bürgermeister dieses Namens, Jürgen, sein Bruder, und Peter v. Dumstorp, Johanns Sohn, dessen Schwester Regina an Gerd Cloker (einer des Namens war Stadtrichter von 1438 bis 1446) verheirathet war. Schon Erdwin v. Dumstorp zum Kuhhof war 1581 ein Kriegsmann und in der gefährlichen Zeit von 1594 bis 1598 Hauptmann der Stadt und 1623 u. f. stand Johann v. Dumstorp zu Halstenbeck als Hauptmann im Dienste der Stadt. Dann verschwindet das Geschlecht aus unserer Gegend völlig. Auch die in der Stadt noch im 16. und 17. Jahrhundert vorkommenden gewerbtreibenden Glieder der Familie verschwinden. Nur im Ravensbergischen dauert solches noch bis ins 18. Jahrhundert fort.

Noch rascher ist der Verlauf der Familie v. Leden (nicht zu verwechseln mit der Familie v. Leda, aus welcher der Stadtrichter und spätere Bürgermeister Gerhard v. Leda,

1373 — 1384, ein Halbbruder des jüngern Johann Scoke, 1384—1409, stammte und deren Lehngut später an die v. Langen zu Stockum kam). Der erste des Namens Heinrich v. Leden wohnte 1353 in der Lohstraße und Johann v. Leden findet sich als Weinhändler in den Rechnungen von 1358 und dann im Verzeichnisse der Gefangenen, am Holthäuser Bache (1371) mit dem geringen Lösegelde von 10 Mk. Um dieselbe Zeit war Gerhard v. Leden Dompastor (rector primi altaris) und 1381 kauften seine Testamentarien eine Rente von 13 ß. Im Lehnregister von 1350 findet sich der Namen nicht. Allein schon 1380 war Heinrich v. Leden im Rath und im Lehnbuche Heinrichs v. Holstein ist Heinrich v. Leden mit 8 Höfen belehnt, welche sich unter Bischof Otto von Hoya auf 13 vermehren. Inzwischen gerieth er schon 1416 in Gemeinschaft mit Dietrich v. Alen in die Fehde mit denen v. Holte in Schaumburg und Lippe, welche behaupteten, daß ihnen ihr altes Erbgut entzogen sei. In den Langen'schen Händeln war auch Hermann v. Leden betheiligt. Bedeutender aber wird die Familie, seit Heinrich v. Leden der ältere in den Jahren 1434 bis 1436 das Bürgermeisteramt bekleidete und bei Walburg gefangen ein Hauptmittel wurde, die Wahl Erichs von Hoya durchzusetzen. Später in den gefahrvollen Zeiten der 1440er Jahre bekleidete er abermals wiederholt das Bürgermeisteramt. Auch sein Sohn Heinrich v. Leden war viele Jahre mit Erdwin Erdmann Bürgermeister. Gerd v. Leden war Domherr. Eben so Johann, der Sohn des obengenannten Hermann, dessen Bruder Heinrich auf der Gildewart wohnte und mit Lehngut versehen war. Wahrscheinlich war er derjenige, der an Lenethuns Unruhen Antheil hatte. Ein Heinrich v. Leden war mit einer Tochter Lüdeke v. Bere verheirathet und gerieth mit diesem über den Brautschatz (1469) in bittere und

langwierige Händel. Der Bürgermeister Heinrich v. Leden erwarb dann bei der Belagerung von Nuys die Gunst Kaiser Friedrichs und später Maximilians in solchem Maße, daß ihm 1507 kaiserliche Immunitätsprivilegien auf seine Güter Ledenburg (die neue vormals v. Varendorf'sche Burg Holte, welche 1423 zur Hälfte an Gerd Sparenberg verkauft war), den Ledenhof in der Stadt an der alten Münze, welcher gegenwärtig in drei Garten- und Hausplätze getheilt ist, und den Brinkhof in der Feldmark verliehen wurden. Im 16. Jahrhundert vermählte sich dann ein jüngerer Heinrich v. Leden mit der dritten Tochter von Claus Bar zu Arenshorst, erbte einen Theil der Arenshorster Güter und hinterließ diese seinem Sohne Claus v. Leden. Allein mit diesem starb die begüterte und in den Adel übergetretene Linie des Geschlechts aus, und Heinrichs vier Töchter brachten die Güter in die Familien v. Ledebur, v. Grothaus und zum Theil v. Fikensholt und Lüning zu Langelage und Korf zu Suthausen. Die letzten des Namens hatten zu den bedeutendsten Gliedern der Landesritterschaft gehört. Dessen ungeachtet waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts Johann und Borries v. Leden auf der Bierstraße doch nur Leute von sehr geringem Vermögen; es wird sogar um 1460 ein Schneider erwähnt, der den Namen Heinrich v. Leden führt; und im 16. Jahrhundert, als jener bevorzugte Zweig der Familie bereits ausgestorben war, finden wir in Osnabrück noch zahlreiche Familienglieder in bürgerlichen Verhältnissen. So war auch der Bürgermeister Hammacher mit einer v. Leden verheirathet, und Gese v. Leden, Wittwe Mutert, schenkte 1611 dem Rathsgymnasium 40 ℳ.

Mit dem 16. Jahrhundert trat aber eine bedeutende Veränderung in den Verhältnissen der Einwohnerschaft der Stadt ein. Anfangs hatten die mit dem Landadel in Verbindung

stehenden Familien noch im Rathe das Uebergewicht und das Bürgermeisteramt wurde meist von denen v. Dumstorp, v. Anchem, v. Horne, v. Holtorp, v. Glane, v. Cappelu bekleidet. Auch Jost Barnefür (1537—1543), so wie Erdwin Erdmann der jüngere (1531—1533) sind hierher zu zählen. Allein das gewerbtreibende Element tritt bald mehr hervor. Der Goldschmidt Hermann Polmann (1515) ist zwar auch der Erdmann'schen Familie verwandt. Die Wandschneider Heinrich Stork (1516—1527 und 1541—1556) Martin v. Horsten (1534—1539 und 1544—1546) stehen aber durchaus in den Kreisen ihres Gewerbes. So auch die Kaufleute Jürgen Kannengeter (1521—1522), Lucas v. Endehoven (1550—1559). Eben dahin gehören auch wohl Friedrich Wetter (1561—1563) und Lüdeke v. Horsten (1565—1566); auch Rudolf Hammacher (1566 bis 1587), Hermann Hasewinkel (1576—1578 und 1583 bis 1586), Hans Wildt (1588—1611), dann später Heinrich Nitze (1613), Bernhard v. Bippen (1618, 1625), Amelung v. Lengerke (1625—1626), Cord Grave (1626 und 1628). Allein bald tritt nun noch ein anderes Element ein. Nur einmal kommt noch in der gefährlichen Zeit von 1587 der Kriegsmann Erdwin Barnefür, der unter Georg von Meklenburg, Heinrich und Erich von Braunschweig und den Königen von Dänemark, Spanien und Frankreich gedient hatte [1]), als Bürgermeister vor. Dagegen war der Canzler des Bischofs Franz v. Waldeck, Dr. Jost Roland, schon 1556 zum Bürgermeister erwählt, dann 1568 bis 1571 der Licentiat Johann Schneider, 1588—1608 verschiedentlich der Licentiat Gerhard Slaph, der Dr. Johann Cothmann 1607 und 1608, der Dr. Heinrich Schra-

[1]) S. das Grabgedicht in Lodtmann's Osnabr. Unterhaltungen.

der (Sohn des fürstlichen Raths Laurenz Schrader (1613 und 1618, der Dr. Modemann 1627, 1628 und 1633. Und nun kommen nur noch der Goldschmidt Schuckmann 1639—1644 und der Tuchmacher Ludolf Schardemann 1647—1662 als Bürgermeister vor. Im übrigen haben wir eine ununterbrochene Reihe von rechtsgelehrten Bürgermeistern der Altstadt, unter denen nur noch von 1689—1704 der Bäcker Johann Pagenstecher in der Stelle des zweiten Bürgermeisters als eine fast fremdartige Erscheinung auftritt. Die adeligen Bürgermeister v. Böselager zu Honeburg und v. Korf zu Suthausen in der Zeit der katholischen Herrschaft 1628—1633, die aber doch auch dem Dr. Joh. Lohausen weichen müssen, erscheinen in mehr als einer Beziehung als Eindringlinge. Doch bleibt auch im Bürgermeisteramte der Neustadt, wo früher das adelige Element am entschiedensten das Uebergewicht besessen hatte, das gewerbtreibende bis zur neuesten Zeit hin das herrschende.

Die Erscheinung, welche sich hier in den Stadtämtern kund giebt, geht aber durch die ganze Einwohnerschaft der Stadt durch. Die sich zum Adel zählenden Familien verschwinden aus der Stadt. Jener Erdwin Barnefür ist allerdings noch ein Sohn des Bürgermeisters Jost Barnefür und Enkel Erdwins v. Dumstorp; auch Hammacher war noch mit einer v. Leden, Roland mit der Erbtochter v. Anchem vermählt; auch findet sich im Rathe der Neustadt noch 1603 ein Nagel, 1623 ein Engelbert v. Glane; 1612 und 1613 wird Daniel Schele, der nur wenige Jahre in der Stadt seinen Aufenthalt genommen hatte, zu Rathe gewählt. Damit schließt die Verbindung des Stadtwesens mit dem Adel völlig ab. Denn jene katholischen Wahlen, so wie die Wahl Enno Gerds v. Nagel im Jahre 1663 sind doch nur Ausnahmen, freilich in sehr verschiedenem Sinne.

Wenn auch die feindselige Stimmung zwischen Stadt und Ritterschaft, welche aus den Kriegsleiden besonders seit 1633 sich entwickelte, allmälig schwand, so war doch die Stellung eine völlig fremde. Unter der Regierung der Ernst Auguste wurde zwar der Adel durch das Hofleben in die Stadt gezogen und durch die langen Landtage festgehalten und bewogen, Häuser anzukaufen und zu bauen. Allein eine Annäherung fand nicht mehr statt. Man suchte auch hier Exemtionen, die die Stadt nicht zugestand, und damit war die Eintracht abgeschnitten, so sehr auch die sonstigen Verhältnisse des Landes dazu hintrieben.

Günstiger entwickelte sich die Stellung der gewerbtreibenden Bürgerschaft zu dem neu aufkommenden gelehrten Stande. Anfänglich bildete der letztere sich allerdings aus Canzlern und fürstlichen Räthen, Predigern und Aerzten, die der Bürgerschaft fremd waren. Zu den ersten gehört der Canzler Roland, der durch seine Verbindung mit der Familie v. Anchem in den Landadel kam; Möring, Schrader, Hnisken, Aeneas Pott, Fürstenberg, Lohausen u. s. w. In die gewerbtreibende Bürgerschaft gingen von diesen wenige über. Zwar verschwägerten sie sowohl als andere hierher gezogene Geschlechter sich nicht selten mit derselben. Doch sind die Familien entweder wieder erloschen oder in fürstlichen Diensten geblieben. Eine Ausnahme machten die Nachkommen des Arztes Ameldung und auch des Arztes Hast, obwohl von den letzteren nur der Bürgermeister Hast aus Schwedischem Dienste in den der Stadt überging. Von den Nachkommen fremder juristischer Räthe kam nur Dr. Heinrich Schrader in das Bürgermeisteramt.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts aber vermehrte sich die Zahl der Söhne aus gewerbtreibenden Familien, die sich zu den Studien wandten. Dahin gehören die Namen Mode-

mann, Pelzer, Walfeld (abstammend von freien Schutzgenossen der Stadt), Brüning oder Bruning, welcher Name von Wandschneidern und Färbern geführt wird, Menschen, Nachkommen von Wandschneidern oder Apothekern, Vette, von Wandmachern abstammend. Auch der Name Grave und der damit verschwägerte Schepeler gehört hieher, da die Familie ebenfalls zu den bedeutendsten Wandmachern und Wandschneidern gezählt wird. Aehnlich ist die Abstammung der Familien v. Gülich, Abeken, v. Lengerken. Der erste des Namens Lodtmann, den wir kennen, war Goldschmidt; Evert Berghof um 1650 Höker; der Name Elverfeld gehört entschieden dem Schmiedeamte an; so auch der Name Fortlage. Dagegen betrieb Dietrich Stüve, der den wohlhabenden Bäcker Hermann zur Wische beerbte, Brauerei und Wirthschaft, sein Sohn studirte und trat in fürstlichen Dienst, ein jüngerer Sohn war Kaufmann und setzte die Familie in Osnabrück fort. In einer anderen Richtung traten dann auch einige Glieder der Osnabrückischen Familien wieder aus fürstlichen Diensten in den Adel über. So ist ein Brüning als Reichshofrath in den Freiherrnstand erhoben. Die Nachkommen Schepelers finden sich noch im Preußischen Adel, eine andere Linie der Graven ist in Herren v. Graventhal umgewandelt, ein Vieregge, ein Vette sind geadelt worden u. s. w. Diese alle aber sind aus der Verbindung mit dem bürgerlichen und städtischen Leben gänzlich ausgeschieden.

Wir reißen hier nur einzelne Namen heraus. Es hat aber einen eigenen Reiz, die Familienverhältnisse der Namen und Männer zu verfolgen, die auf die Stadt und deren Geschicke einen Einfluß geübt haben. Nirgend offenbaren sich mehr als hier die eigentlichen Triebfedern der Zustände und der Entwickelungen. Während im Mittelalter die Männer, welche

die Geschäfte der Stadt lenkten, mitten in der vollsten Bewegung des damaligen Lebens standen und durch Gewerbeverbindungen und Lehndienste auch mit den größeren Interessen vertraut geblieben waren, während noch im 16. Jahrhundert und bis in den 30jährigen Krieg die Kaufleute der Stadt die Verbindung mit Kriegsleuten und mit den zu jener Zeit noch eine bei weitem höhere politische Stellung behauptenden Doctoren der Rechte festhielten, sank nunmehr der Verkehr. Die Gewerbtreibenden wurden in immer engere Kreise festgebannt; die Rechtsgelehrsamkeit nahm den nämlichen beschränkten, lediglich auf das Privatrecht gerichteten Character an. Der Gewalt gegenüber wußte und fühlte man sich hülflos. So verengte sich der Blick. Mit der Freiheit der Bewegung erstarb auch die Freiheit des Geistes. Das ganze Leben erstarrte in den engen verknöcherten Formen, in denen die Juristen ihre Herrschaft übten.

Das 18. Jahrhundert gab zuerst einiges Vertrauen auf das Recht wieder; dann erwachte ein neues geistiges und nun auch ein neues gewerbliches Leben. Nach den Stürmen der Revolutionszeit aber hat sich auch eine politische Bewegung der Gemüther wieder bemächtigt. Die Formen, die wir früher überschätzten, werden jetzt in ihrem Werthe zu wenig erkannt, und die Juristen scheinen die politische Stellung nun völlig verloren zu haben. Alles dieses spiegelt sich in den Lebensverhältnissen der Einzelnen wie der Familien, und nichts würde unsere Einsicht in die Geschichte mehr fördern, als wenn auch bei uns die Familien ihre Geschichte sammelten und mittheilten.

Mittheilungen zu einem Verzeichniß der Bürgermeister von Osnabrück.

1. Bürgermeister der Altstadt.

1260.
1263. Everhardus, } stehen an der Spitze der
1265. } Schöffen ohne weitere Be-
1268. Absalon de Berse, } zeichnung.
1271. Everhardus Petronille, }
1274.
1275. Everhardus Petronille, Mag. Scab.
1276. Hermann
1278. Henricus Hassekinch.
1280—1283. Absalon de Berse.
1285. Wicboldus
1287. Henricus Hassekinch.
1289. Wicboldus Everhardi.
1291. Henricus Hassekinch.
1292. Wicboldus Everhardi.
1295. Liborius de Ripinchove.
1299. Wicboldus Petronille.
1303. Henricus Hassekinch.
1304. Wicboldus
1305. Henricus Hassekinch.
1306. Wicboldus Everhardi.
1309. Hermann Dunker oder Wicbold Petronille.
1319. Hermann Dunker.
1323. Gerhard Hassekinch oder Gerh. Vinke.
1326. Gerhardus de Visbeke.
1328. Johann Weder.
1336. Ludolfus de Vynnete. — Joh. Weder proconsules.
1338. Joh. Twent. — Joh. Brunzele.
1339. Joh. Weder. — Ludger de Vechta.
1341. Joh. Twent. — Joh. de Hellete.
1342. Dethard de Dunmestorpe. — Ludger de Vechta.
1343. Joh. Twent. — Dethard v. Dumstorp.
1344. Joh. Twent.
1346. Joh. Blome. — Dethardus proconsules.

1347. Gerhard Hasseking. — Hermann Petronille.
1348. Dethard de Dummerstorpe. — Sweder Dunker.
1349. Joh. Twent. — Dethard v. Dumstorp.
1350. Joh. Twent. — Joh. Blome.
1352. Dethard v. Dumstorpe. — Herm. Petronille.
1354. Dethard v. Dumstorp. — Arnd Dunker.
1355. Dethard v. Dumstorp. — Arnd Dunker.
1357. Arnd Dunker. — Werner Vogt.
1358. Arnd Dunker. — Dethard v. Dumstorp.
1359. Odelric Tule.
1360. Hermann de Melle. — Henrich de Ringhelo.
1360—1362. Arnd Dunker. — Werner Voghet.
1363. Everhardus de Heyde. — Odelric Tule.
1364. Arnd Dunker. — Joh. de Hopseten.
1366. Henricus de Dissene. — Henricus Hoppener.
1367. Dideric Brumzele.
1368. Dideric Brumzele. — Joh. Bilkevet.
1369—1370. Werner Voghet. — Henr. Hoppener.
1371. Florencius (Voghet).
1372. Dideric Brumzele. — Henr. Hoppener.
1373—1374. Florenz Voghet. — Thid. Brumzele.
1375. . . . . Henric Hoppener.
1376. Flor. Voghet. — Dideric Brumzele.
1377. . . . . Dideric Brumzele, subproconsul.
1378. Hermann de Tutingen.
1379—1380. Flor. Voghet. — Th. Brumzele.
1381. Herm. de Tutyngen.
1382. Joh. v. Melle. — Heinr. Hoppener.
1383. Herm. de Tutynghen.
1384. Joh. de Melle. — Thid. Brumzele.
1386. Herm. de Dissene.
1387. Herm. de Dissene. — Dietr. Brumzele.
1388. Herm. de Tutyngen. — Dietr. Brumzele.
1389. Herm. de Tutyngen. — Joh. de Melle.
1390. Herm. de Dissene. — Dyder. Brumzele.
1391. Herm. v. Tutyngen. — Joh. v. Melle.
1392. Herm. v. Tutyngen. — Herm. v. Dumstorp.
1395. Herm. Tutinch.
1396. Herm. Tutynch. — Dider. Brumzele.
1398—1399. Herm. Tutinch.
1402. Herm. Tutinch. — Herm. v. Dumstorp sen.

1403. Gerhard de Leda.
1405. (Herm. v. Dumstorp). — Herm. Tutinch. — Joh. v. Melle.
1407—1408. Herm. Tutinch.
1409. Gotschalc v. Anchem.
1410. Gerd v. Leda. — Friederich v. Haren.
1411. Gerd v. Leda.
1420. Erdwin v. Dumstorp.
1421. Hermann v. Melle.
1424. Hermann v. Melle. — Joh. Tole.
1425. Hermann v. Melle. — Hermann v. Dumstorpe.
1426. Friedr. v. Haren. — Herm. v. Melle.
1428. Herm. v. Melle. — Herm. v. Dumstorp.
1429. Didrich Brumzele.
1430. Didrich Brumzele. — Herm. v. Melle.
1431. Herm. v. Melle. — Didrich Brumzele.
1432. . . . . Jo. Tole.
1433. Friedr. v. Haren. — Herm. v. Dumstorpe.
1434. Heinr. v. Leden. — (Franco Mekelenburg.)
1435. Heinr. v. Leden. — Herm. v. Melle.
1437. Friedr. v. Haren. — Herm. v. Dumstorp.
1438. Friedr. v. Haren.
1441. Herm. v. Melle. — Erdwin v. Dumstorp.
1442. Herm. v. Dumstorp. — Heinr. v. Leden.
1443. Herm. v. Dumstorp.
1444. Herm. v. Melle. — Heinr. v. Leden.
1445. Herm. v. Dumstorp. — Heinrich v. Leden.
1446. Herm. v. Melle. — Herm. v. Dumstorp.
1447. Herm. v. Melle. — Heinr. v. Leden.
1450. Herm. v. Dumstorp (?).
1453. Herm. v. Dumstorp.
1455. Herm. v. Dumstorp.
1456. Heinr. v. Leden. — Gotschalk v. Anchem.
1457. Claus v. Horne.
1458. Herm. v. Dumstorp. — Gotschalk v. Anchem.
1459. Herm. v. Dumstorp. — Heinrich v. Leden.
1460. Herm. v. Dumstorp.
1461. Gotschalk (v. Anchem).
1463. Claus v. Horne.
1465. Gotschalk (v. Anchem).
1467. Herm. v. Dumstorp. — Gotschalk v. Anchem.

1468. Claus v. Horne.
1469. Gotschalk v. Anchem.
1473. Claus v. Horne.
1477. Gotschalk v. Anchem. — Erdwin Erdmann.
1478. Erdwin Erdmann. — Heinr. v. Leden.
1479. Erdwin Erdmann.
1480—1500. Erdwin Erdmann. — Heinrich v. Leden.
1504, 1505, 1507, 1509. Gerd v. Dumstorp.
1510. Gotschalk v. Anchem. — Joh. v. Dumstorp.
1515. Gotschalk v. Anchem. — Herm. Polmann.
1516—1518. Heinrich Stork.
1519. Gotschalk v. Anchem. — Heinrich Stork.
1521. Gotschalk v. Anchem. — Jurien Kannengheter.
1522. Jurien Kannengheter. (?)
1523. Heinr. Stork.
1524. Heinr. Stork. — Cord v. Horne.
1527. Heinr. Stork. — Cord v. Horne.
1528—1530. Goslick v. Anchem. — Cord v. Horne.
1531—1533. Cord v. Horne. — Erdwin Erdmann.
1534—1535. Cord v. Horne. — Marten v. Horsten.
1536. Marten v. Horsten.
1537—1540. Marten v. Horsten. — Jost Barnefür.
1541—1543. Jost Barnefür. — Heinr. Stork.
1544—1546. Marten v. Horsten. — Heinr. Stork.
1548—1549. Heinr. Stork. — Jost Hetlage.
1550—1555. Heinr. Stork. — Lucas v. Endehoven.
1556. Heinrich Stork. — Jost Rolant.
1557—1559. Jost Barnefür. — Lucas v. Endehoven.
1561. Jost Barnefür. — Erdwin v. Dumstorp.
1562—1563. Friedrich Wetter. — Lüdeke v. Horsten.
1564. Lüdeke v. Horsten. — Erdwin v. Dumstorp.
1565. Erdwin v. Dumstorp. — Rolef Hammaker.
1566. Lüdeke v. Horsten. — Rolef Hammaker.
1567. Erdwin v. Dumstorp. — Rolef Hammaker.
1568—1575. Rolef Hammaker. — Joh. Snider.
1576—1578. Rolef Hammaker. — Herm. Hasewinkel.
1579—1582. Rudolf Hammacher. — Heinr. Hetlage.
1583—1586. Rudolf Hammacher. — Herm. Hasewinkel.
1587. Rudolf Hammacher. — Erdwin Barnefür.
1588—1591. Hans Wilte. — Lic. Gerh. Slaep.
1595. L. Gerh. Slaep. — Hans Wilt.

1597. Hans Wilt. — Jobſt Drop.
1600. Hans Wilt. — Gerh. Slaep.

2. Bürgermeiſter der Neuſtadt.

1317. Rotger Blanke.
1320. Ludger de Vechta.
1321. Henricus Ludgerinc.
1323. Wescel de Verethe.
1329. Ludger de Vechta.
1337. Hartbert de Rode.
1338. Godfrid. Gamme.
1345. Sweder Dunker.
1346. Godfrid. Gamme.
1349. Ludger de Vechta.
1355. Bernhard Voghet.
1360. Bernhard Voghet.
1361. Erdewin de Dumſtorpe.
1364. Dethmar Slütere.
1368—1370. Erdewin de Dumſtorpe.
1377. Hermann de Slepedorpe.
1378. Wichmann Petronille.
1379. Swederus de Amelunghe.
1380. Herm. de Melle.
1383. Wichmann Petronille.
1387. Lüdeke de Brinke.
1392—1393. Rabodo de Haren.
1394. Herm. de Melle.
1395. Rabodo de Haren.
1396. Herm. de Melle.
1397. Albertus Buck.
1399. Rabodo de Haren.
1401. Albertus Buck.
1402. Rabodo de Haren.
1403. Herm. v. Melle.
1405—1406. Ludolf v. Vinnete.
1407. Herm. v. Melle.
1408—1409. Ludolf v. Vinnete.
1410—1411. Herm. v. Melle.
1412. Ludolf v. Vinnete.

1413. Herm. v. Melle.
1414—1415. Ludolf v. Vinnete.
1416. Erdwin v. Dumstorp.
1417. Lud. v. Vinnete.
1418—1419. Herm. v. Dumstorp.
1420—1421. Erdwin v. Dumstorp.
1422. Henric. v. Varencampe.
1423—1424. Tidericus v. Brinke.
1425. Bruno v. Haren.
1426—1427. Erdwin v. Dumstorp.
1428—1429. Diderich v. Brincke.
1430. Erdwin v. Dumstorp.
1431—1432. Diderich v. Brincke.
1433. Erdwin v. Dumstorp.
1434. Henr. v. Varencampe.
1435—1436. Erdwin de Dumstorpe.
1437. Henric de Varencampe.
1438—1439. Erdwin v. Dumstorp.
1440. Albert Meyering.
1441—1442. Erdwin v. Dumstorp.
1443. Albert Meyering.
1444—1445. Erdwin v. Dumstorp.
1446. Albert Meyering.
1447—1448. Erdwin v. Dumstorp.
1449. Albert Meyering.
1450—1451. Erdwin v. Dumstorp.
1452—1453. Albert Meyering.
1454. Erdwin v. Dumstorp.
1455—1456. Albert Meyering.
1457. Herm. v. Dumstorp.
1458—1459. Albert Meyering.
1460. Herm. v. Dumstorp.
1461. Joh. v. Holtorp.
1462—1463. Herm. v. Dumstorp.
1464. Joh. v. Holtorp.
1465—1466. Herm. v. Dumstorp.
1467. Joh. v. Holtorp.
1468—1471. Herm. v. Dumstorp.
1472—1476. Heinr. Vrese.
1477—1478. Herm. v. Dumstorp.
1479—1481. Heinr. Vrese.

1483—1486. Herm. v. Dumstorp.
1487—1488. Heinr. Vreſe.
1489—1492. Floreke v. Dumstorp.
1493—1494. Heinr. Vreſe.
1495—1498. Floreke v. Dumstorpe.
1499—1500. Heinr. Vreſe.
1501—1508. Lüdelef v. Holtorpe.
1509—1510. Engelbert v. Glane.
1511—1515. Lüdelef v. Holtorpe.
1516—1518. Engelbert v. Glane.
1519—1521. Lüdelef v. Holtorpe.
1523. Lüdeke v. Cappeln.
1524—1525. Engelbert v. Glane.
1527. Lüdeke v. Cappeln.
1528—1529. Engelbert v. Glane.
1530—1536. Joh. Rötger.
1538—1540. Engelbert v. Glane.
1541—1542. Joh. Rötger.
1543—1548. Reineke Gütliche.
1549—1551. Joh. Stegmann.
1553. Reineke Gütliche.
1554—1555. Joh. Stegmann.
1557—1559. Joh. Wilde.
1560—1578. Heinr. Loitmann.
1579—1599. Joh. Schneider.
1600—1622. Jobſt Grave.

III.

Feierlicher Einritt Ernst August I. in das Fürstenthum und die Stadt Osnabrück am 28. und 30. September 1662.

Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Cardinal und Bischof von Osnabrück, Regensburg, Minden und Verden, war am 1. December 1661 zu Regensburg gestorben. Sein Nachfolger war, den Bestimmungen des westfälischen Friedens zufolge, ohne vorhergehende Wahl, Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, geboren am 10. (20.) November 1629 als Sohn Herzog Georgs, der mit Anna Eleonore, einer gebornen Landgräfin von Hessen vermählt war. Er hatte drei ältere Brüder, und daher wenig Aussicht zur Nachfolge in den väterlichen Erblanden. Zum Coadjutor in Magdeburg erwählt, hatte er die Aussichten, welche diese Wahl ihm eröffnete, opfern müssen, als dieses Stift durch den westfälischen Friedensschluß säcularisirt wurde. Als Entschädigung war ihm dafür die Nachfolge in Osnabrück zugesichert, dessen Stuhl er demnach als der erste verheirathete Bischof einnehmen sollte. Er war seit dem Jahre 1658 vermählt mit Sophia, einer Tochter des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz; ihre Mutter aber war Elisabeth, Tochter

Jacobs I. von England. Diese Verwandtschaft mit dem Hause der Stuart bahnte seinen Nachkommen den Weg zum englischen Throne, den schon sein ältester Sohn als Georg I. bestieg. Schon im Jahre 1679 ererbte er, nach dem Ableben seines Bruders Johann Friedrich, die Herzogthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und verlegte schon im folgenden Jahre seine Residenz nach Hannover. Im Jahre 1692 erlangte er die Kurwürde des deutschen Reichs. Er starb den 23. Januar 1698. Seine Verdienste um das Land und eine Darstellung seiner Regierung gehören der Landesgeschichte an. Nur das mag hier bemerkt werden, daß das jetzige Schloß in Osnabrück von ihm erbaut worden ist, während seine Vorfahren seit Jahrhunderten in der Stadt keine Wohnung mehr hatten, sondern zu Iburg residirten. Dieser Umstand erklärt es, weshalb er bei seinem Einzuge keine Feste im eigenen Hause geben konnte.

Den folgenden Bericht über diesen Einzug, der aus dem Archive zu Barenau stammt, verdanken wir der Mittheilung des Herrn Staatsministers a. D. Freiherrn E. v. Schele. Ueber denselben Gegenstand ist noch eine andere Relation vorhanden im Besitz des Herrn Justizbürgermeisters Stüve, die aber schon im vaterländischen Archiv für hannoverisch-braunschweigische Geschichte, Jahrgang 1834, abgedruckt ist. Wir beschränken uns daher darauf, derselben, die wir mit A. bezeichnen wollen, einige Anmerkungen zu entlehnen.

Anno 1662, Montags den 28. März.

Die hochadelige Ritterschaft nach Belm um das Vogelspiel von dem Herrn Landdrosten verschrieben worden, allwo folgende daraus erschienen und, weil es Regenwetter, in des alten Pastoren Hause bei gedachtem Orte zusammen getroffen.

Herr Comthur zur Lage Palandt,
„ Landdrost de Bar,
„ Landrath Nehem zur Sondermühlen,
„ Johann Heinrich Voß von Quackenbrück,
„ Busch zu Hünnefeld,
„ Vinke zum Ostenwalde,
„ Major Wengen von Stockum,
„ Schele zum Kuhhofe,
„ Quernheim zur Harenburg,
„ Staell zu Sutthausen,
„ Capitain-Lieutnant Heiden zu Astrup,
„ Grothuß zur Ledenburg,
„ Heiden zu Wahlburg,
„ Grothuß zu Krietenstein,
„ Schele zum Schwege,
„ Lange zu Sögeln,
„ Fullen zu Dratum und Stockum,
„ Schade zur Horst,
„ Grothuß zu Wimmer,
„ Stael (?) zu Sutthausen (Korff),
„ Syndicus ord. equest.

Hierauf der Herr Landdrost die Ursachen seiner Verschreibung proponirt, so in zwo Puncten bestanden: 1. weil er, der Herr Landdrost, letzthin von dem Herrn Marschall Hammerstein vernommen, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht wol gern sehen sollte, daß die hochadelige Ritterschaft bei Dero Ankunft Ihr auf den hiesigen Stifts-Grenzen begegnen möchte, und hochgemeldete Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nach Iburg begleiteten, allwo die hochadelige Ritterschaft so lange bis zum Einritte sollte frei gehalten werden, als hätte er dieses der hochadeligen Ritterschaft vortragen wollen, damit selbige sich darüber bereden möchte, auch dabei sich vereinbaren, wie man

sich bei dem Einritte verhalten wolle. 2. Fürs Andere wäre auch schon bei Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Hof vorgekommen, daß selbige sich eines Pferdes, welches die Ritterschaft präsentiren würde, vermutheten, deßhalb denn, wenn solches üblich, darauf die hochadelige Ritterschaft müßte Bedacht sein, und, weil der Termin des Einritts nahe, sich bereden, wo die Mittel wegen solchen Pferdes sollten hergenommen werden.

Hierüber, und zwar wegen des ersten Punctes, die hochadelige Ritterschaft sich unter einander beredet, und schlüssig geworden, daß sie Ihre Hochfürstliche Durchlaucht auf die Landesgrenze entgegen reiten wolle, da denn der Herr Landdrost sich erkundigen könnte, welchen Weg Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nehmen würde, damit er die Ritterschaft benachrichtigen könnte, daß selbige etwa einen halben Tag vorher an der Grenze Ihre Durchlaucht erwarten könnte. Hierbei ward auch dem Syndicus der Auftrag ertheilt, daß er mit einer kurzen Rede Namens der hochadligen Ritterschaft Ihro Hochfürstliche Durchlaucht empfangen, das übrige und rechte Gratulatorium müßte bei dem Einritte ohnweit Oesede geschehen. Sonst die Cavaliere alle zu Pferde erscheinen würden, weil sich's nicht schicken wolle, daß Carreten ihrer Seits gebraucht würden, daher sich denn auch der Syndicus nach einem Pferde auf Kosten der Ritterschaft umsehen könnte.

Wegen Präsentirung des Pferdes man sich zuvorderst bei den Aeltesten der hochadligen Ritterschaft erkundiget, ob solches gebräuchlich. So Nachricht gegeben, daß es auch alle Zeit vor diesem geschehen wäre, insbesondere dabei ausdeutend, daß Ihrer seligen Hochfürstlichen Eminenz auch eines verehret sei, was ein braunes Pferd gewesen, weßhalb dero Zeit von einem jeden adeligen landtagsfähigen Hause 8 oder 9 Rthlr. wären beigebracht worden. Sonst hierbei auch vorgefallen, daß Etliche in der Meinung, es müßte für dieses Mal, weil es Einem

aus dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig verehret würde, von Farbe ein weißes Pferd sein, darauf aber von den Alten erwiedert, daß sie sich solches nicht erinnerten, auch nicht vermeinten, daß man sich an Farbe eben halten müsse. Als nun diese Nachricht zuvörderst eingenommen, ist die hochadelige Ritterschaft wegen Präsentirung des Pferdes mit Sattel, Pistolen und Zeug auch schlüssig geworden, und deßhalb auch alsbald de modo collectandi sich beredet, da denn per vota sie sich also vereinbaret, daß von einem jeden adeligen landtagsfähigen Hause solcher wegen zehn Rthlr. erfordert würden, sobald man nur das Pferd mit Sattel und Zeug zu 400 Thlr. anschlage, maaßen ohnehin noch Nebenunkosten auf ein paar Trompeter oder wofür sonst vorfallen würden, daher jene Summe in acht Tagen einzuzahlen sei. Worauf dem Herrn Landdrosten Auftrag ertheilt ward, sich um ein gutes Pferd am Oldenburgischen Hofe zu bemühen, welcher es auch auf sich genommen, persönlich dahin zu reisen, und sein Bestes zu versuchen. Inzwischen hat die Collectirung des Geldes der Herr Landdrost in den Aemtern Fürstenau, Wittlage-Hunteburg und Vörden, der Syndicus ord. eq. aber in den Aemtern Iburg, Grönenberg und Reckenberg auf sich genommen; da denn zwei Monitoria der hochadligen Ritterschaft sub sigillo ausgefertigt worden. Nachdem nun dieses passirt, und man noch so obenhin wegen des Gerüstes, wornach sich der Landdrost weiter erkundigen konnte, Beschlages des Zeuges, daß es müßte mit Sammet bezogen, etwa hie und da gestickt werden, sich beredet, ist dieser Convent beschlossen, und die Ritterschaft wieder von einander geritten.

Anno 1662, Sonnabends den 12. August [1]).

Die hochadelige Ritterschaft, Stifts Osnabrück, auf Berufung des Herrn Landdrosten im Portic am Dome zu Osnabrück in folgender Anzahl comparirten:

1. Der Herr Landdrost,
2. Johann Heinrich Voß zu Quackenbrück,
3. Busch zu Hünnefeld,
4. Schele zu Schelenburg,
5. Schele zum Kuhhofe,
6. Dincklage zu Schulenburg,
7. Wengen zu Stockum,
8. Quernheim zu Harenburg,
9. Staell zu Sutthausen,
10. Korff zu Sutthausen,
11. Lange zu Sögeln,
12. Grothuß zu Ledenburg,
13. Beesten zum Overkampe,
14. Schele zum Schwege,
15. Fullen zu Drathum,
16. Schade zu Meppenburg,
17. Schade zur Horst.

---

[1]) Den Grund des so späten Einzugs giebt A. auf folgende Weise an: Als nun der 7. (17.) May zur fürstlichen entrée war berechnet und inmittelst die verwittibte Königinn von Böhmen und Pfaltzgräfin beim Rhein, des Herrn Bischoffs Hochfürstliche Durchlaucht Frau Schwiegermutter in Engeland (woselbst sie den König als ihres Bruders Sohn besuchen wollen) diese Welt gesegnet hatte, ist eingefallener Trauer halben der fürstliche Einritt bis auf den 20. (30.) September verschoben worden, bei welches Tages Herannäherung Seine Hochfürstl. Durchlaucht durch Dero Hofmarschalken den Hrn. Georg Christoff von Hammerstein sowoll in der Stadt Osnabrück als auf der Fürstl. Residenz Iburg zum prächtigen Einzug alles haben anordnen lassen. —

Da denn folgende Puncta vorgefallen und tractiret worden.

1. ꝛc.

2. Fürs Andere wegen der Begegnung der hochadeligen Ritterschaft Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht bei oder auf der Landesgrenze, auch bei dem Einritte ein und anderes tractiret worden, da denn per vota beschloßen, daß man wenigstens vier Trompeter haben müsse, deren Jeglichem man ein Dutzend Thaler geben könne, welches denn für einen jeden Adlichen ohngefähr einen Thaler machen würde. Hierbei der Herr Landdrost vorgetragen, wie den Mitgliedern der hochadeligen Ritterschaft bekannt seye, daß er das Pferd für Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nicht ohne besondere Kosten von dem Grafen Anton zu Oldenburg gekauft, und weil der Einritt über Vermuthen lange aufgeschoben worden, nicht ohne besondere Gefahr und Kosten hätte erhalten müssen; es möge nun jetzt solches durch einige Deputirte besehen werden, ob es ihnen anstände. Hierauf wegen der Besichtigung des Pferdes nach Abtritt des Herrn Landdrosten zur Resolution per Syndicum selbigem repartiret, daß sie dieserwegen zu deputiren eine Unnoth achten, falls auch Einige aus ihren Mitteln das Pferd bei dem Herrn Landdrosten schon gesehen, auch außerdem in selbigem das Vertrauen hätten, daß er sein Bestes hierin schon würde versucht haben.

Anno 1662, den 5. September Freitags.

Von dem Herrn Landdrosten de Bar einige, etwa 1, 2, 3 aus einem jeden Amte, von den Adligen in Osnabrück verabladet, da denn folgendes passirt.

Daß der Herr Marschall von Hammerstein wegen Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog Ernst Augusts bevorstehen-

den Einzugs und Einritts mit denen von der Ritterschaft gleich mit andern Ständen communicirt, damit keine Dissonanz oder Confusion dabei vorfallen möge. Allwo der Herr Marschall sich punktweise also erkundiget:

1. Wie stark die hochadelige Ritterschaft schlüssig Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auf den Landesgrenzen zu empfangen, wie weit sie mitgehen, wo sie eintreten, und wie der Marsch sein sollte.

2. Mit was für Ceremonien sie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht empfangen wollten, ob sie absitzen, zu Pferde halten, oder was da vorgehen würde.

3. Welchen Weg sie nehmen würden; welches dann vielleicht die Rentmeisters am Besten wissen würden, dabei Ihre Hochfürstliche Durchlaucht schon Anstalt würde machen lassen, daß der Streit [1]), den man mit den Mindischen und Lemfördischen hätte, kein Hinderniß oder Ungelegenheit verursachte.

4. Wegen des Pferdes wollte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch von der Ritterschaft vernehmen (maaßen Sie Sich auch darin den alten Gebräuchen nicht entziehen wollten), ob Sie eben auf dem Pferde, welches Ihr die Ritterschaft präsentiren würde, den Einritt thun, oder nach ihrer Gelegenheit darin wählen möchten; denn, wenn Ihro Hochfürstliche Durchlaucht darauf den Einritt thun sollten, müßte Sie solches erst versuchen, indem Sie ungern ein unbekanntes Pferd alsdann reiten würden; daher Sie nicht zweifelten, daß die Ritterschaft das Pferd alsdann zur Probe erst übersenden würde. Hiebei der Herr Marschall weiter zur Nachricht angedeutet, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gesinnet, über Lemförde [2]) ins Stift

[1]) Wegen der Grenzen, die noch nicht genau festgestellt waren.

[2]) In A. heißt es: Worauff dann Seine Hochfürstl. Durchlaucht den 14. (24.) September nach genommenen Abschiede und Adieu von Dero

zu gehen und allda die Mittwochen Nacht zu übernachten, von da den Donnerstag darauf zu Schledehausen Mittag zu halten, und darauf den Tag ganz bis Iburg zu gehen, den Freitag, als Michaelis-Tag allda still zu seyn, und den Sonnabend darauf den Einritt in die Stadt Osnabrück zu halten. Die Suite würde ohngefähr aus folgenden bestehen, als: eine Compagnie Dragoner, zwei Compagnien Reuter, die Leibgarde von Ihrer Durchlaucht, unserem gnädigsten Bischoff und Herrn. Das übrige würde sein: Pagen, Handpferde und darauf die Ritterschaft, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht.

Nachdem dies, wie vorerwähnt, den anwesenden Mitgliedern von der Ritterschaft vorgetragen, ist darauf von denselben resolviret, wie folgt:

1. Ist geschlossen, daß die ganze Ritterschaft auf der Grenze Ihro Hochfürstliche Durchlaucht empfangen wolle.

2. Die Ceremonien betreffend wäre die Ritterschaft schlüssig, an der Grenze sämmtlich abzusitzen, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht also ein bienvenu zu geben, dabei auch der Synd. ord. eq. einen kurzen Sermon thun und im Uebrigen sich auf das gratulatorium am gewöhnlichen Willkommens-Orte referiren würde.

3. Weil es da auf den Grenzen, würde die Ritterschaft Gelegenheit suchen, sich mit der Ritterschaft, welche Ihre Hoch-

---

Herrn Brüdern und Hohen Anverwandten in Begleitung Sr. Hochgräflichen Gnaden von Ostfriesland und vieler Fürnehmen Cavalliers von Hannover auffgebrochen und durch die Grafschaft Hoya und Diepholt Ihren Weg nach dem Stifft Osnabrück angestellet haben. Indem Sie aber unterwegens unsern Linsburg (woselbst Hertzog Georg Wilhelm ein schönes Jagthaus erbauen lassen), haben passiren müssen, haben Sich Ihro Durchlaucht mit Höchstermelten Dero Herrn Bruder auf der parforce-Jagt daselbst in etwaß recreiret und Ihre Suite biß Lem-Vörden vorangehen lassen, in welchem Orte Se. Hochfürstl. Durchlaucht aber den 17. (27.) ejusd. auch glücklich angelanget sein.

fürstliche Durchlaucht bei sich haben und mit sich bringen würde, zu conjungiren oder zu commiseiren, und also Kund- und Freundschaft auf dem Wege zu machen.

4. Weil wegen der Grenzen Streitigkeit obwalte, wollte man sich an den Grenzen einen Ort zeigen lassen, da man Station fassen könne.

5. Seyn Sämmtliche, die an der Grenze sich einfinden würden, erbötig, so weit aufzuwarten, als Ihro Hochfürstl. Durchlaucht begehren würden, wenn sie nur Zeit hätten, sich dann zu dem Einritte (in Osnabrück) noch anzuschicken.

6. Das rechte Gratulatorium würde die Ritterschaft bei Oesede an der Vogelstange, unten auf dem Harderberge ablegen.

7. Hier würden nach altem Gebrauch nur einige mit dem Syndicus absteigen, und durch diesen das Gratulatorium ablegen lassen.

8. Das Pferd, welches die Ritterschaft für Ihro Hochfürstliche Durchlaucht angeschafft, würde auch allda mit einem kurzen Sermon von dem Syndicus präsentirt werden.

9. Ob nun Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sothanes Pferd beim Einritte gebrauchen, oder nach Ihrer Bequemlichkeit ein anderes nehmen wolle, stehe in Dero Belieben.

10. Sonst sei auch die hochadelige Ritterschaft erbötig, sobald Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Iburg angekommen wäre, das Pferd auf Begehren vorher dahin zu schaffen.

Anno 1662, Mittwochen den 27. September.

Die hochadlige Ritterschaft Stifts Osnabrück nach genommener Abrede, und nachdem sie vorher davon von dem Herrn Landdrosten durch einen Brief in ein jedwedes Amt verabladet worden, den Abend nach Hunteburg an der Stiftsgrenze sich

eingefunden und versammelt, und sich hie und da in Hunteburg und dort umher liegenden Meyerhöfen vertheilt. Allwo dann in der Nacht um zwölf Uhr an den Herrn Landdrosten von Lemförde, woselbst Ihro Durchlaucht benachtet, advertement per expressum zugekommen, daß Hochgemeldete Ihre Hochfürstl. Durchlaucht gern sehen möchte, um eine und andere Streitigkeiten mit den Mindischen zu verhüten (so deßwegen, daß sie hierauf, wo man den Herrn empfangen würde, Acht haben wollten, um Dielingen gestanden und General Cannenberg aus Minden mit einigen Völkern allart gewesen), daß die Ritterschaft durch das Mindische ritten und sich in das Lemfördische zum Empfange setzen möchte, welches dann also absque praejudicio et consequentia aus vorangeführten Ursachen geschehen, indem die Ritterschaft vor Tage sich moviret und also durch das Mindische durchgegangen, und auf einem Felde vor dem Lemfördischen Wege zur rechten Hand sich gesetzet. Worauf der Herr Landdrost mit zweien Trompetern und seinen Dienern nach Lemförde geritten, und da auf dem Schlosse die Ritterschaft angemeldet, da dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit ihren Leuten alsbald früh mit dem Tage, als Donnerstags den 28. September aufgebrochen, und in folgender Ordnung anmarschiren kommen:

1. Herr Comptur Palandt.
2. „ Landdrost de Bar.
3. „ Grothuß senior.
4. „ Voß zu Quackenbrück.
5. „ Vink zum Ostenwalde.
6. „ Oberstlieutenant von Westerholt.
7. „ Drost wegen Caldenhoff.
8. „ Landrath Schele zu Schelenburg.
9. „ Herr Schele zum Kuhhoff.
10. „ Smiesink zu Tatenhausen wegen Willenborg.

11. Herr Droſte=Cappeln wegen Huntemühlen.
12. „ Major Wengen.
13. „ Dincklage wegen Schulenborg.
14. „ Ledebauer wegen Arenshorſt.
15. „ Böſelager wegen Honenburg.
16. „ Grothuß zum Critenſtein.
17. „ Quernheimb zur Buddemühlen.
18. „ Ledebauer aus'm Amte Ravensberg (fremd).
19. „ Harthauſen wegen Außel.
20. „ Laugen zu Sögeln.
21. „ Ledebaur (fremd).
22. „ Buſch zu Haddenhauſen (fremd).
23. „ Schade zur Horſt.
24. „ Steinhauſen (fremd).
25. „ Grothuß zu Wimmer.
26. „ Grothuß vom Oldenburgiſchen Hofe (fremd).
27. „ Stedinck von Holthauſen (fremd).
28. „ Dincklage wegen Oſthoff.
29. „ Grothuß (fremd).
30. „ Heiden zur Wahlburg.
31. „ Fullen zu Drathum.
32. „ Voß zur Mündelburg.
33. „ Stritthorſt.
34. „ Nipperda von Behnhauſen (fremd).
35. „ Korff zu Sutthauſen.
36. „ Comptur de Bar (fremd).
37. „ Mähler (?) (fremd).
38. „ Wadweden (?) (fremd).
39. „ Lange zu Sögeln (junior).
40. „ Morſey, genannt Pickardt.
41. „ Beeſten zum Obernkampe.
42. „ Hetterſchen zur Schlichthorſt.

43. Herr Kerſenbrock (fremd).
44. „ Vinke zur Vinkenburg.
45. „ Grothuß zur Nette.
46. „ Haxthauſen (fremd).
47. „ Cappeln junior wegen Buſchhoff.
48. „ Wick.
49. 50. Zwei junge Herren von Buſch zur Ippenburg.
51. 52. Zwei junge Herren von Buſch zu Hünnefeld.
53. Herr Schele zum Schwege.
54. „ Werpup zu Biſſendorf.
55. „ Palandt (fremd).
56. „ Querubeimb (fremd).
57. „ Howel (fremd).
58. „ Ripperda (fremd).
59. „ Reushorn (?) (fremd).
60. „ Kloſter (fremd).
61. „ Staell zu Suthauſen.
62. „ Heiden zu Aſtrup.
63. „ Ledebauer (fremd.)

In Carreten geſeſſen:

64. „ Landrath Nehem.
65. „ Buſch zu Hünnefeld.
66. „ Droſt Lüning.

Sobald nun die hochadelige Ritterſchaft vernommen, daß Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht Carrette auf dem obberührten Felde ſtille gehalten, Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht aus der Carrete geſtiegen und ſich von den Cavalieren der Ritterſchaft die Hände küſſen laſſen, hat der Syndicus ord. equest. im Namen ſeiner Herrn Principalen das bienvenu mit gebührſamer Submiſſion abgelegt, welches denn Ihro Hochfürſtl.

Durchlaucht nicht allein außer der Carrette stehend und mit entblößtem Haupte angehöret, sondern so lange außer der Carette stehen geblieben, bis Dero Canzlei=Rath Herr Dr. Schepeler, nomine Serinissimi wiederum eine freundliche Abdankung gethan. Hierauf hat Ihro Durchlaucht Sich den H. Comptur und H. Landdrost zu sich in die Carrette genommen, und die Ritterschaft sich wiederum auf und zu Pferde gesetzt, mit den adligen Cavalieren, so Hochgemeldete Se. Durchlaucht mitgebracht, sich conjungiret, und also hart vor Ihro Durchlaucht Carette an und in solcher Ordnung, wie bereits erwähnt, fort marschiret. Als man nun Hunteborg vorbei und auf der rechten Hand liegend auf Bohmte zu durch die Hunte gegangen, sind die Landes=Fahnen auf jenseit der Hunte mit den Stiftslenten gestanden, in guter Ordnung sechs Mann hoch auf der Bohmter Haide zur rechten Seite, welche sobald Ihro Durchlaucht Suite an sie gekommen, mit ihren Trommeln und Pfeifen sich hören lassen, auch zuvörderst bei der Fahne ein Chor Flöten mit zwei Trommeln, so auf der andern gestanden, und als eine Heer=Pauken geschlagen, gestellet, so allda eine Feld=Musik gemacht; die letzte Fahne hat mit einem Chor Schalmeien, Hummelken oder Dudai geschloßen, so ihre Schuldigkeit so gut, als sie gekomt, aufgemacht. Nachdem nun Ihro Durchlaucht mit Ihrer Suite, wie gemeldet, vorbei und fast in Bohmte, hat das Landvolk drei Salven mit seinen Gewehren hinten nachgegeben, so auch gar ordentlich zugegangen [1]). Worauf denn der ganze Zug über dem Bohmter Esch durch den Hau über den Essener Berg nach Schledehausen zu gegangen, allwo Ihro Durchlaucht abgelegt und

[1]) A. Unterwegens bei Bohmte wurden Hochfürstliche Durchlaucht von mehr als 2000 Osnabrückischer bewehrter Mannschaft und Landt=Schützen mit drey schönen Salven begrüßet.

Mittagsmahl gehalten, und allda den jungen Grafen Ostfriesland, der mit Ihr in der Carrette ins Land kommend gesessen, den Herrn Thum-Probst von Osnabrück, welcher bis Schledehausen Ihr entgegen gegangen, und die ganze hochadelige Ritterschaft Stifts Osnabrück im Meyerhofe zu Schledehausen tractiret, nach vollendetem Mittagsmahle aber die vorerwähnte Ritterschaft entlassen, und ist Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sofort nach Iburg gegangen, da Sie auch den Abend noch angelangt.

Freitags, den 29. September, als Michaelistag,

ist Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Iburg subsistiret, allwo Sie auch durch Magister Buscherum, oberen Priester in Quakenbrück, auf dem Schlosse in dem großen Gemache vor sich predigen und einen Michaelis-Text auslegen lassen [1]).

Sonnabend, den 30. Septembris

hat die hochadelige Ritterschaft Morgens früh sich um 8 Uhr bei der alten Pforte, die Gaße, den neuen Graben entlang, vor des ritterschaftlichen Syndici Licenciaten Mühlenkamp Hofe versammelt, da denn der Herr Landdrost das Pferd, welches die Ritterschaft Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht präsentiren

---

[1]) A. — „allwo (in Iburg) Sie von dem Herrn Abt zu Iburg und dessen Convent in der Klosterkirchen in pontificalibus empfangen, in besagte Kirche geführet, und vermittelst gewönnlicher Ceremonien und einer köstlichen Music, wie auch köstlichen Acclamation etlicher jungen Knaben, so da Ihre Hochfürstl. Durchl. unter einem rothen Himmel und auf einem erhabenen Thron sitzend alle Insignia Episcopalia zu Füßen legten." Am folgenden Tage die Michaelispredigt im Eßsaale, dann am 30. Sept. „Morgens zu 8 Uhren kamen Ihro Hochgräfliche Gnaden der regierende Herr von Tecklenburg sampt Dero Eltesten Herrn Sohn zu Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nach Iburg".

wollen, mit zwe Dienern anbringen lassen, womit denn die Ritterschaft, das Pferd voranführen lassend, in Ordnung die Johannis=Straße durch die Johannis=Pforte, da sechs Trompeter vor ihr an geblasen, dem Harderberge zu, und also Ihrer Durchlaucht entgegen gegangen. Wie sie nun auf dem Harderberg gekommen, haben sie sich auf jenseit der Vogelstange, etwas zurück in eine Fronte, zwei hoch gesetzt, da dann auch die Diener, also daß ein Zwischenraum von etwa sechs Schritten blieb, sich hinter der Ritterschaft auch in eine Fronte und gleichmäßig zwei hoch gestellet. Das Pferd, so von der Ritterschaft Ihro Durchlaucht sollte präsentirt werden, ist von zweien des Herr Landdrosten Dienern, so es auch aus der Stadt geführet, vor der hochadeligen Ritterschaft gehalten worden; ist weißer Haare gewesen, der Sattel von rothem Sammt, mit Gold und Silber stark bordiret, da denn vorn auf den Pistolen Holstern zwei Löwen, jedweden Holster Einer, mit einer Krone von Gold gestickt gewesen. Hinten am Sattel ist ein weißes Pferd darauf gestickt, so recht schöne Arbeit und zwar von Silber. Unter dem Sattel ist eine rothe Sammeten Decke gewesen, so rund um mit 1 paar breiten großen Spitzen, Silber in Gold gewirket, besetzt und mit goldenen und silbernen Frangen umbortet. Das Geschirr ist von schwarzem Holländischen Leder überzogen, mit übergoldetem Schlag stark versetzet, auch die Stangen und Steigbügel stark vergoldet gewesen. Die Pistolen haben Schäfte von Ebenholz gehabt, und sind mit allerhand Figuren eingeätzet gewesen, welches Alles wohl zu einander gepaßt, so daß Pferd und Zeug wohl proportioniret waren. Als nun vorgemeldeter Maaßen die hochadelige Ritterschaft, 66 in der Anzahl, indem einige Fremde sich beigesellt hatten, am beschriebenen Orte etwa eine Stunde gehalten, ist Ihro Hochfürstliche Durchlaucht von Iburg angekommen, da denn der Herr Comptur Palandt, Herr Land=

droſt, Herr Landrath Nehem, Herr Landrath Schele, Herr Voß zu Quackenbrück, Herr Buſch zu Hünnefeld und Herr Droſt Lüninck mit ſammt dem Synd. der Ritterſchaft, Licentiat Mühlenkamp, abgeſtiegen, und an Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht Carette, darinnen Sie allein hinten eingeſeſſen, gegangen, allwo alſo zu Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht, ſo in der Carette ſitzen und die übrigen Cavaliere auf den Pferden in der Fronte, wie oben gedacht, halten geblieben, das gratulatorium von dem Syndico der Ritterſchaft abgehalten worden:

Hochwürdigſt, Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Herr!

Daß über Euerer Hochfürſtlichen Durchlaucht jetzigen längſt deſiderirten Eintritt Dero anweſende gehorſame treue Ritterſchaft vor Anderen ſich erfreuet, ſolches bedarf keines langen Wortbeſchreibens. Deßhalb, damit gedachte Ritterſchaft ſich in die Zeit ſchicke und es kurz mache, ſchließet Selbige Ihr Freude- und Glück wünſchendes Gemüthe nicht unfüglich in die Wörter, womit des anderen Römiſchen Monarchen Octavii Augusti antretende Regierung uns berühmt hinterlaſſen, welche ſie mutatis mutandis jetzo billig alſo appliciret: Gratulandum hujus Episcopatus ex nostrorum summa, ad Ernestum Augustum Brunsuicensi ac Lüneburgensi ducati stemate Nominisque Majestate favorabilem rediisse [1]). Freude über Freude, daß dieſes Stift und Wir mit einem, aus dem Hohen Hauſe Braunſchweig Lüneburg re, nomine et omine Ernestum Augustum beglücket, bei welchem wir uns verſichern können, daß er dieſes Stifts und unſere Aufnahme und Wohlfahrt ſich wird einen rechten Ernſt ſein laſſen; Welcher unſere habende

[1]) So ſtehen dieſe fehlerhaften unverſtändlichen Worte in dem uns mitgetheilten Manuſcripte; da A. über dieſen Empfang ganz kurz iſt, ſo vermögen wir ſie daraus nicht zu berichtigen.

uralte privilegia und Gerechtigkeiten nicht allein confirmiren, sondern vermehren und augiren wird; daß wir hingegen uns schuldig und verpflichtet befinden, solch einen gewünschten Herrn die äußerste Treue des Gehorsams zu erweisen, ja bei Selbigen Gut, Muth und Blut zu wagen und aufzusetzen. Wünschen deswegen von Grund unserer Seelen, daß Gott der Allwaltende Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht bei Dero Hoher Landes-Regierung und uns viele viele Jahre fristen, ja ein gewünschtes, gesegnetes Alter wolle erreichen lassen; welchen, ob zwar kurzen doch herzlichen Wunsch und dieses geringe gratulatorium die hochadelige Ritterschaft mit diesem applausu schließet: Vivat Ernestus Augustus, Unser gnädigst und liebster Fürst und: Vivat, augeatur et augeat!

Hierauf auch gedachter Syndicus mit kurzen Worten das Pferd, so hinter den abgestiegenen Committirten der hochadeligen Ritterschaft zur rechten Seite hin gehalten, in Unterthänigkeit präsentiret.

Dieses gratulatorium nun, wie auch die Offerirung des Pferdes Ihre Hochfürstliche Durchlaucht durch Dero Canzlei-Directoren Herrn Dr. Derenthal benevole beantworten lassen, und sich unter Anderen wegen fürstlicher Gnaden und Obhut über Dero Stift und Stände Privilegien erboten, und wegen des Pferdes sich bedanken, worauf das präsentirte Pferd Ihro Hochfürstliche Durchlaucht annehmen, und unter Dero Handpferden stellen und führen lassen.

Hiernach haben sich die Committirten wieder zu Pferde gesetzet und sind vor der Ritterschaft, welche Ihro Durchlaucht mitgebracht, eingeritten, darauf man fortgerückt bis auf jenseit des Vogelspiels am Harderberge, allwo ein hochwürdiges Dom-Capittel gestanden, da Ihro Hochfürstliche Durchlaucht aus der Carette getreten, von den Prälaten sich die Hände küssen lassen, und also von deren Syndico Licentiat Schorlemmer,

außer der Carette beneventiret und gratuliret worden. Wie man sich nun weiter bewegt, ist der ganze Rath aus Osnabrück beim Wartthurme [1]) gestanden und allda Ihro Hochfürstliche Durchlaucht annoch in der Carette sitzend durch ihren Syndicum Dr. Vetten gratuliren und empfangen lassen. Als nun dieses geschehen und ohnfern von der Stadt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich auf das Pferd (welches Ihr vorher die Ritterschaft offeriren lassen, auch selbiges zur Probe den Mittwochen vorher schon nach Iburg von dem Herrn Landdrosten gesandt) gesetzet, nachdem Sie einen anderen Sattel vorher darauf legen lassen, weil Ihr der vorige etwas zu eng gewesen, so ist dann der Einritt in die Stadt geschehen, und haben Ihro Durchlaucht durch die Johannis- und Alte Pforte (um welche Ehrensäulen und zwischen selbigen eine ara triumphalis, darinnen mitten Ihro Durchlaucht Conterfei oder Brustbild gehangen und davor die Stadtschule mit Knaben ein und ander musicalisches gratulatorium gemacht), weiter über die Krahn-Straße zwischen dem alten und neuen Rathhause über das Markt und den Friedhof in eines Domherrn Hof, Dorgeloen Hof genannt, Ihren Einzug gehalten, und sind hart vor dem Hofe abgestiegen, da der Herr Landdrost nach alter Gewohnheit im Absteigen mit Angreifung des Zaumes und Steigbügels Ihro Durchlaucht Hülfe geleistet, und darauf das

[1]) Beim Rahner Thurme an der damaligen Landwehr. Nach A. nicht aus Osnabrück allein, sondern „aus denen übrigen Städten dieses Stifts, mit 2 Compagnien der fürnehmbsten Bürger zu Pferde und einer zu Fuß". Nun folgen in A. nicht weniger als 84 Nummern oder Abtheilungen, aus denen der Zug in die Stadt gebildet war. In der Stadt, von deren Wällen aus allen Stücken Salven gegeben wurden, „präsentirte sich die ganze Bürgerschaft zu beiden Seiten der Gassen ins Gewehr"; außer andern Herrlichkeiten war auch zu schauen „ein Streit mit einem Löwen und Drachen, auch von vier Löwen ein artiger Tanz auff einem Theater vorgestellet worden".

Pferd, worauf der Fürst den Einzug gehalten, mit Sattel und Zeug durch seinen deshalb zur Hand gehabten Diener nach seinem Hofe ziehen lassen, allwo er es auch Nachts gehabt, bis er es ex liberalitate, indem er vernommen, daß Ihro Durchlaucht damit ein Gefallen geschähe, wiederum dem Fürsten, der ihm durch Dero Stallmeister sonst Geld und zwar drei Hundert Thaler für das Pferd wieder bieten lassen, freiwillig wieder geschenkt.

Wie nun Ihro Durchlaucht in vorgedachtem Domhofe ein wenig abgestiegen und sich schwarz umgekleidet, sind Sie durch ein hochwürdiges Dom-Capitel unter einem Himmel, welcher von vier Hofjunkern Ihrer Durchlaucht getragen worden, unten in das Capittelhaus begleitet, und allda singulariter gegen ein hochwürdiges Dom-Capittel in Gegenwart des Herrn Landdrosten und Herrn Harthausen zu Außel, auch des Herrn Bürgermeisters Schardemann und noch einer anderen Person aus dem Rathe, von dem Capitel dazu aufgefordert, rücksichtlich des von dem Bischofe abzustattenden Eides, auf einen vorher geschlossenen Revers zwischen dem Bischofe und dem Capitel sich bezogen, und darauf mit dem Capitel, der hochadligen Ritterschaft und den Deputirten von den Städten, als Stifts-Ständen, oben auf das Capitel-Haus gegangen, und sind hier ratione juramenti et homagii in Gemäßheit erwähnten Recesses vom $^{16}/_{26}$. Januar 1662, mit einem Handschlage oder Handgebung die solennia gegenseitig abgelegt. Hierauf haben Ihro Durchlaucht durch Herrn Dehrenthal eine kurze Vermahnung auf den Fall, da Ihro Durchlaucht finden würden, daß die Ritterschaft und insbesondere die Stadt, sich weiter hinsichtlich der Huldigung pflichtbar zu machen schuldig sei, abgeben lassen, worauf Dieselben von dem Capitel-Hause auf das Chor im Dome auf einen dazu errichteten Thron, woselbst Sie von dem Chorale etwas ge-

sungen, und so ferner in Dero Hof begeben, worüber denn der Abend herangekommen und dieser Tag geendet hat.

Sonntags den 1. October 1662

hat die hochadelige Ritterschaft nach Ihrer Durchlaucht Hof des Morgens früh um neun Uhr sich begeben, und allda so lange aufgewartet, bis sie etwa um zehn Uhr Ihro Durchlaucht nach der St. Marien-Kirche (wohin Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nebst dreien Grafen von Tecklenburg und den jungen Grafen von Ostfriesland zu Fuße gegangen, den Weg von Dero Hof über den Friedhof und den Markt nehmend) begleitet, allwo „Komm heiliger Geist ꝛc." und das Vater Unser vor und nach der Predigt des Pastoris primarii M. Ludovici das Te Deum laudamus gesungen ist. Aus der Kirche sind Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auf das alte Rathhaus gegangen, woselbst Sie die erwähnten drei Grafen, die Stifts-Stände und alle fremden Cavaliere gar pompös und magnifie haben tractiren lassen. Den Abend sind Sie in des seligen Herrn Dr. Hast Haus gefahren, wo sie ein Banquet haben anrichten und dann in Balthasar Jobst Menschen [1]) Hause

[1]) Jetzt Große-Straße Nr. 11 und 12, Becker und Storck, A. berichtet über dies Abendvergnügen: „wurde selbigen Abends zwar keine öffentliche Taffel gehalten. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aber speiseten auf einem am Wall gelegenen Lusthause, an einer runden Taffel, im Logement aber allernechst wurde das anwesende adelige Frauenzimmer, welchem dann die Cavalliers fleißig aufwarteten, um dem angestellten Feuerwerk zuzusehen, tractiret und bis in die späte Nacht entreteniret".

„Montags ging der Landtag an. Nach besehener Proposition fuhren J. H. D. wiederum auf benanntes altes Rathhaus zur Taffel, da abermals die Stücke, Trompeter und Heerpauker als vorigen Tags nicht feiern durften. Wärender Zeit sich J. H. D. zur Taffel setzten, ließen sich die Stadtmusici auf Befehl E. E. Raths auf St. Marien-Thurm mit

an der großen Straße das adelige Frauenzimmer eingeladen und tractiret, auch darauf außerhalb des Herrenteichs-Thores an der Hase in den Wiesen ein köstliches Feuerwerk anrichten und werfen lassen, womit denn auch dieser Tag glücklich geendet.

Nota. Nach einer beiliegenden Berechnung sind die Kosten des Pferdes mit Sattel und Zeug höher als auf 400 Rthlr., nämlich auf 517 Rthlr. gekommen. Außerdem hat die für vier Trompeter angeschafte Livree 57 Rthlr., und die denselben verabreichte Löhnung 48 Rthlr. betragen.

gez. A. G. v. Bar.

---

einer Music hören. Wie nun von J. H. D. die drey Stiftsstände abermals sehr kostbar tractiret worden, präsentirte des Abends S. H. D. E. E. Rath ihre Feuerwerke, dabei das adelige Frauenzimmer abermals tractiret und mit einer guten Music aufgewartet wurde. Dienstages ließen S. H. D. einige vom Thumb-Capittul, die Elteſten von der Ritterschaft, wie auch hochgemelte Bürgermeister der Stadt Osnabrück abermals zur Mahlzeit einladen und begaben sich nach Landtags-Schluß noch selbigen Tages wiederumb nach der Residenz Iburg.

In Summa, es war ein Einzug, desgleichen so lange Osnabrück gestanden daselbst nicht gesehen oder gehalten worden."

IV.

Der Handel von Osnabrück.

Den Kern des bürgerlichen Lebens bilden nicht einzelne bedeutendere Geschlechter, sondern das Gewerbe an sich. Zwar ist es für das ganze Verhältniß unserer Stadt, so wie der deutschen Städte überhaupt von größter Bedeutung, daß in ihren Bürgerschaften sich die höchsten und die geringsten der Landbewohner begegneten und vereinigten und daß aus diesen Bürgerschaften heraus wiederum auch die höchsten Stufen erstiegen werden konnten. Denn darin, daß dieses möglich war, liegt der Beweis der in den Städten lebenden Kraft, und die schroffe Absonderung der Stände seit dem dreißigjährigen Kriege ist zugleich Wirkung und Ursache des Verfalls. Allein diese regierenden Persönlichkeiten und Geschlechter waren, wie wir gesehen haben, selbst aus dem Gewerbe hervorgegangen, die ganze Stadt auf Markt und Münze begründet. Die Burg, welche zugleich das Marktrecht und die Marktfreiheit begrenzt, zeigt mit voller Deutlichkeit, wo die Quelle dieser Zustände liegt. Wir wollen dabei nicht die andere Seite des städtischen Lebens übersehen. Bis zum 13. Jahrhundert hin war unverkennbar die Kirche das eigentlich schaffende Princip gewesen. Wie sich ihre Bauten und Thürme über die niedrigen

Häuser der Bürger und über die plumpe Gestaltlosigkeit des alten Rathhauses mächtig und schön erhoben: so war auch das bürgerliche Leben, der Markt selbst, an ihre Berechtigungen und Einrichtungen geknüpft. Allein so wie ihre Verweltlichung fortschritt, wie die alte aristocratische Ordnung im 13. Jahrhundert den Bettelorden wich, wie die Domherren die kirchliche Bedeutung selbst mehr und mehr an die Vicarien verloren, so gerieth nun jenes kirchliche Wesen in der Stadt in einen Kampf mit der wachsenden bürgerlichen Macht, der zu der Spaltung des 16. Jahrhunderts und zu der Erbitterung des 17. Jahrhunderts führte. In der Zeit, in welcher unsere geschichtlichen Nachrichten sich bewegen, war das Uebergewicht des Gewerbes in der Stadt entschieden.

Da aber das Gewerbswesen sich an den Markt zunächst anknüpfte, so wird es zweckmäßig sein, auch den Versuch der Darstellung hier zu beginnen. Zu unterscheiden haben wir aber die tägliche Gestaltung des Markts von derjenigen Gestalt, welche derselbe in den freien Jahrmärkten annahm.

Der tägliche Markt war beschränkt auf den Raum der innern Stadt, wie die alten Zeichen ihn angaben [1]). Wer in das Heger und Natrupper Thor kam, durfte erst, wenn er die alte (nur bis zur Lohstraße und Gildewort gehende) Bierstraße erreichte, verkaufen. Für die vom Haseithore her Kommenden war die Marktgrenze in späterer Zeit an der Mühlenstraße; sie mag früher näher am Markte, vielleicht am Trennungspunkte der Lohstraße, gelegen haben. Vom Herrenteichsthore her war die Grenze am Nicolai-Orte, die aber bis 1300 von der Krahnstraße noch durch den unbebauten Raum an

[1]) Diese Zeichen werden zuerst erwähnt in einem Publicandum über den Vorkauf etwa 1460; ihre Stelle findet sich zuerst bemerkt in der (gedruckten) Wochenmarktsordnung von 1618.

der Steinbrücke getrennt war. Die Stubenstraße hatte kein Marktrecht. Wie es mit der Marktberechtigung der Nebenstraßen der Krahnstraße, des Kamps und der Großen Straße ursprünglich gestanden habe, wissen wir nicht. 1618, als die Nebenthore der Neustadt bereits geschlossen waren, begann das Marktrecht an der Goldstraße, und es mag schon früh die Große Straße, die ja schon 1147 bebaut war, gleich wie die Krahnstraße zum Marktgebiete gezählt sein. Was vor Erreichung dieser Marktzeichen an in die Stadt gebrachtem Gute gekauft und gehandelt wurde, war Vorkauf, und wurde als solcher schon im 15. Jahrhundert gestraft.

Der Mittelpunkt des Verkehrs war aber der Marktplatz und auf diesem hatten die wichtigsten Gewerbe ihren festen Stand. Die Hallen, Gademe oder Buden der Wandschneider nahmen die Südseite ein [1]), diejenigen der Höker die Nordseite. Beide bestanden schon im 14. Jahrhundert in schmalen Häusern mit Gärten, welche von Gewerbtreibenden bewohnt wurden, wie wir sie noch am Markte finden; und sie erstreckten sich bis an die Brücke, welche östlich von der Kirche quer über die Verbindungsstraße zum Domhof läuft; früher aber über einen bedeutenderen Graben führte. Da das neue Rathhaus erst von 1486 bis 1505 erbaut ist, und die Kirche auch erst im 14. und 15. Jahrhundert die spätere Gestalt erhielt, früher aber jedenfalls ungleich schmaler und kürzer war: so war der Marktplatz weit größer als jetzt. Auf diesem befanden sich in Reihen geordnete Buden anderer Handwerker. Der Schuhmacherreihe wird namentlich sehr oft erwähnt; wahrscheinlich hatten auch Schneider, Gerber und Kürschner hier

[1]) Städtisches Rentregister von 1350, unvollständig gedruckt, Geschichte der Stadt O. I. Urk. 76. Es wird aber auch eine Hokengasse, von der Bierstraße abzweigend, erwähnt. Der Ausdruck Gasse ist dunkel, wahrscheinlich bedeutet er in den Osnabr. Urkunden eine Bude.

ihre Stände, da sie eine ganz ähnliche Abgabe wie die Schuster an die Stadt zahlten. Die Schuster aber werden sich am längsten gehalten haben. Auch ihre Buden waren schon im 14. Jahrhundert bewohnt [1]). Unter dem Rathhause an der Krahnstraße war das Fleischhaus und neben demselben am Markte das Brodhaus. Jenes war früher im Hofe des Grafen von Tecklenburg an der Bucks-Mauer gewesen; allein schon vor 1336 [2]) an die spätere Stelle verlegt. Jeder Fleischer der Altstadt hatte hier seinen Platz. Diese Plätze aber wurden von Zeit zu Zeit gewechselt, um die Gleichheit aller zu erhalten. Für das Fleisch der Judenschlächter war ein besonderer mit einem Judenbilde bezeichneter Platz [3]). Die Einrichtung des Brodhauses ist uns nicht näher bekannt. Es war schon im 14. Jahrhundert bewohnt [4]), zur Zeit des 30jährigen Krieges aber eingegangen und 1652 drang man vergebens auf Herstellung. Aehnliche Einrichtungen hatte die Neustadt. Auch hier waren am Rathhause sogenannte Gassenhäuser angebaut, welche der Rath vermiethete. Nach 1650 wurden sie in Erbwinn verpfändet, später theils wieder eingelöset und dann verkauft.

Es liegt auf der Hand, daß dieses alles für den Verkehr mit den Landleuten bestimmt war. Der Speisekauf und die nöthigste Kleidung sind zunächst auf den Markt gewiesen. Deshalb finden wir keine Krämerbuden [5]), keine Schmiede u. s. w.

[1]) Rentbrief von 1373 über eine hallula prope Eccl. S. Mariae in foro Osnab. quam Meppeke Sutor — inhabitat inter hallulas erdewini Scrapen et Lampeken in der Gassen Sutorum.

[2]) Rentbrief des Hosp. z. H. Geiste von 1336. Aus Urkunden über das Prenzler'sche Haus, Krahnstraße Nr. 6, geht hervor, daß schon um 1300 der Scharrn an der Krahnstraße lag.

[3]) Gesch. d. St. I. Urk. 68 von 1336.

[4]) Rentregister um 1400. Johann von Cöln wohnte daselbst.

[5]) Allerdings wird eine Kramerrighe erwähnt. Es ist das aber wohl gleichbedeutend mit den Hökergassen. S. die Walgetane'sche Schenkung zu der Armen Leute Kleidung im Rentregister.

Deshalb haben auch die nicht so unmittelbar betheiligten Gewerbe sich schon früher zurückgezogen. Ueberhaupt finden wir die Wandschneiderhäuser, deren Bau mit ihren abgetreppten Giebeln doch auf eine lang erhaltene Gemeinsamkeit deutet, schon im 14. Jahrhundert in andern Händen. Man hatte aber auch noch andere Gewerbseinrichtungen am Markte vereinigt. Hier lag die Stadtwaage. Hier befand sich die Münze, welche in früherer Zeit in so wesentlicher Verbindung mit dem Marktverkehr gewesen sein mochte, wie in anderen Städten. Hier war das Gruthaus, wo der Rath die Grut, jenes Kräutergemenge, dessen man sich zum Biere, dem beliebten Grüsing, bediente, verkaufen ließ. Wahrscheinlich war auch die „Stadts Elle" zum Messen der Leinwand schon hier vorhanden, wenn auch das Tuch auf dem Wanthause untersucht sein wird, welches schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in dem alten Fleischhause eingerichtet war [1]). Die spätere Legge und Accisbude, welche in den letzten Jahrhunderten auch zum Besichte der Tücher diente, ist erst im Jahre 1594 von den Geschwistern Wildt angekauft. Zum Kaufhause war nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Haus an der Hegerstraße angekauft, das erst Ludwig Voß und dann Godeke v. Lemgo besessen hatte. 1389 wurde solches vom Rathe dem Lutbert v. d. Widen auf 10 Jahre verpachtet [2]).

Von andern Marktplätzen finden wir nur mit Sicherheit den Salzmarkt schon im Jahre 1351, der an seiner entlegenen Stelle entstanden sein mag, weil die Salzfuhrleute von Uflen

---

[1]) S. Mitth. B. IV. S. 344. Die Stadt verkaufte um dieselbe Zeit eine Rente aus dem Wanthause zu der armen Leute Kleidung an Gerd Walgetane. 1471 bestand dasselbe noch.

[2]) Rentregister und Urkunden des Raths-Archivs. Um 1440 bezog die Marienkirche noch eine Rente aus demselben.

und Salzhemmendorf in die Holtpforte kamen [1]). Ungewiß ist, ob der sogenannte Ziegenmarkt oder Hopfenmarkt (nach Acten von 1785) am Kampe ein wirklicher Marktplatz gewesen. Noch zweifelhafter, ob der Ausdruck novum forum in einer Urkunde von 1294 [2]) auf einen Platz an der Neuenstraße oder nicht vielmehr auf den s. g. neuen Markt zu Kreuzes-Erhöhung zu beziehen sei. Dagegen zeigen die s. g. Gassenhäuser, welche an das Neustädter Rathhaus (also nach 1348) angebaut waren, daß man dort ähnliche Markteinrichtungen wie auf dem Altstädter Markte beabsichtigt habe, wie denn dort auch ein eigenes Fleischhaus bis zur neuesten Zeit blieb. Auch wird 1388 ein Fischmarkt erwähnt, auf dem die Fischhändler vom Dümmer ihre Waare feil bieten und der Bischof das Recht hat, viermal im Jahre je für 4 Schillinge Fische zu Einkaufspreis nehmen zu lassen [3]).

Diese Ordnung der Marktplätze hing zusammen mit den polizeilichen Einrichtungen zur Sicherung der Ordnung und Redlichkeit im Verkehre selbst, welche die frühere Zeit nicht entbehren konnte. Wir sind gewohnt, Freiheit der Bewegung als die eigentliche Seele des Verkehrs zu betrachten. Die alte Zeit legte das ganze Gewicht auf Ordnung, Sicherheit und Erhaltung der Gleichheit unter allen Betheiligten. Deshalb war denn auch zuerst aller bedeutendere Verkehr an die öffentlichen Waagen gebunden. 1477, als man die Befugnisse der Gewerbtreibenden der Waage gegenüber erweiterte, wurde doch den Krämern nur verstattet, 10 Pfd. und darunter, Schmie-

---

[1]) Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde B. V., S. 269, Urk. 42. Es kommt aber auch ein Rentbrief von 1376 vor über 18 ℌ in parva platea qua itur de herendike ad forum Salis; also ein Salzmarkt auf der Altstadt.

[2]) Mitgetheilt durch Herrn Amtsr. Sudendorf.

[3]) v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch Urk. 92.

den, Zinngießern und Kupferschmieden 20 Pfd. und darunter zu wägen. Die Höker durften nur Stücke von Käsen selbst wägen; alles übrige ging zur Waage. Die Waage der Neustadt aber durfte nur bis zu 70 Pfd. Wolle — um der Wantmacher willen — verwägen [1]). In ähnlicher Weise mußte das Tuch und die Leinwand mit der Stadt Elle, und das Salz mit dem städtischen Scheffel, der Honig mit dem städtischen Eimer, der Hopfen von dem Hopfenmesser, dem eigner Kauf untersagt war, gemessen werden.

Die Aufsicht erstreckte sich aber auch auf die Güte der Waare und diese war größtentheils den Vorstehern der Zünfte, theils aber auch vorzugsweise dem Krameramte anvertraut. So wie dieses nicht selten schlechte Waare verwarf und vernichten ließ: so stellte es auch aus seiner Mitte die Brodwäger, ließ die Gewichte untersuchen und wir zweifeln nicht, daß die Honigschauer, namentlich bei Honig aus der Gegend von Vinte, die wir noch im 16. Jahrhundert in Thätigkeit finden, ihm angehören.

Die Formel, durch welche Waare zugelassen oder verworfen wird, indem nämlich entschieden wird, ob dieselbe „Kaufmannsgut" sei, zeigt, daß die Ordnung im eigentlichen Handel der Zweck war. Und auf gleiche Weise wird denn auch die Leinwand auf der Legge von den geschwornen Lakenmessern der Stadt beurtheilt nach Regeln, deren 1458 vorgeschriebene Grundzüge noch den gegenwärtigen Leggeordnungen zum Grunde liegen. Die vom Wandmacher-Amte gefertigten Tücher werden von den Vorstehern des Amts geprüft. Auch die sonstige auf den Markt kommende Handwerkswaare unterliegt dem Urtheil der Vorsteher und wir finden z. B.

[1]) Statut im Stadtbuche; eine frühere im Concept vorhandene Ordnung beschränkt das eigne Gewicht auf 4 Pfd., behält jedoch Krämern, Potgießern, Kupferschmieden und Kannengießern ihr altes Recht bevor.

noch, daß das Kürschner-Amt im Jahre 1574 eine vollständige Ordnung für den Marktbezug beschließt und daß 1669 die Schuhmacher auf dem Markte zu Rechte die schlechte Waare entfernen und den widersetzlichen Verkäufer strafen [1]).

Der Verkehr auf dem täglichen Markte läßt aber der Regel nach nur die Erzeuger der Waare selbst als Verkäufer und den Bürger als Käufer zu. Ein Handel von Gast zu Gast wird nicht geduldet [2]).

Als Waaren, welche zu diesem täglichen Verkehr gehören, werden erwähnt: Butter, Honig, Zwiebeln, Wachs, Ochsen, Wolle, Leinwand, Eisen, Holzkohlen, Lohe, Fische, Eier, Hühner, Gänse, Hafer, Gerste, Roggen, Felle, Heu, Stroh, Flachs, Garn, Asche, Schweine, Schafe, Lämmer. Dabei galt die Regel, daß Butter in Vierteln und Achteln, Käse, Pipen Oels und dergleichen Waaren, welche zum Verkauf herein gebracht wurden, nicht an die Großhändler verkauft werden durften, ehe solche nach gewöhnlichem Ausruf den Bürgern drei Tage lang feil geboten waren. Diese Bestimmung, die sich schon in frühen Ordnungen findet, ließen sich 1680 die Höker besonders bestätigen und nannten das ihr Privilegium. — Sodann war den Bäckern der Aufkauf des Korns zum Handel untersagt und dieselben verpflichtet, beim fuderweisen Ankauf des Roggens andern während des Messens hinzukommenden Bürgern ihren Bedarf abzulassen. Ebenso durfte Hopfen erst, nachdem solcher 2 Tage am Markte gehalten, bei ganzen Wagen verkauft werden und die Käufer, namentlich die Brauer, waren verbunden, andern Bürgern ihre Nothdurft zu überlassen [3]).

---

[1]) S. die Bücher dieser Aemter.

[2]) Wenigstens gilt dies bei kleinen Quantitäten, vergl. Statut von 1395 über den Handel mit rauhen Häuten im Stadtbuche.

[3]) Vorkaufs-Ordnung von 1570.

Erheblich war auch der Handel mit Brot. Schon 1414 wurde den Bäckern untersagt, fremde Leute, die Brot zum Verkauf brächten, zu hindern. 1430 wurde das Backen nach der Taxe ausdrücklich freigegeben. Später um 1480 wurde Brot regelmäßig, namentlich aus Warendorf, eingeführt und davon Accise gehoben. Dagegen wurde 1552 ein Bäcker Johann Voß, der unterwichtiges Brot im Großen außer der Stadt verkauft hatte, in Strafe geschlagen [1]).

Nach 1618 wurden diese Marktordnungen erneuert, aber während des Krieges gingen sie zu Grunde und nach demselben war es nicht möglich, den Markt herzustellen. Die Hofhaltungen Ernst August des ersten und des zweiten empfanden den Mangel des Marktes sehr und suchten durch Verordnungen von 1673, 1674 und 1717 solchen herzustellen. Aber vergebens. Das Verhältniß der Stadt zum Verkehr des Landes, auf dem das alte Marktwesen geruht hatte, war zerstört, und konnte durch solche Verordnungen um so weniger hergestellt werden, je eifriger das bischöfliche Beamtenthum eben damals daran arbeitete, der unabhängigen und steuerfreien Stadt den Verkehr des Landes zu entziehen.

Im freien Jahrmarkte dagegen fiel alle Beschränkung dieser Art hinweg, und die Zahl der Jahrmärkte war ungleich größer als späterhin. Ohne Zweifel waren die ältesten Jahrmärkte durch kirchliche Veranlassungen herbeigeführt. Das Fest der Schutzheiligen des Doms, Crispin und Crispinian, war in vieler Beziehung von Bedeutung. An diesem Tage mußten alle Zehntpachten und Sackzehnten entrichtet werden und so wurde denn an demselben (to Herenmisse) eine große Zusammenkunft von Menschen, auch abgesehen von der besondern kirchlichen Feier, bewirkt. Eben so war der gemeine Jahres-

[1]) Stadtbuch und Lohnrechnungen.

seud in den Fasten, der alle Pfarrer und Priester der Diöcese und daneben auch viele angesehene Laien zur Stadt führte, Veranlassung eines großen Zusammenflusses. An diesen Tagen entstanden die ältesten Jahrmärkte. Allein schon vor 1193 hatte man einen dritten Markt auf Kreuzes-Erhöhung (14. Sept.) hinzugefügt, den man den Neuen Markt (Novum forum) nannte und aus dessen Marktzoll Bischof Arnold seine Memorie stiftete [1]). Außerdem aber waren auch die Kirchweihtage einzelner Kirchen und Capellen Jahrmärkte. Wir wissen das von der Kirchweih der Viti Capelle schon aus dem Jahre 1177 [2]). Später wurden (1471) die vier Kirchmessen zu den Barfüßern, den Augustinern, zu Natrup und zu den Gottesrittern als Jahrmärkte begangen. Es war nur der Unterschied, daß an jenen erstgenannten drei Märkten der freie Kleinhandel drei Tage lang dauerte und am vierten, dem Stuventage, die fremden Tuchhändler noch Reste und ganze Stücke in den Häusern verkaufen durften, während an den vier Kirchmessen der Markt nur einen Tag dauerte [3]). Der Markt hatte aber einen ganz anderen Character als späterhin; namentlich war der Tuchhandel von großer Bedeutung und die Wantschneider pflegten noch im 16. Jahrhundert eigene Aufseher zu bestellen, um den Verkehr der auswärtigen Wantleute in den obigen Schranken zu halten. Diese standen im Wanthause [4]) aus, während der übrige Handel theils im Doms-Porticus, theils auf dem Markte getrieben wurde und die einheimischen Tuchverkäufer, Wantmacher, Schneider und andere auf dem alten Rathhause ausstanden [5]). Der Handel mit rauhen Häuten war

[1]) Calendarium zum 15. December. Mitth. IV. S. 211.

[2]) Möser, Urk 260.

[3]) Statute im Stadtbuche von 1471.

[4]) Das 1383 im alten Fleischhause an der Bucks-Mauer sich befand.

[5]) Marktordnungen von 1471, 1490 und Wantschneiderordnung von 1480 im Stadtbuche.

auf die Herbstmärkte zum neuen Markte und Herrenmesse beschränkt. Nur an diesen war der Handel frei, während solcher im ganzen übrigen Jahre nur in Quantitäten von mehr als einem halben Decher frei, in geringeren aber den Gerbern allein zugestanden war [1]).

Im 16. Jahrhundert bis zur Reformation werden die kleinen Kirchmessen als Hauptzahlungstermine noch häufig erwähnt [2]), was einen Rückschluß auf den Vortheil gestattet, den die Bürger davon erwarteten. Später sind diese und ebenso der Neue Markt verschwunden und hat der ganze Verkehr sich auf die beiden Hauptmärkte zurückgezogen. Die Zeit, wo dies geschah, wissen wir nicht.

Der Verkehr der Märkte und Kirchmessen hatte überhaupt im Mittelalter ungleich größere Bedeutung als in neuerer Zeit. Auf diesen Märkten, selbst in kleinen Orten und Dörfern, begegneten sich die Bürger der Städte und die ersten Verträge der Städte unter einander haben die Regelung dieses Jahrmarktsverkehrs zum Ziele. Ehe noch im großen Interregnum die Städtebünde politischen Character annahmen, im Jahre 1246 schlossen Münster, Osnabrück, Minden und Herford zu Ladbergen einen solchen Marktvertrag, an welchem nach der späteren Ordnung der Hansa auch die kleinern Städte theilnahmen, und welcher im wesentlichen bereits dieselben Grundsätze zum Schutz gegen Gewalt und Unrecht aufstellte, welche in dem späteren Bunde der Westfälischen Städte zur Geltung gebracht wurden [3]). Durch diesen Vertrag bildete die Gesammtheit der Marktbezieher aus den Städten eine zu gemeinsamer Vertheidigung verpflichtete Masse, hinter welcher

---

[1]) Statut von 1395 im Stadtbuche.

[2]) Vergl. die Protocollbücher des Stadtgerichts.

[3]) Niesert, Urk.-Sammlung II. 110. Westphalia. Cod. dipl. Urk. 3.

die Kraft des ganzen Stadtwesens stand. Eine gewisse Führung stand dabei derjenigen Stadt zu, in deren Diöcese der Markt gehalten wurde. Ueberhaupt finden wir hier in deutlichen Zügen das Bild derjenigen Einrichtungen wieder, welche an den großen ausländischen Emporien zu Nowgorod, Wisby, auf dem Fischerlager zu Falsterbode, zu Bergen, in Brügge und London die Hansen ins Leben gerufen hatten, aus denen dann der große Städtebund hervorging, der hauptsächlich den Schutz des Handels auf diesen Emporien zum Zweck hatte. Noch in späterer Zeit finden wir auf den Dorfkirchmessen die Grundideen jenes Vertrages wieder. Wenn 1642 die Osnabrücker Schuster nicht dulden, daß auf Gesmolder Markt die Herforder vor ihnen ihre Schuh aufhängen, wenn 1658 auf Iburger Markt diejenigen, welche schlechte Waare führen, verhansetet und die Strafen nach der Reihe der Ricke vertrunken werden, wenn noch 1718 die Viehhändler auf dem Gallusmarkt ihre Hanse halten, in die jeder mit einem Geschenke sich einkauft und dann seinen Schild in der gemeinen Herberge aufhängt [1]), so erinnert das theils an die Erstigkeit der Diöcesanstadt, welche jener Vertrag von 1246 obenanstellt, theils zeigt es, wie tief jene Marktbünde die Lebensformen auch in den kleinsten Verhältnissen beherrschten.

Jenes Marktleben aber dehnte sich im Mittelalter weit über den engen Kreis aus, in welchem solches sich zu unserer Zeit bewegt. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts namentlich wurden die Märkte in den Friesischen Gegenden und an deren Grenze vorzugsweise von Osnabrück besucht. Eine Reihe Verhandlungen bezeugt, daß um 1300 nicht nur die Märkte zu Wildeshausen, Vechte, Oldenburg, Lingen, Meppen, Haselünne, Haren, Landegge und Friesenberg von Osnabrück besucht

[1]) Acten des Rathsarchivs.

wurden, um hier die Producte des Binnenlandes mit denen der Küste auszutauschen. Man bezog auch die Märkte im Rüstringer Lande zu Oldensum, Langwarden, Bleckede und Bochorn, die jetzt zum Theil im Grunde des Jahdebusens begraben sind. Man wagte sich in das Moor, um den Markt zu Friesoyte zu halten; auch Emden wurde schon in jener Zeit besucht; und so groß war die Zahl derer, die zu jenen Märkten im Innern von Friesland kamen, daß die Osnabrücker nicht selten wagen durften, gegen die gewaltthätigen und streitfertigen Friesen im eigenen Lande auch ihrerseits Gewalt zu üben [1]). — Für den Handel mit den Niederlanden, namentlich mit den Städten Deventer, Campen und Zwoll wurden die Märkte zu Nordhorn und die in jenen Städten selbst bezogen; namentlich war dies von Bedeutung, als um das Jahr 1452 die Engländer in Deventer und Campen Residenz hatten; und als die Burgundischen Räthe in Holland 1467 zweckmäßig fanden, den Markt von Deventer nach Harlem zu verlegen, unterließen sie und der Rath von Harlem auch nicht, dieses den Osnabrückern mitzutheilen [2]).

Ueberhaupt wurde der Handel in den einfachsten Formen betrieben. In der Regel zog der Verkäufer, mochte er Kaufmann oder Producent sein, mit seiner Waare selbst an den Platz, wo er den Käufer zu finden erwartete [3]). Hier wurde der Handel ursprünglich größtentheils als Tausch betrieben. Als aber später gegen Geld verkauft wurde, war doch baare Zahlung die Regel. Credit fand nur in geringer Ausdehnung

---

[1]) Vergl. hierüber die Schreiben, Wigand's Archiv Heft 4, S. 24, und Ehrentraut, Friesisches Archiv Bd. II., S. 425.

[2]) Rathsarchiv.

[3]) Noch im 17. Jahrhundert pflegte man Waarensendungen nach entlegenen Plätzen durch einen Diener begleiten zu lassen. Vergl. die Acten über den Leinwandhandel nach Nürnberg.

ſtatt. Selbſt in der Stadt war es ſehr gewöhnlich, daß der Schuldner ſeine Verpflichtung, mochte dieſe in Waaren oder in Gelde beſtehen, vor Gericht in einfacher Weiſe anerkannte und ſich damit dem Gerichtszwange ſofort unterwarf [1]). Noch häufiger wurde Bürgſchaft oder Pfand gegeben. Koſtbarkeiten, Ringe, Gürtel, Roſenkränze, Kleider u. dgl. wurden ſowohl für Lieferungsverpflichtungen, als für Zahlungsverbindlichkeiten verpfändet. Selbſt in der Rechnung des Stadtweinkellers ſpielen dieſe Pfänder eine große Rolle [2]). Hielt der Schuldner den Tag nicht ein, ſo brachte der Pfandgläubiger das Pfand vor Gericht, ließ es dort ſchätzen und nahm es an oder verkaufte daſſelbe. Dieſe Schwerfälligkeit des Creditirens, welche noch durch das 16. Jahrhundert ſich fortzieht, machte unmöglich, auf entlegenen Plätzen erheblichen Credit zu geben oder zu erhalten. Hier war Bürgſchaft das einzige Mittel und daher perſönliche Verbindungen, ſo wie jene Erleichterungen, welche die Hanſiſchen Comtore gewährten, von doppeltem Werthe. Nothwendig aber blieb Tauſch oder Baarzahlung die Regel und der Verkäufer legte gern ſein Geld ſofort wieder in Waaren an, die er an gelegenen Plätzen auf's neue umzuſetzen ſuchte [3]).

Ein Beiſpiel aus dem erſten Viertel des 16. Jahrhunderts, die Abrechnung über ein Compagnie-Geſchäft von Reinecke Gütliche und Tönies läßt den Gang dieſes Handels ſehr deutlich erkennen, wiewohl damals ſchon nicht mehr alles

---

[1]) Die Formel iſt z. B.: N. kent N. twe Stuck grauwes Lakens up Barvoten-Kermiſſe.

[2]) Z. B. noch in einer Abrechnung von 1565.

[3]) 1472 finden wir doch eine Verhandlung, welche darauf beruht, daß ein Kaufmann in Osnabrück und ein anderer in Minden „in Rechnung ſitzen"; es findet ein gegenſeitiges Creditiren ſtatt und muß eine Abrechnung zugelegt werden.

in Person, sondern ein Theil des Geschäfts namentlich in Amsterdam durch Correspondenz abgemacht wird. Hier werden auf dem Vechter Markt Ochsen an einen Käufer aus Grieth-hausen im Cleveschen, dann auf dem Markt zu Greven Schweine nach Hessen und Ochsen an Landleute verkauft. Dann werden zu Osnabrück und Münster hiesige und Iburger Tücher und Leinwand gekauft. Die Tücher gehen nach Amsterdam und werden dort gegen Leydensche Tücher, Oel und Hering umgesetzt. Zu Meppen wird Butter eingekauft, zu Bremen Fische. Auf dem Martini-Markte zu Cassel, so wie zu Brakel, wird dann wiederum Butter, auf einem anderen Markt Fische verkauft. Fische und Heringe gehen auch nach Melle, Brakel, wohin auch Osnabrücker Tuch gesandt wird, und nach Marburg. Eine andere Partie Häringe wird zu Nymen (Nieheim oder Nymwegen?) gegen Wein vertauscht. Der Wein, so wie zu Cassel und Amsterdam gekaufte Tücher gehen dann nach Stade und werden hier an mehrere Käufer aus Nypen abgesetzt. Auch gebleichte Leinwand findet hier Käufer. Man tauscht dann hier und zu Hamburg englische Tücher und Fische wieder ein, setzt letztere in Buxtehude ab, kauft hier Wolle und läßt diese über Stade und Bremen nach Osnabrück zurückgehen [1]).

Ein besonderes Gewicht wird aber doch auch auf die kleineren Landmärkte in der Nähe gelegt, und es wird hier der Handel ebenfalls in strengen Formen betrieben. Jeder, der in die Wantschneider-Genossenschaft aufgenommen werden will, muß sich verpflichten, keine ungewöhnliche Märkte zu besuchen und durch einen eigenen Vertrag verpflichtet man sich, im Jahre 1580 keine andere Märkte zu beziehen, als zu Quakenbrück, Vechte, Ankum, Melle, Gesmold und Damme.

[1]) Wigand's Archiv Heft 4, S. 12.

Auf ähnliche Weise verbieten die Kürschner ihren Genossen, andere als die gewöhnlichen Märkte zu beziehen und zu diesen selbst ziehen sie nur gemeinschaftlich, mit gemeinsamer Fuhr und unter dem Gebot ihrer Vorgesetzten. Die Krämer dagegen legen auf die Märkte der Commende Lage um Johannis-Geburt und Kreuzes-Erhöhung ein solches Gewicht, daß sie durch einen Vertrag von 1519 sich gegen den Comthur und den Rentmeister zu Vörden verpflichten, dafür, daß man ihnen die Auswahl der Plätze läßt, von jedem Marktbezieher ein Stättegeld von einem Pfennig zu erheben und den Ertrag zu Gottes Dienste zu verwenden [1]). An solchen Markttagen war dann die Stadt von Kaufleuten fast leer und in einer Verhandlung mit den Tuchmachern im Jahre 1560 kommt es vor, daß am Tage des Meller Markts sich nur zwei Wantschneider in der Stadt befinden. —

Wir haben diesen in der Nähe sich bewegenden Verkehr zuerst darlegen müssen, um die Beziehungen zu fremden Ländern, welche der Handel Osnabrücks hervorrief, verständlich machen zu können. Zwar hat in diesem Handel Osnabrück niemals eine so hervorragende Stellung eingenommen, wie dieses bei Dortmund, Soest und Münster der Fall war, deren Bürger und Kaufleute wir bei den Verträgen, die zu Nowgorod mit den Russen, so wie bei denen, die zu London mit England oder zu Brügge mit den Grafen von Flandern abgeschlossen wurden, fortwährend thätig finden; allein es ist uns doch eine hinreichende Zahl von Urkunden aufbewahrt, welche erkennen lassen, wie tief die Bürger von Osnabrück auch bei diesem entfernteren Verkehre betheiligt waren.

Schon in der Zeit der Carolinger fand ein lebhafter Handel zwischen der Nordseeküste und den Ostseeländern, na-

[1]) Acten der betreffenden Zunft.

mentlich Schweden, statt. Ursprünglich war dieser Handel hauptsächlich vom Niederrhein ausgegangen, wo Wyk te Duerstede — oberhalb Utrecht — und Thiel von großer Bedeutung waren. Allein im 12. Jahrhundert nahmen die Südwestfalen aus dem sauerländschen Gebirge an diesem Handel bereits einen so lebhaften Antheil, daß Bestimmungen über dänischen und russischen Handel in ihren Stadtrechten nothwendig schienen [1]). Schon 1163 hatte sich eine deutsche Handelscolonie zu Wisby auf der Insel Gothland gebildet [2]), 1158 Bremer Schiffe die Mündung der Düna aufgefunden; es entstand ein lebhafter Verkehr, der theils die Bekehrung und Eroberung des Landes, theils den Handel, der über die Düna und Newa mit Rußland geführt wurde, zum Zwecke hatte. Schaaren von Pilgern und Kaufleuten strömten in das heidnische Land und neben dem Grafen Conrad v. Dortmund war 1199 der Ritter Hartberg v. Iburg, der unter der Dienstmannschaft des Bischofs Arnold einen der ersten Plätze eingenommen hatte, Führer des ersten Kreuzzugs an der Düna [3]). Ohne Zweifel waren ihm auch andere aus der Dienstmannschaft und Bürgerschaft gefolgt. 1224 finden wir Lütbert v. Northorpe, einen Dienstmann von Tecklenburg, als „Vogt der Pilgrime" [4]). Später 1236 half er den Frieden von Osnabrück und Tecklenburg schließen. Als Pilgrime finden wir dann, um minder sicherer Namen nicht zu gedenken, 1230 Thomas v. Hünefeld, Alexander

---

[1]) Vergl. Stadtrecht von Medebach von 1165. Seibidtz Westph. Urkundenbuch Urk. 55. Daß die Soester Kaufleute eine Sleswicker Brüderschaft hatten, ist aus Barthold's Geschichte von Soest bekannt. Schleswig ist das älteste Ostseeische Emporium.

[2]) Privil. Heinrichs des Löwen von 1163.

[3]) S. Chronik Heinrichs des Letten und Möser, Urk. 87, 263, 266. Nach dem Kreuzzuge finde ich ihn nicht mehr.

[4]) Diese und die folgenden Daten sind aus v. Bunge, Liefländisches Urkundenbuch entnommen.

v. d. Vechte und Hildemar Scocke. Dann wird 1258 Hermann v. Münster als Pilgrim erwähnt, 1257 gab der Ritter Heinrich v. Hollage dem Kloster Versenbrück seinen Antheil des Hofes Elmelo, weil er nach Memel zu ziehen gedachte, und um 1286 bis 1294 war Johann v. d. Vechte Erzbischof von Riga, Heinrich v. Dincklage Heermeister des Deutschen Ordens. Auch ein Bare (Ursus), so wie der Comthur Hermann v. Lingen und Gerhard Duerg nahmen an den bittern Händeln des Ordens mit der Kirche von Riga heftigen Antheil. Otto Bramhorn war 1323 einer der Hauptunterhändler bei den wichtigen Verträgen mit König Gedimin von Litthauen und Nowgorod. Dann finden wir die Gebietiger Johann Budde (1263), Emeke und Ludolf Hake (1336 und 1346), Gerlach v. Haren (1348), Bernhard v. Oldendorp (1347), Johan v. d. Wyden (1349), Hermann Vinke (1391), Reinecke v. d. Wolde (1389) u. s. w. Bei diesem beständigen Verkehr des ritterlichen Standes mit jenen Ostseeländern kann man nicht zweifeln, daß auch die Bürger und Kaufleute der Stadt jene Gegenden früh schon besuchten. Die Verbindung der Pilgrime und Kaufleute war es ja wesentlich, der Deutschland die Eroberung jener Länder verdankte. Jener Dethard Vlaminch, der das Heilige Geist-Hospital zu Osnabrück und Wisby mit so reichen Gaben bedachte [1]), war sicher nicht der einzige, welcher in jenen Gegenden reich geworden war. Andere hatten sich dort ganz niedergelassen, das Geschlecht von Osenbrügge, welches zuerst 1298 in Riga; dann zahlreicher bis 1350 in Reval im Rathe sich findet und aus welchem Hermann um 1340 den bischöflichen Stuhl von Oesel bekleidete, gehört sicher unserer Stadt an. Aber auch die Geschlechter Iburg (1333

[1]) Wigands Archiv Heft 4, S. 23. Er schenkte dem Heil. Geist-Hospitale zu Osnabrück den Meierhof zu Hüningen unter höchst merkwürdigen Bestimmungen.

und 1344), v. d. Vechte (vor 1350), v. Brinke (1315 bis 1328), v. Alen (1333 und 1374), v. d. Heyde (1370, 1376), die wir zu Riga, Reval, Dorpat und Wisby finden; jener Bernd Hoppener, der in der großen dänischen Fehde als Staatsmann und Kriegsmann den Zuzug von Riga führte, der Domherr Johann Ryman (1393) tragen Namen, die wir in Osnabrück in großem Ansehn finden. Der Name v. d. Beke, der in Reval, wo überhaupt die meisten Verbindungen sich zu finden scheinen, vorkommt, wird wahrscheinlich jenem reichen Johann v. d. Beke nicht fremd sein, dessen Enkelinnen den Rath von Osnabrück 1409 so vorsichtig gegen die Geistlichkeit schützen zu müssen glaubte. Der Osnabrücker Heinrich v. d. Wyden wird 1392 ausdrücklich aufgeführt [1]).

Auch an den näher gelegenen Küsten der Ostsee finden wir Spuren des Verkehrs bereits in alter Zeit. Schon 1252 und 1274 waren Eigenbehörige des Klosters Bersenbrück nach Ribenitz im Gebiete von Rostock gezogen und feindeten von dort das Kloster an [2]). Auch anderweite Verbindungen mit Bürgern von Rostock und Wittenburg kommen in wenig späterer Zeit vor. Der Name Hoppener findet sich in Rostock, der Name Utdrank in Wismar ebenfalls wieder. Selbst von Elbing in Preußen zogen Pilgrime durch Osnabrück.

Noch wichtiger sind die Verbindungen mit Lübeck. Schon 1300 wurde Osnabrück, welches sich im Streite über die Berufungen vom Hofe zu Nowgorod mehr auf die Seite Wisby's gestellt hatte, von Lübeck zu Verhandlungen über dänische und norwegische Händel, namentlich in Beziehung auf den Häringsfang, eingeladen und zu gemeinschaftlichem Handeln

[1]) v. Bunge, Register Nr. 1385.

[2]) Sandhoff II., Act. Osn., Urk. 110,1 und 2. Die Urkunde von 1252 ist ungedruckt. Auch zu Greifswalde verzichtete Ludwig Bruno's Sohn auf seine Ansprüche auf Espenhorst's Hof.

gegen Beschwerden, die während der französischen Usurpation in Flandern geübt wurden, aufgefordert [1]). So war auch Johann Retlage, ohne Zweifel aus dem Geschlechte des Stadtrichters Hermann v. Retlage (1281), in Lübeck zu ansehnlichem Reichthum gelangt, mit welchem er seine Verwandten in Osnabrück bedachte (1330). Johann v. Lange von Osnabrück war mit einem von Reval Hauptgläubiger und Gutspfleger des Rotger Witte (1348), was darauf führt, daß damals der Osnabrückische Handel nach Esthland und Rußland durch Lübeck vermittelt wurde: wie denn auch Lübeck den Schaden mit vertrat, den Gerhard v. Iburg (1335) zu Nowgorod erlitten hatte. Und wie wir gesehen haben, daß eine strenge Scheidung der rittermäßigen und bürgerlichen Familien nicht vorhanden war, und aus Urkunden erweislich ist, daß rittermäßige Leute aus Westphalen in Lübeck Bürger wurden, so finden wir auch Wicbold v. Haren aus dem bekannten Rittergeschlechte und dessen Wappen führend (1350) dort als Bürger und in Gemeinschaft mit anderen Osnabrückern für Wicbold's Vater Claus v. Haren thätig [2]). Später finden wir die v. Haren im Rathe von Wismar (1430), auch ist nicht zu übersehen, daß eines der ersten Geschlechter zu Osnabrück auch wiederum den Namen v. Meklenburg führte.

Auch in späterer Zeit blieben diese Verbindungen, die um 1450 durch die Acht und Verhansung von Osnabrück wenig gestört wurden, in beständigem Gange. Unter einer Anzahl sogenannter Zuversichtsbriefe aus den Jahren 1450 bis 1550 wegen Erhebung von Erbschaften in fremden Orten, über welche das Rathsarchiv Rückbürgschaftsreverse enthält, bezie-

[1]) Wigands Archiv Heft 4, S. 18 u. f. Osnabrück findet sich auch nicht unter den Städten, die Lübeck als Oberhof anerkannten.

[2]) Die Belege zu diesen Angaben sind im Lübecker Urkundenbuch leicht zu finden.

hen sich 21 auf Lübeck, 7 auf Hamburg, 5 auf Bremen, 3 auf Danzig [1]), 2 auf Stralsund und einer auf Stettin. Dann 7 auf Riga und je einer auf Reval und Dorpat. Daneben kommen dann für verschiedene dänische Städte fünf, für Stockholm und Bergen je ein Fall vor; während auf verschiedene friesische Orte sich fünf, auf Hadeln 2, auf binnenländische Orte, als Münden, Uflen, Magdeburg, Goslar, Frankfurt, Arnstadt, Hersfeld, Münster, Wesel, Hamm, Beckum, Attendorn, Drosten, Dülmen, Vreden und Deventer, aber nur einzelne Fälle beziehen. Es zeigt sich also deutlich, welche überwiegende Richtung der Handel und Verkehr der Bürgerschaft nach der See, besonders aber nach der Ostsee nahm. Ueberhaupt war ja der Ostseehandel die eigentliche Kraft und Stütze der Hansischen Macht, und mit seinem Verlust erlag die Hansa; was man begreift, wenn man hinzunimmt, daß noch um 1660 angenommen wurde, daß $^3/_4$ des ganzen Handelscapitals von Amsterdam im Ostseehandel beschäftigt seien.

Inzwischen war auch die Nordseeküste von Bedeutung. Die Verbindungen mit Hamburg, welche sich 1304 zuerst zeigen und mit Bremen, wo schon 1293 Geschäfte in Tuch und Wein gemacht wurden und besondere Verträge über gegenseitige Handhabung des Rechts geschlossen waren, wie auch mit Stade, wo 1304 ausstehende Gelder eingemahnt wurden, mögen sich mehr auf Dänemark und Norwegen bezogen haben. Es wurde aber die Art des Zwischenhandels, wie sie im innern Lande getrieben wurde, auch auf die überseeischen Plätze ausgedehnt, wie denn 1473 Hans Kramer, Bürger von Osnabrück, für seine Rechnung Wismarsches Bier nach Bergen

[1]) Auch andere Nachrichten weisen in jener Zeit einen lebhaften Verkehr mit Danzig nach.

verschiffte [1]). Außerdem haben wir hier einen sehr lebhaften Verkehr mit Friesland, den nördlichen und südlichen Niederlanden und über beide mit England zu berücksichtigen.

Der friesische Handel wurde schon um 1300 mit großer Thätigkeit auf jenen Märkten getrieben, die theils in den Marschgegenden selbst, theils mehr auf der Grenze der friesischen und sächsischen Districte lagen. Als später wildes Seeräuberwesen, Gewalt der Häuptlinge und Partheiung dort alles zerrüttete, scheint auch der Handel aufgehört zu haben. Nachdem aber durch die Fürstengewalt des Hauses Cirksena Ordnung hergestellt war, ging zu Ende des 15. Jahrhunderts auch hier der Handel weiter. Namentlich war der Emshandel von Bedeutung und die Schwierigkeiten, welche die Stadt Emden mit ihrem Vorbeifahrtsrechte erregte, wurden in Osnabrück sehr empfunden. Man suchte sich deshalb 1533 den Grafen durch ein Geschenk geneigt zu machen, zu welchem mehrere Kaufleute Friedrich Wetter, Dietrich Bremer, Bernd v. Steinfurt erhebliche Beiträge gaben. Auch die Sylvesters- und H. Leichnams-Brüderschaft gaben Beiträge und bestanden also wahrscheinlich aus Kaufleuten, die bei diesem Handel betheiligt waren. Es kam dann 1534 durch des Grafen Vermittelung eine Uebereinkunft zu Stande. Doch gedieh die Sache 1548 zu einem Reichsgerichtsprocesse und 1583 gaben neue Beschwerungen der Grafen Johann und Edzard Veranlassung, daß die Stände des Stifts sich der Sache annahmen. Je mehr indeß in Holland sich die Zustände befestigten, um so mehr nahm auch der Emshandel ab, und so war derselbe im 18. Jahrhundert höchst unbedeutend geworden.

Wichtiger war der Verkehr nach den Niederlanden. Um 1300 tritt ein lebhafter Antheil an dem flandrischen Handel

[1]) S. Bürmeister, Beiträge zur Geschichte Europas ꝛc. S. 11.

hervor. Die politischen Schwankungen in jenen Ländern, die sich mit dem 14. Jahrhundert immer entschiedener zu wilden Partheikämpfen gestalteten und die Sicherheit des Handels gefährdeten, bewirkten indeß, daß von Zeit zu Zeit der Stapel nach holländischen Städten verlegt wurde, deren Nähe den Westfalen günstig war, während sonst die mancherlei Händel, in welche zumal die wendischen Städte sich mit den nordischen Reichen und dann auch wieder mit den westlichen Seestädten vertieften, ihrem Interesse eher widersprachen. Auch das Streben des Contors zu Brügge, den Handel mit holländischen Tüchern ebenfalls allein an das Contor zu binden (1433), konnte in Osnabrück keinen Beifall finden. Dagegen war es für Osnabrück von großer Bedeutung, als bei dem Streite um das Jahr 1450 der Stapel nach Deventer, Campen und Utrecht verlegt wurde und die Engländer ihre Residenz zu Middelburg hielten. Damals erschwerte freilich die wegen der Gefangenschaft Johanns v. Hoya verhängte Reichsacht, die wegen Ungehorsams in jener wilden Zeit erfolgte Verweisung aus der Hansa und die Münsterschen Fehden den Handel ungemein. Doch wußte man sich durch die Gunst des Bischofs Rudolf von Utrecht und des Probstes zu Deventer, Conrad von Diepholz, des Freundes der Stadt, Geleit durch Nordhorn zu verschaffen und wir sehen, daß namentlich die Verbindung mit England lebhaft war, da die Engländer es nöthig hielten, Erinnerungen über die Beschaffenheit der Osnabrücker Tücher zu machen, obwohl um dieselbe Zeit von der Hanse auch schon ein Verbot der englischen Tücher erging, um die Beschwerden in England damit zurückzuweisen.

Indeß kamen auch die nördlichen Niederlande und selbst das Stift Utrecht bald unter die Gewalt von Burgund; und während die für die Hansa so verderblichen Fehden der wendi-

schen Städte mit den Holländern fortdauerten, legten die Burgunder auch den Markt von Deventer nach Harlem (1467). Osnabrück blieb indeß mit allen diesen westerschen Städten in Freundschaft, vermittelte Händel von Deventer mit Herforder Bürgern (1463); die Bürger kauften namentlich zu Edam Häring und Bücking (1468), besuchten den Groninger Markt (1470), als die Utrechtschen Märkte durch Münsterschе Händel gesperrt waren und versorgten Zwolle mit Roggen (1482) [1]).

Unverkennbar bot Holland auch für den Verkehr mit England größere Bequemlichkeit, als die niedersächsischen Städte, oder auch Flandern. Es wurde aber auch der Stalhof in London von den Osnabrückern bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts, aus welcher Zeit unsere Handelsnachrichten überhaupt sehr reich sind, nicht wenig besucht. Als 1316 der Engländer Wilhelm v. Widdeslede bei Vitrington an der Küste von Norfolk beraubt war, forderte König Eduard III. von England von den Städten Cöln, Dortmund, Recklinghausen, Lübeck, Osnabrück, Münster, Greifswalde, Soest und Hamburg Ersatz, und belegte, als dieser nicht erfolgte, das Gut ihrer Kaufleute auf dem Stalhofe mit Beschlag. Erst 1319 wurde der Handel verglichen [2]). Als dann um 1465 die Verhandlungen mit Eduard IV. über die Privilegien sich entspannen, welche 1470 bis 1474 zu einer erbitterten Fehde führten, nahm auch Osnabrück daran lebhaften Antheil, wenn es auch unthunlich schien, einen eignen Sendboten dazu abzuordnen. Der unmittelbare Verkehr mit England scheint dann so lange gedauert zu haben, als die Hansischen Privilegien daselbst aufrecht erhalten wurden; denn noch 1547 finden wir,

---

[1]) Alles aus Verhandlungen des Rathsarchivs.

[2]) S. Lübecker Urkundenbuch bei den erwähnten Jahren.

daß von Engländern in Handelssachen Bürgen gestellt werden [1]).

Mit dem 16. Jahrhundert nahm aber der Handel eine andere Gestalt an. Obwohl man noch Antwerpen besuchte: so hatten doch die unglücklichen Ereignisse des niederländischen Kriegs sehr bösen Einfluß. Namentlich gingen bei der spanischen Plünderung Antwerpens (1576) auch Osnabrücker Güter verloren. Ebenso wurde der Verkehr mit den holländischen Städten gestört. Die Streitigkeiten mit England traten dem Handel mit diesem Lande in den Weg. Das Comtoir zu Bergen verfiel und der liefländische Handel wurde durch die russischen Kriege sehr unsicher. Man begnügte sich, die liefländische Waare, z. B. Leinsamen, in Lübeck einzukaufen [2]). Dagegen blühte der Handel nach dem obern Deutschland, der früher kaum stattgefunden hatte, auf. Namentlich war Nürnberg ein Hauptstapelplatz für die Osnabrücker Leinwand, die von dort nach Italien ging; ebenso wie dieselbe nach Holland und nach England — letzteres wie es scheint hauptsächlich durch die Adventurer in Stade und Hamburg — ihren Weg fand.

Dieser Handel wurde auch durch den dreißigjährigen Krieg nicht ganz vernichtet. Es scheint, daß derselbe sich bis zu Ende desselben noch einer gewissen Blüthe erfreute. Erst mit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts nahmen die Sachen eine völlig veränderte Gestalt an. Während die Osnabrücker Tuchwaaren noch in der Sundzollrolle von 1643 ihren Platz behauptet hatten, verfiel das Gewerbe nun völlig. Der Leinwandhandel aber, in welchem das Osnabrücker Zeichen fast

[1]) Rathscopiar und Bürgerbuch. Sie heißen: Jasper van Heruorde, Thomas van Garlouing und Johann van Heruorde uth Engelandt. Offenbar ist Hertford oder Hereford gemeint.

[2]) S. Burmeister l. c. S. 144, wo das von 1619 angeführt wird.

unbedingte Geltung hatte, verlor allmälig den Nürnberger Markt. Der Stadt wurde mehr und mehr durch Leggeanstalten der Umgegend und durch fremden Aufkauf auf dem Lande entzogen, was um so schlimmer wirkte, als die englische Zollrolle von 1697 das Osnabrücker Zeichen mit 40 Procent höherem Zoll belastete, als die eigne Leinwand [1]). Das Meiste ging nun nach Holland. Allein auch hier wurde der Handel durch Abgaben gedrückt und nach Bremen getrieben [2]). Ueber Bremen knüpften sich dann nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Verbindungen mit Spanien, die diesem Geschäfte die höchste Blüthe gaben. Mit demselben hing nothwendig die Einfuhr von Colonialwaaren, so wie von Leinsamen aus Riga ꝛc. zusammen und daran knüpfte sich dann (von Holland ausgehend) im 18. Jahrhundert auch ein bedeutendes Commissionsgeschäft für Rußland; während der Tuchhandel nur noch darin bestand, daß mit englischen und später auch mit deutschen Tüchern ein Zwischenhandel für Westfalen getrieben wurde, dagegen der Zwischenhandel mit Colonialwaaren, Tabacken, Leinsamen ꝛc. sich über Thüringen, Hessen, Franken bis nach Schwaben hin erstreckte. — Dieser Zustand einer neuen Handelsblüthe wurde erst durch die französische Continentalsperre unterbrochen; und als er sich nach 1813 herzustellen suchte, durch das preußische Zollsystem vernichtet. Mit großer Mühe ist dann auf den Trümmern eine ganz neue Art der Gewerbthätigkeit herangezogen.

---

[1]) Acten des Rathsarchivs. Vergl. Möser, Osn. Gesch. I. Abth. II., 59. Patr. Ph. IV. Nr. 46. Unter Ernst August II. Regierung wurde Georg I., der auf seinen Reisen stets Osnabrück berührte, die Bitte um Ermäßigung wiederholt vorgetragen, die Minister, die ihn begleiteten, angegangen u. s. w. Man erhielt wohl Versprechungen, aber keinen Erfolg.

[2]) v. Senden, Leerrede ter Inwyding van het kerkgebouw aan de Dedemsvaart 1834 p. 110.

Es haben bei dieser Darlegung der allgemeinen Bewegung des Handels manche einzelne Zweige desselben mit erwähnt werden müssen, indeß wird es doch nothwendig sein, auf diesen Punkt noch bestimmter zurückzukommen. Betrachten wir zunächst die Bewegungen und Richtungen des Handels im Allgemeinen, so geben die oben mitgetheilten Notizen schon an die Hand, daß im 16. Jahrhundert die Bewegung theils von Norden von Hamburg, Stade, Bremen, theils von Nordwesten namentlich von Amsterdam nach dem Süden, Lippstadt, Paderborn, Cassel u. s. w. und dann von Süden her wieder nach jenen Punkten ging. Mit dem niedersächsischen Binnenlande scheint ein erheblicher Verkehr nicht statt gefunden zu haben. Es nahm aber auch eine Hauptstraße für die Durchfuhr vom Osten nach dem Westen ihre Richtung über Osnabrück; indem der Waarenzug von Lübeck über Hamburg, Bremen, Osnabrück, Köln, Löwen nach Antwerpen und früher wohl auch nach Brügge ging [1]). Auf diese Straße war der Zoll berechnet, den der Graf von Tecklenburg zu Lengerich erhob. Mit den niederländischen Kriegen verfiel der Verkehr in dieser Richtung. Dagegen hob sich die Straße nach Holland, was den Grafen bewog, eine neue Zollstätte zu Wersen einzurichten, unter dem Vorwande, daß man seinen Lengericher Zoll widerrechtlich umgehe [2]).

Der Durchfuhrhandel hatte aber doch die Bedeutung nicht, welche demselben in späterer Zeit beigelegt wurde. Die Gewohnheit des Kaufmanns, seine Waare zu begleiten und an jedem Orte Markt zu halten, der Mangel rascher und gesicherter Correspondenz, so wie die Unsicherheit der Straßen

[1]) Burmeister l. c. S. 8.
[2]) Acten des Rathsarchivs.

stand dem entgegen. Wichtiger war die Einfuhr. Diese mußte bei der auf Ackerbau, Viehzucht und grobe Gewebe beschränkten Production des eignen Landes eine große Menge von Gegenständen befassen. Unsere Nachrichten reichen nicht aus, um eine vollständige Darstellung zu geben. Indeß finden wir, daß Gewürzwaaren, Safran, Pfeffer, Ingwer, weißes Baumöl von Antwerpen oder Brügge eingeführt wurden. Feine Lederarbeit (es werden 1371 kölnische Handschuhe erwähnt) scheint vom Rheine her bezogen zu sein; und so wird man auch die feineren Gewebe vom Westen bezogen haben. Dagegen finden wir, daß (1383) Armbrüste von Lübeck angekauft werden, während später (1477) Hakenbüchsen von Dortmunder Kaufleuten gekauft wurden. Auch im 16. Jahrhundert wurden Eisenwaaren aus dem südlichen Westfalen bezogen, so z. B. 1584 Feuergewehre nebst Zubehör von Werll und die Breckerfelder Messer geben 1553 Veranlassung zu einem besondern Vertrage des Schmiede- und Kramer-Amtes. Im Allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß die Accisrolle, welche um 1480 in das Stadtbuch geschrieben wurde [1]), die Gegenstände des damaligen Handels mit ziemlicher Vollständigkeit übersehen lassen. Hier nehmen die Tücher und Wollwaaren den ersten Platz ein; es sind in vier verschiedenen Classen 21 Sorten meist niederländische und westfälische, doch auch englische Tücher aufgeführt. Dann Fett- und Fischwaaren, Oel, Rüböl, Butter, Thran, Talg; nicht minder Theer, Pech, Honig, Seim; Häringe, Neunaugen, Stockfisch, Bückling, Lachs u. s. w. Dann Leder, Leinwand, Wachs, Feigen, Rosinen, Kupfer, Blei, Eisen, sowohl Osemund als Lenneper Eisen, und Stahl in mehreren verschiedenen Sätzen, und Blech. Hierauf Vieh aller

[1]) Wigand's Archiv Heft 4, S. 16.

Art; und endlich Bier und Wein. Der Wein war fast ausschließlich Rheinwein und wurde am Rheine (zu Hoychmer, vielleicht Hochheim?), so wie auch in Hessen eingekauft. In der Lohnrechnung von 1424 wird auch romanischer Wein und Malvasier (rumenyen und molmesyen) und um 1528 in einer bischöflichen Rechnung auch Oleum juniperi erwähnt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schwankt die Summe des veracciseten Weins zwischen 572 Ohm (1476) und 184 Ohm (1492). Auch im 16. Jahrhundert scheint der Verbrauch sich ähnlich verhalten zu haben. Branntwein kommt in den Accisregistern erst 1536 vor und wurden zu dieser Zeit 49 Ohm veracciset. Der Verbrauch scheint bis zum 17. Jahrhundert hin sich etwa auf dieser Quantität erhalten zu haben. Aber erst mit dem dreißigjährigen Kriege, namentlich seit 1624, tritt eine wesentlich vermehrte Acciseinnahme von diesem Gegenstande ein. Etwa um dieselbe Zeit scheint auch die Consumtion französischer Weine und Branntweine begonnen zu haben, während man bis dahin nur rheinische Branntweine bezog und den französischen nicht zulassen wollte. Selbst das Branntweins-Privilegium des Krameramts von 1656 redet noch vorzugsweise von rheinischem Branntwein und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Kornbranntwein gewöhnlich, auf den man damals das Privilegium auch nicht ausdehnen wollte. Bier wurde von mehreren Orten bezogen. Im 15. Jahrhundert finden wir Hamburger, Bremer, Eimbecker, Hamelnsches, Warburger, Geismarsches, Paderborner Bier in den Accisregistern. Auch fremder Grüsing und Koyt wird eingeführt und ebenso kommt Minder Bier vor. Dieses letztere hält aber am längsten aus. Im 17. Jahrhundert ist es das beliebteste Getränk, und auch bei den Gelagen angesehener Bürger darf die gehörige Quantität Minder Bier nicht fehlen. Den Verkäufern wurde eine Taxe gesetzt und

man ließ sie schwören, daß sie das Bier unverändert verkaufen und richtiges Maß geben wollten [1]).

Von größerem Interesse ist für uns die Ausfuhr. Hier liefert die ländliche Production vor allem Gegenstände der Viehzucht [2]), namentlich Schweine, welche in den ausgedehnten Eichenwäldern reichliche Mast fanden. Das Aufkaufen von Schweinen und Eintreiben derselben in Marken, wo Mast sich fand, war im 15. Jahrhundert ein gewöhnliches Geschäft aller Stände. Die Gutsherren, Erbexen und Holzgrafen machten theils selbst Geschäfte damit — wie denn Dietrich und Evert Korf 1460 eine große Zahl Schweine in den Oesling (Osning) eingetrieben hatten. Theils vergönnten sie andern, in ihre Gerechtsame einzutreiben; wie denn 1451 der Priester Heinrich Rinchoff auf Erlaubniß Heinrich Ledebur's Schweine in die Borgloher, Heinrich Gildemann, der streitbare Bürger, der den Bischof Heinrich v. Moers aus dem Sturme von Soest rettete, in die Hilter Mark eingetrieben hatte. Auch mit Rindvieh wurde ein ähnliches Geschäft gemacht. In den Jahren 1503 bis 1508 hatte Heinrich Stork (Wantschneider, vielleicht der spätere Bürgermeister oder dessen Vater) auf verschiedenen Bauerhöfen 13 Ochsen, 16 Kühe, 2 Sterken und 5 Kälber in Fütterung ausgethan. Noch bedeutender aber war das Geschäft, das mit Schafen gemacht wurde. Derselbe Heinrich Stork hatte damals auf 19 bis 20 Bauerhöfen etwa 400 Mutterschafe mit Lämmern, welche theils um den halben Wollertrag (und den Dünger) theils als Zins für Darlehn durchgefüttert wurden. Erleichtert wurde dies Geschäft dadurch, daß solches

[1]) Statut von 1453 im Correspondenz-Copiar und Schenkerlaubniß von 1459 im Archiv.

[2]) Nach Hamelmann, de Westfaliae Civitatibus §. 7 war das mittlere Westfalen regio pascuosa und auch §. 49 schreibt Osnabrück außer dem Leinen und grauen Tuche „viel Quekes" zu. S. Opera Ed. Lemgov S. 73 und 81.

den Bürgern gehörige Vieh schatzfrei blieb. Erst 1555 wurde eine Schatzung bewilligt, welche auch dieses Vieh treffen sollte, und der Bürgermeister Heinrich Stork erhob dagegen im Interesse derer, die dieses Geschäft trieben, Protest, daß dies den Rechten der Stadt nicht nachtheilig sein solle. Als 1654 der Viehschatz erneuert wurde, wandte sich die Stadt an das Reichscammergericht und erwirkte eine Citation gegen den Fürsten [1]). Noch 1666 waren 3570 Stück in dieser Weise ausgethan, in früherer Zeit sollen Einzelne wohl 500 bis 1000 Stück besessen haben.

Die Häute des Rindviehs, das zu jener Zeit auf den Weiden des Landes in sehr großer Zahl gezogen wurde, waren Gegenstand des Handels und wie es scheint auch der Ausfuhr [2]). Butter wurde wohl mehr von der Ems (von Meppen) für den Handel nach dem Süden bezogen, als von eigner Production ausgeführt. Die Wolle wurde wohl eher im Lande selbst verwebt, worauf wir später zurückkommen. Außerdem wurde von Erzeugnissen der Landwirthschaft auch Getreide, namentlich Roggen ausgeführt, wenigstens finden wir, daß 1482 von einem Osnabrücker, Johann Gerold, 100 Malter Roggen nach Zwolle verkauft wurden. Auch Holz wurde namentlich nach Friesland ausgeführt, wie sich dieses aus den Händeln zwischen Herbort v. Suetlage zu Lonne und dem Grafen Olric Cirksena von Ostfriesland ergiebt [3]). Die Kohlengewinnung zu Oesede und Borgloh, bei welcher um 1500 Floreke v. Dumstorp sein Vermögen zusetzte, lieferte wohl nur Schmiedekohlen für die Schmieden in der Nähe. Schon 1527 wurden die Gruben an Schmiede in der Stadt verpachtet und auch 1600, ja noch

[1]) Vergl. Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osn. zum Stift 1824 Anl. 4.

[2]) Joh. Budt hatte 1491 rohe Häute nach Cöln ausgeführt.

[3]) Gesch. des Hochstifts S. 398.

1659 findet sich, daß Schmiede der Stadt dieselben in Pacht hatten. Daß das Erzeugniß derselben zur Ausfuhr gedient habe, ist aber nicht anzunehmen, da fortwährend über Mangel an Absatz geklagt wird. Völlig unbekannt aber ist uns, ob das Eisen, welches der Graf von Tecklenburg am Hüggel um 1530 gewinnen ließ, oder das, nach den alten Schlackenhalden zu urtheilen, am Piesberge gewonnene Eisen einen Gegenstand des Handels ausgemacht habe [1]).

Die eigentliche Quelle des Wohlstandes für die Stadt war jedenfalls der Handel mit den Erzeugnissen der Weberei, auf welchen überhaupt sich der westfälische Handel hauptsächlich stützte. Eine Vorstellung, welche die Wantmacher 1533 an den Rath richteten, beruft sich darauf, daß außer den Erzeugnissen ihres Amts und außer der Leinwand beinahe keine Nahrung hierbinnen zu thun, zu bekommen und zu verhandeln sei [2]). Wenn aber dieselbe Vorstellung sagt, daß ohne Zweifel noch bei Menschen Wissen und Gedächtniß das Weben der Osnabrücker Laken mit geringem Anfange und wenigen Personen begonnen habe, und daß der bis jetzt stattgefundene glückliche Fortgang besonders der strengen Aufsicht nach den Noteln und Besiegelung mit dem Raths-Siegel, wodurch die Laken an allen Plätzen dem Kaufmann angenehm geworden, zu danken sei: so ist das doch nur mit gewisser Einschränkung anzunehmen. Schon 1347 erhielt das Wantmacher-Amt ein Privilegium vom Rathe. 1368 war dasselbe so bedeutend, daß Hermann v. Plettenberg sich mit seinen Ansprüchen an die Gildemeister dieses Amts wandte und ihnen die Macht beilegte, den Rath zu ihrem Willen zu nöthigen [3]). Dann wurde 1411 ein Vertrag der Wüllner und Leinweber über

[1]) Acten des Rathsarchivs und Grenzacten.
[2]) Lade der Wantschneider-Gilde.
[3]) Gesch. des Hochstifts O. S. 227, 234.

gemengte Waare geschlossen; und die Correspondenz mit der englischen Residenz zu Middelburg vom Jahre 1453 beweiset, daß damals bereits die besiegelten Osnabrücker Tücher nach England gingen. Auch der Ankauf der Greteschen Mühle zur Walkmühle im Jahre 1457 zeigt, daß das Amt damals seine Kraft fühlte. Das Gewerbe war aber dennoch aus der alten Ordnung gekommen, die früheren unter strenger Aufsicht gefertigten Waaren waren nicht mehr gangbar; die neuen Sorten wurden ohne Aufsicht verfertigt; so wurde die leichtere Waare, die man in den Landstädten rings umher verfertigte, der Waare der Stadt gefährlich [1]). Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nahm das Gewerbe wieder einen kräftigeren Aufschwung.

Schon 1471 wurde ein neuer Vertrag auf Anhalten der Wüllner vom Rath und den Freunden, die mit zu Rathe gehen, geschlossen, von welcher Art Wolle und in welcher Weise die Osnabrücker Waaren verfertigt und besiegelt werden sollen; indem die Wüllner sich beklagten, daß sie vormals bessere Nahrung gehabt und daß nun durch Laken von Telgte, Schüttorf, Rheine und Buer, welche geringer seien, als die Osnabrücker, der Handel leide.

Im Lenethms Aufruhr war die erste Forderung der Aufrührigen, daß auf den Dörfern des Stifts kein Want gemacht werden solle; und 1487 wurde abermals durch ein Statut die Besiegelung eingeschärft und dabei die Accise von Mellescher, Iburger, Buerscher und Quakenbrücker Waare erhöht. Man ließ aber damals einem jeden frei, kleine Laken von gekämmter rheinischer Wolle zu machen, er mochte zum Amte gehören oder nicht. Das führte zu Beschwerden, indem diese sogenannten kleinen Wüllner die Waare veränderten. Auf Andringen

[1]) Statut von 1471. „Dat nye Verdrach der Wülner" im Stadtbuche.

des Wantmacher=Amts (das eine Zeitlang sich gebessert und dadurch nicht allein den im Amte besessenen, sondern auch andern Leuten, die mit ihnen Kaufschaft und Handtierung haben, Vortheil gebracht) bestimmte daher den Rath im Jahre 1501 [1]), daß diese kleinen Laken in doppelter Qualität als Futterzeug und Strumpfwaaren (Vorderwitte und Hosenwitte) nach bestimmter Regel zu verfertigen seien, und bestätigte zugleich die Ordnung des Amts, daß jeder Hausherr drei Knapen halten möge. In jener Vorstellung von 1533 finden wir dann aber wiederum die Klage über die schlechte Waare, welche zu Iburg, Melle, Bellm und sonst gemacht wurde. Das Gewerk blieb indeß doch das ganze 16. Jahrhundert hindurch in großem Ansehn. 1559 erlangte dasselbe, daß die kleinen Wüllner ganz abgestellt wurden gegen eine Zahlung an die Lohncasse. Auch wurde noch eine neue Sorte weißer Waare eingeführt und 1575 die Ordnungen aufs neue eingeschärft [2]). Gegen die Wantschneider suchten sie den Ausschnitthandel zu behaupten. Die Wullenknapen waren von solcher Bedeutung, daß der Rath 1510 einen Vertrag zwischen ihnen und den Bäckerknechten über die Rosen, die jeder Theil zu seinem Kranze zu gebrauchen habe, in das Stadtbuch aufnahm. Um das Jahr 1600 zählte man über 300 Meister und fand sich dadurch bewogen, die Walkmühle an der Hase (die jetzige Quirll'sche Papiermühle) anzulegen [3]). Freilich waren die meisten geringe Leute. Allein es fanden sich selbst während und nach dem dreißigjährigen Kriege noch unter ihnen Männer von solcher Bedeutung, daß man ihnen das Bürgermeister=Amt — das damals schon meist von Gelehrten bekleidet wurde — anvertrauen konnte, wie

[1]) Concept des Statuts im Rathsarchive.

[2]) Es sind dies die letzten Statuten, welche in das Stadtbuch eingetragen worden.

[3]) S. Acten über die Anlage der Walkmühle.

dies mit Schardemann der Fall war, der von 1644 bis 1657 zweiter und von 1658 bis 1662 erster Bürgermeister war. Ueberhaupt scheint der Krieg dem Handel nicht so sehr geschadet zu haben, da die Sundzollrolle von 1643 noch die Osnabrücker Kirseye nebst anderer Waare, deren Fabrikation jedoch in unsern Acten gar nicht vorkommt, ausdrücklich erwähnt [1]). Erst nach dem Kriege trat das Sinken ein, so sehr man auch bemüht war, die Güte der Fabrikation, namentlich durch das Verbot schlechter Farben und warmer Presse sicher zu stellen. Der Waidhandel mit Thüringen (Gotha) war damals von Erheblichkeit. Allein 1670 zählte man doch nur noch etwa 100 Meister und klagte über Verfall und 1725 war die Zahl bereits bis auf 30 heruntergekommen [2]). Unverkennbar war dieses Gewerbe in seiner alten unvollkommenen Form, nebst allen damit verbundenen Nebengewerben der Schönfärberei, Tuchschererei, Hutmacherei u. s. w., dem vollkommneren Gewerbebetriebe erlegen, welcher in anderen Ländern mittelst Theilung der Arbeit hergestellt war. Hier war man bei der alten Weise und Waare stehen geblieben, und konnte sich daher auf dem Markte nicht behaupten.

Ursprünglich fertigte man nur graue und braune Waare. Dazu kam die weiße Waare, theils $^{10}/_{4}$, theils $^{9}/_{4}$ breit, Hosenwitte und Vorderwitte. 1559 fügte man die dritte Sorte weißer Waare, als „beste Osnabrüggische", $^{11}/_{4}$ breit, hinzu. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde auch Trip hier verfertigt und später erwähnt die Sundzollrolle den Osnabrückischen Kirsey [3]), indem man wahrscheinlich die schwere Tuchwaare

[1]) S. Scherer, der Sundzoll, Anl. 5.

[2]) Rathsprotocolle von jenen Jahren.

[3]) S. Scherer, der Sundzoll, S. 201. Es heißt dort: „24 Stück Osnabrüggisch Kirszey, Grobgrün Enkel Seyen, Makey, Trip Bomseiden, Sahrduch und Tirumtey". Auf die Interpunction ist kein Werth zu legen,

diesem Gewebe gleichstellte. Da später dort von feinen Kirsey-Strümpfen im Gegensatz der groben Tuchstrümpfe die Rede ist, so mag darunter auch das Hosenwitte verstanden sein. In neuerer Zeit war rothe Waare das hauptsächlichste Erzeugniß der Osnabrücker Wantmacher und mag solche aus der frühern braunen sich entwickelt haben. Daß zur Zeit des 30jährigen Kriegs auch blaue und grüne Waare verfertigt worden, scheint aus den Verhandlungen über den Waidhandel hervorzugehen. —

Die Ausfuhr dieser Waaren war nun ein sehr einfaches und sicheres Geschäft, wenigstens in der Blüthezeit des 16. Jahrhunderts. In dieser Zeit standen Tuch- und Leinwandhändler fortwährend an der Spitze des Raths. Man suchte von oben her die Fabrikation zu fördern. Schönfärber wurden herbeigezogen. Es war damals gewöhnlich, daß Corporationen ihr Vermögen zum Handel von Osnabrücker Tüchern benutzten. Namentlich wissen wir dies vom Krameramte und der Wantschneidergenossenschaft. Die grauen Laken wurden theils in Osnabrück selbst, meist aber in Antwerpen und Amsterdam mit einem Gewinn von etwa 20 Procent verkauft. Minder günstig stellte sich die Ausfuhr nach Hamburg. Der niederländische Krieg aber wirkte auch auf dieses Geschäft nachtheilig ein. Als 1576 die spanische Soldateska Antwerpen plünderte, hatte das Krameramt dort Tuch für 500 Thaler, davon nachher nur 385 Thaler zu retten waren [1]). —

Der zweite Hauptgegenstand der Ausfuhr war die Lein-

---

da der dänische Text hinter jedem hier groß gedruckten Worte ein Komma setzt. Ob nun alle diese Waarensorten als Osnabrückisch bezeichnet sein sollen, ist um so weniger klar, als ein Theil derselben auch unter anderen Artikeln vorkommt.

[1]) S. Rechnungen der Wantschneidergilde und Bücher des Kramer-Amts.

wand. Wahrscheinlich war auch der Leinwandhandel ein sehr altes Geschäft, wenn gleich uns Nachrichten fehlen. Auch über die Bereitung der Waare wissen wir freilich wenig. Allerdings waren im 14. Jahrhundert die Leinweber in der Stadt von größerer Bedeutung, als in späterer Zeit und das Gewicht, das man 1522 auf den Garnhandel legte, so wie die häufige Erwähnung von Leinenkäufern in den Gerichtsprotocollen des 16. Jahrhunderts lassen vermuthen, daß damals ein nicht unerheblicher Theil der in den Handel gelangenden Leinwand auch in der Stadt selbst gefertigt wurde. Allein die Leinenweberei war doch ein uraltes Geschäft auf dem Lande, die Prästationsregister weisen schon früh die Lieferung von Leinwand als Pflicht der Bauerhöfe nach, eine Eifersucht gegen den Betrieb dieses Gewerbes auf dem Lande kommt nirgend vor und so zweifeln wir auch nicht, daß auch schon in früher Zeit die in den Landhaushaltungen bereitete Leinwand den Hauptgegenstand dieses Verkehrs ausgemacht haben werde. Die Stadt führte schon früh eine Aufsicht auf diesen Handel und hatte davon wenigstens zu Anfang des 15. Jahrhunderts bereits eine regelmäßige, wenn auch nicht bedeutende Einnahme. 1458 fand man sich bewogen, den Lakenmesser eine Instruction beschwören zu lassen, welche bereits die wesentlichsten Puncte der späteren Leggeordnungen enthält und namentlich verbietet, Leinwand zu legen (der Ausdruck Legge ist von dem kunstmäßigen Zusammenlegen der Leinwand abzuleiten) und zu zeichnen, „das kein Kaufmannsgut wäre", d. h. die nicht für den Handel geeignet wäre. Diese Eidesformel wurde 1473, als Hermann Blomen der Stadt Elle befohlen wurde, in das Stadtbuch geschrieben, und die Strenge, mit der man Vernachlässigung oder Unordnung ahndete (1497 sollte Heinrich Vette, der ein für schlecht erkanntes Stück besiegelt hatte, 20 Goldgulden, und 1542 mußten einige Käufer

wegen Mißbrauchs des Siegels 500 Thaler Strafe zahlen), zeigt zur Genüge, wie groß das Gewicht war, das man auf dieses Verfahren legte. Auch wurden die Handelsgeschäfte ausdrücklich auf Osnabrücker besiegelte Leinwand geschlossen, namentlich geschah das von Bremer Kaufleuten schon 1458.

Ein großes Gewicht wurde aber wie gesagt auch auf den Handel mit dem auf dem Lande gesponnenen Garn gelegt, und als um 1522 ausländische Kaufleute anfingen, diese Waare im Lande aufzukaufen, erlangte die Stadt gegen Zahlung von 400 Goldgulden vom Bischof Erich II. ein Privilegium, nach welchem durch ein gemeines Gebot der Aufkauf und die Ausfuhr von Garn für das Ausland untersagt und den Osnabrücker Bürgern der Vorzug, für denselben Preis, den ein Fremder bieten werde, gewährt werden sollte [1]). Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nahm der Leinwandhandel wie es scheint zu, wenigstens stieg die Einnahme, welche die Stadt daher bezog. Doch fand man sich 1580 bewogen, vom Bischof Heinrich von Sachsen abermals ein Privilegium zu erwirken, das diesesmal aber nicht bloß auf Garn, sondern auf den Leinwandhandel selbst gerichtet war [2]). Dies förderte anscheinend einige Jahre. Dann sank das Geschäft wieder, wahrscheinlich in Folge des niederländischen Kriegs bis 1591. Von da an aber finden wir einen sehr kräftigen Aufschwung. Es gingen jetzt beträchtliche Sendungen nach Nürnberg, zumal an Leonhardt Dilherrn und Hans Muetling, und über diese Stadt nach Italien [3]). Leinwand von Lemgo, Herford und anderen Städten wurde nach Osnabrück zur Legge gebracht, was freilich zu Nürnberg die Klage hervorrief, daß geringere Waare mit dem Osnabrücker Zeichen versehen werde. In den

[1]) Rathsarchiv d. d. Iburg auf Invocavit 1522.

[2]) Cod. Const. Osn. II. S. 17.

[3]) Nach Acten des Rathsarchivs ebenso wie das folgende.

Jahren 1602, 1603, 1610 und 1618 hatte der Leinenhandel die größte Ausdehnung. Auch noch in den ersten Jahren des Kriegs blieb derselbe sehr lebendig, ungeachtet der Störungen, die durch Kriegsgewalt, Plünderung und ähnliche Unfälle eintraten und die übliche directe Verladung nach Nürnberg (wobei die Transporte durch einen Diener der Absender begleitet wurden) manchmal unmöglich machte. Nicht minder wurde der Handel nach Amsterdam, Stade und Hamburg und über diese Plätze nach England betrieben. Man hielt denselben für „die vornehmste Mercanz dieser Stadt", für die „vornehmste Säule und Veste des gemeinen Besten". Es war die Meinung, daß seit vielen hundert Jahren der Handel in dieser Weise geführt sei, daß dadurch Stift und Stadt in Wohlstand gekommen und der stille häusliche Fleiß der Landleute vermehrt sei. Als die bedeutendsten Leinenhändler werden 1627 genannt Conrad Grave, der Bürgermeister, Everd Grave, Everd Eiffeler, Christoph v. Hille, Jost Lohmann, Cord Schwalemüller, Jürgen v. Lengerke, Everd zum Hagen, Gerd Hönemann. Allein die Klage, daß Aufkäuferei auf dem Lande getrieben werde, wiederholte sich fortwährend. 1622 hatte man von Philipp Sigismund noch einmal die Erneuerung des Privilegiums erlangt [1]). Während des Krieges, der mehrere der bedeutendsten Handelshäuser gänzlich vertrieb, namentlich die Graven nach Hamburg, fingen nun auch Bürger an, auf Commission Auswärtiger zum großen Verdruß der städtischen Leinenhändler zu kaufen (1638). Man klagte über die Mellefschen Leinenhändler, die das Leinen vor dem Messen mangeln ließen, oder die besten Stücke vorweg verkauften und nur die schlechteren zur Legge schickten. Es kam dahin, daß während früher in London, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, Bremen

[1]) Vergl. Cod. Const. II. S. 41.

und Emden die Osnabrücker Waare 2 Thaler mehr gegolten hatte als Münstersche und 1 Thaler mehr als Herforder Waare, nunmehr die Preise gleich blieben.

Nach dem Kriege suchte man die Ordnung herzustellen; allein der süddeutsche Handel ging allmälig verloren. Die Verbindungen beschränkten sich mehr und mehr auf Holland und etwa auf England. Die Aufkäuferei auf dem Lande nahm zu, ungeachtet man noch bei Gelegenheit des westfälischen Friedens eine neue Versicherung über das Leggerecht erhalten hatte [1]; denn die Regierung benutzte diese Eingriffe in die Rechte der Stadt als Zwangsmittel gegen dieselbe.

Dazu kam, daß durch den englischen Zolltarif von 1697 das Osnabrücker Leinen um 40 Procent höher belastet wurde, als die eigne Waare [2]). Auch der Verkehr nach Holland litt durch die obgedachte Erhöhung des zu Zwolle gehobenen Zolls von 1 auf 4 Procent. Diesem entging man allerdings, indem nun der Handel mit Spanien, dessen Colonien die Leinwand zum größten Theile verbrauchten, seinen Weg über Bremen nahm. Allein die Versuche, den englischen Zoll durch Verwendung Georgs I. und seiner Minister zu erleichtern, blieben doch erfolglos.

Inzwischen hatte die Unordnung im Leinenhandel im Lande selbst den höchsten Grad erreicht. Die Stadt beharrte bei ihrem Privilegium, die Regierung that nichts, dasselbe zu schützen. Der Erfolg war, daß überall sich Aufkäufer fanden, die dann die Waare, weil doch das Osnabrücker Zeichen verlangt wurde, eigenmächtig und falsch zeichneten. Die Unredlichkeit, mit der dies geschah, verdarb nun den Handel und die städtischen Kaufleute standen darin nicht zurück, erwarben

[1]) Cod. Const. II. S. 50.

[2]) S. oben Note [1]), S. 105.

vielmehr auf dem Lande rings um die Stadt kleine Besitzungen, auf denen sie nun selbst kauften, maßen und zeichneten. Es war eine große Wohlthat, daß nach dem siebenjährigen Kriege die Regierung die Aufhebung des Privilegiums erzwang und nun die Leggen auch auf dem Lande einrichtete [1]). Damit wurde wieder Ordnung im Handel hergestellt. Gleichzeitig aber gelang es den Osnabrücker Kaufleuten, auch directe Verbindungen mit Spanien zu gewinnen [2]), und darauf eine Handelsblüthe zu begründen, welche bis zur Continentalsperre einen lebhaften Einfuhr- und Zwischenhandel von Colonial- und englischen Tuchwaaren für Westfalen, Hessen, Thüringen u. s. w. hervorrief, der erst in Folge des preußischen Zollsystems und dann der Maschinenspinnerei Englands erlegen ist. —

Das Recht, Handelsgeschäfte zu betreiben, unterlag an und für sich einer Beschränkung nicht. Namentlich stand der Ausschnitthandel mit Tuch einem jeden frei, der die darauf gelegte Abgabe zahlte; und so scheint der Handel besonders auch von den Schneidern betrieben zu sein [3]). Allein gewisse Arten von Waaren waren doch schon früher von dieser Freiheit ausgenommen, und diejenigen, welche den Handel trieben, theilten sich auch schon früh in verschiedene Classen und

---

[1]) Ueber die Zerrüttung des Handels enthalten die westfälischen Beiträge von 1770 merkwürdige Documente.

[2]) Man erzählt, es seien Spanier nach Bremen gekommen, um die vermeintlich dort bestehenden Leinwandfabriken kennen zu lernen. Als sie in Erfahrung gebracht, woher man dort die Waare erhalte, haben sie auch Osnabrück aufgesucht und auf diese Weise die Verbindung angeknüpft. Zu Ende des 18. Jahrhunderts etablirten sich nun auch Osnabrücker Häuser in Cadix.

[3]) Statut über das Wantschneiden 1480. Sunder wer . . . (want) snede he were dan ok we he were Scroder offte anders, de solde geven vor den snede 2 Mk.

Ordnungen, welche unter sich wieder auf mancherlei Weise verbunden waren. Man würde nämlich das Wesen des Mittelalters sehr verkennen, wenn man sich die Einzelnen zu jener Zeit so isolirt und selbständig denken wollte, wie dies uns natürlich scheint. Die große Ausdehnung und Vollständigkeit des Rechtsschutzes für den Einzelnen, welche die polizeilichen Einrichtungen unserer Zeit gewähren, und welche in der That die am meisten characteristische Eigenthümlichkeit derselben ausmacht, hat die freie Concurrenz zur Grundlage des Gewerbes gemacht. Dadurch hat sich das Gewerbsleben so gestaltet, daß jeder bis auf die äußerste Grenze der Uebervortheilung, wo solche als Betrug dem Strafgerichte anheimfällt, mit völliger Sicherheit gehen kann. In einem solchen Zustande ist jede Verbindung mit andern, die ihrer Natur nach nothwendige Beschränkungen der freien Bewegung mit sich führt, eine Last. Die gewaltthätigen, gefahrdrohenden Zustände des Mittelalters gestatteten aber eine derartige Freiheit nicht. Der Kaufmann, der die gewöhnlichen Grenzen der Ehre und Sittlichkeit überschritt, hatte nicht etwa bloß, wenn die Sache öffentlich wurde, Verachtung und Zurückziehen seiner Kundschaft zu scheuen, sondern der Verletzte ließ selten die Gelegenheit vorüber gehen, Rache zu nehmen und es fehlte niemals an solchen, denen die Gelegenheit willkommen war, Rache auch für andere zu üben [1]). Das Bedürfniß des Schutzes und die Nothwendigkeit der Selbstbeschränkung lag deshalb viel näher als das Bedürfniß freier Bewegung, und so traten denn auch die freien Gewerbtreibenden gern in Genossenschaften zusammen, deren Regeln sie sich unterwarfen, um ihren Schutz zu genießen. So finden wir in den Seestädten die Kaufmanns-

[1]) Wie ja auch Götz von Berlichingen eine Menge derartiger Händel auf sich nimmt. S. dessen Leben.

gesellschaften der Schonenfahrer, Bergenfahrer u. s. w., so in Soest die Schleswicker u. s. w.

In Osnabrück finden wir nur schwache Spuren ähnlicher Zustände, es mögen aber auch diese Spuren hier gesammelt werden; vielleicht wird dadurch der Anlaß geboten, mehreres ans Licht zu ziehen. Wir finden nämlich eine große Zahl von Brüderschaften in der Bürgerschaft vor; z. B. eine Georgii-Brüderschaft, eine heiligen drei Königs-Gesellschaft, eine heil. Leichnams-Gesellschaft, eine St. Sylvesters-Brüderschaft; ferner eine Liebfrauen-Brüderschaft und eine Busbomer-Gesellschaft in Verbindung mit der Kirche zu St. Johann; eine heiligen Kreuzes-Brüderschaft, Schulten-Brüderschaft, St. Josts-Brüderschaft, St. Annen-Gesellschaft in Verbindung mit den Augustinern, eine heil. Kreuzes-Brüderschaft, Sebastians-Brüderschaft, St. Annen-Brüderschaft zu Natrup; eine St. Jacobs-Gesellschaft zu den Barfüßern, und eine andere zu St. Catharinen, der zwölf Apostel-Gesellschaft zu St. Marien u. s. w. Der kirchliche Zweck, den solche Brüderschaften verfolgten, bestand der Regel nach nur in gewissen Andachten, namentlich in Memorien für die verstorbenen Mitglieder, Leichenbegängnissen und etwa einigen Almosen [1]). In der That aber waren sie Verbindungen gewisser Gewerbtreibenden. So war die Apostel-Gesellschaft die Verbindung der Tuchhändler, vielleicht auch der Wollhändler, wenigstens kommt auch eine Wullenkoper-Gesellschaft vor. Die Sebastians-Brüderschaft pflegte in manchen Städten die Schützen zu vereinigen u. s. w.

Gewerbliche Beziehungen können wir mit Bestimmtheit bei der Apostel-Gesellschaft nachweisen, auf welche wir zurück-

[1]) S. z. B. die Nachrichten über die Liebfrauen-Brüderschaft Geschichte der St. O. I. Urk. 41. So auch über die Liebfrauen-Brüderschaft aller Gildemeister zu Natrup de 1491.

kommen. Unter der Benennung Brustband-Brüderschaft bestand bis zu neuer Zeit hin eine Verbindung der geringeren Marktbezieher, welche wahrscheinlich identisch ist mit den Busboms-Brüderschaften, deren es zwei, einen großen und einen kleinen Busbom gab. Zu dem Geschenke, das man in Beziehung auf den Handelsstreit mit Emden im Jahre 1533 dem Grafen von Ostfriesland machte, trug die Sylvesters-Gesellschaft 20 Goldgulden bei. Auch die heil. Leichnams-Brüderschaft hatte 35 Goldgulden dazu hergeliehen. Die vielfachen Geldverhältnisse, in denen diese und andere Brüderschaften zu den Gewerbtreibenden der Stadt stehen, lassen nicht zweifeln, daß sie hauptsächlich Kaufleute befaßten [1]).

Die einzige Genossenschaft aber, welche schon in früher Zeit eine rechtliche Bedeutung gewann, ist das Krameramt. Dasselbe ist unter den Aemtern, welche die Gilde bilden, nicht das erste; vielmehr ist es in der Ordnung das dritte. Auch ist es unter den Genossenschaften der Handeltreibenden nicht diejenige, auf welche das meiste Gewicht gelegt wird, vielmehr ist in den Einrichtungen des Markts für die Wantschneider und die Höker, diejenigen, welche die nothwendigsten Bedürfnisse: Nahrung und Kleidung, liefern, mehr gesorgt. So gebührte denn auch der Handel mit diesen Waaren dem Krameramte nicht, wenigstens hatten die Genossen desselben auf solchen Handel nicht mehr Recht als jeder andere Bürger. Hinsichtlich verschiedener Waaren aber war der Kleinhandel dem Krameramte auch gradezu entzogen. Das Schuhmacheramt behauptete, daß der Kleinhandel mit Pech seinen Vorstehern allein zustehe. Das Schmiedeamt nahm (wenigstens in späterer Zeit) den Handel mit Sensen für sich in Anspruch. In früherer Zeit

[1]) In den Gerichtsprotocollen des 16. Jahrhunderts kommen Rechtshändel über solche beständig vor.

waren aber im allgemeinen in Metallwaaren die Handelsbefugnisse der Handwerker größer als die der Krämer. Denn nach der Waageordnung von 1477 durften diese nicht über 10 Pfd. selbst auswägen, während Schmiede, Kannengießer, Kupferschläger bis zu 20 Pfd. nach eigner Waage verkaufen durften. Eben dasselbe Amt beschränkte das Krameramt im Messerhandel und ließ demselben nur an Markttagen zu, Brekerfelder Messer aufs Fenster zu legen [1]). Die Riemenschneider verstatteten ihnen nach einem Schiede der Bürgermeister Arnd Dunker und Dethard v. Dumstorp nur gepreßte Gürtel mit Seide ausgenäht, Cölnische Handschuhe, Taschen mit rothem Leder gefüttert und Beutel mit seidenen Quasten zu führen, während die Krämer den Handel mit Alaun den Riemenschneidern nicht hindern durften [2]). Die Pelzer bestritten dem Krameramte den Handel mit geschnittener Pelzwaare, die Schuhmacher den Schuhhandel, die Schneider den Handel mit Kleidern, so daß es sehr schwer ist zu sagen, welche Art des Handels das eigentliche Gewerbsgebiet des Krameramts ausgemacht habe. Die Theorie, daß im Zweifel aller Kleinhandel demselben zustehe, ist ungleich späteren Ursprungs.

Dagegen zählte das Krameramt eine gewisse Production zu seinen Hauptprivilegien. Es war dies die Verfertigung einiger Arten von Honigkuchen, nach sehr streng bestimmten Regeln und Vorschriften, die in der Amtsrolle von 1457 [3]) bereits sorgfältig aufgezeichnet und später mehrmals erneuert

---

[1]) S. Vertrag von 1553.

[2]) Statut von 1371. Gesch. d. St. II. Urk. 92.

[3]) Leider ist diese Rolle sehr schlecht erhalten und theilweise völlig zerstört. — Daß auch das Krameramt in Hamburg eine solche Honigkuchenbäckerei zu seinem Rechte zählt, führt Heß, Beschreibung von Hamburg, Theil II., S. 272 an; freilich mit einer höchst abgeschmackten Erklärung.

sind. Eine dieser Kuchenarten war noch vor 30—40 Jahren unter dem Namen „Krautkuchen" beliebt und Osnabrück schloß sich damit an die Reihe derjenigen Städte an, die ebenfalls eine besondere Art von Honigkuchen zu ihren Ausfuhrartikeln zählten.

Da zu der früheren Zeit die Kleidung fast nur aus Tuch, Leinwand und Leder bestand: so konnte der Handel des Krameramts mit Kleidungsstoffen kein sehr ausgedehnter sein. Die bedeutendern Nahrungsmittel fielen den Hökern zu; es blieben also für den Kleinhandel der Krämer hauptsächlich Gewürze, Spezereien und feinere Nahrungsstoffe, Südfrüchte u. dgl. übrig. Dazu kamen dann allerlei kurze Waaren. Die Beschränkung des eignen Wägens auf 10 Pfd. giebt die Beschränktheit des Handels am besten zu erkennen. Wie wenig die Krämer selbst über ihre Befugnisse unterrichtet waren, das ergiebt sich sehr deutlich aus einer Verhandlung des Jahres 1607. In diesem Jahre suchte das durch Unglücksfälle mancher Art zerrüttete Krameramt zu Paderborn seine Verhältnisse wieder zu ordnen und erbat sich zu diesem Ende Zeugnisse von anderen Städten, was dort für Krämerwaare gelte. Dabei legte dasselbe ein Verzeichniß vor, welches die Waaren enthielt, die nach seiner Meinung ihm zukamen. Das Krameramt zu Osnabrück aber ertheilte unbedenklich ein diesem völlig entsprechendes Zeugniß, obwohl dasselbe mehreres enthielt, was die Krämer in Osnabrück nicht in Anspruch nehmen durften.

Der freie Handel theilte sich dann aber wieder in eine Reihe einzelner Classen. Von den bedeutendsten derselben, den Wantschneidern, ist schon wiederholt die Rede gewesen. Im 14. Jahrhundert trieben sie ihr Geschäft in den Gademen am Markte. Außerdem war bereits 1383 ein Wanthaus, domus pannicidarum, im alten Scharrn zugerichtet; und man ließ jedem Tuchmacher, so wie jedem andern Bürger frei, gegen

eine Gebühr den Wantschnitt auszuüben; wer aber diese Gebühr zahlte, brauchte dann auch im freien Markte kein Stättegeld zu zahlen. Wahrscheinlich waren es die Inhaber jener 12 Gademe, die zunächst die zwölf Apostel-Gesellschaft bildeten. Das um 1500 verfaßte Statut dieser Gesellschaft bezeugt, daß sie zu halten angenommen und verramet sei, von Alters her über manche Jahre von frommen Leuten, die zu Gottes Dienste geneiget gewesen. Ihre Verpflichtung besteht darin, 15 Lichter zu St. Marien vor den Apostelbildern brennend zu erhalten, die todten Genossen zu Grabe zu geleiten, Memorien und Seelenmessen zu halten und jährlich zwei Mahlzeiten mit einander zu feiern. Es waren keineswegs alle Wantschneider in dieser Gesellschaft, die auf 12 Personen beschränkt gewesen zu sein scheint. Allein schon früh vertrat sie die Rechte sämmtlicher Wantschneider, namentlich während der Händel über den Ausschnitt, die während des 16. Jahrhunderts mit den aufstrebenden Tuchmachern zu führen waren. Erst 1576 erlangte sie, daß der Rath den Wantschneidern ein Gildeprivilegium verlieh, den Ausschnitt der Tuchmacher auf Rosensträßer braune, dreischäftige weiße, Futter- und gefärbte Osnabrücker Laken beschränkte und den Ausschnitt aller übrigen verbot. Dafür schenkte sie der Stadt eine Kanone, die zur Bewehrung des Natrupper Thors verwendet wurde.

Von dieser Zeit an erhob sich dann auch der Streit theils mit den Tuchmachern, theils mit den Krämern. In früherer Zeit scheint neben dem Ausschnitt der Großhandel und Fabrikbetrieb in Wollenwaaren hauptsächlich von diesen Wantschneidern geübt zu sein. Sie bestellten bei den Wantmachern Arbeit, die sie dann mit Lieferungen von Wolle bezahlten. Sie scheinen hauptsächlich das oben angedeutete Geschäft der Schaafhaltung betrieben zu haben. Wahrscheinlich hatte auf ihren Betrieb der Rath, in dem ja die Wantschneider

an der Spitze standen, 1557 den Färber Zeno Röling von Zwolle hierher gezogen und 1583 eine Färberordnung erlassen. Als 1585 über den Holzverbrauch der Färber Beschwerde entstand und der Rath nun auf Andringen Anderer das Färben untersagte, nahmen sich die Wantschneider der Sache an. Später zeigt sich eine verschiedene Richtung — wenigstens bestritt man dem Färbersohne Jost Brüning 1604 den Eintritt in die Gilde. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen aber ist der freilich durch manche Nebenumstände verwickelte Streit mit den Tripwebern Johann Bartling, Egbert Bremer und Johann Averdiek, genannt Boberg, denen das Krameramt 1597, 1607 und 1611 die Bereitung ihrer Waare hinderte, weil solches ihrem Amte zum Nachtheil gereiche. Der Handel maßte sich hier ein Uebergewicht an, das der eigentlichen Gewerbthätigkeit verderblich werden mußte. Freilich gingen aber auch diese Händel in der Verwirrung des 30jährigen Krieges mit zu Grunde [1]).

Während wir in früherer Zeit die Krämer mit den Wantschneidern nicht im Streite finden, kommen solche Händel mit den Hökern allerdings vor. Auch der Gewerbsbetrieb dieser Handeltreibenden ist schon in früher Zeit auf die Hoken=Gademe am Markte angewiesen; und diese Lage in der Nähe der Waage mag Grund sein, weshalb den Hökern nur zugestanden wird, zerschnittene Käse zu wägen. Der eigentliche Gegenstand des Gewerbes ist der Handel mit Lebensmitteln, Fettwaaren, Käse, Speck, Butter, Talg u. s. w. Ob der Honig frei oder dem Krameramte vorbehalten gewesen, liegt nicht vor. Dagegen behauptete das Krameramt den Handel mit Rosinen und Feigen als sein Recht. Um 1500 nämlich oder früher

[1]) Obige Nachrichten sind größtentheils aus der Lade der Wantschneider=Gilde entnommen.

hatten zwei Leute, Johann Heeck und Montebur, außer Marktzeit Schubkarren mit Feigen an die Hausecke Bruns. Plessen, eines Krameramtsgenossen (in der Nähe des Löwen) geschoben und dort ausgewogen. Das Krameramt aber that durch den Eid seiner ältesten Genossen vor den Bürgermeistern dar, daß das Auswägen dieser Gegenstände ihnen allein zukomme, jene Verkäufer aber auf die Waage gewiesen seien, um dort im Großen (zamkopes) zu verkaufen [1]). Wie das hier anerkannt wird, so war der Großhandel mit Lebensmitteln überhaupt in den Händen der Höker, die denn auch bis zur neuesten Zeit hin, wo das Geschäft zur Unbedeutendheit herabsank, nicht selten einen erheblichen Handel trieben. Zu einem Zunftrecht aber brachten sie es nicht, obwohl sie die Bestimmung der Waageordnung von 1617, nach welcher altem Gebrauche gemäß ein Fremder, der mit Eßwaaren ankam, drei Tage hindurch auf der Waage an die Bürger im Kleinen verkaufen durfte, später aber nur im Großhandel an Kaufleute abzugeben berechtigt war, als ihr Höker-Privilegium betrachteten und sich solches 1680 vom Rathe bestätigen ließen. —

Als ein weiteres freies Geschäft tritt dann der Salzhandel auf. Die Salzer (Salsutiatores, Salsatores, Solter) kommen bereits im 13. Jahrhundert vor. Sie sind Bürger und ihr Geschäft also nicht mit dem der auswärtigen Salzkärrner von Hemmendorf, Uflen u. s. w. zu vermischen. Für diese mochte der oben erwähnte Salzmarkt eingerichtet sein, so wie denn auch ein Rathsschluß von 1458 bestimmte, daß sie nur am Freitag und Sonnabend zur None und wenn diese Tage Festtage seien, am nächsten freien Montage oder Dienstage bis zur None verkaufen durften.

---

[1]) Rathsarchiv.

Auch der Weinhandel stellt sich als ein besonderes Geschäft dar. Die Weinleute (vinitores) kommen schon 1246 vor [1]). Nachdem um 1350 die Weinzise eingeführt, gewann das Geschäft noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß diese Abgabe zunächst von den Weinleuten erhoben wurde. Die Weinleute legten den Wein in den Stadtkeller und zahlten die Zise von allem was eingelegt, ausgezapft und ausgeführt wurde. In den alten Städten wurde mit großer Strenge darüber gehalten, daß nur guter Wein verkauft werde. Nach dem Soester Rechte wird der, welcher guten und unreinen (vulen wyn) vermischt, sogar mit dem Tode bedroht. Nichtsdestoweniger war es aber doch das Geschäft der Weinleute, den Wein zu bearbeiten und trüben Wein zu klären. Hauptsächlich aber hielten sie die Schenkstuben, deren Besuch schon zu Ende des 15. Jahrhunderts sehr verbreitet war. Selbst Frauen scheuten sich nicht, in die Weinhäuser zu gehen, und es fehlte nicht an Klage, daß sie berauscht zurückgekommen seien [2]). Im Weinhause selbst hielten sich dann die einzelnen Trinkgesellschaften (Gelage) getrennt und es galt als Beleidigung, wenn jemand ungeladen in ein solches Gelag kam [3]).

1350 finden wir 13 Weinleute angegeben, unter ihnen Johann v. Leden, Heinrich Utdrank, Heinrich und Hermann v. Dissen, Telemann Hoppener, sämmtlich aus Geschlechtern, die uns im Rathe häufig begegnen [4]). Später scheint die Zahl geringer gewesen zu sein. Eine eigne Schenkwirthschaft im Rathskeller scheint der Rath erst um 1568 angelegt zu haben. Damals glaubte man, die ganze bedeutende Weinausgabe der

[1]) Möser, Urk. 314. Praesentibus-Hemezone et Alardo Vinitoribus.

[2]) Vergl. den Streithandel zwischen Heinrich Angesichte und seiner Ehefrau 1470—73 im Rathsarchiv.

[3]) Vergl. Geschichte des Hochstifts bis 1500 S. 399.

[4]) Weinrechnung von 1350.

Stadt an Gehalten, Ehrengeschenken u. s. w. aus dem Ertrage des Kellers bestreiten zu können; allein schon 1574 überzeugte man sich, daß dies unmöglich sei und hob den Beschluß wieder auf [1]).

Neben dem Keller aber bestanden dann doch die Weinleute fort. Es war ihnen nach einer Verordnung von 1613 aber nur gestattet, gute ungeschmeerete rheinische Weine zu verzapfen. Andere Weine, französische, spanische, Frankenweine, Rumeney oder Sect, Peter Symen oder Kanarienweine und Bastart durfte dagegen jeder Bürger einlegen und verkaufen, während dies den Weinleuten untersagt war. Von allen Weinen mußte vor dem Einlegen dem Lohn- und Weinherrn die Probe gegeben werden. Anderer als rheinischer Branntwein wurde überall nicht geduldet. Erst zu Anfang des dreißigjährigen Krieges hatte die Unsicherheit der Straßen veranlaßt, die von den Vorfahren hochverbotenen französischen, Korn- und spanischen Branntweine einzuführen. Allein nach 1622 wurde auf das Strengste verboten, andern als rheinischen Branntwein zu führen. Für alle diese Getränke aber wurde eine feste Schenktaxe gesetzt, welche nicht willkürlich verändert werden durfte.

Eine Fortsetzung dieser Weinleute oder wie sie in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts heißen, Weinzapfer, sind dann die Weinhäuser, die auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in den geselligen Gewohnheiten eine so bedeutende Stelle einnahmen, ehe sie von den Clubs verdrängt wurden, auf die dann die Bierhäuser gefolgt sind.

Zum Schluß unserer Bemerkungen über den Handel wird nun auch noch das Verhältniß des Geld- und Wechselgeschäfts zu berühren sein. Bekanntlich hatte das Wechsel-

[1]) Vergl. die Lohnrechnungen jener Jahre.

geschäft im Mittelalter eine ungemeine Bedeutung durch den Gebrauch, daß der Münzherr eines jeden Orts den Umlauf anderer Münzen als der seinigen nicht duldete. Es mußte also die Baarschaft fast an jedem Orte, wo man zu zahlen hatte, umgesetzt werden. Diese Erschwerung des Verkehrs wurde noch dadurch verschlimmert, daß die Münzherren die Münzen sehr oft umprägen ließen und die alten Münzen verriefen, ein Mißbrauch, der so weit ging, daß sich die Münzherren hin und wieder (wie z. B. der Erzbischof von Mainz zu Erfurt) eine Abgabe von allen auf dem Markte verkauften und nicht mit neuen Pfennigen bezahlten Sachen zahlen ließen, die man Schlagschatz nannte, weil sie den Gewinn ersetzen sollte, den die Münze an der Umprägung gemacht haben würde. Von Osnabrück ist ähnlicher Unfug nicht bekannt, wie solcher denn in Westfalen überhaupt minder geübt zu sein scheint. Die Münzstätte von Osnabrück scheint aber überhaupt, namentlich im 13. Jahrhundert, in gutem Rufe gestanden zu haben, da in einem ansehnlichen Kreise, weit über den Bereich des Bisthums oder des Kirchsprengels hinaus, Contracte häufig auf Osnabrücker Münze abgeschlossen zu werden pflegen.

Die Münzmeister des Bischofs waren auch angesehene Männer. Schon 1146 überließ der Münzmeister Mangold dem neugegründeten Kloster Gertrudenberg den Zehnten über vier Höfe, den er zu Lehn trug. Hundert Jahre später (1247) finden wir den Münzmeister Menric [1]) und 1271 Gerlach unter den angesehenen Bürgern aufgeführt, und nach 1383 scheint der Münzmeister Werneke v. Bechem ein Mann von Gewicht gewesen zu sein.

Inzwischen hatte Osnabrück, wie die westfälischen Städte überhaupt, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf das Münz=

[1]) S. Möser, Urk. 53, 60, 314.

wesen der Landesherren, und dieser Einfluß diente sicher dazu, die Verhältnisse in bessere Ordnung zu bringen. Schon 1300 wurden zwischen Soest und Osnabrück Abreden getroffen, daß die beiderseitigen Pfennige zu gleichem Werthe geschlagen werden sollen. Um dieselbe Zeit finden Verabredungen über die Münze zwischen Osnabrück und Münster statt. Als später Bischof Gottfried das Gewicht des Osnabrücker Pfennigs verringerte, wandte sich Bischof Ludwig von Münster an die Stadt und ersuchte diese, dafür zu sorgen, daß der Pfennig so geschlagen werde, daß er wie von Alters her mit dem Münsterschen gleichen Umlauf haben könne. Indeß war der Werth des Pfennigs doch gesunken. [1]) Früher hatte der güldne Schild 6 Osnabrücker Schillinge gegolten. 1369 aber werden 16 Mark zu 23 Schild berechnet, was den Werth des Schildes zu $8^2/_3$ Schilling herausstellt. Etwa um dieselbe Zeit berechnete man den Turnosen (deren 20 auf den Schild gehen) zu $4^1/_4$ Pfennig. Diese Verschlechterung der Pfennige, welche mit der Verwirrung des 14. Jahrhunderts begonnen hatte, war im 15. wahrscheinlich noch weiter fortgeschritten. Als um 1458 Bischof Conrad von Diepholz sich bemühte, die Ordnung wieder herzustellen, ging er im Einverständniß mit der Stadt Osnabrück davon aus, daß der Goldgulden 10 Osnabrücker Schillinge halten solle. Das Verfahren, welches beobachtet wurde, bestand nunmehr darin, daß die Münze durch den Wardein und den Wechsler des Bischofs in Gegenwart des Raths der Stadt geprüft wurde, und daß dieser dann die Probe in Gewahrsam behielt. Dagegen gab der Rath allen Kaufleuten, die ihr Silber oder Gold in die Münze bringen

[1]) Ueberhaupt war die Willkür im Münzwesen sehr groß. So ließ z. B. der Rath der Stadt Bremen nach einer Urkunde im Rathsarchiv zu Osnabrück von 1373 Münzen mit Münsterschem Stempel durch den Münzer Gerhard Coranghet schlagen.

wollten, sicheres Geleit in die Stadt. In ähnlicher Weise übte Minden die Münzprobe, und als 1470 der dortige Bischof hatte münzen lassen, so wurde die Münze auch nach Osnabrück gesandt, um zu prüfen, ob dieselbe von gebührlichem Werthe sei und ihr dann den freien Lauf zu gestatten. Es hatten nämlich die Städte 1469 eine Notel über den Münzwerth geschlossen, nach welcher überall in gleicher Weise verfahren werden sollte.

Allein bald trat doch eine allgemeine Münzverwirrung ein, welche namentlich in den Niederlanden, so wie auch zu Braunschweig schwere Unruhen zur Folge hatte. Die Städte halfen sich nun so gut es ging durch Abwürdigen und Verbieten schlechter Münzen. Dann wurde in den Verhandlungen zu Dortmund 1488 und 1489 durch die Herren und Städte von Cöln, Cleve, Münster und Osnabrück, eine Münzordnung und Tarifirung der verschiedenen Sorten, deren eine Unzahl im Umlauf war, vorgenommen [1]). Dabei brachte man den über 15 Schilling gestiegenen Goldgulden wieder auf 10 Schilling zurück. Allein die Beschlüsse wurden nicht durchgeführt. 1501 war der Goldgulden auf 18 Schilling gestiegen und die Münzordnungen suchten nun diesen Satz festzuhalten, während der allmälig aufkommende Thaler zu 21 Schilling gerechnet wurde. Allein der Cours war doch von jenen Ordnungen sehr verschieden. Der Goldgulden stieg auf 2 Mark, ja 1532 sogar auf 28 Schilling. Doch gelang es, 1537 das leichte Geld, das wahrscheinlich durch den Münsterschen Krieg in Umlauf gekommen war, zu verdrängen. Nun hielt sich der Schilling in jenem normalen Werthe; und 1551 wurden

[1]) Die Tarife sowohl der goldenen als der silbernen Münzen sind den Recessen eingerückt und weit reichhaltiger als diejenigen, die Wigand's Archiv Heft 4, S. 120, enthält.

diejenigen, welche den Thaler steigerten, gestraft. Auf den Goldgulden nahm man keine Rücksicht mehr. 1582 stand derselbe auf 23½ Schilling und später stieg er noch höher.

Indeß war bis zu Ende des 16. Jahrhunderts die Mark zu 12 Schillingen doch noch immer die eigentliche Rechnungsmünze. Erst 1601 fing man an, die Lohnrechnung, in der bisher Thaler und Mark durcheinander gelaufen waren, obwohl die Hauptsumme nach Marken gezogen wurde, in Thalern zu 21 Schilling zu führen und diese Schillingsrechnung hatte den großen Nutzen, daß das Kipper- und Wipperunwesen zu Anfang des dreißigjährigen Krieges an Osnabrück fast spurlos vorüberging. Zwar waren die Groschen von Zeit zu Zeit eingedrungen. 1573 war an doppelten Groschen, die früher auf 10½ Pfennig gestanden hatten (wie später der Gutegroschen) und dann auf 9 Pfennig fielen, nicht unbeträchtlich verloren. Dann versuchte der Graf von Teklenburg 1620, eben in jener verhängnißvollen Zeit, ebenfalls Groschen zu münzen; allein Osnabrück wies dieselben zurück. Später freilich mißbrauchte die Stadt ihr Recht, Kupfergeld zu schlagen, ebenfalls zu erheblichem Schaden. Schon vor dem Kriege hatte man viel Kupfer geprägt, solches ausgeführt und daran nicht unerheblich gewonnen. Durch die Noth des Krieges, zumal während der schwedischen Besatzung, ließ man sich zu weit fortreißen und litt dann auch darunter selbst nicht wenig [1]).

Da im 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts der regellose Umlauf einer Menge der verschiedenartigsten und auf die willkürlichste Weise ausgeprägten Münzen den Handel sehr erschwerte, so gab dieses dem Wechselgeschäfte natürlich eine sehr große Bedeutung. Die Geschäfte werden in der Regel

[1]) Dieser kurze Abriß der Münzgeschichte von Osnabrück beruht durchweg auf Urkunden des Rathsarchivs und was die Zeit nach 1530 angeht, auf den Lohnrechnungen.

auf ganz bestimmte Münzsorten (Hornsche Gulden, Postulats-Gulden, Philipps-Gulden, Kaufmannsgulden u. s. w.) abgeschlossen. Diese Sorten anzuschaffen, bedurfte man dann der Wechsler. Daß auch der Bischof einen eignen Wechsler neben dem Münzmeister und Wardein hielt, haben wir bei den Verabredungen von 1458 gesehen; es findet sich aber keine Spur, daß derselbe irgend ein Monopol gehabt habe, wie wir das in andern Städten ebenfalls finden. Vielmehr war das Wechselgeschäft zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen der Goldschmiede und wurde bereits in einer nicht unerheblichen Entwicklung betrieben. Gerichtliche Depositen und ähnliche disponible Summen pflegte man bei den Goldschmieden „auf den Wechsel zu legen", um daran zu gewinnen [1]).

1483 hatte der Rath den Goldschmieden eine Handwerksordnung gegeben, welche denselben die Verarbeitung 15löthigen Silbers zur Pflicht machte. Hier wird ihnen allein das Recht zugestanden, Silber für die Kaufleute zu brennen und zu schmelzen. Sie müssen solches aber zum Zeugniß der Feinheit mit ihrem eignen und der Stadt Zeichen belegen [2]). In diesem Geschäfte, so wie in dem für das Gewerbe unentbehrlichen Handel mit edlen Metallen überhaupt liegt eine so nahe Veranlassung zum Wechselgeschäfte, daß wir nicht zweifeln, daß auch die reichen Goldschmiede des 14. Jahrhunderts aus dem Geschlechte v. Anchem dasselbe betrieben haben werden [3]). Ebenso war Engelbert Polmann zu Anfang des 16. Jahrhunderts, mit der Erdmann'schen Familie verschwägert, Goldschmidt und Wechsler, so wie Mitglied des Raths. Später

---

[1]) S. z. B. Lohnrechnung von 1502 und 1509, so wie die Sandersche Streitsache nach 1512.

[2]) Statut von 1483 im Stadtbuche.

[3]) Ihre Wittwen zeichneten sich um 1370 durch Armenstiftungen aus.

bei geordneteren Münzverhältnissen ist vom Wechsel weniger die Rede.

Ob diese Wechsler sich nun aber auch damit beschäftigten, Wechselzahlungen zu remittiren, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Geschäfte dieser Art waren zwar nicht ganz unbekannt. Als 1471 der Procurator der Stadt am kaiserlichen Hofe, der die endliche Befreiung von der Reichsacht bewirkt hatte, seinen Sold von 60 Gulden einziehen wollte, bewirkte er dies durch einen Wechsel mit Jacob Wynrich und Bernhard v. Aich, wofür dann Cornelius v. Aiche, Bürger zu Cöln, die Zahlung empfing [1]). Nichtsdestoweniger waren die Formen des Wechselbriefs noch in viel späterer Zeit in Osnabrück wenig bekannt. Denn selbst 1661 ergab sich, daß die meisten Osnabrücker in ihrem Verkehr mit Amsterdam unterließen, ihre Papiere als Wechsel zu bezeichnen und nun erstaunt waren, daß ihre vermeinten Wechselbriefe nur als einfache Anweisungen behandelt wurden [2]).

Die Vermittelung des Credits, welche heutiges Tages das Hauptgeschäft des Banquiers ausmacht, war im Mittelalter nicht in den Händen der christlichen und deutschen Wechsler. Man machte sich Bedenken daraus, Zinsen zu berechnen und überließ dies lieber minder gewissenhaften Fremdlingen, die von den geldbedürftigen Bischöfen herangezogen wurden. Zuerst bewog Bischof Conrad II. den Rath der Stadt, 1283 sechs Lombarden, Bürger der Stadt Asti, mit Namen Marketus Villanus mit seinem Sohne Balduin, die Söhne des Jacob de Scharampo, Scharampus und Meylanus und die Brüder Michael und Peter de Serra auf 10 Jahre aufzunehmen und ihnen Schutz, selbst gegen den Bischof, falls dieser das ertheilte

[1]) Urk. des Rathsarchivs im Anhange.

[2]) Schreiben von Amsterdam im Rathsarchive.

Privilegium bräche, zu versprechen. Allein schon vor Ablauf jener Zeit 1291 mußte der Bischof dem Rathe schwören, diese Lombarden oder Cawerciner nach Ablauf der Zeit zu entfernen und nie wieder dergleichen zuzulassen [1]). Die Rechte, die der Bischof ihnen ertheilt hatte, kennen wir leider nicht. Genauere Kunde haben wir über die Juden, welche zuerst in einer Urkunde von 1309 erwähnt werden, in welcher Bischof Engelbert II. gleich zu Anfang seiner Regierung den Schutz der Stadt für 13 Familien erbittet, sich verpflichtet, diese Bitte jährlich zu wiederholen und zugleich für Gewaltthaten und Schimpfreden, welche dieselben begehen möchten, schwere Strafen festsetzt. 1312 bestimmte er dann wegen Mißbrauchs das Zinsmaaß für dieselben auf 1 Pfennig von der Mark für die Woche (36 1/9 Procent für das Jahr), welche Bestimmung die Stadt durch ein Statut von 1319 noch schärfer faßte [2]), nachdem 1317 der Bischof das Gesuch um Schutz für sie erneuert hatte. Die Zahl derselben vermehrte sich indeß; sie gingen auch mit den Rittern des Landes Darlehnsgeschäfte ein und in der Urkunde, welche Bischof Gottfried ihnen 1327 ertheilte, werden 15 Familien mit ihrem jährlich auf Thomä Abend zu zahlenden Zins, der zwischen 2 Schilling und 18 Mark schwankt, aufgeführt und es ist noch für mehrere Raum ge-

---

[1]) Gesch der Stadt I., Urk. 43, und die ungedruckte Urkunde des Rathsarchivs im Anhange. Es ist nicht ohne Interesse, daß die erste Urkunde die Ausdrücke Cawercinos und Lombardos als gleichbedeutend annimmt, während der erstere Ausdruck bekanntlich auf die französische Stadt Cahors zurückführt, und hier doch nur von wirklichen Lombarden die Rede sein kann.

[2]) Das Statut befindet sich im Stadtbuche und verbietet namentlich die Umgehung des Zinsmaaßes durch Verpfändung von Vieh und übertriebene Schätzung der Futterungskosten. Die älteren Urkunden des Archivs über die Juden folgen der Seltenheit dieser Nachrichten wegen im Anhange.

lassen. Indeß waren doch die Juden der Stadt nicht willkommen. Dieselben trieben neben dem Pfandwucher, der für die Stadt und Bürgerschaft doch mancherlei unangenehme Händel herbeiführte, auch Schlächterei. Das bewog (1336) den Rath, abermals einzuschreiten [1]). Später verringerte sich ihre Zahl, ungeachtet der Kaiser den Grafen von Waldeck 1337 ausdrücklich mit ihrem Schutze beauftragte [2]). Nachdem die Verfolgung während der Pestzeit von 1350 auch hier über sie hereingebrochen war und der Bischof das Gut der Erschlagenen in Anspruch genommen hatte, ließ man nur noch 8 Juden zu, die nun auch der Stadt einen Zins von 30 Mark geben mußten. 1413 finden wir dann noch 5 Juden, die 7 Goldgulden und 8 Mark 7 Schilling Zins gaben; 1416 zahlten sie 39 Mark. 1417 verringert sich ihre Zahl auf vier, 1419 auf drei. 1423 sind nur noch zwei, Leffmann und Isaak, vorhanden. Diese finden sich auch noch 1426 und zahlen 10 Mark 10 Schilling bis 11 Mark 10 Schilling [3]).

In dem letztgedachten Jahre mußte Bischof Johann von Diepholz in der mehrfach gedruckten Urkunde über das Stadtgericht versprechen, die Stadt mit den Juden ferner unbeladen zu lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert das Capital der Bürger größer geworden war, als daß dasselbe im Handel nach seinem damaligen Umfange hätte beschäftigt werden können. Es war eben diese Zeit, in welcher die reichen Bürgerfamilien jenes bedeutende Grundeigenthum erwarben, was nicht geschehen wäre, wenn das Gewerbe eine gewinnreichere Anlegung geboten

---

[1]) Geschichte der Stadt Osn. I., Urk. 68.

[2]) Varnhagen, Geschichte von Waldeck, Urk. 72. Sollte sich dieser Schutzbrief vielleicht grade auf das vorhergehende Statut beziehen?

[3]) Stadtrechnungen jener Jahre.

hätte. Es ist ferner die Zeit, wo man so gewaltsam darnach drängte, die auf den Häusern ruhenden geistlichen Wortgelder abzulösen, obgleich die Bedingungen keineswegs drückend waren. So ist auch der stehende Rentfuß von 6⅓ Procent für jene Zeiten ein sehr mäßiger.

Nach dieser Zeit blieb nun auch das Darlehnsgeschäft lediglich in den Händen der Bürger. Bei dem mangelhaften Zustande des Credits und dem ausgedehnten Gebrauch, den man nach dem Obigen vom Faustpfande zu machen gewohnt war, kann es nicht auffallen, daß dasselbe meist als Pfandleihgeschäft betrieben wurde. Der Zins, welcher unter dem Ausdruck von Schaden erhoben wird (wie man denn auch statt des Wortes verzinsen sich des Ausdrucks „verschaden" bediente), kommt selten vor. Aus den Rechnungen der Wantschneider-Brüderschaft um 1520 ergiebt sich jedoch, daß 8 Procent (2 Gulden von 25) damals mit Kaufleuten nicht ungewöhnlich waren. Doch kamen auch geringere Sätze (2 Gulden von 28) vor. Es war also am Capital und kaufmännischen Credit zu jener Zeit, wenn wir die Verhältnisse anderer Gegenden vergleichen, kein Mangel. Der Fuß, nach welchem man in der Stadt Renten kaufte, war schon im 14. Jahrhundert regelmäßig und im 15. sogar gesetzlich [1]) 1 von 16 oder 6⅓ Procent. Gegen 1500 sinkt derselbe allmälig auf 5 Procent, so daß also auch hier ein günstiger Zustand hervortritt, was mit dem günstigen Zustande des Verkehrs, der im 16. Jahrhundert nicht zu verkennen ist, im richtigen Verhältnisse steht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts und noch mehr im 17. steigt dann der Rentfuß wieder auf 6 Procent, sei es in Folge der noch lebhaften Bewegung im Handel oder der Kriegsgefahr, welche

[1]) Statut von 1412 im Stadtbuche und in der Lade des Riemenschneider-Amts.

seit den Cölnischen Reformationshändeln von den Niederlanden her Westfalen unablässig bedrohte, und welche in Osnabrück um so mehr empfunden wurde, als die Besatzung von Lingen, mochte diese Stadt nun in spanischen oder niederländischen Händen sein, Raub und Gewalt im Lande unaufhörlich übte. Bei 6 Procent bliebs dann auch während des 30jährigen Krieges, der alle gewerblichen und Vermögens-Verhältnisse in die tiefste Zerrüttung brachte.

Wir schließen hier diese Notizen über den Handel unserer Vaterstadt. Dieselben sind allerdings weit entfernt, ein deutliches und vollständiges Bild zu gewähren. Indeß werden sie doch beitragen können, das Bild der gesammten Verkehrsverhältnisse zu vervollständigen und zu ergänzen und für unsere Mitbürger mögen sie hier und da weitere Anknüpfungs- und Vergleichungspunkte darbieten.

Noch mehr aber wird das der Fall sein bei demjenigen, was uns von den Verhältnissen der producirenden Gewerbe an Nachrichten übrig geblieben ist. —

Die Lombarden in Osnabrück. 1263

Conradus dei gratia Ecclesiae Osnaburgen. Episcopus dilectis suis Burgensibus .. Judici .. Scabinis ac vniuersitati Ciuitatis eiusdem salutem et omne bonum. Litteris presentibus recognoscimus protestantes nos pro eo vos rogasse ut Marketum dictum Villanum et Baldewinum eius filium, Scharampum de Scharampo et Meylanum eius fratrem, filios quondam Jacobi de Scharampo, Mychaelem et Petrum fratres de Serra Burgen. Ciuitatis Astensis Lumbardos cum eorum familia ad decem annos in vestros recipietis concives. Vnde rogamus quatenus prefatos Lumbardos in suis agendis tamquam vestros conciues fideliter promouentes ac eisdem assistentis non permittatis eosdem in rebus vel personis ab aliquo seu ab aliquibus molestari indebite et gravari. Verum etiam si nos conditiones ac promissiones in priuilegio a nobis eisdem Lumbardis porrecto conscriptas ipsis quod absit infringere presumeremus, vos eisdem contra nos assistendi ac eos pro uiribus defendendi liberam et expressam a nobis licentiam habeatis. Scientes pro certo vos pro huiusmodi assistencia et defensione quas contra nos eisdem impenderitis in hac

parte, cum vos rogaverimus pro eisdem, nostre indignationis offensam nullatenus incursuros. Super quo vos presentibus duximus securandum. Datum Osnabrugge. In die Margarete virginis Anno dominj M° cc° Lxxxiij°.

Sig. Conradi,
Episcopi.

Die Juden in Osnabrück.

I. 1309.

Nos Engelbertus dei gratia Osnab. eccl. Electus et confirmatus vniversis presentia visuris et audituris cupimus esse notum publice protestantes quod viros discretos . . Scabinos nostre Civitatis Osnab. presentes et futuros annis singulis rogabimus et rogamus. Vt ysaac cum familia sua . Dominam agicam cum familia sua . Nathan cum curvo pede & suam familiam . Lozan cum sua familia Duos jacobos qui habent filios Lozan . Jacobum de Minda & . . surdum judeum . maritum filie ejusdem Abraham Rebeckam cum familia sua. Item filiam eius viduam . Gertan cum familia sua Aaron et maritum filie sue et paruum nathan . Judeos nostros in Civitate nostra Osnab. morantes Nobiscum protegant et defendant pro omni iniuria et violencia ipsis Judeis quomodo libet inferenda. Arbitramur etiam quod si nos aut Officiales nostri aut aliqui alii dictis Judeis injuriari vellemus quod absit Scabini predicti cavebunt et impedient ne eisdem Judeis huiusmodi Injuria inferatur . de excessibus autem Judeorum taliter ordinamus. Si judeus intra Synagogam suam percutit judeum aut judeus christianum sine armis acutis et hoc probari poterit per vnum Judeum aut unum Christianum Civem Osnaburgen. quem Judei reputent bone fame pro tali excessu nobis dabit reus xij. marcas denarior. Osnabr. Et si percutiat Judeus judeum vel judeus christianum in domo judeorum aut christianorum quod probari possit duobus Civibus quos Scabini reputent bone fame pro tali excessu dabit nobis reus vi Marc. dn. Osnab. Si vero judeus in platea publica percutiat judeum vel christianum quod probari poterit per duos Cives Osnab. similiter bone fame . judicio Scabinorum . pro tali excessu dabit nobis reus Quatuor marcas den. Osnab. Si autem percussio huiusmodi fiat armis acutis, aut ex ipsa percussione quocumque modo mors inferatur tunc reus non predicto modo emendabit. Sed iuri communi terre et nre. diocesis subjacebit. Item si inde dixerit convicia seu opprobria alteri judee in Synagoga que vergunt in preiudicium honoris ipsius Rea convicta duobus Judeis dabit nobis pro hujusmodi conviciis dimidiam amam boni vini. Et si iudeus judeo in Synagoga dixerit opprobria et convicia que vergunt in preiudicium honoris ipsius judei Reus convictus dabit nobis unam amam boni vini. Presentibus a festo purificationis bte marie nunc proximo post quatuor annos sequentes minime valituris. In cuius rei testimonium

nostrum Sigillum presentibus est appensum. Datum Osenbrucge Anno domini M°ccc°. Nono feria quinta post festum beate Katerine.

e. Cop. Coaeva.

Ex autogr.

II. 1312

Nos Engelbertus dei Gratia Epc. Eccles. Osnaburg. notum facimus vniuersis presentibus protestando quod si aliquis Scabinos nostre civitatis aut Cives occasione judeorum in Civitate nostra Osnab. morancium tam presencium quam futurorum aliquibus iniuriis grauare voluerit hoc nos tamquam principales de civium nostrorum consilio et auxilio pro nostris viribus fideliter defendemus. Verum quod ex multiplici querimonia ad nostram pervenit noticiam quod iudei in christianorum grave dispendium usuras ab ipsis christianis nimias soleant extorquere Nos christianis in hoc condescendere cupientes iudeis in civitate nostra Osnaburgensi predicta morantibus tam presentibus quam futuris aut eorum familie cuiuscunque condicionis existat nullam prorsus damus licenciam aut facultatem aliquatenus exponendi suam pecuniam ad usuram Mandantes & districtius inhibentes iudeis eisdem ut si christiani necessitate compulsi ab ipsis iudeis vel eorum familia pecuniam receperint in quibuscunque mutui contractibus pignorum vel equorum obligationibus, non plus quam de qualibet Marca ad Septimanam unum denarium recipiant et non ultra. Quicunque autem iudeus contrarium fecerit et excesserit pro tali excessu dabit quinque marcas inter nos et Scabinos Civitatis nostre equaliter diuidendas. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno dominj M°ccc. duodecimo die dnica proxima post festum Omnium Sanctorum.

Lorum.

Ex autogr.

III. 1318

Nos Engelbertus Dei gratia Episcopus Osnaburgensis protestamur presentibus et notum facimus universis, quod nos viros discretos .. Scabinos nostrae Civitatis Osnab. presentes et futuros annis singulis rogamus et rogabimus, ut Judeos nostros in Civitate nostra Osnab. morantes in litteris nostris sigillo nostro sigillatis et eisdem Judeis a nobis traditis contentos et nominatim expressos nobiscum protegant et defendant ad jus nostrum et ad jus ipsorum judeorum, prout in eisdem litteris nostris, prefatis judeis nostris traditis continetur, ne a quoquam iniuria seu violentia ipsis judeis quomodolibet inferatur . arbitramur etiam quod si nos atque officiales nostri aut aliqui alii dictis judeis iniuriari vellemus, quod absit, Scabini praedicti cavebunt et impedient, ne eisdem Judeis huiusmodi

iniuria inferatur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Praesentibus litteris a festo purificationis beatae Mariae Virginis nunc proxime futuro post quinquennium minime valituris. Datum anno domini M. ccc. decimo septimo in die Omnium Sanctorum.

L. S.

Ex autogr.

IV. 1327.

Nos Godefridus dei gratia Eps. Osnaburgen. recognoscimus per presentes. Quod judeos infra scriptos in Civitate nostra Osnaburgen. morari volentes cum . . uxoribus pueris familia et rebus ipsorum omnibus sub nostram protectionem et conductum recipimus pre nobis et omnibus propter nos facere et dimittere volentibus. Inhibentes ne quis Clericus vel laicus ipsos iudeos pueros familiam & res ipsorum in Ciuitate nra. impediat uel molestet propter quod dabunt nobis pro se uxoribus eorum et pueris suis non maritatis atque omni familia sua in vigilia beati Thome apostoli annis singulis nomine annue pensionis videlicet Nattan cum curvo pede quatuor marcas . Abraham xviij sol. Trostelin et hanna uxor eius filia Nattan . vnam marcam . Nattan paruus xviij sol. hanna uxor ysaac marcam . Cophman xviij sol. Jutta de Brema vnam marcam . Goianna de werde vnam marcam Jacobus de heruordia vnam marcam . Godescalcus de hammone vi sol. Joel de Essene viij sol. Viuus de Essene vi sol. Anshelmus de Erclense j marcam . Beckelinus de hammone j marcam . Moyses filius Godescalci de Borcken et eius uxor et sui pueri j marcam. (Hier ſind 5 Zeilen leer, um mehrere Namen nachzutragen.) De qua pensione taliter ordinamus ut quilibet judeus pensionem suam det in fine anni preteriti in predicta vigilia beate Thome finaliter et complete. Post hanc autem vigiliam infra dies quinque continue sequentes recedere poterit cum familia sua et rebus omnibus secure si sub alio domino voluerit habitare. Sed si post vigiliam beati Thome sexto die post ortum solis sub nobis remansit in Civitate Osnab. quia tunc annum sue mansionis iam incepit amplius recedere non debet nisi pensionem suam nobis prius soluerit, quam soluere debebat, si per totum annum remansisset et hac pensione soluta, recedat securus cum omnibus suis sibi saluis nec tamen judei remanentes maiorem solito debent soluere pensionem. Item si Judeorum cuiusquam filius vel filia in Civitate nostra fuerint matrimonialiter copulati illi copulati soluent nobis marcam denariorum legalium pro pensione annuatim et sic cum pueris suis sive familia & rebus habebunt omne commodum et jus quod iudei ceteri habere dinoscuntur. Volumus etiam si judeus uel iudea moriatur res quecunque defuncti uel defuncte ad heredes suos libere devoluantur. Item quicumque iudeus uel iudea habet in Civitate nostra mensam propriam, et lucrum proprium nobiscum debet specialiter placitare. Item si iudeus vel iudea venerit de novo ad habitandum

in Ciuitate Osnab. sub nobis debet nostram ad hoc optinere voluntatem. De excessibus autem Judeorum taliter ordinamus . si iudeus intra synagogam iudeorum percutit iudeum uel christianum sine armis acutis et hoc probetur. per duos iudeos uel per unum iudeum et unum christianum bone fame et etatis legitime pro tali excessu iudeus convictus duodecim marcas denariorum legalium nobis dabit. Et Si iudeus percutit iudeum vel christianum in domo iudei vel christiani et hoc probetur per duos iudeos uel per unum iudeum & unum christianum etatis legitime et bone fame pro tali excessu iudeus convictus sex marcas denariorum legalium nobis dabit. Si vero iudeus in platea publica percutit iudeum uel christianum quod probetur per duos iudeos uel per unum iudeum et unum christianum etatis legitime et bone fame iudeus convictus quattuor marcas nobis dabit. Si uero iudeus fecerit percutionem uel excessum talem pro qua uel quo aliquis christianus posset de iure coram nostro Gogravio incusari iudeus pro tali coram ipso Gograuio etiam poterit conueniri. Item si iudeus dixerit in Synagoga convicia iudeo uel iudea iudee in preiuditium honoris alterius reus dabit nobis amam boni vini, iudea rea dabit nobis amam dimidiam boni uini. Et si conuinci modis predictis non poterunt, iuramento ipsis dato a Ciuitate Osnab. se expurgabunt. Item si quisquam iudeorum propter metum a nobis vel officialibus nostris sibi factum de domo sua confugerit. ad domum alicuius probi viri non ideo profugus est dicendus sed securus ad domum suam redibit nisi modis pretactis de excessu aliquo convincatur Statuentes ut si aliquis judeus convictus fuerit . uel propter metum a domo sua fugerit, ne uxor eius pueri aut familia captiventur nec bona sua arrestentur nisi primo processum fuerit, ut superius est expressum, nec propter excessum huiusmodi ceteri judei innocentes pena pecuniaria vel qualibet alia puniantur. Item iudei uel iudee conuenti a quocunque coram nobis, aut iuditio nostra burrichte et non alibi quantum in nobis fuerit respondebunt. Ultimo statuimus ut si veniat aliquis ad . . Officialem nostrum dicens judeum vel iudeam excessum fecisse noster officialis interrogabit eum si velit fateri. Et si dixerit quod nolit fateri. Officialis noster non procedet. Si autem dixerit quod fateri velit, Officialis noster procedere potest et probabit excessum huiusmodi coram iudice nostre ciuitatis Osnab. contra iudeum vel iudeam si valebit Et si accusatus convictus fuerit recedere non debet a iuditio nisi prius de emenda sui excessus Officiali nostro faciat debitam cautionem, quam si prestare nolens a iuditio contumaciter recesserit Statim in penam dupli cadet. Et hanc penam dupli infra dies octo immediate sequentes nobis dabit . infra quos octo dies si non soluerit huiusmodi dupli penam, talis contumax omni iure et commodo que habet a nobis et Civitate nostra in litteris uel extra ipso facto debet esse priuatus et tamquam aduena et extraneus reputari. Similem penam sustinebit quilibet iudeus qui sub testimonio monitus competenti pensionem suam annualem non soluerit in termino qui superius est expressus. Et notandum quod quicquid in excessibus de iudeis dicitur extendi suo modo volumus ad iudeas. Hec omnia suprascripta iudeis premissis pueris familie et rebus ipsorum volumus observare. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presen-

tibus est appensum Presentibus a festo beati Mychaelis nunc proxime venturo post Sexennium minime valituris. Datum anno domini Millesimo ccc° vicesimo septimo ipso die beati viti martiris.

Lorum.

Beschädigte Papierhandschrift.

V.

Nach 1350.

Wj . . Burghermeyſtere vnn . . Schepenen to Oſemb. . . . . unſer wyſheit ſin anerkomen dat wi vmme bede . . . . . Oſemb. antfan willet achte Juden to Ses Jaren van . . . . . daghe mit vnderſcheyde alſo hir na gheſcreuen ſteyt. Ton erſten dat uns vnſe Here van Oſemb. van den achte Juden . . . . . to voren vpboren hundert mark dar Herman Peternelling . . . vnſe Burghere vore beſat werden, de wi ok mit ſeaden . . . . ijren gulden den ghenen de ſine openen breue hadden vn dat vnſe here vns loue an truwen in ſinen breuen, dat he vnſen Rad binnen deſſer tyd vmme andere Juden to antfande nicht mer ne badde

Vn were ok dat Juden to Oſemb. weren de nicht ne weren in hode vnſes Heren vn der Stad dat de Schepenen de to den Tyden weren de moghen verdriuen vte der ſtad ane vnſes heren vn ſiner Ametlüde ouelen mut

Deſſe achte Juden wille wi antfan mit yren wiuen vn mit yren kinderen de nu vnberaden ſin alſo were dat ſe kindere beraden wolden dat moghen ſe don vnder Sich, vn de beradenen kinder ſolen ghebruken der Jarmal de vnſe here deſſen Juden gegeuen heuet. Were ok dat deſſer Juden welie kindere bereden . . . . . alſo dat to en her in vore man oder wif die moghen deſſes Juden rechtes ghebruken eyn Jar na der Bruthlacht vn dan nicht leng. (additio) vnde de haethe Joden de ſeun der Stat jarlikes gewen dertehic marc to tynſe

Deſſe Juden moghen hebben to Ingheſinne mallic eynen knecht vn eyne maghet vn eynen Scolmeyſter vn de knecht vn de Seolmeyſter vnde de maghet ne Seolen hebben noch wif noch kint (noch eghenen w . . .) vn ſchun in der Juden hus vn in yren brode weſen

Js dat deſſer Juden welic nemet to pande duuighe oder rouighe haue ane witſeap guder Lüde de mach man em af winnen ghelik eynen kerſtenen. Were aber dat he de pande neme bi openen doren, bi ſchinener ſunnen vn mit witſeap guder lüde ſo ſal man eme de pande afloſen vor houet gud vn vor ſeaden. —

Urkunden zur Handelsgeschichte.

I.

Honorabilibus viris et discretis Scabinis Consulibus et vniuersitati Civitatis Osnaburgen. Henricus dictus Norendin famulus et dapifer in Lantekke quidquid potest promocionis et fauoris Notum vobis esse cupio et omnibus Intuentibus presens scriptum quod omnibus burgensibus et ciuibus vestris ad nundinus in Meppen venientibus In festo beati Michahelis nunc Instans firmum conductum et securum prestamus per presentes, Autoritate dni mei (nostri) venerabilis patris et domini Dni Ot. . Mon. epi et nostra pro eo et pro nobis facere volentibus veniendi et redeundi, presentibus post minime valituris. Dat. lunne Anno dni. M°ccc vi. In die beate tecle virginis.

Siegel iſt abgefallen.

II.

Honorabilibus viris et discretis iudici et Scabinis ciuitatis Osnab. ia. de langhen miles suusque filius ia. de sconenbeke dapifer in Landeghe obsequium et affectum. Noueritis quod nos vestros conciues ciuitatis et diocesis nundinas proximas haselunne adire volentes ex parte venerabilis dni nostri Conradi epci mon conferimus (assicuramus) eo jure quo antiquitus consuetudinis exstitit et est eisque conductum firmum liberum conferendo. Actum datum Mon. anno dni M°ccc° Sexto in crastino mathie apli post octauas medie quadragesime minime valituris.

Siegel meiſt abgefallen.

III.

Nos Hermannus judex in Meppen . et officialis dni monasteriensis in partibus emese omnibus ciuitatensibus in Osenbruge hanc litteram visuris et audituris notum esse cupimus et presentibus protestamur quod burgensibus vestris venire volentibus ad nundinas in festo beati martini nunc venturo . ex parte dni mei monastariensis firmum damus conductum de municione lotten veniendi . haren et ubique in terminis nostris et ad eandem municionem redeundi in cuius testimonium sigillum nostrum . presentibus est appensum Datum anno dni M°ccc°vii ipso die omnium sanctorum.

Siegel abgefallen.

IV.

Honorabilibus viris ac honestis . Judici . Scabinis ac vniuersis consulibus ciuitatis osnaburgensis Euerhardus dictus suenke et otto dictus dirikin . et nicolaus de bole milites . ac uniuersitas castellanorum militum et famulorum in vresenberghe promocionem et fauorem in omnibus quibus possunt. Quare nos predicti . et presentibus protestamur quod nos omnibus volentibus venire ad nundinas de vestra ciuitate. Nunc in festo beati martini . firmum damus conductum . veniendi ad municionem . lotten . vel legetevort et redeundi ad eandem municionem et hoc sigillo castellanorum duximus roborandum Datum anno dni M°ccc°vii° ipso die omnium sanctorum.

L. S.

V.

Euerhardus miles dictus suenko dapifere meslandie viris prouidis et honestis . . magistro consulum et consulibus in osenbruge fauoris et promocionis quicquid p. Noueritis quod vobis et omnibus vestris de virtute et potentia dni mei mon. epi venientibus ad nundinas in lanteghe nunc instantes videlicet in festo beate virginis natiuitate concedo conductum liberum et securum Scientes autem quod omnes mercatores tocius reyderlandie vobis mercimonia agentes venient in occursum Sigillum meum dicti conductus in testimonium presentibus est appensum Datum anno dni M°ccc viii° ipso die egidi confessoris.

Siegel.

VI.

Nos Mathias de Rasfelde dapifer ven. viri dni . . Epi Mon. In Lantegge vniuersis presentes literas visuris et audituris cupimus esse notum publice protestando quod nos damus uniuersis oppidanis Civitatis Osnaburgen. volentibus visitare forum sine nundinas in Lantegge in festo b. Johannis baptiste nunc proximo veniendi et redeundi firmum conductum pro omnibus volentibus quicquid facere seu dimittere propter dominum nostrum predictum vel nos in hunc modum . . ut predicti . . oppidani dent tale telonium propter compositionem inter oppidanos ciuitatis . . Mon et frisones institutum quale dabunt alie ciuitatis Jndicium testimonio litterarum nostro Sigillo signatarum Datum Anno dni M°ccc°xv. feria tercia post festum b. viti.

VII[a].

Scr. Civ. Osn.

Prudentibus viris et honestis Magistris civium Scabinis ac vniversitati Ciuitatis Osn. dapifer in Lanteghe . . Milites . famuli ac oppidani

in Lunne. Amicicie et honoris plenitudinem cum Salute vestre discretioni presentibus innotescat quod pro sedanda discordia inter vos et nos dudum habita vobis in occursum venire desideramus ad munitionem dictam wlgariter lantwere in l. oldendorpe parochie lengherike ad diem et horam quam nobis per latorem presentium literatorie duxeritis designandum conducentes et securos vos reddentes de omnibus que pro nobis facere voluerint . exitu et reditu presentium testimonio litterarum.

Pergament. Das anhangende Siegel hat im Schilde zwei Querbalken. Die Umschrift ist nicht zu lesen, auf dem Riemen steht eine Aufschrift, welche theils durch das Siegel bedeckt, theils durchschnitten ist.

VII[b].

Lud. dei gratia Electus et confirmatus Ecclesie Mon. Mach. Officiali nostro in Landeke Cum . . quidam Ciuium Osnaburgen in haren in communi et publico foro nunc in diebus festis penthecostes habito ut intelleximus vna cum eorum rebus que apud se habebant per te sint arrestata ad instantias berch de Asbeke militis Et in antea citra dominicam letare ad instancias hermanni dicti hake in lonne Eosdem cives in Osnab. nichilominus dinoscis arrestasse vnde cum venerabilis in xpo dnus et pater Engilbertas Osnab. Ecclesie Episcopus et nos simus unionis et amicicie vinculo addo(?) firmiter colligati quod alter ab altero nequid faciliter segregari dignum duximus ut huiusmodi arrestationem ad suas instancias deleremus Maxime eo quod antedictus dominus . Episcopus paratus est non solum predictis sed cuilibet conquerenti presto facere quod est Juris vnde tibi iniungimus sub obtentu nostre gratie et mandamus quatenus antedictos . . Cives Osnab. quos quitos ab hac arrestatione dimisimus dimittas deoccupatis arrestatis et ablatis seu extorsis in integrum redditis liberos et indempnes nullo prorsus mandato alio exspectato Nichilominus nolumus ne deinceps ulla bona eorundem civium occupentur quin primo arrestandi observato Juris ordine super obiciendis congrue convincantur datum in Mon. in Oct. penth. sub secreto nostro.

Da am 16. Februar 1310 Ludwig bereits Episcopus war, so muß dieses Schreiben aus dem Jahre 1310 herrühren. Im Rathsarchiv zu Osnabrück ist eine gleichzeitige Copie.

VIII.

Ego Conradus de thune dapifer in laentegghe protestor manifeste quod Ego burgensibus vniuersis de Osenbrugghe nundinas dni Epi monasterien in media quadragesima nunc futura visitare volentibus cum bonis eorum veniendi et ad propria redeundi firmum

et liberum conductum confero per presentes petens omnes ad quos peruenerint amore dni Epi mon et mearum precum quidquam facere volentes ut dictos burgenses in suis negotiis dignentur promovere. It. conduco conradum vouerdronkene et suos fideiussores ad placitandum dicto tempore contra officiatum Langhenhorst de negotio quod vertitur inter offic. et conradum ac fidejussores antedictos presentium mearum testimonio litterarum anno dni M°ccc° decimo septimo feria sexta post dominicam qua cantatur reminiscere.

L. S.

IX.

Vniuersis ac singulis presentium inspectoribus et auditoribus Innotescat quod ego Johes de lembeke dapifer Emeslandie dedi presentibus atque do omnibus Ciuibus Osnaburgen queritantibus nundinas obseruandas in lunne die dominica letare proxime nunc ventura dummodo Insimul transeant exeundo et redeundo per iter prope loninghe et per herslaker landwere firmum conductum et securum veniendi et recedendi per terminos officii Emesland cum ipsorum rebus atque bonis pre reverendo domino meo . . Epo Mon atque pre me nec non pro omnibus causa nostrorum utrorumque facere ac dimittere volentibus ac pre Johe de Langhen et ipsius coadiutoribus que alias pre cauere non potui propter temporis breuitatem Datum meo sub sigillo anno dni M°ccc° quinquagesimo secundo feria quarta post dominicam Oculi mei.

X.

Conr. et Johannes Dei gratia Comites in Oldenborch. Prudentibus viris Conss. et scabinis Ciuitatis Osnaburgen. Honoris et promocionis quantum possunt. Noueritis quod consulibus et uniuersitati nostre Ciuitatis prestauimus jurauimus atque sigillauimus vna cum pueris et fratribus nostris firmam et inviolabilem libertatem perpetuis temporibus duraturam, et ibidem iure Bremen. in omnibus vti debent Eisdem vero Consulibus et vniuersitati Ciuitatis Oldenburgen. Septem nundinas liberas constituimus quolibet anno temporibus infrascriptis obseruandas videlicet in die beati georgii. beati viti. beate margarete. Sci Lamberti Sci Galli . Sci Nicolai et in Cathedra Sci petri Ideoque omnibus et singulis mercatoribus eandem ciuitatem visitare volentibus damus et concedimus per presentes firmum et securum ducatum veniendi in terminos nostri ducatus et ad propria pacifice redeundi pro nobis et omnibus quicquid facere seu dimittere volentibus causa nostri . . quod nostris sigillis presentibus appensis protestamur . Et nos . . Conss. eiusdem Ciuitatis Olden-

burgen. Recognoscimus predictam libertatem a nostris Comitibus et dominis Supradictis nobis traditam . patentibus litteris perpetue durando ratificatam quod eciam nostre Civitatis sigillo presentibus appenso protestamur in testimonium veritatis Datum Oldenburg anno Dni M°ccc°xl quinto feria quarta post dominicam Quasi modo geniti.

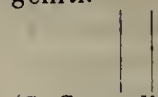

(S. Conradi Comitis in Oldenborch.)

(S. Johannis Domicelli Comitis in Oldenborch.)

(S. Consulum oppidi in Oldenborch.)

XI.

Wy Greue Cord vnde Greue Kerſten Brodere von Godes ghenaden heren tho Oldenb. bekennet vn betüghet openbare in deſſer ſcryft dat wy hebbet ghegheuen vn gheuet in deſſen breue Allen koplüden ſe zyn We ſe zyn wo ſe vnze openbare entzeghede vyande nicht en zyn Veſte vullenkomende velicheyt vnde leyde in vnzer herſcap vn der vnze herſcap tho perde vnde tho vothe tho wather vn tho lande vth vnde tho hus beyde in Lyf vn in gude. Wy Greue Cord vor vns vnde vor al de Vnze vnde vor al de ghene de dar vnzen wyllen doen vn laten wyllet vnde wy Greue Kerſten vor vns vn vor al de vnze vn vor al de ghene de dar vnzen wyllen doen vnde laten wyllet vm eren rechten Tolnen dat tho holden zunder jenigherheide argheliſt. Wo ze de rechten openbaren Strathen vnde weghe then vnde zyk wytlike vn openbare eder boſlike nicht in der velicheyt neverbreken vnde bethughet dat myt vnzer beyder in ghezeghelen ghehanghen tho diſſen breue de ſcreuen is Na godes bord Duzend Jar drehundert Jar In deme vyf vn zeuenthegeſten Jare des neghеſten Dunredaghes vor lateren twelſten.

S. Conradi.

Urkunden zum Münzweſen.

I.

Liborio de Rypinchove detur (war 1295 Bürgermeiſter).

Viro discreto L. de Ripinchove Manegoldus suum seruicium quantum potest cum effectu Tue prudencie innotescat quod ab Alberto de hoye recepi quatuor Marcas argenti minus tribus lot recepi hiis (?) prelatorum osnabg. qui mihi non prosunt in causa — peto ut cogites de salute mea cum affectu predictus albertus dixit mihi — Ma — quod mittetur mihi mitt*g* (nuntius?) festo Jacobi apli qui non uenit

misi et litteras per leuold*g* de Warendorpe et per hinric de monasterio dcm de emesbroke dno L. preposito peto uero expediatur quod in eis scripsi scripta est hec littera in vigilia vineta petri Vale.

II.

Circa 1300.

Viris prudentibus et hon. amicis suis dilectis . . Conss. et . . Scabinis Civitatis Osnaburgen . . Conss.Susat debitum fidei et amoris. quod vestros denarios cudere wltis tam bonos sicut nostros vt scribitis, nobis bene placet, sperantes hoc vobis et nobis profuturum vnde scire debetis quod nos nostros denarios tam bonos prout vobis diximus Cudi faciemus sicut fuerunt temporibus retroactis Et libenter vidissemus quod idem vobiscum et nobiscum facerent amici nostri Mon. Eis si placet, quod credimus toti terre expedire temporibus affuturis . vtimur secreto nostro.

III.

Circa 1300.

Salute amicabili premissa Procons. et Cons. Osnaburgen. amici Noueritis quod dominus albertus sacerdos lator presencium . Volmarus dictus sconeweder et henricus de tremonia nostri opidani Jurauerunt ad sacrosancta quod Ludewicus dictus vos vester concivis teneatur eidem dno alberto in quadam summa pecunie et quod promisit eidem dare pro quibus libet sex sol. semper unum bonum aureum scilt nuncupatum vnde petimus ut dictum dnm albertum ad iuvetis ut vester concivis eidem de huiusmodi finaliter satisfaciat scientes eciam quod Johes dictus virling cui constant premissa ut dicunt apud nos nunc non est sed diu absens fuit vtimur nro s.

procoss. et coss. Susacien.

IV.

Suis amicis Cos. Osn.

Viris discretis et hon. Suis amicis dilectis . . Cons. et . . Scabinis Osn. . Cons. et Scabini Civitatis Mon. Sincere dilectionis constanciam cum salute Noveritis quod nos examinavimus denarios nostros in presenti pro eo ut vobis meram veritatem de valore et pondere eorum vobis rescribere possemus quemadmodum petiuistis vnde vobis rescribimus quod denarios nostros tales invenimus in tali valore et pondere existentes Sicut amici nostri qui alias in termino Osn. fuerunt cum abbatissa ultra aquas placitum observantes

vobis retulerunt de valore et pondere denariorum eorundem preterea locuti sumus dno hermanno de monasterio militi ex parte dicti twent vestri conciuis qui dicit quod cum dicto twent feria tercia proxima post dominicam Inuocavit in Civitate nostra monasteriensi velit libenter placitum obseruare quam feriam terciam pro dicto twent acceptavimus ad placitandum cum hermanno predicto quod dicto twent petimus reseretis ut ad placitum veniat memoratum Valete in $\overset{o}{X}$ vtimur secreto nostro.

V.

Discretis viris . . Conss. et . . . Scabinis ciuitatis Osnaburgen.

Lod. dei gratia Monast. ecclesie Eps. Discretis viris Consulibus et Scabinis Osnaburgen omnis boni plenitudinem cum sincere dilectionis affectu . fama veridica certisque experimentis cognouimus denarium qui auctoritate reuerendi patris dni God. Osnab. ecclesi Epi in civitate vestra ab illis quorum interest monetatur et cuditur esse plus solito et ultra quam deceat et de iure fieri debeat nostro denario leviorem propter quod contingit monetam nostram et denarium nostre monete infirmari immo verius nostram monetam desolari in nostrum et totius nostre diocesis nostre dampnum non modicum et grauamen. Vestram igitur discretionem instanter requirimus et rogamus quatenus respectu nostri amoris ad hoc modis quibus convenit intendere et cum illis quorum interest precauere dignemini quod denarius monete osnaburgensis qui cudendus et monetandus fuerit eo valore et pondere monetetur et cudatur quod cum nostro denario cursum similem prout antiquibus fuerat habere mereatur Alioquin contra premissa nos oportebit et de necessitate compellimur querere remedium oportunum Datum waltbeke die beati valentini martiris.

VI.

Discretis viris Consul. et Scabinis Ciuitatis Osn.

Decanus et Cplm ecce Mon. discretis viris consulibus et Scab. osn. promocionis quicquid poterint et honoris Noueritis . quod venerabilis pater dominus noster Episcopus Mon. nobis graviter est conquestus quod licet moneta ecce osn. hucusque longe lateque laudabilis acceptabilis et vnnque (?) commendabilis sit inuenta ipsa tamen nunc in tantum sit exonerata quod per ipsam totius terre ppla (?) defraudatur quod per nos idem noster dominus vobis peciit intimari Rogamus igitur discretionem vestram presentibus diligenter quatenus diligentia qua poteritis dominum reverendum Episcopum Osn.

et Capitulum ibidem et quoscunque quorum interest efficaciter inducatis ut ipsa moneta dudum vniuerse terre grata in suum reformetur statum laudabilem et acceptum.

VII[a].

Wy florens van Godes gnaden Byſſcop to Munſtere bekennet vn betugen openbare in deſſen brene dat Gerardus Cornegel Munter van der ſaken wegene de wy vp em to ſprekene vn to vorderne hadden als van des ſlages wegene der pennige de he to Bremen gemüntet vn geſlagen heft na formen vnß Munſterſchen Munte van wegene des Rades vn der Stad van Bremen des ſe em ghichtige Heren ſynt als he ſeghet mit vns vrentliken verſlichtet vn verſcheden is dar vmb wij ene quijt ledich vn lois gelaten hebbet vn laten van aller anſprake de wij oft yemant van vnß wegene dar vmb an yeniger wijs weder em hebben vn vorderen mochten mit geyſtliken ofte myt werltliken richte vn wy noch nymand van alle den ghenen de vmb vnſen willen doen vn laten willet en wille noch en ſolen den ſeluen Gerardum dar vmme gheyne wijs moyen ofte beſweren eder becummeren bynnen vnſen lande Sloten vn Steden ſo war he comende vn varende is Al argeliſt vtgeſproken vn des to tüge hebbe wy vnſe Ingeſegel an deſſen Brief gehangen Datum Anno dni M°ccc° Septuageſimo ſecundo dnica poſt Epiphaniam eiuſdem.

S. Florencii Dei gratia
Epischopi Monasterien.

Ad mandatum dnj
lubbertus Menſinch.

VII[b].

Nouerint vniuersi et Singuli presentia audituri uel visuri Quod nos . . Procons. et . . Consules Ciuitatis Bremen ex commissione et libera auctoritate Venerl. patris et domini nostri domini Alberti Archiepi Bremen Cui de hoc ab Imperiali maiestate libera potestas cudendi denarios est collata fecimus cudi et fabricari graues denarios sub competentibus et certis monetis et figuris dudum antequam Gherhardo Corneghel Monetario presencium ostensori officium monetarii in Ciuitate nostra commisimus exercendum, Et licet idem Gherhardus iam diu ipsum officium resignavit et dimisit tamen per nonnullos alios Monetarios graues denarios fieri fecimus atque cudi qui in Ciuitate nostra et alibi secundum eorum valorem currere dinoscuntur Et protestamur quod huiusmodi graues denarii qui in Ciuitate nostra facti sunt ante tempora in tempore et post tempora ipsius Gherhardi ex nostro iussu sunt fabricati et mandato volentes semper recognoscere eos de nostro iussu et nomine esse factos . Rexit autem idem Gherhardus temporibus suis monetam nostram quod a nobis promeruit gratiarum actiones Quod sub secreto Civi-

tatis nostre presentibus appenso duximus protestandum. Datum Breme Anno dni M°ccc°lxx° quarto in die Epiphanye dni.

Secretum Bremensis
Civitatis.

VIII.

Nos Gherhardus de Leda . Judex ciuitatis Osnabr. — protestamur. Quod Hermannus de Visbeke vxorem legitimam ac liberos pro tunc non habens ut asseruit, vendidit — dno hermanno de holte rectori altaris beatorum Mathei et andree Aplor. siti in ecclesia Osn. et suis in dicto altari successoribus — redditus perpetuos vnius marce osn. in domo et area Johis dicti helling . . pro viginti tribus scudatis aureis pro tunc in dicta ciuitate osn. sedecim marcas denariorum legalium ac potius plus soluentibus eidem venditori — monete imperialis ac regis francie boni auri et debiti ponderis integraliter persolutis — — Et quia magister Gerhardus de Visbeke frater germanus supranarrati venditoris — in ciuitate Osn. presens non erat sed in remotis agens id circa promisserunt — dni. Wichmannus de Menslaghe canonicus Johes de dauentria perpetuus vicarius — ac hermannus de Visbeke venditor — — quod idem magister Gerhardus quam cito ad ciuitatem osn. peruenerit debeat huiusmodi vendicionem cum omnibus suis condicionibus — coram iudice Osn. liberaliter ratificare — — Quibus — rite peractis — venditor — — hanc gratiam reemptionis predicto venditori contulit quod predicti reditus — infra duodecim annos continue subsequentes in quibuslibet festivitatibus pasche uel Michaelis pensione debita prius persoluta reemi possunt pro — viginti tribus scudatis aureis monete et ponderis prenarratis — Datum — 1379 ipso die beati francisci confessoris presentibus Henrico de Leden Scabino etc.

L. S.

IX.

Wy Arnd Riſtenpat Richtere uppe der Nighenſtat tho Oſenbr. Enkennet — dat vor uns — Lodewich Hake knape ſeligen Hern Lodewiges zone Haken Ridders — heuet vor koſt — vor ſik vn vor ſine rechten aneruen . . Johanne Vincken van Yborch — Taſſen des Winthencken dochter tho Oſtenuelde vor eyne mark Peninghe de tho Oſenbr. ghinc vn gheue zint de Lodewich vorben. in roden penninegen entfanegen heft alze vor vns enkende des louet Lodewich Hake — Johanne Vincken — des

kopes — eyn recht warent wezen — Hir hebbet an vn over wezen Euerd van Vechtorpe knape ꝛc. Anno dni 1381. in craſtino beati Mathie apli.

X.

Circa 1450.

De hochgebornen vorſten up den Ryne als de Byſchop van tryere, vn de byſchop van meyns vn de byſchop van Colne vn de hertoghe van beyeren vn de hertoghe van den berghe vn de hertoghe van gelren den got ghenade vn de ſtat dorpmunde van des keyſers weghen dot munten witte peninghe der weghen hundert vn achte eyne colſche mark vn holden achte penninghe vn ok ze doet ze munten halue wytte peninghe der weghet xx vn twehundert eyne colſche mrc. Jt. zo maket men to dorpmunde penninghe der weghen veyrhunderi eyne colſche marc vn der gelden veyr eynen wytten penninch Vort zo maket men heller der weghen viftich eyn lot vn der gelden xij eynen wytten penninch hijr vp zo mach men wal de deventer probe hijr mede by brenghen als eyn deuenter blanke is zo ghut als eyn cols wyt penninch . vn xij haſſelſche gude blanken zo ghut als x deuenter blanken vn vort zo mach men al zilueren ghelt daer na zetten vn de haluen wytten penninghe de holden ock viij ß vn de penninghe de men to dorpmunde maket holden vij ß. Jt. de haller holden veir penninghe — Vortmeer zo ghelden to colne xxi. vn eyn half wytte penningh eynen guden ouerlendiſchen gulden wan men dan zatte eynen guden vorgl. gulden vp vij ßl. ij ß. dat were eyn wyt penninch iiij ß. eyn deuenter blanke iiij ß. vn dan vort al ander zilueren ghelt dar na. eyn olt burgunier vor vi½ ß. Jt. eyn nye burgunier vor vi ß. myn eynen verlinch. Jt. eyn brabandes burgunier vor v ß vn j verlinch Jt. eyn olt buddregher vn eyne vlemeſche placke vor v½ ß. Jt. eyn ghut haſſels blanke iij ß vn j verlinch. Jt. eyn reyns blanke vn eyn buſche dat ſtuck xj verlinghe. Jt. eyn vornikes blanke vor ix verlinge. Jt. eyn gut bemeſche myt enen tekene vor v ß. Jt. eyn vngheteken bemeſche vor v ß. myn eynen verlinch. Jt. eyn kort grote vn tuner de heyten duriſſa dat ſtucke iiij ß myn eynen verlinch. Jt. eyn gheteken enghelſche vor ij ß. Jt. vngheteken witten van den veer ſteren twe vor iiij ß myn eynen verlinc. Jt. eyn ſtralet enghelſche myt twen ſtralen dat ſtucke vor vij verlinghe. Jt. de anderen enghelſche dat ſtucke vor vj verlinghe. Jt. tuner de heyten iohs. dat ſtucke iii½ ß. Jt. de olden tuner vor v ß. —

XI.

1458 auf Barbara-Tag.

Bruchſtück des Concepts einer Münzmeiſter-Beſtallung, anfangend (im Auszuge):

— — en ſole wy nicht hebe want dat godes gelt genant iſt.

Der Münzmeiſter ſoll weder zu Osnabrück „off wair wy vnſe Monte leggende ſyn" kein Geld ausgeben „et en ſy werdenet". Auch ſoll er an

keinem andern Orte Münzen schlagen oder schlagen lassen. — Auch soll er kein fremd Payment in Stadt und Stift bringen zu Kauf und Verkauf. Und wenn der Münzmeister „crucemonten" will und die Eisen heischt: so sollen ihm die unsere „Werdenen" liefern in Gegenwart dazu geschickter Rathsfreunde und „unsse wesseler". Ist das Geld fertig so soll es nicht ausgegeben werden ehe es „geprouet un werdenet sy". Und zu diesem Ende soll alles vorgebracht werden das gemünzt ist in einem Haufen jedes Geld für sich. Und dann soll er zuerst die Eisen abliefern, und „Warden", daß damit sonst nicht gemünzt sey, und daß er alles „to ogen gebracht hebbe wes to der tyt myt den yseren gemontet sy". Sind die Eisen wieder verschlossen, dann sollen die „Werdenen" das Geld „segeren upsetten un prouen up sinen tall gewichte unde geholt up eren ed in bywesen des Rades frunden unde unsses wesselers". Würde das Geld dann nicht probhaltig gefunden so soll man es gleich absetzen und einschmelzen „by pene he dar up gewillekort hefft". — Fände man nach der Zeit etwas von dem Gelde ausgegeben so soll er „syne bote" darum leiden. Würde das Geld recht gefunden so sollen die „Werdenen" von jeder Sorte eine Probe nehmen und bewahren die in einer verschlossenen Büchse. Und wer dann „unsen Sleythschatt" wahret dem soll der Münzmeister von jeder Mark das Obgedachte geben und derer wie das sittlich ist. Auch soll der Münzmeister „by der pyne synes liues" verhüten daß weder von ihm noch den seinen „byslach" oder „conterfeyt" geschehe. — Würde er aber Beischlag gewar den soll er „uns unssen Rade to Osenbr. vn unssen werdenen unde wesselere openbaren" und helfen daß das gerichtet werde. — Auch soll der Münzmeister die Münze die ihm „gewerdenet" ist nicht anderswo münzen oder münzen lassen und fände er jemand der sie „utschöte" den soll er melden. — „Ok so hebbe wy myt vulborde unsses Stades to Osn. allen Coplüden de unsse monte soken werdet eyn — geleyde gheuen in vn dor vnse gestichte vn Stat van Osn. — dan alleen offt se sulffs zakewolden off borgen weren. Ok so hebn de Borgermester vn Rait unsses Stades — uns to leue umme dat gemene beste unssen muntemester vn syn husgesynde gevryet vor Stades denst Nemptlike grauen waken uthein un Schatten dewyle wy unsse Monte — bynnen Osn. hebn."

Zugesetzter Artikel, worin der Eid der „Werdenen" nach den Worten des Vertrags bestimmt ist.

XII.

Liber Civ. Copiae.

Von der Monte anno etc. lviij.

Vnsse menynge vnde gud dunken vp. de Mönte dat man sla gulden gelick gud den korforsten.

Jt. wittepenninge ock gelick gud den korforsten.

Jt. de sate alles pagimentes den gulden to gelden x ßl. Osenbrug.

Jt. verynge vnde pennynege to slane byname korte pennynege vnde den korten pennynck to gelden ver verinege Osenbr. vn der pennynege vyue solden gelden enen witten pennynck vorgl.

It. de korten pennyngе to holden de gewegende mark Kolſſch vyff loet ſuluers vn eyn quyntijn vn der pennyngе ſolden dan wegen xx eyn loet bereyt.

It. veringe to ſlane de gewegende Mark Colſſch to holden verdehalff loet ſuluers, vn der ſolden dan wegen ver vnde ſeſtich eyn loet bereyt.

Vnde off djt pagyment erger vnde lyder den vorgl is geffunden worde willen wy vns des macht beholden . aff to zettene vnde to geldende na ſynem werde den gulden x ßl. Osn. —

XIIIa.

Burgermeiſter u. Rath v. Coln an Bürgermeiſter und Rath zu Münſter (Dienſtags St. Petri ad vincula 1469).

Antwort auf eine Klage der Stadt Münſter, daß auf einem zu M. gehaltenen Tage mit „Dortmund Osnabrug Soiſt und Lippe" über Gebreck Rheiniſcher Gulden Beſchwerde geführt ſey: dies Gebreck gefalle ihnen nicht und ſie haben deshalb mit ihren Freunden geſprochen und an die Kurfürſten am Rheine geſchrieben, wollen auch gern ihren Fleiß daran wenden daß das gemeine Beſte befördert werde.

Münſter an Osnabrück (Mittwochs post Assumpt. Marie 1469).

Unter Mittheilung obiger Antwort zeigen ſie an, daß ſie auch mit dem Münzmeiſter nach Inhalt des Abſchieds geſprochen, und das Verſprechen erhalten haben, daß er ſich nach der Ordination halten wolle, wenn der Biſchof folge. Dieſer aber ſey ſeitdem noch nicht zur Hand geweſen.

XIIIb.

Minden an Osnabrück. in Prof. Inv. Crucis 1470.

Ihr Herr der B. v. Minden laſſe Geld münzen wie ſie es durch den Ueberbringer zur Anſicht überſchicken . Da ihnen nun die Probe zuſtehe, ſo haben ſie ſolche in die Stadt genommen, um deſto beſſer auf dieſelbe zu achten, und verſtehen von den ihrigen, ſie ſey von gebührlichem Werthe. Nun möge der Rath zu Osnabrück ſie auch prüfen und wenn er ſie gut finde dieſelbe „unſen heren to eren un uns to willen vmme verkoringhe unſſer Koplüde ſo willen don nemen und ghan laten vor oren werth". —

XIIIc.

Osnabrück an Dortmund. (Crast Lucie 1470.)

Im vorigen Jahre ſey von den Städten zu Münſter ein Tag gehalten (zwiſchen M. Osn. Dortm. Soeſt und Lippe) über das Pagiment und „en begryp ener ordinantie" gemacht und habe der B. zu Osn. „na

enen montemester don schicken un mit eme ouergekomen gelt in unser Stad Osn. to slane". Deshalb wüßten sie gern den Gehalt des dortigen Payments und wie die Ordinantie damit sich vertrage, damit sie sich darnach richten können „so de probe in vnser Stat unse is".

XIV.

Notel, welche wahrscheinlich 1469 zu Münster von den Städten beschlossen ist.

Item de Gulden solen holden xix Kraet fyns goldes gelyck der korforsten gulden doet vp de kolsche mark solen gaen Lxviij gulden ꝛc.

It. de wytten penninghe solen holden achte loet fyns suluers vnd vp de kolschen mark solen gaen hundert un twe wytte penninghe schone vn wit vpberet.

It. de penninghe solen holden vyff loet fyns suluers vn solen gaen er xxi up 1 loet schone vn wit vpberet.

It. de veringhe solen holden iij loet fyns suluers vn solen gaen vp dat loet Lviij schone vnd wit vpberet.

A. B. C. D. E. (Durchschnitten.)

XV.

Memorandum (Auszug).

Da der Münzmeister in der Ordinantie verspreche gleich der Kurfürsten Münze zu schlagen, daß dann derselbe vom „Werdeynen" und „Segerer" zu Coln eine besiegelte Ordinanz der Churfürsten beibringe. —

XVI.

Schreiben von Münster an Osn. Fr. 3 post Antonii Confessoris 1479.

Auf das Schreiben der Stadt Osn. des Inhalts:

wie bei ihnen wegen mancherlei goldner und silberner Münze, die neuerdings gehe, viel Streit sey weil Käufer und Verkäufer sich über den Werth eines jeden nicht vereinigen können, und wie Münster in gleichem Falle eine Ordinanz solle gemacht haben, mit Bitte zu schreiben wie sie zu Münster das halten:

so antworteten sie

Das Uebel sey bei ihnen ebenfalls und in vielen Städten; eine Ordinanz aber haben sie weiter nicht gemacht „dan dat wy vnse gelt myt uns geslagen na gelegenheit wat hoger gesat vn ok zomich ander nye frommet gelt verboden hebn zo lange dat men anders dar van ouerkome vnd heben dar — myt unsen — hern — vn vorder dar dat stede hadde dar van ouersproken zo dat syne gnade vn wy dar up vorder willen vordacht syn".

Wenn etwas beschlossen würde, das wollen sie mittheilen.

XVII.

Münzvertrag vom Montag nach Misericordias 1488.

Am Montag nach Oculi ist ein Vertrag getroffen zwischen dem Fürsten von Coln, Münster und Cleve auch dem B. von Osnabrück und den Geschickten des Capitels und Stadt Münster und andern geschickten Freunden aus den Städten der genannten Herren in der Stadt Dortmund über den Verlauf der Gold- und Silber-Münzen des Inhalts.

Es sind etwa 15 Jahre her die Kurfürsten Gulden zu 10 ß. Dortmundsch oder 24 Albus nach „Rynscher getall" gerechnet; aber seit den Jahren „na myssalle des nyen snlueren paymentz" so weit verlaufen „dat dat schint dat men to hantz ouele mer myt syluern monte dem Gulden gefolgen kunde" wodurch Handel und Nahrung der Lande leiden. Deshalb ist bestimmt . daß der Gulden von hier bis Pfingsten in seinem Verlaufe bleiben soll. Nach Pfingsten soll er stehen auf 15 ß. dortm. bis Pfingsten übers Jahr. Dann soll darnach alle Gold und Silbermünze ordinirt werden — Es soll von Pfingsten an „alle monte in der herren ꝛc. lande un beschermínge belegen — sunder munte vortan unstaen". — Ist das Jahr von Pfingsten zu Pfingsten umgekommen so soll der Goldgulden stehen zu 10 ß und die Münze wieder geöffnet werden Pfennige nach solchem Werthe des Gulden zu münzen. — Auch soll man alle andre Gold und Silbermünze dann nach diesem Werthe des Guldens setzen. — Doch Also, daß alles ausländische Geld das nicht von der Churfürsten, Fürsten und Städte Münzen ist, hier zu Lande verboten seyn soll, bei Strafe von 200 gfl. außer dem also wider die Ordnung empfangenen oder ausgegebenen Gelde — Auch mag in der Frist von Pfingsten zu Pfingsten sich jeder Schuldner mit seinem Gläubiger vertragen die Schuld zu zahlen nach dem Werthe, den die Münzen der Zeit hatten, als die Schuld contrahirt wurde . Nach der Zeit soll ein Gulden nicht höher gerechnet werden als zu 10 ß. — Auch sollen nach Pfingsten die Münzmeister nicht münzen auf Bruchpfennige „Sunder de dar Inne mysdede vnd befunden worde dat solde men na alden herkomen upten Kettel richten". Es sollen aber Herren und Städte sich mit den Münzmeistern vertragen „na gefelle des golden gulden vnd up slach des synen syluers" — also wie die Ordinanz setzt damit das dauernd bleibe — Münzte einer der Herren und Städte also nicht, dessen Pfennige sollen verboten seyn bei Strafe 200 gfl. und Verlust des Geldes, die soll auch den treffen, der die Münze ins Land bringt — „Ok als somige hern vn vrouwen geistlicks vnd wertlicks hijr vmblangs buten landes beseten penninge mouten vn na andere penninge contraffeten laten darup is verdragen wen men befunde de solike penninge in der vorgl heren lande vn Stede brachte de in de pene der vorgl 200 fl undverluss desselnen ingebrachten geldes gefallen sal wesen". — Um dies auszuführen soll jeder der Abgesandten eine Cedel haben und auf Misericordias gegen Abend sollen die Herren und Städte ihre Freunde wieder nach Dortmund schicken um den Morgen darnach die Sache zum Ende zu handeln. Datum Dortmund Montags nach Oculi 1488.

Diesem sind die Fürsten Herren und Städte gefolgt und ist darauf zu Dortmund gesetzt. 1. Der Kurfürsten Gulden und gleichgute Gold-

gulden auf 15 ß Dortmundsch und danach soll alles andre von Pfingsten an bis Pfingsten übers Jahr gerechnet werden . wie folgt. „2. Rosen„nobel auf 3 gfl. oder 45 ß. — 3. Hinricus nobel, 2½ gfl. oder 37½ ß. „4. Vlemesche Nobell 36 ß. — 5. de lewe, 1½ gfl. oder 22½ ß. „6. Burgondesche Rider und Ungers gulden, 20 ß. 7. Salute dueaten „19 ß. 8. Frankricks Kronen mit dren lilyen 18 ß 3 ₰. — 9. Andres „gulden . Wilhelmus Schillde 15½ ß. — 10. Johans Schilde 15 ß. „11. Gelders riders peters 13 ß. 12. vtrechtes gulden 13½ ß. 13. Phi„lippus Schilde 11½ ß. 14. Postelates gulden Martinus duetz verkes „9 ß. 15. Ludeker postelates gulden 8 ß. 16. Arnoldus gulden 7½ ß. „17. Dubbel philippus und Karlus penninge und Colsche sloter 10 auf „1 gfl. à 18 ₰. — die haluen und alden bemeschen 9 ₰. de veirdedeill „4 ₰. van den alden is 15 ß. — 18. Louensche pennynge und Vurstall „und Colsche tornyschen dubbel . Lubesche Schillinge 12 auf 1 gfl. à 15 ₰. „die halben 7½ ₰ ist 15 ß. — 19. alde Lubesche Schillinge auch 8½ ₰. „— 20. Rostocker. wysmer, grypeswolder à 4 ₰ myn 1 verinck. 21. Kur„fursten albus, olde Monsterische up densoluen slach 7 ₰. — 22. Deven„ters wytte cleuesche wytte myt den helmteken 6½ ₰, die halben 3 ₰ und „1 Verink — 23. Clevesche braspennynge die halben 15 veringe — 24. „Olde braspenninge 10½ ₰. — 25. Munsterische Junker Johans pen„nynge und Byschop Johans penninge und Munsterische Stüver, Wücheyn, „olde hordesche, Dortmundesche wytten, Bunner wytten, Vercker wytten, „Kronen wytten, Nusser wytten, Grunynger wytten, Cleuesche wytten — „30 auf 1 gfl. à 6 ₰ — 26. Colsche Blanken, Treyrsche, Cleuesche, Gro„nynger Blanken — 15 1 gfl. à 12 ₰. 27. Utrechtsche blanken 10 ₰. „halbe 5 ₰. — 28. Neue Munsterische albus myt den helmteken . nye „Dortmundesche wytten à 5 ₰ halbe 2½. — 29. Mollemsche Buschen, „3½ ₰. Aker buschen, alde butken, prueesche Schillinge 4½ ₰. — 30. „Olde Vlemesche, olde lilies, Krumsterte 6½ ₰. 31. Werlsche, Clevesche, „Dortmundesche stuver 5 ₰. — alle Penninge vp 3 veringe — item Ses „veringe vor eynen ₰."

Hiermit soll es nun nach der obigen Edel gehalten werden und wer dagegen thut soll die genannte Strafe leiden „vnd dar to syn liff vnd gut up gnade der heren in des landes gebeide eder herlicheit de begrepen worde gebroken hebn". — Und wenn dann Pfingsten übers Jahr abgelaufen ist so sollen die genannten Fürsten Herren und die Städte in ihrem Lande die darzu dienen . ihre Freunde wieder nach Dortmund schicken auf den nächsten Sonntag Misericordias um dann nach der ersten Edel den Goldgulden auf 10 ß. zu setzen und die silberne Münze zu „ordiniren na der werderinge — Vnd alsdan den hamer van der Monten na profite der vorgl forsten hern un Stede erer lande weder loes daer mede na guder ordinanceien deme golden gulden to folgen to wercken laten — Dat men ok nu dem hochgeborn fursten hertogen van gulike ꝛc. ander hern an der vorgl fursten lande geseten un ok de nederlendeschen Stede Deventer Campen ꝛc. verwittigen sal desser ordinantie behulp un bistant to doen so de by ern medeweten geramet vnd gemakt is". —

Fände man aber daß es nützlicher wäre in diesem Jahre der Münzruhe doch zu münzen: so soll das doch nur nach sämmtlicher Belieben geschehn. — Und im Stift Münster soll ein Märkischer oder Dortmunder Schilling 1½ ß. gelten und darnach alles berechnet werden. — Da nun

die Fürsten von Cöln Münster Cleve mit andern ihre Unterſaſſen geſchickt und vollmachtige Schriften des Biſchofs Capitels und Stadt Osnabr. zuſammen in Dortmund geweſen: ſo ſind 5 Noteln gemacht und von Philippus v. Hörde Landdroſt wegen Cöln. — Jasper v. Oer von wegen Münſter . und Jasper Torck von wegen Cleve, ſo wie vom Rath zu Dortmund beſiegelt. Montags poſt Miſericordias 1488.

XVIII.

Wy Herman van Gots genaden Ertzbiſſeop to Colne koerforſte to Weſtphalen vnde Engeren Hertoge ꝛc. Vnde wy Hinrick vnde Conraet van der ſuluer Genaden Biſſcope to Münſter vnde Oſenbrügge vnde wy Johan Hertoge van Cleue vn Greue van der Marke Borgermeſtere vnde Raet der Stadt Dorptmunde doen kundt Als wy unſe geſchickede Rede vnde fründe up data diſſes breues mit etzligen Radesfründen vnſer ſtede In bywesen der deputeerden Radesfrunden der vorßl. Stat Dorptmunde bynnen dorptmunde vmb ordinancie des paymentz to dage geſchicket hadn dar ſe vnder ſick eyndrechtige ene ſate vnde ouerkumpſt gemaket vnde geſat hebn na Inholt eyns aueſcheydes wes copie van worden to worden hijr na volget ludende aldus:

Kundich ſij allen den yennen de deſſe nabeſchreuen punte ſeen off horen leſen eder vorgebracht werden dat de Erwerdigeſten Erwerdigen vnde hogebornen Fürſten von Cölne Münſter vnde Oſenbrugge vnde Cleue Rede vnde der Erberen vnde Erſamen geſchickeden fründe des Capittels der Steede Münſter Oſenbrügge vnde etzliger ander fründe uth der ergenannten heren ſtede in eren genaden lande belegen in bywesen der Erſamen deputerden Radesfrunde der Stat Dorptmunde up data deſſer nabeſer. ouerkumpſt bynnen der Stat Dorptmunde na deme leſten aueſcheyde dar ſulues up dem Mandage na dem Sundage Oculi In dem Jare ꝛc. Achte vnde Achtentich geholden uth beuele der vorßl. heren Capittele vnde Stede weder by eyn ander vmb deſſe nabeſchreuenen punete in Vorlope des golden vnde ſilueren paymentz to ouerſpreken vnde to ſlutende to dage geweſt ſyn dar ſe diſſe nabeſchr. punete to waluart des gemenen beſten unde umb dat der heren vnderſaten in guder neringe blyuen vnde de koepman bynnen vn buten ſyne kopmanſchap In der vorß heren lande ſunder affbroke doen vnde gebruken mochte bededinget vnde geſlotten Ton erſten als to beſorgen ſteet dat deſſe nabeſer. ordinantie vn ſate des golden vn ſilueren paymentz eynen vortganck gewynnen vnde nicht ſtaen ſal mogen bliuen ten zy dat in den lantſchapen vnde ſteden dar diſſe ſate ſall werden geholden alle waer als beer broet botter keſe want kremerie kopmanſchap vnde ander vele waer vp vnde na gewerde deſſer ſate werde geſat dar ynne enen vorfanck to maken vnde vp dat de armoet vnnoſele ſimpele vnde vnwetten lüde deſhaluen to nijnen ſchaden vnde achterdeele en komen Is dar vp bededinget vnde geſlotten dat in den ſteden de Borgermeiſtere off ere deputerden vnde ock des gelikes up den dorperen der vorß fürſten vnde heren Amtlüde off er deputerden dar ſcherpligen vnde vlijtligen ſollen vp ſeen dat de vorß waer vn verloep des Markedes vnde der tyt na gewerde deſſer ſate alſo werde geſat vnde geordinert dat eyn Iderman gelyck vort

ſijne krige. Vorſteygerde dan jemant der ſlijters den deputerden fründen van den Steden vn en des nijn gehoer geuen en wolde, des ſlijters waer ſolde man ſetten, wolde de dan de waer vor ſulk geſat gelt nicht geuen vnde daer ynne vnhorſam worde ſo vake dat geſchege ſo ſal de vnhorſam in vier golden Rinſche gulden to behoff des tymmers vnde des gemenen beſten der Stad dar ſulckes ynne geſchege verfallen zijn Ten anderen maell als de gulden van der koerfürſten Munthe off der gewerde eyn tijt lanck van jaren na den paymente eder verlope des ſilueren paymentz dar genge vn geue was teyn ſchillinge to gelden plach vnde na Rinſchen getall vp vier vnde twintich albos eolſches off koerfürſter munthe ſtont; vnde ſick de vorßl. gulden ſynt den tijden an golde na myſſalle des nyen ſilueren paymentz ſo lange verlopen is ſo datmen hetzons ouell mer mit ſilueren munthe dem goldenen gulden volgen kan dar utb man elerligen ermercket verderff der heren erer lande lüde vnde vnderſaten darby de kopmanſchap vnde neronge der vorß vnde ok der naberheren lüde to rügge vnde in eyn vnuerwijnlick verderff komen ſolden So is nu auermitz den vorß deputerden fründen Ingeſat verramet vnde auerkomen dat de vorßl. golden gulden to pinxteren neſtkomende ſal gelden vnde geſat weſen vp teyn ſchillinge dorptmund. off vyfftеyn ſchillinge Münſterſches vnde vort alle goldene vnde ſilueren payment na gewerde des vorß golden gulden als hijr na elarligen beſchreuen volget.

Ordinantie des goldes na dorptmundeſcher maneer.

Item des koninges realen Seſtich ſchillinge — It. de haluen van den It. Sunnen nobbell xxx ß. It. Hinricus nobell xxv ß. — It. de vlemeſche nobbell xxiv ß. — It. de halue Sunnen nobbell Item de lewen xv ß. — It. ungerſche gulden It. hollandeſche rijders xiii ß. — It. Saluten ducaten It. halue hinrix nobelen xii½ ß. — It. de kroenen mit der ſunnen xij ß iij ₰. — It. de olde kroenen xij ß. It. de Sophoyeſſche kroenen It. Brytanſche rijders xi½ ß iii ₰. — It. Andrees guldene Gwilhelmus ſchilde x½ ß. — Alle Koerfurſter vnde golden guldens van geholde vn gewerde der koerfürſter münthe vnde ock Johannes ſchilde x ß. Hijr syn vthgeſcheyden de guldene des Greuen van Oeſtfreslande de in deſſer heren lande vnde Steden verboden gulden zolen zijn — It. der ſtadt Colne gulden mit dreen kroenen Gülger gulden vn Nürenberger gulden teyndehalff ß iij ₰. — It. dauides gulden petermans gulden negen ß. — It. lüdekeſche borbonen lüdekeſche grijpen lüdekeſche Engeln Achte ß. — It. Gelreſche rijders dauid mit der harpen viii½ ß. — philippsſchilde Reynoldsgulden vii½ ß. — It. Beyerſche gulden Fridericus gulden vij ß. — It. Rodolphus poſtulatz gulden vij ß. — It. Ropertus poſtulatz gulden vj ß. — It. Burbonden poſtulatz gulden v½ ß. — It. Hornſche Poſtulatz gulden v ß. — It. Arnoldus gulden v ß iij ₰. —

Ordinantie des ſilueren Paymentz na der ſuluer ſate.

It. Hinricus Engelſche ſtoter. It. Colſche ſtoter x upn gulden dat ſtucke xii ₰ de haluen vi ₰. — It. dubbelde Phus dubbelde Carolus dubbelde franckeſche blancken dubbelde caſtelliaens blancken xi½ upn gulden dat ſtuck x½ ₰. It. Phus ſtuuer It. karolus ſtuuer xxi upn gulden dat ſtucke vi ₰ myn eyn ferinck de haluen na eren gewerde. — It. Bemeſche kroſſen Deuenter ß. Camper ß. deuenter mit den arnde xx upn gulden

dat stücke vi ß — It. vuerstale Colsche Tornsche louensche ß. Burbondesche Penninge xii½ upn Gulden dat stuck hyroff ix½ ß. — It. de haluen van dessen v ß min eyn ferinck. — It. Colsche Blancken Trersche Berckesche Metzsche Cleuesche Groninger Blancken Johann Burgonden brasden xvi upn Gulden dat stucke vii½ ß. — It. Utrechtsche blancken xvij upn gulden dat stücke vij ß, — It. nye dorptmundesche nye Cleneesche Werlssche stnuer olde butken Aker buesschen deuenter Camper Crumsterten bertonsche blancken xL upn Gulden dat stucke iij ß. It. bremer grote Munstersche alb mit dem helmteken nije dorptmundsche albus xxxvi upn gulden dat stucke iii½ ß de haluen vij feringe — It. dubbelde Bremer grote xviij upn gulden dat stücke hijr aff vij ß — It. koerfurster olde bergesche deuenter albus eleuesche mit den helmteken Munstersche up den suluen slach olde vlemeschen vyfften haluen ß. It. Bonner Albus Bercker Colsche kronen Nuetzer groninger eleuesche alb. Franckesche blancken mit dren lilijen wucheijen wilh. tuen kortte kruß tuen olde lilier tuen xxxii vpn gulden dat stucke iiij ß myn eyn fernick — It. Junker Johans ß Bissop Jo. ß Munstersche stuner olde dorptmundesche stuner Goßler olde dorptmundesche albus olde hordesche albus xxx upn gulden dat stncke iiij ß de haluen von den vorßl. ij ß. — It. dubbelde gosler viij ß — Dubbelde Lübb. ß. xij upn Gulden dat stücke x ß — It. nye Lubb. ß. Cleuesche Johan brasden Swarte phus str. xxiiij upn gl. dat stucke v ß. It. gripeswalder rostocker Sundesche witten halue eleuesche Johan brasden Bergesche albus Buschen xLviij upn gulden dat stucke ii½ ß. It. — Alle nye dorptmundesche vn cleuessche ß vor desser sate gemuntet twe fer. Alle olde dorptmundesche hordesche vn Osenbrnggesche ß machmen uthgeuen sunder brocke vor enen ß. Alle feringe vor desser sate gemuntet twe vor enen ferinck. It. deuentersche Camper Swoller nije ß. xx upn gulden dat stucke vi ß. It. de haluen van den vorßl. xL upn gulden iij ß.

Vnde darup sollen der vorßl. heren vn stede munte van stunt an weder geoppent werden na der werdeninge des vorßl. golden gulden to munten alse xx stuuer van gewerde eyns ouerlendeschen Rinsche gulden vn der geliken halue stuuer der xL der vorßl. gulden eyn wert sall zijn vnde dan dar na vort penninge vn feringe als in dem Stichten Colne to Dorptmunde in den lande van der Marke vn dar vmblanx gewontlick is vnde in den stichte van Monster na Monsterscher sate xv ß, up gewerde des vorß. golden guldens vn ock halue ß. der xxx der vorß. gulden eyn wert sal syn vnde dar na vort penninge na werdeninge der vorß. gulden sate de up de ene zijt mit zunte Pauwels belde vn den munsterschen wapen vnder den voten vn up de ander zijt mit enen lewen in deme schilde getekent sal zijn doch beholtlick dat man in deme Stichte van Munster ander penninge hellinge unde veringe to behoff der vndersaten als dar besundern van noden is sal mogen munthen dar dorch doch desse ordinancie vnd sate nicht sall werden verbroken. Ok is mede bededinget dat to pinxteren nestkommen alle ander uthlandesch gelt beyde van golde vn siluer dat nicht van der koerfürsten fursten heren offt Stede munthe vn in desser sate nicht werdeert en were off namaels worde eder besneden were hijr to lande verboden sal zijn sulckes nicht to entfangen off uth to geuen bij ener penen van twen hundert gold . gulden vn verluff des geldes dat men also bouen desse ordinaneien uthgegeuen off gebort hadde vnde de vorboerde pene to komen halff to behoff der heren vn halff

to behoff der ſtat dar ſulckes ynne geſchege dar men ock den yennen de ſulckes anbrengen worde xxv golden Rinſche gulden van hantrecken vn geuen ſall. Ock als de munthen vorß to pinxteren neſtkomende eren ganck krigen vn weder anhauen ſollen ſo en ſollen de Muntemeſter der vorgeß furſten heren vn Steden na deſſer ſate nicht munthen vp brocke van penningen dan we dar ynne myſdede vnde ſtraffbar beuunden worde dat ſolde men na olden herkomen richten up den kettell doch ſo ſollen de vorß furſten heren vn ſteden mit eren Muntemeſter ouerleggen vnde verdrage ere ordinancie der munthe na gefalle des ungemunteden goldes vn ſiluers to ſetten vnde to maken alſo dat de ordinaneie deſhaluen ſtaen vn duren moge blijuen Wert ock ſake dat jemant der furſten heren off ſtede vorß. nicht gelick na der ordinaneien vn ſate des ſuluen geldes nicht en muntede we dar anne bevunden worde des penninge ſolden van vnwerden in der vorß. heren lande vnde Steden verboden zijn vn we dar anne bevunden worde vn dar bouen ſolcke munthe in der heren lande vnde Stede vorß. brachte de ſal in de pene van twen hundert gold gulden vnde verlues deſſuluen ingebrachten geldes geuallen zijn de verbrocken pene to komen in maten wo vorß. Vnde up dat dit alſus veſtlige möge werden geholden is men ock ouerkomen dat de vorß furſten heren vn Steden ere frunde vulmachtig alle Jar up dem Sundage Jubilate tegen den Auent weder to Dorptmunde mit eren Muntemeſteren vn proben ſollen ſchicken umb aldar dan des anderen dages vnder ſick dat gemuntede gelt to proberen vn wes heren vnde Stede gelt alsdan van vnwerde gevunden werde to weder achten vnde ſulckes in maten wo vorß ſtaet to ſtraffen vnde to richten vnde ock alsdan in deſſer ſate vn ordinancien to corrigeren, to verlengen vn to verbeteren als des van noden vn ſo vort gemene beſte beſt denen mochte. Ok als ſomige heren vnde geiſtlige frowen hijr vmelanx beſetten plegen to munthen laeten de ere penninge nicht munthen vp geholt vn werdeninge deſſer ſate der heren vn frouwen munthe ſollen alsdan in der vorgeß heren lande vnde ſteden verboden penninge zijn vn we ſulck gelt in der vorß. heren lande up der heren vn ſtede munten contrafeytet brachte vn nicht weerdeert en weren dat ſolde men holden an zijn liiff ſunder genade Des gelikes ſal man ock doen den yennen de in der vorß. heren lande vn Steden golden of ſilueren penninge beſnede off woeſſche vn we ſulckes anbrachte ſolde to itliger tijt dar aff hebn teyn golden gulden Als ock In den leſten becedelden aueſcheyde vp dem vorß. mandage na dem ſundage Oculi gemaket to waluart des gemenen beſten vp ſchulde de ene mit den anderen mochte hebben uthſtaen bedebinget vnde geſatet wort dat ſick eyn Itligk ſchuldener van der vorß. tijt bes to pinxteren neſtkomende mit den yennen he ſchuldich were ſo vele vderman konde vnde mochte na verloep der tijd als de golden gulden galt do de verwiſſinge offte loffte geſchach to verdragen beduchte dan den furſten heren vn ſteden dat dat ſulue puncte wat ſcharp ſtonde vn ere vnderſaten vnde Inwonre vmb kortheit der tijt deſhaluen ſolden werden benouwet bedranget vn verkortet So is dar up umb ſulckes to verhoden bedebinget dat de vorß. forſten heren vn ſtede offt en dat alſo beleuede deshaluen eyn Itlick mit den ſijnen ene ouerdracht vnde ouerkumpſtt mogen maken dar dorch de vnderſaten de des to ſchaffen mochten hebn. der ſchulde haluen mit malckander to voechlicher vn redelicher betalinge vn tor uthdracht mochten komen doch alſo dat dorch deſſe ſate vn ordinaneie nicht verbroken dan allike

wal vestlige sal geholden werden. Dck is mede bededinget als twijuell hs tusschen den nyen Cleneschen dorptmundeschen vn werllschen stuuer dat se nicht alle vnllenkomen in den gewichte en syn dar up is man ouerkomen dat de Raet der Stede Dorptmunde Munster Osenbrngge werle vnde Soest vnde nemant anders dar to gesworen Erber manne solleu setten de vorß. stuuer to vndersokende de van guder werde sijn na gewonte der vorß. Stede to teken de also getekent syn sollen gelden dree peuninge vnde de vngetekende sollen gelden derdeuhaluen penninck vnde de nicht hoger to nemen noch to geuen dan de gesatet syn Beholtlich doch de auderen gesatede stuuer bij erer sate vnde werdeninge to blijuen Desse puncte vn articule vorß. samentlick vnde itlick besunder sollen de vorß. fursten hereu vu Stede to waluart des gemenen besten vor sick ere lande lüde vndersaten vnde borgereu stede vest vn vnuerbroken holden vn bij eren vndersaten vn borgeren also doen bestellen dat desse vorß. ordinancie sate vnde ouerkumpstt sunder Inbroke vestligen to allen deelen werde geholden sunder Argelist. Desses to Orkunde der warheit sijn desser aueschevde Itligen der vorß. fursten heren Capittele vnde Steden to vaster gedechtnisse eyn gedaen vnde ouergebracht all eyns ludeu getekeut to Dorptmunde des Gudensdages na deme Sundage Misericordia dni Anno ꝛc. uegen unde Tachtentich. So bekennen wij Herman Hiurick Conraet Johan Ertzbisscop Bisscope vnde Hertoge Borgermester vnde Raet der Stadt Dorptmuude vorß. dat wv malckander vor vns vnse laude lüde vnde vndersaten vnde vor vnse gemene borger gelouet hebn vnde louen ouermits dessen breue alle vnde Itlige puncte in den vor angeschreueneu aueschevde beuompt stede vast vnde vnuerbroken to holden vu to bestellen de also stede vast vnde unverbroken van den vnsen sunder Indracht sollen werdeu geholden In orkunde der warheit hebn wij vnse segele hyr neden an doen hangen Gegeuen in den Jare vnses heren Dusent vierhundert Negeu vnde Tachtentich des Satersdages na sunte Bonifacij dage.

Sig. Colon	Sig. Monast.	Sig. Osnabr.	Sig. Cliven	Sig. Tremon
Archiepi.	Epi.	Epi.	Ducis.	Civit.

XIX.

Johan v. der Tinnen und Joh. Kerckering an Ertwin Ertman und Heinrich v. Leden Bmstr.

1500 Freitags post Lamberti.

Auf der Letzteren Bitte wegen Mittheilung der sate des fremden geldes, das zu Münster gebracht werde, dient zur Antwort: der Rath habe die beigehende Taxe über das gängige Geld aufgestellt damit der Goldgulden nicht höher als zu 18 ß, wie man ihn zu Münster schlägt, verlaufe.

Taxe.

Damit der Goldgulden auf 18 ß stehe ist gesetzt. „Der Hornsche fl. — 8½ ß — hele vürstale — 18 ₰. halue vurstale — 9 ₰. Johans

braspenninge und Utrechtsche blanken — 13½ ₰. Bremische Krossen — hele bremer grote — 12 ₰. halbe grote 6 ₰. Philippus stuuer Karolus stuuer hele wucheyer 10 ₰. halbe Wucheier 5 ₰. Lubesche und hamburger ß — 10 ₰. Nader . olde bergessche . Munstersche . Deventersche albus — 8½ ₰. Cleuesche . Nusser Stüuer item — Juncker Johans Bischop Johans Bissc. Hinriks penninge . Crouer Bunnesche albus 7 ₰. Bisscop Hinriks ₰ mit den helmteken — de Gossler — 6 ₰. (Nusser. Werlesche albus — 5½ ₰. de halue dar af — 9 veringe.) Osenbruggesche butken 4½ ₰. Dorptmundesche unnaer Gottinger 4 ₰. Alle wichtige oberländische Goldgulden 18 ß. — Renten belegen oder lösen soll man nur in guten Goldgulden, die ihr Gewicht haben — Man soll in geistlichen und weltlichen gerichte bestellen, daß darnach gerichtet werde.

XX.

B. Conrad. zu Münster und Osn. an Capl. und Rath zu Osnabrück.

1501. Valentini Iburg.

Um Wohlfahrt seines gemeinen Landes habe er mit Cpl. und Rath zu Münster beschlossen eine Sate des Paymentz zu halten laut beiverwahrter Abschrift (fehlt). Er begehre Cpl. und Rath zu Osnabrück mögen solche auch eingehen und sorgen, daß sie gehalten werde und das Payment in beiden Stiften gleich gelte

> zo wy ock dor unse gemeyne Stichte Osenbrugge desulfften sate verkundigen unde gebeden laten willen de zo geholden to werden.

Das Nähere können sie von dem L. Andechtigen Herrn Heinrich Ledebur erfahren.

XXI.

Notel über Münze.

Circa 1515.

1. Goldgulden wie die Kurfürsten — 108 Stück aus 1½ Mark Coln — 18½ karätigen Goldes.

2. Schillinge 18 auf 1 Gfl. — 67 Stück sollen wiegen 1 Mark Coln. Die Mark zu 5 ₰ 9 Graen fein Silber.

3. 6 ₰ Stücke 36 — 1 fl. 107. wiegen 1 Mk. C. zu 4 ₰ 9 Gr. Silber.

4. . . . . 18 Stück auf 1 Loth zu 3 ₰ fein Silber.

5. Veringe für 302 fl. 4 auf 1 ₰. 64 1 Loth und die Mark hält 1 ₰. 2 Gr. Silber.

6. Nach alter Weise die Stempel dem Rathe zu liefern.

7. Würde hierüber der Münzmeister schuldig gefunden, so soll man auf den Kessel richten. Buße zu empfangen des der Rath mechtig seyn soll.

24 ₰ 1 Mark geldes 24 Kraet 1 ₰.

XXII.

Concept eines Münzvertrags von 1515.

Wy Erick van Godes genaden Bisseup to Osenbrügge vn Paderborne Hertoge to Brunswyck Enkennen vn doen kund an dessen breue dat wy myt den werdigen vn Ersamen vnssen leuen andechtigen vn getruwen domdeken vn Capittel vnsser kerken Borgermesteren vn Rade vnsser Stad Osenbrügge vn se mit vns to walfart des gemenen besten ouerkomen vn eyns geworden sind Alse wy mester Johan vor eynen muntemester angenomen hebn bynnen Osenbrugge to muntende dat de sulue sal munten golden gulden so gud to wesende an golde vn gewichte alse korsorster gulden syns goldes vn an sylueren gelde stucke de xij penninge gelden solen syns sylners der achteyn stucke eynen korsorster gulden solen werdich sin. Ok halue solker vorgl. stucke de ses penninge gelden vn ses vn dertich stucke syns sylners eynen korsorster gulden werdich sin sollen vn (he en sal nyne penninge of witten slaen — durchstrichen) mach stücke van ses veringen slaen der viij stucke eynen vorgl. schilling werdich sin vnde mach veringe munten der veer eynen penninck gelden to eynen Tale dryer hundert golden rinsche gulden vn nicht furder — vn na older geholdenen wise sollen de stempele wesen bi des Rades to Osenbr. deputerden srunden so de werdeners plegen to wesen dar by opsicht solen hebn ouermitst eren srunden of war en beleuet werdenen to latende vn wo dar bouen vnse muntemester worde vellich befunden. In der werdeninge tot der munthe ofte uth des Kopmans tasschen (dat he dan up den ketel na rechte bote entfange vn Borgermester vn Rad to Osenbrügge des sollen macht vn beuel habe gestraffet to werdende — durchstrichen) dan van Borgermesteren vn Rade to Osenbr. sal hantsast gemaket werden vn dar neist vns to vorwitliken gesellich sy bevunden dat wy dar by schicken beseen to latende wan he so were vellich bevunden dan na gebore up den ketel bote to entfangende van vorgl. borgermesteren vn Rade to Osenbr. des sollen macht vn beuel hebben gestraffet to werdende alle vorgl. sunder argelist desses alle in Orkunde der warheit hebe wy Erick Bisseup vorgl. vnsse Segel an dessen breeff don hangen Dat. Anno dni. M° quingentesimo decimoquinto.

XXIII.

Wy Borchart Grambergh Richter der St. to Os. Erkennet — dat — Johans Stegeman seligen Johans wandages Oldenherenbeckers sone — enkande alse von wandages Johanne Stegemanne sinen seligen vader dat grote vnsser leuen srouwen belde geheten tor noith in der gesneden vormalden kluys an den pyler tegen nicht ver der groten rasten im Dome to Osenb. besorget sy vn mit renten Vnde elenoden begyftiget worden vn by dat Backerampt to Osemb. in bewaringe gestalt Inholde des Houetbreues — — to Osemb. 1478 des dinredages na S. Lucie versegelt — — — welcke rente eyn deyl. were afgeloset worden by lichten gelde do de golden gulden 2 Mark ghalt .

(Johan Stegemann vermehrt nun die Rente auf 4 Mark)

de ſuluen rente vort na Johans Stegemans Dode to behoff des marien-beldes vn dar vor de lucht Jarlicks — — to warende vn de klenode — waren to latende — vn hebn dar Jarlicks aff eyns eyne halue tunne bers wan en des beleuet vn ya tor tijt des Amptes Gildemeſtere ſolen ya alle yar dar af hebn vn de dat belde vn ſine clenode waret vn vliget malk eyn quarte wyns na vormeldinge des erſten breues u. ſ. w. 1521. ſabbato poſt feſtum B. Jacobi apli.

L. S.

V.

Der älteste Graf und die älteste Gräfin von Tecklenburg.

Vom

Auditor Möhlmann zu Aurich.

In einer Urkunde von 1150 [1]), in welcher der Domkirche zu Osnabrück mehrere Güter geschenkt werden, finden wir die Grafen Heinrich, Otto, Diederich und Gerhard von Tecklenburg, und ihre Mutter Adelheid, damals Wittwe, mit ihrem Beistande Liefhard von Depenhem (Diepenheim in dem Stifte Uetrecht) erwähnt.

Welchem Geschlechte diese Adelheid angehörte, konnte man bei Ermangelung anderer Quellen nur vermuthen; der Name ihres Gemahls war ebenfalls mit Gewißheit nicht zu ermitteln, da von Falke nach angeblichen Urkunden von 1100 bis 1118 behauptet wurde, er habe Otto geheißen, von Wilken dagegen mit eben so großer Sicherheit ein Egbert, jedoch ohne weitern Beweis sich angegeben findet [2]).

Es ist mir angenehm, die obige Ungewißheit sowohl, als den Zweifel zugleich heben zu können, und zwar durch eine

---

[1]) Möser II. Nro. 56. Jung, hist. Benth. Cod. dipl. Nro. 6.

[2]) M. s. Nieberding, II. S. 11 und 81.

Urkunde, die an einem Orte sich findet, wo sie so leicht nicht vermuthet werden konnte, nämlich in:

Christian Quix's Geschichte der ehemaligen Reichs-Abtei Burtscheid. Aachen 1834, S. 216—217 und zwar (zufolge Inhaltsverzeichnisses, S. 434) aus einem Copiarium der Abtei Klosterrath. (Ex Chart. monasterii Rodensis.)

In der Urkunde selbst wird erzählt, daß die Wittwe des Herzogs Walram von Limburg, Jütta, die als Wittwe in das Kloster Klosterrath sich begeben hatte, diesem die Kirche zu Lommundesheim (jetzt Lommersum) geschenkt habe, bei ihrer feierlichen Beerdigung im Jahre 1151 ihre Söhne Heinrich und Gerhard zugegen gewesen seien, so wie ihre Enkel Arnold, Sohn ihrer Tochter Beatrix (vermählt mit Graf Robert von Lurenburg) [1]) und Theoderich, Sohn des Grafen Ekbert von Teklenburg und ihrer in der Urkunde nicht namentlich aufgeführten zweiten Tochter, die aber wie Quix, S. 79 (wahrscheinlich aus den annales Rodenses ineditae) anführt, Adelheid hieß.

Somit treffen wir hier wieder die Mutter mit einem der oben genannten Söhne, Diederich (Theoderich) und ersehen somit, daß der älteste Graf von Teklenburg Egbert war, seine Gemahlin Adelheid aber eine Herzoginn von Limburg.

Die Urkunde selbst ist diese:

Patres ecclesiarum subditorum suorum maximeque religiosorum possessiones, quas legitima traditione suscepisse cognoscuntur defendere, manutenere et confirmare convenit; ad hoc enim a Deo sublimatos et ab ipsis personis

[1]) Lurenburg war der ältere Name der Grafen von Nassau, von dem gleichnamigen Schlosse an der Lahn.

ecclesiasticis capiti suo impositos semper meminisse decet. Eapropter ego Henricus hujus nominis secundus Dei gratia Leodiensium Episcopus notum facio tam presentibus quam futuris, quod domina Jutta nobilissima matrona, uxor Ducis Walrami de Limbourgh, contulit se ad Rodensem ecclesiam, mutato habitu et promissa obedientia secundum regulam sancti Augustini et tenorem canonicae professionis, tradiditque propria manu, assistentibus filiis suis domino Henrico et Gerardo, praefatae Rodensi ecclesiae ecclesiam in Lomundesheim cum omni dote sua et familia ejusdem ecclesiae et decimis ad ea (?) pertinentibus. Cum vero viam universae carnis fuisset ingressa, caritate ipsius castissimae matronae et filiorum illius veni Rode ad sepulturam ejus, qua solemniter impleta, praedicti filii ejusdem Henricus et Gerardus et filiolus domini Heinrici ejusdem nominis, Arnoldus quoque filius Roberti comitis de Lunneburg (?) natus ex domina Beatrice filia prefatae dominae, et Theodoricus filius Ekeberti comitis de Titkelenburg natus ex altera filia, prefatam ecclesiam in Lomundesheim Rodensi Ecclesiae legitima donatione tradiderunt. Quam donationem, praesentibus quam plurimis viris religiosis ac nobilibus, Wilibaldo abbate stabulensi, Stephano abbate sancti Jacobi, Onulfo abbate Purcedensi, Everwino Praeposito Steinveldensi, Gozeuwino de Falkenburg, Cunrado de Daleheim, Lamberto de Lureche cum abbate Erpone et fratribus ecclesiae propria manu suscepi, et omnibus, qui aderant, adstipulantibus, banno nostro confirmari et cartae hujus attestatione cum sigilli nostri impressione interposito anatemate roborare studui. Acta sunt haec anno dominicae Incarnationis M. C. L. primo, indictione XIII., Epacta prima concurrente VII.

VI.

Zur Topographie einiger Theile der alten Diöcese Osnabrück aus dem neunten und zwölften Jahrhundert.

Von dem

Conrector D. Meyer.

In den alten Heberegistern und Güterverzeichnissen der geistlichen Stiftungen liegt ein Schatz verborgen, der für die Kenntniß der früheren Zustände des Landes, der Verhältnisse der Pflichtigen zu den Berechtigten, der Cultur des Bodens, der Viehzucht und auch der Gewerbe gar nicht gering anzuschlagen ist. Das Licht, welches sie über diese Gegenstände verbreiten, wird dieselben heller beleuchten und unsern Blicken über die früheren Verhältnisse und Zustände des Landes mehr Aufschluß gewähren, wenn wir Verzeichnisse und Register desselben Gütercomplexes aus verschiedener Zeit mit einander vergleichen können, wodurch sich ermessen läßt, welche Veränderungen von einer Periode zur andern in jenen Verhältnissen vorgegangen sind.

Eine dankbare Anerkennung gebührt daher dem Herrn Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf, der in dem Archiv für die Geschichte des Niederrheins Band II, Heft 2. 1857

„zwei Heberegister der Abtei Werden an der Ruhr aus dem neunten [1]) und zwölften Jahrhundert“ mitgetheilt hat, die zu dem Werthvollsten gehören, was in dieser Gattung überhaupt bis jetzt bekannt geworden ist, die aber für uns und für den Kreis, welchem diese Mittheilungen zunächst bestimmt sind, noch einen besonderen Werth haben.

Die alten Güterverzeichnisse erweitern nämlich unsre Kenntniß des Landes auch in topographischer Hinsicht. Sie führen uns eine Menge von Namen vor von Ortschaften, Gauen, größern oder kleinern Bezirken, die in andern Urkunden aus gleich alter Zeit theils gar nicht, theils so vereinzelt genannt werden, daß wir oft nicht wissen, wo sie einzureihen sind; daher dienen solche Register, wie die der Abtei Werden, für manche Gegenden zur Grundlage für ein topographisches Bild des Landes in früherer Zeit.

Freilich ist es oft schwierig, die alten Formen der Namen zu enträthseln und sie in den jetzt gebräuchlichen wiederzufinden; einzelne der aufgeführten Ortschaften sind auch wohl untergegangen und haben keine Spur ihres Daseins und ihres Namens hinterlassen. Lacomblet meint sogar (S. 213): „Die Erklärung der in unsern Registern, zumal in den älteren, vorkommenden Ortsnamen, läßt sich im Einzelnen mit keinem verlässigen Ergebnisse versuchen. Folgerungen aus bloßer Aehnlichkeit mit heutigen Namen erscheinen um so bedenklicher, als es sich um uralte Zeiten und Wortformen handelt. Ueber-

[1]) Das ältere gehört, wenigstens zum Theil, dem Anfange des 10. Jahrhunderts an, denn A. VIII, S. 227, wird der Abt Hildibrand erwähnt, welcher von 902 bis 912 dem Kloster vorstand. Es enthält aber ohne Zweifel auch ältere Theile, worauf unten aufmerksam gemacht werden soll. L. selbst bemerkt, es habe ursprünglich aus getrennten kleinen Registern bestanden, die später auf rohe Weise zusammen geheftet worden.

dies hat der Besitzstand der Abtei dem mannichfachsten Wechsel unterlegen, so daß die späteren Klosternachrichten auch nur selten einen Anhalt bieten. Der Herausgeber muß sich daher meistens auf die Anzeige der Gaue oder Gegenden, der Hauptorte oder Höfe beschränken, in deren Bereiche die verzeichneten Hufen gelegen sind."

Gleichwohl entbehrt das Bild, welches die alten Verzeichnisse von dem Zustande des Landes gewähren, des rechten Lebens, wenn wir die Namen der Ortschaften, von denen die Rede ist, nicht verstehen. Ich habe es daher mit einem kleinen Theile des älteren Registers versucht, — für das ganze fehlen mir Hülfsmittel und Localkenntniß — die in ihm enthaltenen Namen in den jetzigen nachzuweisen. Es sind dies diejenigen Güter, welche innerhalb der ehemaligen Diöcese Osnabrück lagen, an der mittleren Ems etwa von Rheine abwärts bis Meppen, also in der Grafschaft Lingen, ferner in dem südlichen Theile des Großherzogthums Oldenburg, dem ehemaligen Niederstift Münster, und im angrenzenden nördlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück. Nur sehr wenige Namen ist mir aufzufinden nicht gelungen, diese mögen verschwundenen Ortschaften angehören.

Ueber die Einrichtung des älteren Registers bemerkt Lacomblet folgendes:

„Die abteilichen Besitzungen sind darin nach verschiedenen Bezirken, worin sie zerstreut liegen, zusammengefaßt und die Erhebung der Gefälle eines jeden Bezirkes bildet eine besondere Verwaltung. Dies sagt schon die Ueberschrift oder die Schlußbemerkung mehrerer derselben. So heißt es: De ministerio ad Liudinghuson. — Finit de ministerio Hroduuerki. Finit de ministerio Albradi. De ministerio Sandradi, in Venkinne, Odgrimi, Hrodgeri in pago Sahslingum. In den am Schlusse folgenden Aufzeichnungen aus etwas späterer Zeit

steht dafür: De officio Uuilgis, de officio Uuildar, Brungeri, Grimheri."

Dem möchte ich hinzufügen, daß sich viele Höfe, wenigstens der Gegend, die nachstehend näher betrachtet werden soll, unter zwei oder auch mehr Ueberschriften oder Verwaltungen aufgeführt finden. Dies läßt sich wohl kaum anders erklären, als daß eben in dem älteren Register Aufzeichnungen aus verschiedenen Perioden vorliegen, und daß mit dem Wechsel der Verwaltungen auch bisweilen die Verwaltungsbezirke sich änderten, so daß einzelne Höfe mitunter dem einen Bezirke abgenommen und dem andern beigelegt wurden.

Das zweite Register ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden. „Eine Vergleichung beider Denkmale", sagt Lacomblet, „ergiebt sogleich den Bildungsgang der Zeit. Die Erhebung der Gefälle im neunten Jahrhundert ist verschiedenen, wohl in der Nähe ansässigen, Ministerialen übertragen. Der Preis dieser Amtsführung ist nicht angegeben; er wird in Beneficien bestanden haben. Eine alte Aufzeichnung der „Beneficia ministerialium S. Ludgeri in Saxonia" [1]) nennt die Zahl der Höfe und ihre Lage, welche Ministerialen inne haben. Ebenso treten Haupthöfe noch nicht hervor [2]). In der Ueberschrift der Abschnitte wird zwar einige Mal ein Hof, oder neben dem Ministerialen auch der Hauptort seines Verwaltungsbezirks genannt; allein es scheint, daß von den in Sachsen (Westfalen) und Friesland gelegenen Höfen die verzeichneten Gefälle von den Ministerialen unmittelbar eingenommen wurden. Von einer Beziehung derselben zu einem Haupthofe, insbesondere von Arbeitstagen, die curtis Selhem

[1]) Es ist sehr zu wünschen, daß Herr Dr. Lacomblet dieses Lehnsregister der Oeffentlichkeit übergebe.

[2]) Diese Behauptung dürfte wenigstens in Beziehung auf den Hof zu Schapen eine Beschränkung erleiden. S. u.

oder Selihova ausgenommen, oder von einem Erscheinen auf demselben zu regelmäßigen Hofestagen, geschieht wenigstens keine Erwähnung, wie dies bei den im Frankenlande gelegenen Höfen in Ansehung der Dienste der Fall ist. Eine ausgebildetere Hofesverfassung erblicken wir dagegen in dem jüngeren Register. Hier sind alle Gefälle einer größeren oder geringeren Zahl von Höfen einem Villicus (Meier oder Schulte) zur Hebung überwiesen. Die dazu gehörigen Hüfener sind die Familia, die Hausgenossen des Haupthofes, und es heißt von ihnen, daß sie stets zum Dienste des Abts bereit sein müssen. Bei jedem wird am Schlusse bemerkt, welche Zubehörungen verlustig geworden, unter der Aufschrift: dampnum oder defectus curtis a familia indicatum. Solche Verluste werden, wie spätere Weisthümer lehren, auf den Hofestagen gerügt, die also schon üblich waren."

In dem zweiten Register ist in einigen Fällen bemerkt worden, wie solche Verluste entstanden, nämlich durch die Untreue der Lehnsträger, Ministerialen, Meier oder Schulten, die einen Theil des der Abtei gehörigen Gutes sich selbst als Eigenthum zugelegt hatten.

Die Güter der Abtei erstreckten sich schon im ersten Jahrhundert ihres Bestandes weithin durch das rheinische Franken bis in Brabant hinein, ferner durch die Niederlande (Friesland) und Sachsen, namentlich durch die Sprengel von Cöln, Münster und Osnabrück. Unter den Gefällen, welche außer den gewöhnlichen in Westfalen, aber nicht im Frankenlande, gehoben werden, bemerkt Lacomblet als auffallend und kaum in einem anderen Heberegister vorkommend: 1. den Heerschilling, 2. das Heermalter, 3. eine Abgabe an Mehl, 4. Mansiones oder Herbergen. Dabei ist zu bemerken, daß das Heermalter und der Heerschilling noch um 1240 in dem Verzeichnisse der Güter des Bischofs von Osnabrück

vorkommen, namentlich bei der Hebung des Haupthofes zu Belm und zu Wiedenbrück. S. d. Urkundenbuch zu Mösers Osnabr. Geschichte, Anhang. Sie scheinen nach Lacomblets Vermuthung, ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach öffentliche Abgaben, vielleicht eine in Sachsen früh übliche oder durch Karl den Großen eingeführte Heersteuer gewesen zu sein, welche von den Gutsherrn, die nach dieser Maßgabe eingeschätzt wurden, erhoben ward. Die Herberge jedoch, wie wir zu bemerken Gelegenheit haben werden, diente auch dem Abte oder seinen Beamten, wenn sie kamen, die Gefälle zu heben, oder ihr Dienst es sonst erforderte.

„Sehr häufig, fast gewöhnlich, wird endlich eine Lieferung an Honig aufgeführt. In dem Lande voll Haiden, Weiden und Gestrüpp scheint die Bienenzucht allgemein üblich gewesen zu sein."

Bei einigen Höfen im Münsterlande findet sich auch eine Abgabe an Flachs und Laken.

Eigentliche persönliche Dienste, die auf den fränkischen Besitzungen in Friemersheim bei Crefeld sehr bedeutend waren, finden sich in Westfalen nur bei den zu dem Haupthofe Selm gehörigen Höfen, und auch da nur mäßig.

In dem jüngeren Register kommen einige der früheren Leistungen nicht mehr vor, so sind die Herbergen bei den Hofbesitzern meistens weggefallen [1]), statt des Honigs findet sich häufig eine kleine Geldabgabe für Wein. Dagegen sind neue Abgaben, nämlich pro opere, für den Frondienst und pro pullis, für sogenannte Rauchhühner, die von den Wohn-

[1]) In Friesland jedoch nicht. Es ist vielmehr genau bestimmt, was dem Abte, wenn er hinkommt, zur Beköstigung gegeben werden muß, nämlich eine fette Kuh, ein gutes Schwein, ein Faß Meth, zwanzig Scheffel Malz, Gänse, Hühner, Eier, Käse u. s. w. Eben so erhalten seine Boten Quartier und Kost

häusern gegeben wurden, in Geld angesetzt. Bei der Mehrzahl der Höfe finden wir auch hier eine Abgabe pro seruitio regis. für den Königsdienst.

Für uns ist besonders erfreulich der Theil des älteren Registers, welcher die Höfe in der Grafschaft Lingen und deren Nachbarschaft behandelt. Ueber keiner Gegend des ehemaligen Sprengels von Osnabrück ruht in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christenthums ein so vollständiges Dunkel wie über dieser; nur wenige Orte werden uns dort vor dem 13. Jahrhunderte — und auch dann nur wenige — genannt. Aus dem Schweigen aller bis dahin bekannten Geschichtsquellen hätte man fast schließen mögen, dieselbe sei in den ersten Jahrhunderten nach Karl dem Großen noch eine fast menschenleere Einöde gewesen. Jetzt ist diese Gegend gleichsam neu entdeckt. Das ältere Register zeigt uns dort schon im 9. Jahrhundert ein verhältnißmäßig wohlbevölkertes angebautes Land; eine ganze Reihe noch vorhandener Ort- und Bauerschaften, unter diesen sehr kleine, wird uns bereits genannt. Die später so genannten Abtfreien führten diesen Namen mit Recht. Das Wort mancipium oder servus. Leibeigener, kommt hier nicht vor, wohl aber in den Besitzungen am Rhein; von Hand- und Spann- oder sonstigen persönlichen Diensten keine Spur; die Leistungen bestehen hauptsächlich in einer mäßigen Abgabe an Roggen, Gerste[1]), Malz u. Honig; die höchste Abgabe an Roggen beträgt 32 Scheffel. Außerdem wird der Heerschilling gezahlt; dieser ist für das Vollerbe zu 16 Denaren berechnet. Ein Denar mochte einen Metallwerth von 2 Silbergroschen haben. Statt desselben werden gegeben

[1]) Buchweizen, jetzt sehr viel in jener Gegend gebaut, ist keine einheimische Frucht und wurde erst weit später aus Mittelasien eingeführt.

2 Fässer Honig oder 16 Scheffel Malz. Auch die Herberge ist zu liefern und diese kann mit 14 oder 16 Scheffeln Malz oder 2 Fässern Honig abgelöst werden. An Thieren wird die Victima geliefert, was sowohl ein Schaf als auch ein Ferkel bedeuten kann. Im Hasegau werden auch größere Schweine gegeben, und außer dem Heerschilling auch das Heermalter und eine Abgabe an Mehl. Gewiß sind diese Abgaben mäßig zu nennen, wenn man bedenkt, daß die Reichs- (Staats-) steuern mit darin enthalten waren. Mehrfach wird erwähnt, von wem dieser oder jener Hof erworben oder geschenkt ist; aber auch Verluste und Verdunkelungen des Besitzes kommen bereits vor, und die Beamten werden angewiesen, dem Verlornen nachzuspüren und es wieder beizubringen.

Es mögen jetzt diejenigen Abschnitte des ältern Regisiers folgen, welche sich auf Theile des ehemaligen Sprengels von Osnabrück beziehen, mit denselben Nummern und Ueberschriften, die sie in dem Abdrucke bei Lacomblet haben. Die Erläuterungen geben wir am Ende jedes Abschnitts.

A. X. De ministerio in Uuenkinne.

In Giureston. Thiatgrim XV m. de sigilo heriscill. ad XVI den. et mansionem. Raduni similiter. — In Langon. Folckeri XII m sil. XII m. ordei pro mansione. heriscill. uictimam ad VIII den. — In Scaldi quod Castus dedit. Heribern X m. sil. X m. bracii XIIII m. pro mansione. heriscill. ad XVI den. Albern similiter. Egmar sim. Aluco VIII mod. sigil. VIII mod. bracii XIIII mod. bracii pro mansione. heriscill. ad XVI den. Brunhard similiter. — In Ostenstadon quod debit Uno. Helmdag et Uuigheri XVI m. silig. XXIIII m. ordei. pro heriscill. II amphoras mellis. — In

Spinoloa. Frithuric XVI m. silig. heriscill. ad XVI den. et mansionem siue XVI m. bracii seu II amphoras mellis. Erphund similiter. — In Farnothe. Heio VIII m. silig. et dimidium heriscill. Selibern similiter. — In Hetiloa quod desolatum fuit. VIII m. sigilo. — In Lunni. Liuduuig XXIIII m. de sigilo. XVI m. bracii pro mansione. heriscill. ad XVI den. Menni similiter. Ibidem IIII mod. sigilo Uualdric dedit. — In Hubide quod est de hereditate Lindradi. Thiadrat XXIIII m. silig. et mansionem. quod solet esse uel XVI m. bracii uel VIII m. et amphora meltis uel II amphorae mellis. Ibidem quod Erpmund obtinuit VIII. m. de sigilo. — In Bieston. Daghuelp XXIIII m. silig. plenum heriscill. plenam mansionem. Benno similiter quod Craling dedit. Hruodger similiter. Uualdric quod Erpmund optinuit XVI mod. de sigil. VI mod. ordei pro heriscill. — In Lihtesthorp. Uuenno XXXII m. sil. heriscill. et mansionem. — In Aluduuide. Uuaddic XXIIII m. sil. et heriscill. Hrodleb XXXII m. sil. et heriscill. Inter se mansionem faciant. — In Falbeki quod Rikuuar dedit. pene II mansos. — In Humilthorpe. Athalgrim VII m. sil. VII den. pro heriscill. Merceo. uel VI m. sil. uel amphoram mellis. In Binutloge. Liabbern XXXII m. sil. et heriscill. — In Gelonthorpe VIIII m. sil. In Rotha X m. ordei. — In Herft. requirendum. In Settorpe quod Antheri retradidit. In Hrisforda. requirendum. — In Andheton. sibta tuedi muddi roggon. — In Hirutloge. requirendum de eo quod perditum est. — In Firsni XXXII m. sil. et heriscill. — In Gezci. quod abstulerunt homines. Hathuui III m. sil. et mansionem. — In Uuethonthorp. III m. sil. — In Elliberga quod desolatum fuit. VIII m. et amphoram mellis. pro mansione et heriscill.

Erläuterungen zu A. X.

Uuenkinne. Ob dieser Name einen einzelnen Ort, oder den Bezirk bezeichnet, in welchem die nachbenannten Ortschaften lagen, läßt sich nicht entscheiden. Da sogar der Name des Gaues, zu dem die Niedergrafschaft Lingen gehörte, anderweitig nicht bekannt ist, so dürften wir wohl Uuenkinne dafür nehmen, denn weder die Bauerschaft Venslage oder Lohe-Venslage im K. Thuinen, noch Vinnen im K. Holte dürfen Ansprüche auf diesen Namen machen, der eine an Moor (Vehn) und Haide reiche Gegend ganz passend bezeichnet. [1])

Giureston ist die Bauerschaft Gersten im K. Leugerich an der Wallage. Hier zeigt sich der Heerschilling im Betrage von 16 Denaren.

Langon, Bauerschaft Langen im K. Lengerich a. d. W.

Scaldi, Schale zu der Grafschaft, jetzt zum preußischen Kreise Teklenburg gehörig.

In dem Namen Castus treffen wir hier einen der bedeutendsten Wohlthäter des Stifts Werden. Denn nicht nur in Schale, sondern auch im Hasegaue und besonders im Gau Leri (s. A. XI.) rühren höchst ansehnliche Schenkungen von ihm her. Es ist zunächst klar, daß er nicht nur ein wohlbegüterter, sondern auch ein kirchlichen Stiftungen mit Liebe zugethaner Mann gewesen sein muß; sodann, daß er insbesondere der Stiftung des h. Ludger — ihren Anfang setzt man in das Jahr 793 — aufhelfen und ihr von seinem Eigenthum zuwenden wollte, was er glaubte für anderweitige Zwecke entbehren zu können. Sehen wir uns nun in den Quellen für die Geschichte jener Zeit, in den Berichten über

[1]) Zu dem Hofe Friemersheim am linken Rheinufer gehört ein Ort Fenikinne, jetzt Vennickel genannt.

die Einführung des Christenthums in Sachsen nach diesem Namen um, so treffen wir ihn an einem Manne, dem wenigstens ein Theil jener Eigenschaften, Liebe für kirchliche Stiftungen und für Ludgers Stiftung insbesondere nicht abgesprochen werden können. Dieser Mann war Gerbert, ein Priester, mit seinem kirchlichen Namen Castus genannt, der nebst Ludgers Bruder Hildigrim, nachherigem Bischof von Chalons und Halberstadt(?) und nach Ludgers Tode (809) bis 827 Vorstand des Klosters Werden, dessen Gehülfe bei der Bekehrung der nördlichen Friesen, die später von Karl dem Großen dem Bisthum Münster zugewiesen wurden, gewesen war. Als nun im J. 782 Wittekind in Friesland und Westfalen das Heidenthum wiederherstellte, die christlichen Kirchen verbrannte und die Priester vertrieb, gingen die drei Freunde, nachdem Ludger seinen übrigen Gehülfen einstweilen eine andere Stellung angewiesen hatte (disposita turba discipulorum), zusammen nach Rom und von da zu dem berühmten Kloster des h. Benedict bei Benevent (Monte Casino), um die Ordensregel gründlich kennen zu lernen: denn schon damals trug sich Ludger mit der Absicht, eine ähnliche Anstalt auf seinem Erbe zu gründen. Altfridi vita S. Liudgeri. Pertz Monumenta II. 410.

Aber im Lerigau begegnet uns fast vier Jahrzehende später derselbe Name, und warum nicht derselbe Mann? Das Alter hindert nicht — starb doch sein Gefährte Hildigrim erst 827 — und die Sorge für Verbreitung des Christenthums und der dazu dienenden Anstalten ist recht eigentlich seine Aufgabe. Aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 819, gewöhnlich in das Jahr 821 gesetzt (Erhard Regesta Hist. West. I., U. 2. Vergl. Mitth. d. histor. Vereins III, S. 269) lernen wir im nordöstlichen Theile des Osnabrückischen Sprengels, zu Visbeck im Lerigau (Gr.-H. Oldenburg)

ein Kloster kennen, das früheste in der Diöcese, das für jene Gegend, so wie Meppen im nordwestlichen Theile des Sprengels, als Missionsanstalt diente; mehrere Kirchen in demselben und in den benachbarten Gauen, offenbar von ihm aus gegründet, waren ihm untergeben; der Abt dieses Klosters führte den Namen Castus. Dieser Name ist aber kein weltlicher, kein deutscher Name, nur Geistliche, besonders höheren Ranges, vorzugsweise Klostergeistliche, nahmen ihn an: also war auch der Wohlthäter des Klosters Werden in unserm Register ein Geistlicher. Der Gefährte Ludgers war auch, wie dieser selbst, ein begüterter Mann; er hätte sonst die sehr kostspielige Reise nach Rom und Benevent mit einem Aufenthalt von zwei und einem halben Jahre nicht leicht unternehmen können. Führen nun diese Gründe uns zu der Annahme, daß in den drei historischen Quellen, die uns den Namen Castus um jene Zeit und in jener Gegend bieten, durch denselben ein und dieselbe Person bezeichnet sei: so werden wir auch schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß, wie Ludger, so auch Castus auf eignem Erbe sein Kloster gegründet und mit seinem Freunde ganz dasselbe Ziel verfolgt habe. Der Verlauf freilich war sehr verschieden; Werden blühete auf, wurde reich und mächtig, Visbeck wurde, wie Meppen schon zwei Jahre früher, von dem mächtigen Corvei verschlungen, dem Ludwig der Deutsche im Jahre 855 diese Stiftung nebst den dazu gehörigen Gütern und Kirchen einverleibte. Erhard, Urk. 22. Das ganze Mittelalter hindurch und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts erhielt sich, wenn auch vielfach vermindert, der Besitz Corvei's in jener Gegend.

Die Güter, welche Castus an Werden schenkte, müssen also zu den frühesten Erwerbungen desselben gehört haben, und unser Register gewährt uns mithin Einsicht in die agrarischen und socialen Verhältnisse des Landes, wie sie zur Zeit

der fränkischen Eroberung bestanden. Aber wenn wir uns in unsern Combinationen nicht gänzlich geirrt haben, so müssen wir auch Castus als den ersten Boten des Evangeliums in unserm Sprengel anerkennen, dessen Name auf uns gekommen ist, und diese Entdeckung würde ohne das alte Güterverzeichniß von Werden nicht gemacht worden sein.

Für jene Gegend wurde die Einverleibung Visbecks gewiß schmerzlich empfunden, denn in den Klosterschulen wurde damals der größte Theil der Geistlichen gebildet. Zwar hatte der Kaiser dem Abte von Corvei befohlen, für die Bedürfnisse von Visbeck, seiner Mönche und der dazu gehörigen Kirchen zu sorgen; da aber die Einverleibung selbst nur den Zweck hatte, die Einkünfte Corvei's zu vermehren, so wurde diese Rücksicht zur Hauptsache. Von einem Fortbestande des Klosters finden wir keine Spur; über die Kirchen übte Corvei das Patronatrecht. Als daher bald darauf Graf Waltbert, Wittekinds Enkel, sich bewogen fand, in dem Lerigau ein neues Kloster zu Wildeshausen zu gründen, suchte er durch Bestimmungen in der Stiftungsurkunde von 872 ein ähnliches Schicksal davon abzuwenden, ja er setzte sogar eine bedeutende Geldstrafe darauf, wenn jemand seinem Willen zuwiderhandle. Indes auch die Geschichte von Wildeshausen zeigt, daß die ursprünglichen Zwecke solcher Stiftungen oft bald schon andern Rücksichten weichen mußten. S. H. Sudendorf in der Zeitschrift für Geschichte und Alterth. von Erhard und Gehrken VI. Münster 1843.

Ostenstadon, vielleicht Ostwie im K. Freren, oder Gr. und Kl. Staden, östlich von Hopsten.

Spinoloa, Spelle in der Gr. Lingen.

Farnothe (lies Farnrothe), Varenrode, K. Plantlünne.

Hetiloa, Heitel, K. Plantlünne.

Lunni, Plantlünne.
Hubide, Hüvede, K. Bramsche, Gr. Lingen.
Bieston, Beesten, Gr. Lingen.
Lihtesthorp, Listrup, K. Emsbüren.
Aluduuide, Ahlde, K. Emsbüren.
Falbeki, unbekannt.
Humilthorpe, Hummeldorf, K. Salzbergen.
Binutloge, Bentlage bei Rheine.
Gelonthorpe, Gellendorf bei Rheine.
Rotha, Rodde bei Rheine.
Herft, unbekannt.
Settorpe, Settrup, K. Fürstenau.
Hrisforda, Rüsfort, K. Gerde, F. Osnabrück.
Andheton, Anten, K. Berge, F. Osnabrück.
Hirutloge, Herzlake, H. Arenberg-Meppen. Hirut, später Hert, Herz bedeutet Hirsch. Vergleiche: Hirutfeld, Hertfeld, Herzfeld a. d. Lippe. Hiruthnon, Hertmen, Hertmann b. Versenbrück.
Firsni, Versen, K. Wesuwe, H. A.-Meppen.
Gezci, Geeste, K. Meppen.
Uuethonthorp, Wettrup, K. Lengerich a. d. W.
Elliberga, Elbergen, K. Emsbüren.

Hüvede, Bentlage und Rodde kommen auch A. XV. unter der Verwaltung Hrodwerks vor. Daß es dieselben Höfe sind, zeigen die Namen der Inhaber und ihre Leistungen.

A. XI.

Hasgoa. In Bunnu quod dedit Castus. sex homines quorum singuli XX. m. sil. cum pleno heriscill. et mansione et herimaldre. — In Fliedarloa quod episcopus Aldfrid

optinuit. tres homines. singuli VIII m. sil. et VIII den. heriscill. et I m. pro herimalder. — In Scononthorpe. VIII m. sil. et mansionem. perditum ab Irmfrido postulandum. — In Burgthorpe. mansio et tuedi muddi bonon. perditum est. In Sula. IIII m. sil.

In pago Lyri quod Castus dedit. — In Calbesloge. IIII homines. II kottos pro landsculdi I pro heriscill. Therbilo II kottos et uictimam pro heriscill. Albuuard I kottum et II uuindingos. quando census colligitur mansionem parant. — In Langonforde. Therbilo I kottum et I uictimam. et interdum mansionem. — In Ebirithi. Therbilo I kottum et I uictimam. — In Nordhalon quondam dabantur XXXII m. silig. cum alio tributo. nunc III amphorae mellis. — In Dungesthorp. II kottos et plenum heriscill. et mansionem. — In Sege. I kottum dat Raduni. — In Rehresfelde et Hoanstedi. desolatum est. — In Bernothingthorpe. II lati. singuli II kottos. et plenum heriscill. et amphoram mellis pro mansione. — In Elmloa. Meno XVI m. sil. cum heriscill. et mansione. — In Hustedi Bouo XVI mod. silig. cum heriscill. et mans. Liudric similiter. Boso sim. — In Uuestonstedi. desolatum est. ibi fuit aecclesia et V familiae. — In Halahtron. uel XX m. auene. uel X m. silig. uel I kottum a Uuendilgarda petendum. — In Scapham. Thiadrad amph. mellis. Osic III m. silig. — In Thancolbeshuth. XVI m. silig. pro heriscill. amph. mellis.

Erläuterungen zu A. XI.

Hasgoa, der Osnabrückſche Haſegau. Dieſen Gau, den man bis dahin nicht recht zu finden wußte, habe ich ſchon in den Mittheilungen des hiſtor. Vereins III, S. 255 ff. nachgewieſen. Was ich damals, auf nur wenige Namen ge-

stützt, behauptete, findet jetzt in diesem Abschnitt unsers Regisiters Bestätigung und zum Theil Erweiterung, da uns hier mehr Orte in demselben genannt werden, nämlich in den Kirchspielen Löningen, Menslage (damals aber noch zu Löningen gehörig), Lastrup und Essen im Gr.-H. Oldenburg. Nur in sofern muß vielleicht eine Beschränkung eintreten, als es ungewiß wird, ob Ankum nicht vielleicht zum Farngaue gehörte. Doch kann die Frage noch nicht entschieden werden. S. unten.

Bunnu ist die Bauerschaft Bunnen im K. Löningen. Auch hier finden wir unsern Castus als Geber. Da wir später Löningen als den Hauptort der Corveischen Besitzungen im Osnabrückschen Nordlande finden (Mittheil. III, S. 265), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er früher zu dem Kloster Visbeck gehört habe und mit diesem 855 an Corvei gekommen sei, was ihn wiederum 1251 an das Paderbornsche Kloster Hardehausen verkaufte, welches ihn 1274 an das Stift Osnabrück veräußerte.

Fliedarloa (A. XVIII Fliadarloha) ist die kleine Bauerschaft Floerlage im oldenburgischen Kirchspiel Essen, zwischen Essen und Lastrup. Als Erwerber finden wir hier Altfried, den dritten Bischof von Münster (839—849), der, wie seine beiden Vorgänger der h. Ludger und Gerfried, zugleich der Abtei Werden vorstand. Mit seinem Tode trat die Trennung von Münster ein.

Scononthorpe (A. XVIII Scananthorpe) Schandorf im K. Menslage. Die Leistung ist abhanden gekommen und soll von einem gewissen Irmfried zurückgefordert werden.

Burgthorpe, Bottorf, K. Menslage. In der confirmatio super plebem concessam monasterio in Menslage de parochia Loningen von 1247 (Möf. Urk. 221) heißt diese Bauerschaft noch Borchtorpe. Hier findet sich außer dem

Quartier eine Abgabe von ½ Scheffel (Muddi) Bohnen, die aber abhanden gekommen ist.

Sula, Suhle im oldenb. Kirchspiel Lastrup.

Lyri pagus. Lacomblet theilt mit, daß der Abt Duden von Werden (um 1573) hierzu bemerkt habe: hoc Lyri concambio permutatum est pro curte in Lengerich. Das ist jedoch ein Irrthum; jenes Lere, für welches der Sadelhof in Lengerich a. d. W. 1269 eingetauscht wurde, ist Leer im Kreise Steinfurt, zwischen Horstmar, Schöppingen und Burgsteinfurt, welches dem Herrn von Ahaus, der es erhielt, allerdings bequemer lag, als das entfernte Lengerich. S. Mitth. d. hist. V. IV, S. 364. Als Klostergut wird es aufgeführt unter A. XV., S. 234, und B. XXII. erscheint Liere bereits als Haupthof, dem aus A. X. unter andern Hummeldorf und Bentlage beigelegt sind. Was die Schultenhöfe zu Leer und Schapen im 12. Jahrhundert zu leisten hatten, ist B. XXIII. am Ende verzeichnet.

Der Gau Lyri, welcher hier genannt wird, ist der große Lerigau, der den nordöstlichen Theil des Osnabrückschen Sprengels bildete, in welchem Visbeck lag und Wildeshausen wohl der Hauptort war. Ueber diesen Gau ist zu vergleichen Mitth. d. hist. V. III, S. 274 und Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster I, S. 55 u. f. Auf den Namen Castus braucht hier nur noch hingewiesen zu werden.

Calbesloge (A. XVIII. Calvaslogi), ist die Bauerschaft Calveslage im K. Langförden, südlich von Visbeck, nördlich von Vechta, nicht zu verwechseln mit dem südlicher gelegenen gleichnamigen Orte im Gau Dersaburg, dem alten Besitzthume der Grafen von Ravensberg. Ueber diese Calveslage, jetzt unter dem Namen Brockdorf zum K. Lohne gehörig, siehe Nieberding a. a. O. S. 131. Hier finden wir die Abgabe von Schweinen für Landheuer pro

landsculdi, also die späteren Pachtschweine. Cottus, das Kottschwein, findet sich auch in der Freckenhorster Heberolle aus dem 11. Jahrhundert. Nach einer Bemerkung in der Westfalia, Hamm 1825, Nr. 6, ist das Stufenalter der Schweine in Westfalen 1. Ferken, das noch bei der Mutter ist, 2. Kodswin, Kodde, ein Schwein, das nicht mehr bei der Mutter geht. Auch im Meppenschen gehören Kottschweine zu den herrschaftlichen Gefällen, und man versteht darunter magere Schweine. Was aber windingus, das noch einigemal vorkommt, für ein Thier ist, weiß ich nicht zu sagen. Aus den Worten: quando census colligitur mansionem parant sehen wir, daß die Verpflichtung Quartier zu geben von den Beamten benutzt werden sollte, welche kommen, um die Gefälle zu heben.

Langonfordi, d. Dorf Langförden im Oldenb.

Ebirithi ist die Schwinshaide, Eberhaide, bei Wildeshausen; kommt auch 872 in der Stiftungsurkunde für Wildeshausen als Ivorithi vor. S. Mitth. III, S. 261.

Nordhalon (A. XVIII. Halon), im K. Emsteck, Oldenburg.

Dungesthorp, Düngstrup, Wildeshausen.

Sege, Sage, K. Großenkneten, Oldenburg.

Bernothingthorpe ist identisch mit Bernatheshusan, A. XVIII., wie aus der gleichen Leistung erhellt, jetzt Barnstorf in der Gr. Diepholz.

Rehresfelde, A. XVIII. richtiger Rahtravelda, Rechterfeld, K. Visbeck.

Hoanstedi, Hanstedt, Wildeshausen.

Elmloa, Elmlage, Bakum, Oldenburg.

Hustedi, Hausstette, K. Vestrup, Oldenburg.

Uuestonstedi ist die Bauerschaft Westerburg im K. Wardenburg. Das jetzige Westerstede kann es nicht

sein, denn dieses lag 1. im Gau Ammeri, 2. in der Bremischen Diöcese und erhielt 3. erst nach 1057 eine Kirche, denn in diesem Jahre wurde die erste Kirche im Ammergau zu Wifelstede gegründet. S. W. v. Hodenberg: Diöcese Bremen II, S. 57 ꝛc. Ein anderes Westerstede lag aber im Osnabrückschen Sprengel, dessen Kirche von den Vorfahren der Edelherrn von Holte gegründet war, von denen das Patronat und die Vogtei im 13. Jahrhundert an das Kloster Versenbrück überging, wovon eine Reihe von Urkunden des Klosters, deren einige bei Sandhoff: Antistites Osn. Ecc. abgedruckt sind, reden. Von diesem ist hier die Rede. Wardenburg selbst gehörte früher zum K. Westerstede. Herr v. Hodenberg führt aus Kohli's Beschreibung des Herzogthums Oldenburg an: „in alten Zeiten wurde das Dorf Westerburg im engern Verstande Westerstede, die dabei befindliche Festung aber Westerburg genannt; noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts führte das ganze Kirchspiel Wardenburg den Namen Westerstede; nachher wurde es aber, zur Unterscheidung von dem andern gleichnamigen Kirchspiele, Wardenburg genannt." Zu den übrigen vom Herrn v. Hodenberg angeführten Gründen kann ich noch ein urkundliches Zeugniß aus dem 13. Jahrhundert hinzufügen. Im J. 1276 verkaufte der Ritter Diedrich von Horne dem Kloster Versenbrück den Zehnten von zwei Höfen zu Adesdorpe (Adesethorpe) im K. Westerstede und Bischof Konrad genehmigte den Verkauf. Sandhoff, Urk. 113, 114. Nun findet sich aber im Kirchspiel Westerstede im Ammerlande kein Ort dieses Namens, wohl aber im K. Wardenburg, wo nahe bei Westerburg die Bauerschaft Astrup liegt. Auch kennt noch die Synodus major Osnabr. vom J. 1628 als zum Sprengel von Osnabrück gehörig Westerstede cum aliis quibusdam ecclesiis haeresi infectis. Acta Synod. 62. Nach dem Ca-

talogus von 1653 gehörte Westerstede zum Decanate Wildeshausen. Die Kirche in Wardenburg wurde erst 1475 gegründet als Capelle, welche später zur Pfarrkirche des bis dahin bestandenen Kirchspiels Westerstede, wozu Wardenburg gehörte, erhoben ward. Hodenberg II, 65.

Wenn nun auch die Frage, welcher Ort unter dem Uuestonstedi unsers Registers im Lerigau zu verstehen sei, hierdurch erledigt erscheint, so entsteht die andere, ob schon die Kirche, von welcher es im Register heißt: ibi fuit aecclesia, oder eine spätere von den Vorfahren der Edlen von Holte gegründet sei. Nämlich in der Urkunde über die Abtretung der dortigen Vogtei von 1277 (Sandhoff, Urk. 117) sagt Bischof Konrad von Osnabrück: — viri nobiles dicti de Holte jus patronatus (eccl.) in Westerstede, quam viri nobiles progenitores ipsorum fundaverunt, dotaverunt et donec ad eorum tempora quiete possederunt etc. — Wollte man ersteres annehmen, so würde daraus folgen, daß die von Holte im 13. Jahrhundert ihre Abstammung bis ins 9. Jahrhundert hinauf noch gekannt hätten, was doch wohl zweifelhaft erscheinen dürfte.

Halatron, Halteru, Visbeck.

Scapham, Schapen, Gr. Lingen.

Thancolbeshuth, A. XVIII. Thanculashulhi, ist unbekannt.

A. XVI.

In pago Emisgoa uilla Redan Sindmar XXIIII mod. de sigl et amphoram mellis XIIII mod. auene et octo den. her. II far. mod. In eodem Thiadheri duas amphoras mellis. In eodem pago Tido septuaginta auene mod. III

farin. mod. herm. octo den. her. In eodem pago Abbo XV mod. ord. uel XXX mod. auene.

Erläuterungen zu A. XVI.

Emisgoa, der Emsgau ist hier im weitern Sinne genommen. Dieser große Gau zerfiel in 2 Abtheilungen, den Ober- und den Nieder-Emsgau. Letzterer, schlechthin Emsgau genannt, gehörte zum bischöflichen Sprengel von Münster. Emden und Leer waren in ihm die Hauptorte. Ersterer hieß auch Laingau und gehörte zum Osnabrückschen Sprengel, der Hauptort in ihm war Aschendorf. S. L. v. Ledebur, Die fünf Münsterschen Gau- und die sieben Seelande Frieslands. 1836.

Redan, jetzt Rhede, nicht weit von Aschendorf. Andere Ortschaften sind hier nicht genannt, obwohl die Pflichtigen nur in demselben Gaue, nicht alle in Rhede wohnten, wie die vage Bezeichnung in eodem pago erkennen läßt. Aber die Kenntniß der Ortschaften fing mit der Entfernung von Werden schon an zu schwinden und die verwaltenden Ministerialen mochten eben kein Interesse haben, eine genauere Kenntniß im Kloster zu befördern.

Die Abgabe Tidos von 70 Scheffeln Hafer erscheint hoch; es wurde indes häufig dem Hafer der halbe Werth des Roggens beigelegt.

A. XVIII. De ministerio Hrodgeri in pago Sahslingun.

Blacheri XXXII mod. de siglo II far. mod. XVI den. her. — UUaddic XXIIII mod. de siglo duos far. mod. XVI den. her. — In pago Fenkion. Egilburg XII de siglo

mod. I mod. herm. et VIII den. her. Thiagrim XII. mod. de siglo II. far. mod. XVI den. her. Reduuini similiter. Brunhard octo mod. de siglo V far. XVI den. hers. Aluco VIIII de siglo I de farn. XVI den. her. Alfbern X de siglo. duos far. mod. XVI den. her. UUintrico similiter. Helmdag octo de siglo et amphoram mell. UUigheri similiter. Benno XVIIII mod. II far. mod. XVI den. her. Daghuelp similiter. Liuduuig sim. Menni sim.

Traditio UUaldrici in Spinoloa. Ascric XVIII de siglo soluit ad Scapaham. — In Nortanthetun IIII mod. de sigl. et tertiam partem quinti modii. — In Lihtasthorpe UUenno XXXII mod. de sigl. XVI den. her. — In Falbeki Athalgrim XVIII mod. de sigl. XVI den. her. — In Humilathorpe Merciko III mod. de sigl. et amphoram mell. In eodem VII mod. de sigl. — In Biascun UUaldric XVIII de sigl. XVI den. — In Gelanthorpe VIIII mod. de siglo. Thiadhard amphoram mell. — In Thanculashulhi XVI mod. de siglo. — In Hatiloha octo de sigl. — In Farnrodun Heio octo de sigl. In eodem Selibern similiter. In eodem IIII de sigl. — In Spinoloha Erphund XVI de sigl. et XVI den. her. — In Scaldi Heribern X de sigl. X bracil. II farn. XVI den. her. ad nos. — In Scapahamma Hrodlef VI mod. de sigl. et bracil. et VI den. her. CCC mod. de sigl. uel bracile ad Scapaham soluitur tredecim amphoras mellis.

In pago Leheri uilla Bernatheshusan Thiadmar XVI mod. de sigl. duos farine mod. XVI den. hers. alter in eodem similiter. — In uilla Hahanstedi XXIIII de sigl. duos far. XVI den. her. sed. desertum est. — In uilla Dungasthorpe Haem XX mod. de sigl. duos far XVI den. hers. — In uilla Rahtrauelda octo de sigl. et uictimam. desertum modo. — In Euurithi Theruilo octo de sigl. et octo den. her. — In Halon Reinmar XVI de sigl. I far.

octo den. her. Alfbraht similiter. — In Duliun Reduni XVI mod. de sigl. et XVI den. her. — In Longanforda Brunhard octo de sigl. et octo den. her. — In Caluaslogi Fastrad XX mod. de sigl. et XVI den. In eodem Thiadrad similiter. In eodem Theruilo X de sigl. octo den. her. In eodem Alfuuard octo de sigl. et IIII her. — In Elmloha Meginuuard XVI de sigl. et XVI den. her. — In Hustedi Bouo XX de sigl. XVI den. her. In eodem Liudric XV mod. XVI den. her. et Boso similiter.

In pago Hasgo uilla Fliadarloha UUigheri octo de sigl. et octo den. hers. In eodem Geruuim similiter. In eodem UUintrico similiter. — In Bunna. Osuni XX mod. de sigl. II far. mod. et XVI den. her. In eodem Oduni similiter. In eodem Fadar sim. In eodem Alfuc sim. Item in eodem UUendilmar sim. Brungrim sim. — In Scanan-thorpe Hroduuert octo de sigl. ex mans. — In Uicosula IIII mod. de sigl. — In Hriasforda pago Farngoa in precaria soluitur unus solidus.

Erläuterungen zu A. XVIII.

Hier giebt uns zuerst die Ueberschrift zu denken, der Gau Saxlingen. Es ist natürlich und liegt nahe, dabei zuerst an die Grafschaft Lingen zu denken. Indes wir haben unter A. X. bereits eine ziemlich große Anzahl von Orten kennen gelernt, in denen Werden viele Höfe besaß, die sämmtlich in der Grafschaft Lingen liegen, für welche wir dort aus der Ueberschrift den Gaunamen Uuenkinne vermutheten. Hier finden wir in Saxlingen überhaupt nur zwei Pflichtige genannt und gar keinen Ort; daraus folgt doch wohl: Saxlingen kann nicht die Grafschaft Lingen bezeichnen. Ueberdies treffen wir hier bei dem einen der Pflichtigen eine Abgabe an Mehl, welche die Lingenschen Höfener nicht haben. Wenn aber auch darauf weniger Gewicht zu legen sein mag,

so fragt es sich: was berechtigt oder veranlaßt denn zu der Annahme, daß hier von der Grafschaft Lingen die Rede sei? Offenbar nur die Endung des Namens. Dazu kann aber diese allein nicht berechtigen, denn es giebt in der That wenige Endungen von Ortsnamen, die in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, und auch in Westfalen — der Hümmling liegt nicht weit — häufiger wiederkehren, als grade diese. Es ist daher sehr zu bedauern, daß in dem Gau Saxlingen keine einzige Ortschaft genannt ist, die uns auf seine Spur führen könnte.

Der Name kommt, außer in unserm Register, überhaupt nur noch einmal vor, in dem schon erwähnten Privilegium Ludwigs des Frommen für den Abt Castus in Visbeck vom Jahre 819 (821), wo einer Kirche in Saxlinga gedacht wird, die zu dem Sprengel des h. Paulus in Mimigernaford gehören sollte. Die Grafschaft Lingen gehörte aber vor Alters immer zu dem Sprengel des h. Petrus in Osnabrück. Wie ich vor einigen Jahren versucht habe, den Ort, denn dafür hielt ich Saxlinga, zu bestimmen, mag wer Lust hat in den Mittheil. des hist. Vereins III, S. 270 nachlesen. Jetzt, denke ich, soll das Dunkel, was über dem Namen schwebte, sich dennoch aufhellen, da wir ihn als Namen eines Gaues finden, der, wie ich am angeführten Orte nachgewiesen habe, in der Nähe des Fenki-Gaues, aber in der münsterschen Diöcese lag. Sehen wir daher erst diesen an.

Fenkion. Dieser Gau wird in der erwähnten Urkunde Ludwigs des Frommen Fenkiga[1]) genannt. Zwar einen Ort in demselben gibt uns die Urkunde ebenso wenig wie unser Register;

[1]) Vielleicht finden wir auch den Namen in folgenden Worten: quidam manens prope Liriga (Lerigau) .... In redeundo autem venit ad quandam solitudinem, que usitato nomine Fene dicitur. Ex miraculis S. Ludgeri. Pertz. II., 425.

da aber die Güter in Saxlingen und Fenkion unter derselben Verwaltung stehen, und jene Urkunde sich über Saxlinga so ausdrückt, daß ich auf die Vermuthung kam, es werde dadurch ein Ort im Fenkigau selbst bezeichnet, so ist wenigstens die Annahme berechtigt, daß beide Gauen nahe beisammen lagen. Ich will hier die Gründe nicht wiederholen, die mich veranlaßten, den Fenkigau, benannt nach den Fehnen oder Mooren, an welchen er keinen Mangel hat, oder wahrscheinlicher noch nach dem Flüßchen Fehne, Finola, welcher hier die Nordgrenze des osnabrückschen Sprengels gegen den bremischen bildet, in dem jetzigen oldenburgischen Saterlande zu suchen.

In der Nachbarschaft dieses Bezirks, getrennt von demselben durch wasserreiche Niederungen, findet sich innerhalb des münsterisch-friesischen Sprengels zur Präpositur Leer gehörig das Kirchspiel Remels mit seinen zehn Bauerschaften. Der officielle Collectivname dieses Kirchspiels, dessen Mittelpunct das Dorf Remels bildet, ist Uplengen. Der Name ist gebildet wie Upper Desborg, Im Hülsen, Auf der Wallage. Dieses Kirchspiel bildete früher ein eigenes Land im Sinne von pagus, territorium, und wurde erst 1535 mit dem Amte Stickhausen vereinigt. Schon 1148 treten die Lengener als Hülfstruppen mit den Aurichern und Brockmern für die Wangerländer gegen die Oestringer auf. (Wiarda I, 160.) In der Beschreibung der sieben friesischen Seelande von 1323 bei Richthofen heißt es Lingen: Item Overlengerland, Moermerland ende Lingen, huelc ionker Kene bituongh ende Focke Ukena disse tria landen fan Kene bileende. Als selbständiges Land erscheint es auch in dem Vertrage des Häuptlings Focke Ukena zu Leer mit den Einwohnern von Overledingerland, Moormerland und Lengenerland vom Jahre 1435 (Ehrentraut, Friesisches Archiv II, S. 116),

welcher also anhebt: Wy Richters unde gemeene Meente in Overledingerland, Moermerland unde Lengenerland. Auch der Hauptort heißt in dieser Urkunde Lengen: Karken unde Thoren to Lengen. Nach der Vereinigung mit dem Amte Stickhausen wurden 1611 die Abgaben für die Lengener anders bestimmt, als für die übrigen Theile des Amts. Endlich hatte das Land eigenthümliche Rechtsgewohnheiten. Obgleich dort, wie im benachbarten Moermerlande, Gemeinschaft des Ehegewinns stattfand und, wie in ganz Ostfriesland, der Sohn zu der väterlichen Heerdstelle näher war, als die Tochter: so theilte doch nach Lengenschem Herkommen, mit Ausnahme des Heerdes, der Bruder mit der Schwester gleich, während er sonst mit zwei Händen und die Schwester nur mit einer Hand zugriff (v. Wicht, Vorrede zum Ostfr. Landrecht S. 36 Anmerk.). Ueberhaupt muß Lengen das Alterthümliche lange bewahrt haben. Noch zu Anfange des 18. Jahrhunderts hatte bei Hochzeiten der Bräutigam einen „Beistand", welcher Schwerdtschläger hieß. S. Hemmo Suur, Häuptlinge Ostfrieslands, S. 46 ꝛc., woselbst nachgewiesen ist, daß in dem friesisch-münsterischen Sprengel anderes Recht galt, als in dem zu Bremen gehörenden. Andere Belege giebt noch v. Hodenberg, die Diöcese Bremen I, 160.

Alle Merkmale führen darauf, uns in diesem Lengener Lande den alten Gau Saxlingen erkennen zu lassen, und wenn sich die Mittheilung eines Freundes in Aurich bestätigt, daß die Lengener noch jetzt sich durch Sprache und Körperbildung von ihren friesischen Nachbarn unterscheiden, so dürfen wir, wie ich schon früher vermuthete, in Saxlingen die Bezeichnung einer Niederlassung von Sachsen im Lande der Friesen annehmen.

Die Saterländer (Fenkiga) sind nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Rechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen.

In letzterer Hinsicht ist ein Bericht Suurs (Klöster) beweisend: Im J. 1463 gab Herman ter Molen, geschworner Richter zu Oite, den Richterstab in der Hand haltend, mit seinen „Kürgenossen" den Ausspruch, daß einer der ältesten Brüder des ostfriesischen Klosters Langen das von demselben in Anspruch genommene Moor im Saterlande begehen und schwören solle, wie weit das Eigenthum des Klosters gehe. Kürgenossen sind keine friesische, sondern eine echt westfälische Einrichtung, daraus folgt, daß das Gerichtswesen im Saterlande sächsisch war.

Das eigentliche Heberegister wird hier unterbrochen und es folgt zunächst, wie an andern Stellen, eine Schenkung (traditio); dann ohne neue Ueberschrift oder Rubrik eine große Zahl von Gütern in den verschiedensten und entlegensten Gegenden, von denen Niemand behaupten wird, daß sie alle unter der in der Ueberschrift genannten Verwaltung in Saxlingen gestanden haben.

In dem für uns bestimmten Theile finden wir größten Theils schon aus A. X. und A. XI. bekannte Namen, mit geringen Abweichungen in der Schreibung; jedoch auch einiges neue.

Spinoloa, Spelle. A. X.

Scapaham, A. XI. Scapham, Schapen. Das Wort bedeutet: Heimat der Schafe und diese sind in den hier in Betracht kommenden Gegenden allerdings zu Hause, mit grober Wolle aber trefflichem Fleische: Haidschnucken.

Nortanthetun, Emsdetten.

Lihtasthorpe, A. X. Lihtestorp, Listrup. Fast scheint es, daß wir hier die volleren älteren Formen haben.

Falbeki, S. A. X.

Humilathorpe, A. X. Humilthorpe, Hummeldorf.

Biascun, ist zu lesen Biastun, c und t sind in der

alten Schrift sehr ähnlich; A. X. Bieston, Beesten. Daß wir hier mit einer älteren Aufzeichnung zu thun haben, möchte ich außer den Wortformen auch daraus schließen, daß wir hier in Beesten nur einen Pflichtigen finden, Waldric, derselbe findet sich auch in A. X., wo bemerkt wird, daß Erpmund ihn erworben habe; es sind aber dort noch zwei hinzugekommen, die Craling [1]) gegeben hat.

Gelanthorpe, A. X. Gelonthorpe, Gellendorf.

Thanculashulhi, A. XI. Thancolbeshuth.

Hatiloha, A. X. Hetiloa, Heitel, K. Plantlünne.

Farnrodum, A. X. Farnothe, Varenrode, Kirchsp. Plantlünne.

Spinoloha, Spelle.

Scaldi, Schale.

Scapahamma. Hier zeigt sich schon eine Spur von einem Haupthofe. Nicht nur, daß Spelle oben mit seiner Zahlung nach Schapen gewiesen wird, wir finden hier auch eine Hebung von 300 Scheffeln Roggen oder Malz und 13 Fässern Honig. Später war der Schultenhof in Schapen entschieden der Haupthof des Klosters für seine Besitzungen in dortiger Gegend.

Jetzt kommen wir wieder in den Lerigau, der hier Leheri, A. XI. Lyri geschrieben wird.

Bernatheshusan ist verschrieben für Bernathasthorpe, wie es A. XI. heißt, Barnstorf.

Hahanstedi, A. XI. Hoanstedi, Hanstedt.

Dungasthorpe, Dungstrup, Wildeshausen.

Rahtrauelda, Rechterfeld, Visbeck.

---

[1]) Ein Crailing war unter den Geiseln aus Westfalen, die bis dahin bei fränkischen Großen aufbewahrt, auf der Reichsversammlung zu Mainz im Jahre 803 dem Kaiser Karl vorgestellt wurden, wahrscheinlich um entlassen zu werden. Erhard, R. G. 248.

Euurithi, A. XI. Ebirithi. S. daselbst.

Halon, A. XI. Nordhalon, Halen.

Duliun, Döllen (Nord-), K. Visbeck.

Longanforda, A. XI. Longonfordi, Langförden.

Calvaslogi, A. XI. Calbesloge. S. daselbst. Hier ist die Verpflichtung zur Herberge nicht angegeben.

Elmloha, A. XI. Elmloa, Elmlage.

Hustedi, Haussteite, K. Vestrup.

Im Hasegau treten uns wieder dieselben Ortschaften entgegen, wie A. XI. Wir wiederholen sie nicht, da auch in der Schreibung der Namen nur geringe Abweichungen sind. Doch einen Lesefehler müssen wir berichtigen: es ist nicht zu schreiben In Uicosula, sondern abzutheilen In uuico Sula, in der Bauerschaft Suhle im K. Lastrup, die Leistung beträgt hier, wie A. XI., 4 Scheffel Roggen.

Von bedeutenderem Interesse ist für uns aber:

Hriasforda, pago Farngoa, Rüsfort im K. Gerde, und zwar zuerst wegen der Form des Namens. In A. X. ist geschrieben Hrisforda, offenbar eine jüngere Form. Der Gau ist dort nicht genannt, das Gut aber soll von Uuenkinne aus verwaltet werden, doch ist das Object schon verloren gegangen und soll wieder gesucht werden.

Hier kennt man noch die Leistung und nennt den Gau, in welchem der Ort liegt. Dieser erscheint auch in osnabrückischen Urkunden vom Jahre 977 und 1049 (Möser VIII, Urk. 17, 21). Beide Urkunden sind nicht nach dem Original, das leider nicht verglichen werden konnte, sondern nach der Henselerschen Abschrift gedruckt, und diese bietet in der älteren Urkunde Reusford[1]), in der jüngeren Riesfordi. Wegen der

[1]) Die neueste Ausgabe von Mösers Werken hat hier obendarein den Druckfehler Relsford, so wie in derselben Urkunde Liaetrichi statt

letzteren Form vermuthete J. Grimm in einer Anzeige der Ausgabe von Mösers Werken v. J. 1843, daß an erster Stelle zu lesen sei Reasford, d. i. vadum capreoli, Rehfurt. Daß der gelehrte Sprachforscher das Rechte getroffen, zeigen die Lesarten unseres Regisiters.

Weiter ist zu beachten, daß hier ein Schilling zu zahlen ist in precaria. Die Uebertragung des echten Eigenthums, der Gewere, an die Kirche, unter der Bedingung, daß der Schenkende für sich und seine Kinder die Benutzung des Gutes als Beneficium zurückerhielt, nannte man precaria, weil der Schenkende als bittend um die Wiederverleihung erscheint. Oft gab man das Gut verändert, gewöhnlich mit einer Verbesserung für den Schenkenden zurück. Zur Bezeichnung, daß das Gut aber nunmehr Eigenthum der Kirche sei, ward ein Lehenzins, meist von geringem Betrage, ausbedungen. Möser VII, S. 125, sagt über die Precarien, sie seien der erste Grund zur Landesherrlichkeit des Bischofs gewesen, und haben darin bestanden, daß einer sein Gut dem Stiftspatron oder Schutzheiligen auftrug und solches nachher nebst einer ansehnlichen Zulage, von ihm wieder empfing, ohne davon jährlich ein Mehreres, als eine bloße Pfennigsurkunde zu entrichten. Hierdurch ging das Landeigenthum in die Hand des Schutzheiligen oder des Bischofs über, und der Eigenthümer verwandelte sich gleichsam in einen Lehnsmann, nur daß er nicht verpflichtet war, seinem Herrn in seinen Fehden zu dienen. Natürlicher Weise standen die Edlen und Wehren, welche sich dies gefallen ließen, in einem größern Ansehn bei Hofe als andere. Außerdem war noch ein anderer

---

Liachtrichi, d. i. das Lauchreiche. Auch dürfte statt Hanetiutinge nach dem von Erhard verglichenen Copiar zu lesen sein Honetiutinge, welches wieder zu trennen ist in Hone und Tiutinge.

Vortheil damit verknüpft. Unser Bischof Egilmar hatte nämlich die Freiheit erhalten, daß er alle seine Edlen, worunter die Precaristen zu verstehen sind, vom Auszuge im Heerbann befreien konnte. Wer also ruhig zu Hause sitzen wollte, konnte nichts besseres thun, als sein Gut dem heiligen Petrus übergeben. Den Reichsdienst übernahm für ihn der Bischof. Nach unserm Regiſter saß also in Rüsfort ein Edler, der sein Gut dem h. Ludger in Werden in precariam übertragen, dasselbe mit allen Rechten und allem Zubehör als Beneficium wieder empfangen hatte und dafür jährlich eine Recognition von einem Schilling zahlte. Dagegen übernahm das Kloster für ihn den Reichsdienst, zu welchem er ursprünglich verpflichtet war. Dieser Schilling ist also dem Reiche gegenüber dasselbe, was bei den gemeinen Wehren der Heerschilling. Aber nach A. X. ist dieser Schilling schon verloren gegangen.

Nun verdient es doch gewiß Beachtung, daß der osnabrückische Bischof Ludolf, über dessen Abstammung aus Wittekindischem Geschlecht und Verwandtschaft mit dem sächsischen Kaiserhause ich mich Mittheil. IV, S. 182 ꝛc., vergl. 203, geäußert habe, grade in Rüsford und der Umgegend bedeutende Güter besaß, die er in der Urkunde von 977 einem gewissen Herigis zum völligen Eigenthum und freister Disposition überließ. Diese Uebertragung geschah in der Art, daß der Bischof zuerst seine Güter dem Kaiser übergab und ihn ersuchte, solche seinem lieben Getreuen zu schenken. Liegt da nicht die Vermuthung nahe, daß einer der Vorfahren Ludolfs diese Güter früher einmal dem h. Ludger in precariam übergeben hatte, daß aber dieses Verhältniß allmählich vergessen und verdunkelt war?

Endlich ist der Name des Gaues, in dem Rüsfort lag, Farngoa wohl ins Auge zu fassen. Dieser ist als Gauname

noch nirgends genannt worden, sondern erscheint zum erstenmal in unserm Register. Wollte man annehmen, daß die Güter, welche Bischof Ludolf dem Herigis überträgt, alle in demselben Gau gelegen haben, so würde das einen weitern Anhaltspunkt für Bestimmung seiner Ausdehnung geben. Sie lagen in folgenden Ortschaften: Rislaun, Rüssel im K. Ankum; Reasford, Rüsfort im K. Gerde; Uanhula, Vuithulo, Wedel im K. Badbergen; Girithi, Gerde; Hiruthnun, Hertmann, K. Bersenbrück; Treli, Drele, K. Gehrde; Bircfeld, Bergfelde, K. Badbergen; Muliun, ist als Bauerschaft in den Kirchspielen, welche die übrigen Namen befaßen und deren Nachbarschaft nicht vorhanden, aber auch die Namen der Höfe in Westfalen sind zum Theil uralt — Bergfelde ist ebenfalls keine Bauerschaft, sondern ein Hof — häufig setzte der Besitzer demselben ein Mann zu, Broxten wurde Broxtermann, Tie gab einen Tiemann oder Tiemeyer, der Lohhof einen Lohmeyer. Nun haben wir hier, auch wenn wir nicht aus dem Kreise der bezeichneten Kirchspiele hinausgehen, die Wahl zwischen mehreren Höfen, die sich nach der Mühle nennen: Möllmann oder Möhlemann in Nortrup oder Gr. Mimmelage, Eggermühlen u. a. Absichtlich habe ich die weiter entfernte Bauerschaft Mühlen, K. Steinfeld, im Gau Dersaburg, nicht herangezogen, da es nicht nöthig ist, obwohl sie allerdings gemeint sein kann. Honetiutinge ist getrennt zu schreiben Hone, Höne, K. Bersenbrück; Tiutinge, Tütingen, K. Ankum; Ainghem, Ankum; Uullen, richtiger Uuallen, Wallen, K. Alfhausen; Liachtrichi, Lechterke, K. Badbergen; Alfhuson, Alfhausen; Marsunon, Merzen. Die Kirchspiele, in welchen die Güter sich befanden, liegen nun allerdings so, daß sie wohl für sich einen Gau bilden konnten, so lange dies jedoch nicht urkundlich feststeht, müssen wir abwarten, ob weitere Publicationen uns diesen Gaunamen mit

bestimmteren Anhaltspunkten bringen werden. Doch dürfte schon jetzt zu erwägen sein, daß das Kirchspiel Gerde zwar früher zum Amte Vörden gehörte, woraus zu folgen scheint, daß es ursprünglich unter dem Gogericht Bramsche oder Damme gestanden habe; allein wenn dieses Gericht sich dem Gau Dersaburg anschloß, so steht es dagegen fest, daß Gerde nicht in der großen Desberger Mark berechtigt war, sondern seine eigene Mark besaß. Zudem erstreckte sich auch das Freigericht zu Biest nur auf Damme und Neuenkirchen. Wohl aber gehörte Gerde unter das Synodalgericht des Domcantors, welches anfangs seinen Sitz zu Versenbrück, später zu Ankum hatte, Sandhoff, U. 119, wozu es mit Alfhausen, Berge, Bippen, Badbergen, Schwagsdorf und Versenbrück vereinigt war. Endlich gehören nach dem Güterverzeichniß von 1240 mehrere Höfe in Gerde zu den Rüsselschen Freien, und 1276 verkauft der Ritter Heinrich von Tuisle einen Hof zu Rusfort vor dem Freigerichte zu Rüssel. Sandhoff, U. 116.

War aber Ankum mit dem Schultenhofe zu Rüssel der Mittelpunkt des Farngaus, so ist zu erwägen, ob wir nicht hier die Grafschaft und die Lehen Allo's zu suchen haben, welche König Arnulf 895 dem Bischofe zu Osnabrück übertrug. Möser, Urk. 10. Auf diese Vermuthung kann die eigenthümliche Verbindung von Freigericht und Gutsbesitz, für dessen Erwerb sonst kein Zeugniß vorliegt, wohl hinführen. Mit dem Hofe zu Rüsfort war um die Mitte des 13. Jahrhunderts Ernst von Gesmel belehnt, der ihn gegen Ende des Jahrhunderts mit dem Patronatrechte zu Gerde dem Kloster Versenbrück für 205 Mark verkaufte und dem Stifte dagegen andere Güter zu Lehn auftrug. Stüve, Geschichte d. Hochstifts Osnabrück 131. Unter der Dienstmannschaft des

Stifts erscheinen um 1150 und 1186 die Familie von Rusvorde und von Russel [1]).

Wenden wir uns jetzt zu dem jüngeren Register, so finden wir im Ganzen die Abteigüter noch vermehrt. Sie werden von vier und zwanzig Haupthöfen aus verwaltet; der letzte ist der in Groningen, zu welchem die sämmtlichen friesischen Güter gelegt sind. Aber grade von diesen entfernteren Besitzungen ist vieles verloren gegangen, und es wird namentlich bittere Klage geführt über einen gewissen Everhard, der dem Kloster viele und bedeutende Güter vorenthält; indem er behauptet, sie seien sein Eigenthum, hat er einige vertauscht, verkauft und an seine Leute vertheilt. In den Besitz der beiden Höfe Loga und Weener hat er sich mit Gewalt gesetzt und sagt, was der h. Ludger dort hätte, wäre alles sein Lehn und seine Vogtei; der Abt und die Brüder hätten dort nichts. Wehmüthig lautet die Klage des Registers: et abbas et fratres pro hoc nichil habent. Und doch heißt es A. XIII.: Reginhard tradidit s. Liudgero pro ingressu suo in Monasterium omnem hereditatem suam in Uueinere. — Adalbarn et Seburg uxor ejus tradiderunt in Loge omnen hereditatem suam.

Auch die Güter in dem osnabrückschen Sprengel sind bis auf einen Rest, der unter der Verwaltung des Schulten in Schapen steht, verschwunden. Im Hase- und Lerigau, in Fenkion und Sachslingen ist alles weg; weniges ist neu hinzugekommen und einiges, was früher mit Schapen unter derselben Verwaltung stand, wie Hummeldorf und Beutlage, ist jetzt dem Schulten zu Leer (Kreis Steinfurt) untergeben. Wir finden indes keine Andeutung, daß die nicht mehr

[1]) Rislaun ist gleich Hriasloa, d. i. Rehwald. Derartige Namen sind gewiß uralt.

aufgeführten Güter im Osnabrückischen auf unrechtmäßige Weise abhanden gekommen sind; nehmen wir daher an, sie seien vertauscht, verkauft oder Getreuen zu Lehn gegeben, was ja das Kloster auch später selbst bei näher liegenden Gütern nicht selten that.

Die Abgaben sind mannichfaltiger geworden, aber für die einzelnen Höfe, wie es scheint, nicht viel drückender, als früher. Roggen wird weniger gegeben, der Heerschilling ist meistens weggefallen. Was dafür hinzugekommen ist, wird ein Blick auf das Register selbst lehren, und da wird besonders ins Auge zu fassen sein, was die beiden Schulten zu Leer und Schapen zu leisten haben[1]). Darunter befinden sich neun Quartiere, ein Bett mit Kopfkissen, ein Tischtuch, am Tage des h. Ludger (26. März) fünfzig Hechte, auf Martini zwölf fette Schweine und alle neun Jahre eine Hose für den Abt[2]).

Die übrigen Haupthöfe haben ganz ähnliche Lieferungen; besonders kommen viele Fische zum Tage des h. Ludger, wo man noch in den Fasten war, und, wie billig an einem solchen Feste, im Kloster großen Gasttag hatte. Außer den Hechten kommen auch Lachse vor; sie dürfen aber nicht zu winzig ausfallen; der Lachs muß ein salmo capitalis sein und aus jedem der sechszig Hechte, welche die Schulten zu Schireubeck, Rethe und Halle liefern, müssen vier Portionen gemacht werden können. Bure[3]) liefert dem Herrn Abt jährlich

---

[1]) Die Schulten oder Meier hatten einen gewissen Theil ihrer Hebung für sich, wie das bei dem Haupthofe zu Barkhove (S. 253) ausdrücklich angegeben ist.

[2]) Für die Hose giebt der Meier zu Kalhoven jedes neunte Jahr 10 Schillinge.

[3]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Bure, welches dem Abte bei seinen Reisen nach Friesland ein ansehnliches Hospitium geben muß, Emsbüren sei, in dessen Nähe schon das ältere Register einige Güter aufführt, wenn gleich Bure selbst nicht genannt ist. Dazu stimmt

einen Stör, der zwischen Kopf und Schwanz neun Fuß messen muß. Störfleisch liebte aber auch der h. Ludger selbst. Als er einst nach Leer (Hleri) kam, um in seiner dortigen Kirche zu predigen, forderte er die Fischer auf, ihm einen Stör zu bringen. Die aber sagten, die Zeit des Störfanges sei längst vorüber; denn es war kurz vor Winterszeit. Ludger aber sagte freudigen Antlitzes: Gehet, Kinder, und thut, wie ich gesagt habe; „Gott hat Macht, seinen Dienern in jeder Zeit ihre Wünsche zu erfüllen". Die Fischer werfen ihr Netz aus; plötzlich sahen sie einen großen Vogel, welcher aussah, wie ein Fisch, sich zu ihnen herab ins Wasser senken. Der ging in ihr Netz, und siehe, sie hatten einen Stör von außerordentlicher Größe. Sie brachten ihn dem Manne Gottes und erzählten das Wunder. Er aber sagte: „lasset uns dem Allmächtigen danken, der seine Speise giebt allem Fleische". So erzählt Altfried, der dritte Bischof von Münster (839 bis 849), in der Lebensbeschreibung Ludgers. Pertz II, 413.

B. XXIII. De uillicatione in Scaphamme.

In Schalde Abbo VI mod. silig. II amphoras mellis. II porcos et VI den. den. I pro pullo. ad seruit. regis den. I. Ibidem Reinoldus XIII mod. silig. XI den. amphoram mellis. uno anno porcum I. secundo anno II. den. I pro pullo. ad seruit. regis den. I. Ibidem Werinzo tan-

---

eine Tradition, die sich in Emsbüren erhalten hat, welche Hobbeling also berichtet: „So wird auch ausgegeben, es solten am Hoff zu Embsbüren sich nachrichtungen und briefschafften befinden, daß der H. Ludgerus selbigen Hoff gekaufft, sonderlich dieser ursachen halben, damit, wann er aus Frießland nach Minigard, itzo Münster, reisen würde, er daselbst pernoctiren und demnechst in einem Tage von darab bis Minigard kommen möchte." Beschreibung des Stifts Münster. B. II, c. 8, S. 77.

tum. Ibidem Vederko brac. silig. VIII den. II amphoras mellis et dimidiam. II porcos. pro pullo den. ad seruit. regis den. Ibidem Burchardus tantum. Ibidem Hildesuid brac. I silig. VIII den. amphoram mellis et dimidiam. II porcos. pro pullo den. I ad seruit. regis den. I. — In Pusilemburen Fridericus V amphoras mellis. — In Spenlo Geliko XXII mod. silig. II amphoras mellis, uno anno porcum I. secundo anno II pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. Ibidem Buniko XVIII mod. silig. II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. Ibidem Helmuuigus tantum. Ibidem Willa XIIII mod. silig. II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. — In Bestene Adaluuard XVI mod. silig. II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis. den. I. Ibidem Wighardus II brac. silig. et II mod. et II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. — In Varenrothe Helmuuardus II brac. silig. porcum I. obulum pro pullo. ad seruit. regis den. I. Ibidem Ezzekin II brac. silig. porcum I. obulum pro pullo. ad seruit regis den. I. Item de quadam terra XII mod. silig. — In Sumerhamen Ezzelin XXXII mod. silig. II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. — In Hunedfelde Tiezo VI amphoras mellis. II porcos. pallium I. den. I pro pullo. ad seruit. regis den. I. — In Mũnersde Markuuardus XVI mod. silig. arietem I. — In Langene Ubete II brac. silig. II amphoras mellis. II porcos. den. I pro pullo ad seruit. regis den. I. — In Versnen Menricus XXII den. arietem I. — In Hemesne Ricbertus XXII den. arietem I. — In Burk Volkericus XXII den. arietem I. Ibidem Werinzo tantum. Ibidem Folkmarus III solid. preter II den. arietem I et dimidium. — In Hersheim Wiltet II solid. — In Lasthorpe Menzo II solid. — In Espelo Ger-

bertus II solid. et VIII den. — In Wienethe Renzo II solid. — In Lunnen Unno II solid. insuper ecclesie in Scaphamme III brac. silig. et II mod. Ibidem Lanzo II brac. silig. II amphoras mellis. II porcos. pro pullo den. I. ad seruit. regis den. I. Ibidem Geruuigius tantum. — In Scaphamma Rembertus XVIII den. porcum I. — In Aldenrenen Eluericus V brac. silig. — In Polle Heriman VIII mod. silig. — In Landforde amphoram mellis. — In Hethlo brac. I siliginis.

Erläuterungen zu B. XXIII.

Scaphamme und Schalde, Schapen und Schale.

Pusilemburen, Püsselbüren, K. Ibbenbüren.

Spenlo, Spelle. Bestene, Beesten.

Varenrothe, Varenrode.

Sumerhamen, Sommeringen, K. Bramsche, Gr. Lingen.

Hunedfelde, Hunfelde, einzelne Höfe im K. Heede, bei Aschendorf.

Munersde, Münderssum, K. Bramsche.

Versnen, Versen, K. Wesuwe.

Hemesne, Hemsen, K. Meppen.

Burk, Borken, ebendaselbst.

Hersheim, Herßum, K. Holte, bei Haselünne.

Lasthorpe, Lastrup, ebendaselbst.

Espelo, Espel, K. Lengerich a. d. Wallage.

Wienethe, Vinnen, K. Holte; weniger wahrscheinlich Vinte im K. Neuenkirchen im Hülsen, welches zum Fürstenthum Osnabrück gehört.

Lunnen, Plantlünne.

Aldenrenen, Altenrheine, bei Rheina.

Polle, Polle, K. Lingen.

Landforde?

Hethlo, Heitel, K. Plantlünne.

Blicken wir zum Schluße noch einmal auf das ältere Regiſter zurück, ſo finden wir in demſelben ſchon die jetzt noch bei uns beſtehende Eintheilung der Höfe in Vollerbe, Halberbe, Drittel- und Viertelerbe, mansus plenus, dimidius, tertia und quarta pars mansi. Zwar der hier abgedruckte Theil hat dieſe Benennungen nicht; deſto häufiger ſind ſie in den Abſchnitten, welche das Münſterland, beſonders aber die Gegenden an der Lippe und Ruhr behandeln. Für das Halberbe finden wir noch den deutſchen Ausdruck en tuedi houa, d. i. eine Zweitel-Hufe. Auch ſonſtige alt-niederdeutſche Ausdrücke, Landwirthſchaft und Haushalt betreffend, hat es uns aufbewahrt, welche die Aufmerkſamkeit des Sprachforſchers verdienen. Für das Landmaß finden ſich ſchon im älteren Regiſter die jetzt noch üblichen Benennungen von Ruthen, Morgen und Jochen oder Jucharten. Letzteres, das iuk, iſt gleich zwei Morgen (iornales); die Ruthe, ruoda, iſt als Name des Maßes mit iuk zuſammengeſetzt, iukruoda. Im zweiten Regiſter findet ſich auch das jetzt noch in Friesland übliche Landmaß nach Graſen (gramma).

Karl der Große, der bei ſeinen vielen Kriegen und Staatsgeſchäften auch der Landwirthſchaft die größte Aufmerkſamkeit zuwandte, erließ bekanntlich in ſeinem Capitulare de villis eine genaue Inſtruction für die Verwaltung der Reichsdomainen. In dieſer iſt unter andern verordnet, daß auf denſelben beſtändig eine gewiſſe Zahl von Handwerkern der verſchiedenſten Art vorhanden ſein ſollte: Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Drechsler, Wagner, Bäcker, Brauer u. a. Das war auch nöthig, denn dieſſeit des Rheins wenigſtens gab es noch keine Städte und größere Orte, in denen das Handwerk ſich angeſiedelt hätte, alſo konnte von daher auch das Bedürfniß nicht befriedigt werden. Faſt ſcheint es aber, daß es im 12. Jahrhundert in der Ruhrgegend noch nicht viel anders

gewesen ist, denn der Meier zu Kalkhove, in der Nähe des Klosters, der jedoch noch eine geringere Lieferung hat, als der Haupthof zu Barkhove, hat, außer vielen andern Dingen an Holz und Lebensmitteln, auf Martini zu liefern: eine Schüssel; zwei Kessel, einen größeren und einen kleineren; einen eisernen Bratrost; einen eisernen Ofen; einen Mantel; vier Paar Strümpfe (pedules); ein Bett; ein Küssen; ein Tischtuch; vierzig Stapel (stipulae) gehechelten Flachs. Statt der Hose giebt er, wie schon erwähnt, alle neun Jahre einen Schilling.

Ein höchst anschauliches Bild im einzelnen, wie im 9. Jahrhundert ein großes Gut am Rhein bewirthschaftet wurde, giebt das ältere Register von dem Hofe Friemersheim. Dieses Gut, welches Karl d. Gr. um 812 dem Bischof Hildigrim und dieser dem Kloster geschenkt hatte, lag nahe am linken Ufer des Rheins im jetzigen Kreise Krefeld. Zu ihm gehörten noch drei kleinere Güter. Unter ihnen standen etwa 112 pflichtige Höfe [1]). Diese hatten zu dienen: 2 Wochen im Herbst, 2 im Frühjahr, 2 im Juni; in jeder Woche 5 Tage. Im Herbst mußte jeder pflichtige Hofbesitzer ein Joch, welches sind 2 Morgen, umbrechen, das heißt „gibrakon", dann pflügen, den Samen vom Herrenhofe holen und complanare, das heißt „giekkian". Wenn er es nicht umbricht (also wenn es nicht brach gelegen hat), muß er ein Joch pflügen, dann ebnen, d. h. giekkian, und ein anderes halbes pflügen, aber nicht eggen. (Die Wörter brechen und eggen sind in den altdeutschen Formen leicht zu erkennen. Zu bemerken ist nur, daß dem Präteritum die Sylbe gi vorgesetzt wird, und auch dem Infinitiv, wenn er abhängig ist von den Hülfswörtern sollen, müssen oder können.) Dieselben Dienste sind auch

[1]) Im J. 1419 kam die Herrschaft Friemersheim nebst andern Klostergütern als Mannlehen an den Grafen Friedrich von Mörs.

im Frühjahr zu leisten. Das Land selbst muß der Pflichtige so bearbeiten, daß es von Unkraut rein ist und muß dafür sorgen, daß die Frucht unbeschädigt in die Scheune kommt. Im Frühjahr soll er ferner einen Morgen Bedeland (?) pflügen [1]). Einem jeden Pfluge kommt zu: ein Maß Bier, ein Brod und warmes Essen, wie es grade vorkommt. Auf dem Bedelande muß die Frau zu fünf Haufen (Hocken) die Garben binden und zusammenstellen; dann kann sie vier Haufen für sich nehmen. Der Mann aber muß zwei von diesen Haufen in die herrschaftliche Scheune bringen; die übrigen werden vom Hofe aus abgeholt. Beim Heuen muß jeder Pflichtige mähen bis zum Mittage; dann erhalten je zwei ein Brod, warmes Essen und ein Maß Bier. Auch muß er das Heu in Haufen stellen und dann ein Fuder in die Scheune bringen. Ferner, so oft es nöthig ist den Zaun zu erneuern, muß er zum Herrenhofe 30 Pfähle bringen, die alten Pfähle und das Zweigholz kann er zu seinem Gebrauche mitnehmen. Auf dem Felde muß er die Einfriedigung, welche heißt iucfac [2]), so im Stande halten, daß das Vieh nicht einbrechen kann auf die Saat; wenn es einbricht, haftet er für den Schaden. Das alte Zaunholz gehört ihm, er macht aber den neuen Zaun. Jährlich werden von jedem pflichtigen Hofe 12 Scheffel Korn empfangen. Der Pflichtige selbst muß gimeltan, Malz bereiten, und mit seinem Holze et in suo ketile gibreuuan, und in seinem Kessel

[1]) unum petitorium iornalem. Was das ist, weiß ich nicht; es scheint einen Gegensatz zum Selilande, der Hovesaat, zu bilden. Seli ist das herrschaftliche Haus, der Hof. Wie aus dem Folgenden erhellt, gebürten $^4/_5$ des Ertrags von diesem Lande dem Pflichtigen.

[2]) Wahrscheinlich ist iucfanc zu lesen, d. i. der Schutz, durch welchen das iuk, das Joch, gleichsam umfangen wird. Aehnlich ist von bifahan gebildet bifanc, biuang, Beifang, ein umfriedigtes Grundstück, besonders ein aus gemeiner Mark erworbenes, comprehensio, was, wenn es Frieden haben sollte, selbstverständlich eingefriedigt werden mußte.

brauen. Dann erhält er eine Tonne Bier und eine halbe Afterbier, Nachbier, Dünnbier. Jährlich erhält er vom Hofe zwei Scheffel Roggen; diese muß er mahlen und backen; von 24 Broden bekommt er eines. Ferner muß er zwei Scheffel Korn blos mahlen und sieben; vom Abfall gehört ihm die Hälfte. Ferner muß er 2 Scheffel Gerste mahlen zum Hundefutter. Zur Mastzeit liefert er 5 Scheffel Eicheln. Die Pflichtigen müssen nach der Reihe dem Schweinehirten helfen die Schweine zu hüten. Der Pflichtige haftet, wenn von Sonnenaufgang bis zum Untergang eines verloren geht; vom Sonnenuntergang bis zum Aufgang haftet er nicht. Im Garten (des Herrenhofes) muß er ein Beet vollständig bearbeiten. Dieses soll lang sein eine Ruthe (iukruoda), breit 2 Ellen. Eine Garbe Flachs soll er auf dem Felde sammeln, diese vollständig bearbeiten und den gereinigten Samen abliefern. Es gebürt sich aber, daß sechs pflichtigen Höfen ein Aranšimba, d. i. ein Haufen, gegeben werde.

VII.

Eine osnabrückische Geschichte aus dem siebenjährigen Kriege.

Als der Bischof von Osnabrück, Clemens August, geborner Prinz von Bayern, zugleich Kurfürst von Cöln, Bischof zu Münster, Paderborn und Hildesheim, am 6. Febr. 1761 gestorben war, sollte, dem westfälischen Frieden gemäß, ein lutherischer Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewählt werden. Aber auf das Andringen König Georgs III. setzte das Domcapitel die Wahl aus und führte selbst die Verwaltung des Landes. Die Franzosen jedoch betrachteten das Land nunmehr als feindlich und der Marquis von Conflans ließ sich schon im August dieses Jahrs eine Contribution von 100,000 Thlr. zahlen. Im September kam eine andere Abtheilung der französischen Armee unter Wurmser und forderte 400,000 Thlr. So viel Geld war aber nicht aufzutreiben, und nachdem man genommen, was zu erlangen war, ließ man sich die Zusage einer Bezahlung in Terminen gefallen, welche nur durch Verwendung aller Einkünfte des Landes und durch Ausschreibung außerordentlicher Steuern möglich gemacht wurde. Im October des folgenden Jahrs kam nun Cambefort nach Osnabrück und es begab sich das, was Gegenstand des mitgetheilten Berichts ist, als dessen Verfasser man leicht den Dr. Berghoff, Sohn des Bürgermeisters und später selbst Bürgermeister von Osnabrück, er-

kennen wird. Zu bemerken ist nur noch, daß in Folge des am 1. Nov. geschlossenen Friedens zu Versailles die neue Contribution nicht gezahlt wurde. D. Red.

Nachricht von dem Ueberfall, welchen der Colonel Cambefort auf Osnabrück übernommen und was darauf erfolget. 1762.

Nachdem das in Osnabrück unter Commando des Obrist-Lieutenants Crusen gelegene Bataillon der Legion Britannique am Dienstage den 26. Octobr. die Stadt verlassen, kam am Sonnabend den 30. Octobr. Abends um 5 Uhr der französische Colonel Cambefort mit verschiedenen theils aus seinem Corps, theils vom Regiment Bavière, Regiment Bouillon und Regiment Condé mit ihme detachirten aus ohngefehr 300 Mann bestehenden Troupen ganz unvermuhtet in die Stadt, nahm den Hrn. Domdechanten von Spies, den Hrn. General von Grothus, den Hrn. Drosten von Mönster, den Hrn. Bürgermeister Berghoff, den Hrn. Burgermstr. von Blechen und verschiedene andere aus ihren Häusern, führte sie auf das Rathhauß, ließ die Thore besetzen und ein allgemeiner Schrecken wurde sowohl dadurch, als durch vieles Plündern und Gewaltthaten derer Völker in der Stadt ausgebreitet. Er forderte sofort 400,000 Thlr. in altem guten Gelde, sonsten würde er sich genöthiget sehen, nicht nur die von ihm zusammengeführte Herren mitzunehmen, sondern auch andere unangenehme Mittel vorzunehmen, wes Endes er nur die Frist von einer Stunde verstattete. Wärender Zeit der Herr Domdechante die Stände zusammen beruffen ließ, wurde der Herr Domprobst durch ein Detachement mit Gewalt von der Eversburg mit seinen Wagen und Pferden in die Stadt geholet. Die im Capitular-

Hause versammlete Herren Stände versuchten zwar einige Gelder zusammen zu bringen, der Stiffts-Pfennigmeister Dr. Schilgen muste den Landes-Vorrath herbey holen, und dem Doctori Berghoff wurde aufgegeben, alle bemittelte Kauffleute der Stadt zu begehren, um ihren Vorraht zur Landes-Rettung dem Lande vorzuschiessen, wes Endes ihme vom Colonel Cambefort eine Wache durch die Gassen der Stadt mit gegeben wurde. Es wurden hierauf von verschiedenen die vorräthige Baarschafften auf Ordre derer Herren Stände Vorschußweise herbey geholet. Weil aber damit die Zeit verstrich, die geforderte grosse Summe Geldes unmöglich herbey geschaffet werden konnte, so wurden gesammte versammlete Herren Stände aus dem Capitular-Hause auf das Rathhauß geführt, die zusammengebrachte Gelder in Beuteln auf einem Mühlwagen gelegt und denen daselbst versammleten Herren declariret, daß sie als Geissel mit ihm reisen, des Endes auf die vorhandene Wagens sich ohngesäumt begeben oder zu Fusse zu marchiren sich gefallen lassen müsten. Nur wurde der alte Herr Burgermeister Berghoff auf vieles Bitten dessen ältesten Sohns des Doctoris Berghoff, da dieser allenfalls dessen Stelle zu vertreten sich erbot, freygelassen, und statt dessen dieser mit weggeführt. Der Herr Dom-Probst Freiherr von der Asseburg bediente sich seines eigenen von der Eversburg mitgenommenen Wagens und Pferde, und nahm den Herrn Domdechanten Freiherrn von Spies zu sich im Wagen. Die Herren Domherren von Beverforde, von Hake, von dem Busche und von Weichs, der Herr General-Lieutenant von Grothus, der Herr Drost von Mönster, der Herr von Hammerstein, der Herr Burgermeister von Blechen und gedachter Dr. Berghoff musten sich auf zwei offene Postwagen auf deren einem zwey, auf dem andern nur eine Banck war, setzen. Der Mühlwage, worauf die von denen Herren Ständen erhaltene Gelder, und zwey Tonnen mit

Gelde, welche aus dem Posthofe genommen, geladen waren, fuhr voraus.

Wir musten die gantze Nacht auf vielen Nebenwegen durch Lotte, Ippenbüren vorbey, über Bevergern nach Rheine fahren, und wurden vom Colonel Cambefort, der ein aus verschiedenen Detachements bestehendes Corps von ohngefehr 300 Mann bei sich hatte, als Gefangene bewahrt und begleitet.

Wie wir am 31. Octobr. Mittags um 1 Uhr zu Rheine anlangten und daselbst ein anders Corps vom Regiment Bouillon und Viersel unter Commando des Herrn Sionville antraffen, wurden wir zu eben gedachten Herrn Commandanten geführt, der unter vielen Höfflichkeits-Bezeugungen uns den Falckenhoff und das Posthauß zu unserm mit Wachen besetzten Quartier anwieß, den Mühlwagen mit dem Gelde auf den Falckenhoff bringen ließ, und uns daselbst declarirte, wir müsten die mitgebrachte Gelder biß auf weitere Ordre selbst bewahren. Wie wir an den Wagen kamen, und die vom Hrn. Rath und Syndico Möser dem Herrn Dom-Probst Freiherrn von der Asseburg mitgegebene Specification mit dem Vorrahte conferirten, fanden wir vier Beutel, nemlich die drey grössesten und einen von 1000 Thlr. offen, und das Geld daraus zerstreut auf dem Wagen, die übrigen, besonders derjenige, worin das Gold war, befanden sich wohl versiegelt und unverletzet.

Von der Wache wurden die Gelder vom Wagen in ein Zimmer gebracht, und nachdem der Herr von Hammerstein davon die sub №. 1. anliegende Specification geschrieben, in zwey Tonnen gepacket, welche versiegelt wurden.

Wir musten bis auf weitere Ordre am 31. Octobr. und 1. November in Rheine bleiben, woselbst immittels von Mr. de Banjo und Cambefort einigen derer Herren Geisseln die Proposition geschahe, die augenblickliche Anstalt zu einer hin-

länglichen Versicherung von 300,000 Thlr. alten guten Geldes, die Pistole zu 6 Thlr., die Ducate zu 10 L. 10 S., die currente $^1/_3$ 6 Stück [1]) zu 1 Thlr. à 3 Livrs. 5 Sols. gerechnet, zu machen, da er denn versuchen wolle, die vierten 100,000 Thlr. nachgelassen zu erhalten.

Es wurden nach langem Remonstriren ihme 250,000 Thlr. in Terminen und 10,000 Thlr. Douceurs geboten; er berichtete es nach Coesfeld an den commandirenden General Mr. le Mquis Dauvet, und die Ordre kam zurück, daß wir insgesammt den 2. November Morgens um halb sechs Uhr nach Coesfeld reisen müßten, wes Endes der Französische Commandant vermöge des Anschlusses sub No. 2 bequemere Wagens und benöthigte Vorspanne aus der Gegend herbeyschaffen lassen, dagegen die von Osnabrück mitgenommene Pferde und Wagen insgesammt dimittirte.

Unter Bedeckung des ganzen Corps wurden wir über Nienkerken, Wettering, Schöpping, Osterwieck nach Coesfeld gebracht, wo wir Abends um 9 Uhr anlangeten, bei dem Mqs. Dauvet absteigen und zur Tafel bleiben mußten, welchem nächst uns in dem Jesuiter-Collegio, welches des Endes mit starker Wache umgeben war, unser Quartier angewiesen wurde.

Am 3. November Morgens um 10 Uhr wurden wir zum General Mq. Dauvet geführt, welcher mit einer ernsthafften Beredsamkeit uns vortrug, daß, weil nach Ableben des vorigen Bischoffs Churfürsten Clementis Augusti glorwürdigsten Angedenkens, das Bischoffthum Osnabrück dem Hause Hannover angefallen, er Nahmens Sr. Allerchristl. Majestät des Königs von Frankreich außer denen vom Amte Fürstenau geforderten 50,000 Thlr. noch 400,000 Thlr. guter Reichs-

[1]) Diese Berechnung beruht ohne Zweifel auf dem damaligen verschlechterten Gehalt des preußischen Silbergeldes.

müntze zur Contribution vom Stiffte verlange, mit dem Zusatze, daß wenn wir uns sofort submittiren würden, die 50,000 Thlr., wes Endes die Geisseln aus Fürstenau und Quackenbrück zu Wesel säßen, nachgelassen werden sollten, falls wir uns aber nicht platterdings unterwerffen würden, dem Colonel Cambefort Ordre gegeben werden sollte, sofort mit 2000 Mann wieder zurück zu gehen, sich in das Osnabrückſche Land auszubreiten, daselbst alles wegführen und wegnehmen, auch in Wiedersetzungsfall verbrennen zu lassen: Wie denn der dem Herrn General Danvet assistirende aide Maréchal Général des Logis Mr. de Pontcharost diese Drohungen schrifftlich laut Anschlusses sub №. 3 uns mittheilte und nach genommener Abschrifft vorerst zurückforderte.

Die ängstlige Vorstellung, das gantze Land und Städte einer gäntzligen Plünderung und Verheerung Preiß zu geben, da in der Gegend keine andere Troupen, welche derselben resistiren und die Vollstreckung der Drohung verhindern mögte, vorhanden waren, der Friede auch entfernt schiene, da die Zeitungen berichteten, daß der Duc de Bedfort nach London gereiset sey, zwang die, als Gefangene gar keinen Willen habende, Geisseln sich der Gnade des Königs zu unterwerffen, nachdem gar keine Gegenvorstellung, so gegründet und beweglich sie auch waren, die geringste Milderung würckete. Res est imperiosa timor. Es wurde ihnen 2 Stunde Bedenkzeit gegeben, um inmittels eine Estaffette expediren zu können. Bey dem Weggehen derselben zeigte der Herr General Danvet denenselben an, daß er die von dem Colonel Cambefort von Osnabrück mitgenommenen Gelder abschläglich behalten wolle, er dannenhero begehre, jemanden zur Zahlung derer Gelder zu committiren. Die Herren Geisseln trugen dieses insgesammt dem Doctori Berghoff auf, welcher des Endes allein in dem Quartier des Herrn Generals zurückgelassen wurde.

Weil es bereits über Mittag nach 12 Uhr war, wie mit Eröffnung derer Tonnen und Zahlung des Geldes angefangen wurde, so wurde unter Assistance eines vom Herrn General dazu beruffenen Kauffmanns von Coesfeld vom Hrn. General beliebt, gegen gezehlte respective 400 und 300 Thlr. $^1/_3$ die übrige $^1/_3$ zu wiegen, und nach diesem Gewichte wurden die gesamte neu $^1/_3$ zu 12,112 Thlr. Conrant notirt, an Golde waren 900 Stück Pistolen, und 930 Stück Ducaten befunden, von welchen letztern jedoch vorher die Herrn Geisseln 400 Stück Ducaten zur nöthigen Subsistenz zurück behalten haben, also daß nur 530 Stück Ducaten dem General Mq. Dauvet mit obigen Gelde zugezehlet worden, worüber denn der sub №. 4 anliegende specifique Empfang-Schein des Hrn. de Pontcharost mit Beyfügung des Wehrtes, wie hoch der Herr General Dauvet selbige angenommen, ertheilet worden, wogegen der Dr. Berghoff die Quantität des Geldes unter dem Duplicat attestiren mußte.

Wärender Zeit hatten die übrigen Herren Geisseln in dem Jesuiter-Collegio das sub №. 5 anliegende Protocoll abgehalten, darab ein Duplicat verfertigt, und durch den Herrn Burgermstr. von Blechen das sub №. 6 abschrifftlich anliegende Schreiben an den Herrn Dom-Capitular-Syndico Pielsticker ausfertigen lassen, welches alles sie dem Herrn General Mq. Dauvet, da er sie wieder zur Tafel beruffen lassen, zur Einsicht mittheilen mußten, welcher einen Trompeter damit nach Osnabrück senden zu wollen versprach.

Nach aufgehobener Tafel wurden die Herrn Geisseln in das Cabinet des Herrn Generals Dauvet geführt, wo ihnen die immittels von dem Herrn General entworfene Submission um 400,000 Thlr. in 4 Terminen, als auf den 1. Decbr., 1. Januar, 1. Februar und 1. Martii Nahmens des Osnabrückschen Landes zu bezahlen, so wie sie sub №. 7 abschrifft-

lich hierneben liegt, selbst zu schreiben und zu unterschreiben vorgelegt wurde.

Vergeblich remonstrirten die Herren Geisseln, wie unbegreiflich es ihnen sey, daß das getreue Reichsständische Stifft Osnabrück, welches noch keinen Prinzen aus dem Hause Hannover erwehlt, von einem Bundesgenossen des Kayfers in Contribution gesetzet und selbst von dem Garanten des westphälischen Friedens feindlig darum behandelt werden könne, daß es künfftig dem westphälischen Frieden gemäß einen Prinzen aus dem Durchlaucht. Hause Hannover wählen müsse. Der Dr. Berghoff war wegen eines ihn überfallenen Fiebers nicht mit denen übrigen Herren ins Cabinet gegangen, sondern von dem die Wacht habenden Officier ins Jesuiter-Colleginm begleitet, er wurde aber, wie die erstern Herren sich bereits zur Unterschrifft bequemet hatten, durch den die Wache habenden Officier zum Herrn General wieder zurück geholet, und daselbst die Submission nahmens seines Vatters, des Burgermeisters von Osnabrück gleichmäßig zu unterschreiben alles remonstrirens ohngeachtet angehalten. Der Herr General Marquis Dauvet hatte die Uhr auf die Tafel gelegt, und die Herren Geisseln, die er in seiner Gewalt hatte, bedrohet, daß wenn nicht binnen einer halben Stunde die Unterschrifft vollzogen seyn würde, er dem darauf wartenden Obrist Cambefort die Ordre ungesäumt geben wolle, um in dem osnabrückschen Lande seine vorherige Drohungen zu vollstrecken. Es war bereits spät in der Nacht, wie wir vom General mit der Ordre dimittirt wurden, um an folgenden Morgen das Duplicat zu verfertigen und selbiges über Wesel und Holland nach Osnabrück zu senden. Immittels war ein Wagen mit unsern Kleidungen von Osnabrück unter Begleitung des Cantzleybotens bei uns angekommen, welcher von Rheine aus von uns bestellet war.

Und das sub №. 8 anliegende Protocoll wurde ausgefertigt.

Der Vormittag des 4. wurde uns zu Ausfertigung des Duplicati und zu unsern Briefen nach Osnabrück gegönnet, des Endes ein Passeport auf 4 Tage vom 3. datirt behueff unsers Wagens und des Conducteurs gegeben. Da wir dann bei dem Herrn General Thyange zur Tafel hiernächst kommen sollten. Um Mittag kam der Herr General Dauvet zu uns mit der Proposition, es bleibe zwar bey dem, was wir signirt hätten, in Ansehung der General-Summe der 400,000 Thlr., in Ansehung der Distribution dererselben aber fände er nöthig, eine Abänderung wegen der behueff derer Troupen gesetzten 50,000 Thlr. zu machen, wobey wir wohl nichts zu erinnern haben würden, wenn solches corrigirt, des Endes die von uns gezeichnete Submission anderweitig expediret würde. Wir antworteten, daß die Distribution gar nicht von uns dependire, wir es uns dannenhero gefallen lassen müßten, was der Herr General hierunter zu verordnen vor gut befände. Wir bäten aber, daß er vor uns bey Sr. Allerchristligsten Majestät um Gnade und Nachlaß der dem Lande unerträglichen Summe intercediren mögte, wozu er uns einige Hoffnung blicken lassen. Um zwey Uhr wurden wir zum Herrn Thyange zur Tafel geführt, wo uns der Herr Marquis Dauvet nach geendigter Tafel so lange zu verweilen befahl, biß er uns ruffen lassen würde, wie denn derselbe inmittels den Herrn la Molere, Königl. französchen Krieges-Commissair, von Cleve kommen lassen, um das nöthige seiner Intention gemäß, nicht als Königlicher Krieges-Commissair, sondern als ein guter Freund von ihm, zu entwerfen. Um halb neun Uhr des Abends wurden wir vom Herrn General Thyange zum Quartier des Hrn. Marquis Dauvet geführet, woselbst uns zwey unterschiedlige Submissions, die eine auf eine Million Livre argent de France in 4 Terminen à titre de contribution zu bezahlen, die andere auf 300,000 Livre argent de France ebenfalls in selbigen Ter-

minen à titre de belle vivre militaire zu entrichten, auf den 3. dieses datirt, zu unterschreiben vorgelegt wurden. Wir baten uns, weil mit verschiedenen Remonstrationen die Zeit verstrichen, und es schon über 10 Uhr war, die Duplicate, um selbige vor uns durchzulesen, aus, besonders wurde in Ansehung des Letztern von dem Herrn Domprobst von der Asseburg vorgestellet, daß weil darin die gute Disciplin, die das Cambefortsche Corps zu Osnabrück gehalten, sehr gerühmet worden, solches, ohne die Wahrheit zu beleidigen, nicht unterschrieben werden könnte, weil am Abend und in der Nacht vom 30. auf den 31. Octobr. von denen Troupen sehr viele Excesse in der Stadt durch Pressen und Plündern ausgeübet worden, wovon ein Verzeichnüß des Schadens zu übergeben uns noch zur Zeit unmöglich sey, wiewohl man dem Herrn Obristen Cambefort die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müßte, daß er öffentlich solches nicht gebilliget, vielmehr er und verschiedene mit ihm in Osnabrück gewesene Herren Officiers solches verboten und die Desordres in einigen Häusern aufgehoben hätten. Der Herr Marquis Dauvet lies also die Passage des Ruhms der Disciplin derer Troupen ausstreichen, und versprach, wenn er eine glaubhaffte Verzeichnüß des Schadens ohne Exaggeration erhalten würde, zu versuchen, ob deshalb eine Vergütung durch Nachlaß der Stadt Osnabrück angedeyen könne.

Wie wir am folgenden Morgen als den 5. November die uns communicirte Duplicate derer beyden uns gestern Abend zur Einsicht mitgegebenen Submissions collegialiter überlasen, fand sich zwar, daß die von uns in der ersten Submission geforderte 400,000 Thlr. nach dem uns vorgeschriebenen Müntzfuß 1,300,000 Livres argent de France betrügen, welche die in denen beyden neuen Submissions enthaltene Summe ausmachet. Weil aber in diesen beiden Stücken viele

Clauseln sich befinden, die in der ersten Submission nicht enthalten, die Distribution derer 400,000 Thlr. oder 1,300,000 Livres gar nicht unsere Sache ist; in der auf 300,000 Livres uns vorgelegten Submission die schreckensvolle Bedrohungen nicht enthalten, da doch diese allein uns die Unterschrifft abgezwungen, um nicht die Einwohner des Stiffts einem neuen größern Unglücke zu exponiren, da wir von gar keiner Hülffe wußten, vielmehr die traurigen Exempel, wie leicht und unvermuhtet das Stifft bisher zu mehrern Mahlen überfallen worden, vor uns hatten; so wurde denen vom Herrn General Marquis Dauvet an uns gesandten Krieges-Commissair la Molere und de Pontcharost solches zu Gemühte geführet, und diese doppelte anderweitige Submission verbeten, zumahlen uns dadurch die Hoffnung der Remission immer mehr beenget würde. Jedoch alles dieses fand keinen Ingress, nur wurden die in der einen Submission enthaltene Bedrohungs-Clauseln auch der andern ebenfalls noch inserirt, zugleich uns erlaubt, eine Vorstellung an den Prinzen Condé abgehen zu lassen, welche der Herr Drost von Münster, so wie der Anschluß sub №. 9 nachweiset, entwarff, welche der Herr General Dauvet absenden zu wollen versprach und darauf die Herren Geisseln zu seiner Tafel begehren ließ, wovon jedoch der Herr Domherr von Weichs, der Herr Bürgermeister von Blechen und der Dr. Berghoff Unpäßlichkeit halber sich entschuldigten. Um sieben Uhr kamen die Herren Geisseln vom Hrn. General Dauvet zurück, woselbst sie die beyden Submissions unterschrieben hatten, und die andern musten sie gleichfalls unterschreiben. Zugleich kam der Kriegs-Commissair la Molere und verlangte nahmens des Herrn Generals, daß die Geisseln selbst zwey Duplicate schreiben mögten, wes Endes er selbige vom Original dem Herrn Domherrn von dem Busche und dem Herrn General von Grothus in die Feder dictirte.

Am 6. des Morgens früh wurden wir unter Anführung des Marquis Dauvet von Coesfeld, wo immittels die aus Quackenbrück und Fürstenau nebst dem Herrn Drosten von Böselager vor einiger Zeit nach Wesel gebrachte Geisseln frey gelassen, angelanget waren, nach Borckum gebracht, wo uns das Quartier in der Commenderey des Fürsten von Hohenloh-Bartenstein angewiesen, und wir hierauf wiederum zum General im Closter derer Augustinessen zur Tafel geführet wurden, welchem nächst der Kriegescommissair la Molere des Abends die Expedition derer beyden andern Duplicaten von der Submission auf 300,000 Livres à titre de belle Vivre militaire in die Feder dictirte, welche alle auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Generals auf den 3. datirt, unterschreiben musten.

Am 7. November, Morgens 8 Uhr, wurden die Herren Geisseln in das Closter der Augustiner-Nonnen zu Borckum zum Herrn General wieder geführet, da dann alle 3 Exemplaria derer beyden Submissionen collationiret wurden, der Herr General die beyde von denen Herrn Geisseln selbst geschriebene Originalia zu sich nam, das von seinem Secretair geschriebene und von allen Herrn Geisseln untergeschriebene erste Exemplar mit dem Attestato dem Herrn Dom-Probst zurückgab, daß diese dreyfach ausgefertiget, zweyfach dem Herrn General extradiret sey. Zugleich retradirte der Herr General das erste zu Coesfeld am 3. November untergeschriebene Original, wovon oben sub №. 7 die Abschrifft beygelegt worden, als nunmehro ungültig, und ertheilte seinem aide Maréchal Général des Logis Mr. de Pontcharost die Ordre, uns unter dessen Hand die bedrohentliche Propositiones durch ein Certificat mitzutheilen, welches auch dem Herrn Dom-Probsten Freyherrn von der Asseburg gegeben wurde.

Diesennächst wurden wir mit einer Escorte von 50 Mann

Cavallerie nach Wesel gebracht, unter Trompeten=Schall zum Herrn Commandanten, Herrn General de Langeron geführt, der uns auf das höfflichste empfing, uns zur Tafel zog, in die Comödie führte, und demnächst bequeme Quartiere ohne Wache mit der Erklärung anweisen lassen, daß wir in Wesel frey, wo wir wollten, gehen könnten. Am folgenden Mittag kam der Herr General Dauvet von Dorsten in Wesel und ertheilte gantz unvermuhtet dem Herrn Dom=Probsten, dem Herrn Dom=Dechanten, dem Herrn Domherrn von Beverförde, der darum mit dem Herrn Domherrn von Hake loosen müssen, sodann dem Herrn Drosten von Mönster, dem Herrn Bürgermeister von Blechen und dem Doctori Berghoff die Erlaubniß, nach Hause zu reisen, nachdem sie zuforderst sich reversiren müssen, daß sie auf jedesmahliges Erfordern des Herrn Generals sich wieder in Wesel sistiren wollten. Wir erhielten des Endes den sub №. 10 anliegenden Passeport.

Von denen oberwehnten 400 Stück Ducaten wurden auf gesammter Herrn Ordre und respective Gutbefinden, dem Herrn General=Lieutenant von Grothus behueff derer zu Wesel zurückgebliebenen 5 Geisseln dreyhundert Stück Ducaten vom Herrn Drosten von Mönster, der sie bißher bewahrt gehabt, zurückgelassen. Einhundert Stück Ducaten aber dem Doctori Berghoff gegeben, um selbige behueff derer Kosten der Reise zu verwenden, wovon die Rechnung denen Herren Ständen übergeben worden.

VIII.

Historisches Quodlibet.

(Vom Herrn Pastor **Goldschmidt** zu Riemsloh.)

Man findet in den Calendarien alter Missale, in den Tauf-, Copulations- und Sterbe-Registern, so wie in den Kirchen- und Armenrechnungen mitunter allerhand Notizen, die über die Verhältnisse und Vorfälle früherer Zeiten interessante Aufschlüsse geben, und es verdienen, durch Abdruck der Mitwelt bekannt gemacht oder doch durch Abschrift der Nachwelt erhalten zu werden, zumal der gewöhnlich morsche Zustand jener alten Kirchenbücher sonst ein baldiges Verkommen befürchten läßt.

Als Beispiele stehen hier aus den Kirchenrechnungen zu Riemsloh nachfolgende Stücke.

I.

Vor Zeiten pflegte man fast Alles, was für die Kirche und Gemeinde zu berathen und zu bewerkstelligen vorkam, mit einem Trunke einzuleiten, zu begleiten und zu beschließen. Dieser Trunk bestand anfangs ausschließlich und auch später meistens in Bier; doch kommt bereits 1573 nebenbei der fatale Branntwein zum Vorschein und mit 4 Kroß (Groschen)

in Ausgabe. Vorzüglich pflegte man bei Ablage der Kirchenrechnung und beim Kerzenmachen es nicht zu unterlassen, Etwas zu verzehren, wohl gar eine Mahlzeit zu halten. Zu solchem Behufe hatten sich die Kirchenvorsteher, damals Gildemeister genannt, eine eigene Bratpfanne, Becken, Schüsseln [1]) und Krüge angeschafft, die aber auch, gegen gewisse Abgaben an die Kirche, von Privatleuten (muthmaßlich zu Hochzeiten, Haushebungen u. dgl.) angeliehen wurden, und in gewissen Jahren wohl einen Thaler einbrachten. Hierüber findet sich ein Regulativ aus dem Jahre 1568 mit folgenden Worten:

„Eyn gemeyne ordell der Beecken schalen vnd Krucken ꝛc.

It. de bynnen Kerspels de schottelen, beecken vnd kruecken gebruichen, schollen darvan geuen vj ß (geändert in 1 ß) vnde de ße dar aff vorleesen edder to breecken, sollen ße betalen.

It. de buten Kerspels de gebruichen myth aller tho behoerynge, schollen dar van geuen 1 ß (geändert in xviij ß).

It. So dar Jemandes were, de dat gelt nicht meth en brachte, so schollen de Gildemeisters den Saeck behalden, so lange se dat gelt krygen vn nicht boorgen."

N. S. Dieses Urtheil wurde 1626 erneuert, und der Preis auf 13 ß und 3 ß erhöhet.

II.

Mancher staunt darüber, wie in alten Zeiten mit wenigem Gelde bedeutende Bauten und Reparaturen haben beschafft werden können. Es ist aber dabei nicht nur der höhere Werth

[1]) Die Becken und Schüsseln scheinen von Holz gewesen zu sein, da sie öfter wieder gebunden wurden.

des Geldes und der geringere Lohn für Hand- und Spanndienste, sondern auch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß man viele Dienste unentgeltlich in der Runde verrichtete, auch manche Sache in natura lieferte, und nicht in Rechnung brachte, z. B. das Beköstigen der Arbeiter.

Dieses ergiebt sich unter Anderm aus nachfolgender Aufzeichnung:

„Anno Dni 1569 des Sondages nha Natiuitatis Johannis Baptist, welcher isth 27. Junij ꝛc. Isth de Kloeck-toerne tho Rymeslo dorch den grimmigen toerne Gades Jemmerlichen to schürt vn tho slagen den morgen vmme tuschen seeuen vn acht vren, vn hefft gekostht wedder to maken wo folgt:

It. Johan Wilcken gesanth na Paderboerne an den leyendecker to loene gegeuen xiiij Kroß.

It. do de meister vordyngeth warth vertert ynn Kosth vn beer xiij ß.

It. den Meister vordingeth mit synenn Knechte tho loene gegeuenn xij Daler.

It. den Meister to Wynkope gegeuen 1 Daler.

It. Noch den Meister gedaen to steene to den toerne eyn ort vn ix Daler [1])

It. den Meister gedaen to negelen to denn Scheeuellsteyne v Daler.

It. den Deellensniders 1 Daler.

It. Detbrechte vn den Snithker do ße den toerne besegen ij Kroß.

It. noch tom anderen male gesanth Johan Wilcken na Paderboerne na den Meister gegeuen to loene xiiij Kroß.

It. den Meister, do he den ersten steene sloech gegeuen j Daler.

[1]) Der Ort ist ¼ Thaler.

It. ſynen knechte j Ort.

It. den Schmede tho Rymeſlo vor Deelenneegell vn anders yn alles v Daler.

It. vor molt viij Daler j ort.

It. Botterman dat molt to voeren van Hernorde gegenen j ort Dalers.

It. iij Daler vor Hoeppenn.

It. tho des Voegelſhues vorteert de Meiſter dar he yn der Herborge was ij Dal. ij ß.

It. den Konninge vor holt v ſchrickenborger [1]).

It. den Kleenſnithker vor Tymeren xij ß.

It. Joh. Wilcken vor arbeit by der wynden to loene j Daler.

It. Detbrechte vor tymmeren ij ß.

It. Noch gehalt beer vor xxvij ß.

It. Noch vor beer 1 ort Dal.

It. Herman Steendregers vor arbeit by der wynden ij ß.

It. Gildehues by der wyndenn iiij Dage gegenen to loene iiij Kroß.

It. do de meiſter ſyn arbeit gedaen hadde vor beer viij ß iiij ₰.

It. noch den ſagenſniders de de ſpeer ſneden to loene v Kroß.

It. iij Kroß dath wyndell ſeel tho betteren.

Summa ſummar. liij Daler 1 ß viij Kroß.

Item dath voedenn (Ernähren) vn Bekoſten gonck an thom Roſendaelle, nha Bennyngen vmme her, nha olden gebruiche (Vthboſcheidenn de Doeucker tho Weiſthoyell wolde des nicht doen) vnnde endigede ſich to Wellemans Hues In den Weſtendorpe, de beköſtigede leſth.“

---

[1]) Der Schrickeborger galt 3 ß.

N. S. Als 1579 eine abermalige Reparatur am Thurme vorkam, sollten die Schiefersteine von der Lippe geholt werden, woselbst man sie aber nicht bekam. Es findet sich in der Rechnung dieses Jahres wieder die Nota: „It. Egbert to Bennyngen hefft lesth myth der maelthydt gefoeth."

III.

Heutigen Tages wird häufig die Klage gehört, daß in Gemeindesachen, z. B. bei Berathungen, Abstimmungen, Rechnungsablagen ꝛc. sich nur so wenige Interessenten einfinden. Solches muß auch schon in alten Zeiten der Fall gewesen sein, wobei aber die Strafen für die Ausbleibenden viel härter waren. Als Beispiel diene folgende Nachricht:

„Zu wißen Dni. anno 1638 auff S. Petri vnd Pauli tag, als die Kirchenrechnung solte gehalten werden, diese Frage fürgefallen, was diejenige, Die solcher Rechnung nicht beiwohneten, solten zur straffe geben, darauf Casper Krukemeyer neben den andern Kirchspelsleuten abgetreten, sich mit ihnen befragt Vnd ein Vrthel eingebracht, also, dz zum ersten Vrthel derselbe d' nicht keine solte begnadet, zum andern Vrthel mit einem emmer bier, zum Dritten mit einem Dreyebing biers gestraffet werden, Der aber gantz außenbleibe, soll von d' gemeine abgewiesen, Waßer vnd weide ihm verbotten, der Backoffen niedergeworfen, das Hauß zugepfelet werden, so lange er sich mit Rechte wieder eindingete.

N. S. Das Einschlagen des Backofens war als Brüchtenstrafe in Gemeindesachen noch im vorigen Jahrhunderte üblich.

IX.

Blankena.

Die durch die „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück" Bd. V. veröffentlichte Abhandlung meines Freundes Mooyer über das Dynastengeschlecht von Blankena und der von der Redaction beigegebene Nachtrag bringen die Frage,

wo der Stammsitz jener alten Familie gelegen habe,

nicht zum Abschluß. Meine Bekanntschaft mit der Oertlichkeit hat mich bei Durchlesung des Aufsatzes sogleich erkennen lassen, daß jener Stammsitz nirgends anders gesucht werden dürfe, als in der Bauerschaft Blanken, Amts Bünde. Vermuthlich hat der bei der Fertigung der Vorländerschen Karte des Kreises Herford untergelaufene Fehler den Namen der gedachten Ortschaft, welcher südwestlich von Bünde, am linken Ufer der Else in dem Winkel liegt, den dieser Fluß bei Nienburg bildet, und deren nördliche Grenzpunkte in den Colonatsnamen Blankenstein und Huchzermeier auf der Karte ersichtlich sind, — nicht einzuzeichnen, dahin geführt, daß jene Ortschaft bei der Nachforschung nach dem alten Blankena keiner Berücksichtigung gewürdigt worden ist.

Schon die Gleichheit des Namens — das End-A in

Blankena begründet natürlich keine Ungleichheit — drängt dazu, die Identität von Blankena und Blanken anzunehmen. Dies ist aber um so unbedenklicher, als alle vorliegenden Nachrichten es als zweifellos erscheinen lassen, daß Blankena nur da, wenigstens nicht fern von da, gelegen haben könne, wo Blanken liegt. Die Momente, welche in dieser Hinsicht — abgesehen von der ohne diese Annahme eintretenden Rathlosigkeit betreffs der Ortsbestimmung — hervorgehoben zu werden verdienen, sind folgende:

1. Laut der S. 306 der Mittheilungen abgedruckten Herfordischen Urkunde aus der Zeit zwischen 1225 und 1238 besaß die Familie von Blankena die Advocatie über die der Abtei Herford zugewandten Kirchspiele Bünde, Hiddenhausen und Rödinghausen nebst ihren Villicationen.

Es ist natürlich, wenn auch sonst nicht überall zutreffend, daß man den Schutz der Kirchen und Güter einem ganz nahe wohnenden und deshalb zu schneller und kräftiger Hülfe befähigten Geschlechte übertrug und beließ.

2. Besage der in der Urkundensammlung zu Möser's Osnabrückischer Geschichte gegebenen Urkunde über die Abtretung einer Vogtei seitens der von Blankena aus dem Jahre 1222 (Urk. S. 175) erklären die Ehegatten und der Sohn des Hermann v. Blankena ihre Einwilligung in die vom Letzteren vorgenommene Veräußerung nachträglich in der Nähe von Blanken, in Bünde, und in der Urkunde vom Jahre 1224 (a. a. O. S. 186) giebt derselbe Hermann v. Blankena wiederum in Bünde, bei Gelegenheit des dort vom Probst zu St. Johann in Osnabrück abgehaltenen Sendgerichts, zu welchem die Parochianen von Bünde erscheinen mußten, das Anerkenntniß ab, daß er über das unweit gelegene Ryemsloh ein Vogteirecht nicht anzusprechen habe.

Wie läßt sich diese Ortswahl anders erklären, als daraus,

daß im ersten Falle die Edelfrau mit dem Junghern die Reise zum Ausstellungsorte der Urkunde (Osnabrück) auf den damals gewiß nicht eisenbahngleichen Wegen scheute, und die nachträgliche Genehmigung in der Nähe ihres Wohnorts vorzog; im andern Falle der Archidiacon die Gelegenheit benutzte, wo ihm der Edelherr kommen mußte, um ihm das gewünschte Anerkenntniß abzulocken?

3. Die Urkunde vom Jahre 1223 (Möser a. a. O. S. 177) bezeugt, daß die Gemahlin des Hermann v. Blankena mit ihrem Sohne den Beitritt zu einer anderweit von ihrem Gemahl in Osnabrück vereinbarten Vogteiveräußerung in Holthusen bei Blankena erklärt habe. Hier tritt das vorgedachte Motiv der Nachtragsprozedur noch deutlicher hervor. Das so eben unter 2. Bemerkte berechtigt aber, den Ort der Verhandlung wiederum in der Nähe von Bünde, und also auch von Blanken zu suchen.

Die Ortsbezeichnung Holthusen bei Blankena bringt nicht die geringste Schwierigkeit; sicher ist damit die unweit Blanken belegene Bauerschaft Holsen, Kirchspiels Bünde, gemeint.

4. Viele der in Mooyer's Abhandlung und deren Nachträgen genannten Besitzungen der v. Blankena sind grade in der Nähe von Blanken nachzuweisen.

Die Ortschaften Huyel (Hoyel, Amts Grönenberg), Werter (Werther, Kreises Halle), Helleren (Helligen, Kirchsp. Wallenbrück), Aschen (Gr. und Kl. Aschen, Kirchsp. Spenge), Kilver (Kirchsp. Rödinghausen), Gevinghausen u. Eniglen (Enigloh, beide im Kirchsp. Bünde) existiren mit fast unveränderten Namen noch jetzt. Brochoe wird in dem Colonat Broks zu Werfen, Kirchspiels Bünde, sonst in dem Colonat Borgmeyer zu Blanken, Hunrixen in dem nicht unbedeutenden Hofe Huchzermeyer daselbst, Berinctorp im jetzigen

Baringdorf, Kirchsp. Wallenbrück, sich wiederfinden lassen. Ob Sineke die jetzige Bauerschaft Siendorf, Kirchsp. Rödinghausen, und ob nicht lithe etwa verschrieben oder unrichtig gelesen sei statt Silethe (Sylde, Siele, Kirchsp. Enger, vgl. die von Mooyer mitgetheilte Urkunde des Stifts St. Johann und Dionys zu Herford im vorliegenden Bande der Mitth. S. 122) lasse ich dahin gestellt sein.

Dem castrum Blankena, von dem jetzt in Blanken keine Spur mehr anzutreffen, würde ich, wenn ein Schluß vom Namen auf die Lage gestattet ist, dem Namen entsprechend, seine Stelle genau in dem von der Else gebildeten Winkel anweisen. Grade hier, wo es nach beiden Seiten hin die Aussicht auf den Spiegel des Flusses darbot, paßte seine Benennung „blanke A (a)" vollständig. Ich setze dabei voraus, daß der Lauf der Else sich in den letztverflossenen sechs Jahrhunderten nicht wesentlich verändert habe. Möchte dies geschehen sein, so könnte Blankena eben so wohl da erbaut gewesen sein, wo noch jetzt das den verwandten Namen vorzugsweise tragende Gehöft Blankenstein liegt.

Sollte das Material der eingegangenen Burg etwa zur Gründung der am andern Ufer der Else liegenden, ihren neueren Ursprung schon im Namen verkündenden, Burg Nienburg verwendet worden sein?

Meine verehrten Osnabrücker Landsleute bitte ich um Entschuldigung, wenn ich, auch ohne mit neuen Urkunden ausgerüstet zu sein, ihrem Lande den Stammsitz des edlen Geschlechts der Blankena abstreite, sie werden sich, hoffe ich, genügen lassen, daß jener Sitz doch immer ihrem alten Bischofssprengel angehörig bleibt.

Herford, den 16. Juni 1858. **W. Hoffbauer.**

Nachtrag.

Aus alten (1765 anfangenden) Akten über das von dem Bussche'sche Gut Nienburg bei Bünde erhellt Folgendes:

1. Unter den das Gut bildenden Grundstücken kommt eine „Vogtingswiese" vor.

2. Zu den Gerechtigkeiten gehörten nebst Jagd und Fischerei in der Else

a. der Frucht- und Blut-Zehnten in Oetinghausen, Lippinghausen und Ennichloh — alles Orte in der vormals von Blankena'schen Vogtei — Kirchspiels Hiddenhausen und Bünde;

b. der Antheil an der Holzgrafschaft über die Ahler- und Bünder-Mark mit freiem Holzschlage daselbst;

c. das Recht, von jedem, der auf dem Bünder Jahrmarkte Bier schenkt, ein Kruggeld von einem Thaler (jedesmal) zu erheben;

d. das Recht, auf der Vision zu Herford Nachmittags den Zoll zu erheben;

e. verschiedene Eigenbehörige in Ahle, Werfen, Holte (wohl Holsen?) und Lengern.

Ich bin deshalb wirklich geneigt, in dem Gute Nienburg den Inbegriff der Ueberbleibsel der Blankena'schen Besitzungen der Bünder Gegend zu sehen. — Vogtingswiese erinnert an die Blankena'sche Vogteischaft, ebenso das Bünder Kruggeld und die Holzgrafschaft von Ahle und Bünde. — Die Besitzungen liegen sämmtlich im Bezirk der alten Hauptkirche zu Bünde. — Die Zollgerechtigkeit auf dem zum Besitz des Unterstifts St. Marien auf dem Berge vor Herford gehörigen Visionsmärkte deutet auf ein sehr altes, wol auch in der Advokatie der v. Blankena über die Paderbornischen

Besitzungen jenes Stifts zu Eggeringhausen und Ebbinghausen (vergl. Mooyer über das Dynastengeschlecht der v. Blankena) seine Bestätigung und Erläuterung findendes Verhältniß der Gutsherrschaft zu dem Stifte, und somit auch zu dessen Oberstifte, der Abtei, hin. Wagt man die Conjectur, die Zugehörigkeit des Zollrechts an das Gut Nienburg sei dadurch vermittelt worden, daß Gerechtsame und Gut sich in der Hand der v. Blankena vereinigt gehabt, so schwindet alle Schwierigkeit, die sehr auffallende Zollgerechtigkeit genetisch zu erklären; zugleich aber erlangt damit die Hypothese von der Bildung des Guts Nienburg aus Ueberbleibseln der v. Blankena'schen Besitzungen, bei welcher anscheinend die Familie v. Quernheim im Spiele gewesen ist, einigen Bestand. Wohl möglich, daß diese Combination durch fortgesetzte Nachforschungen in der angedeuteten Richtung mit Zuhülfenahme der von dem Busschе-Nienburgischen, der Stift-Berger und etwa auch der Paderbornischen Urkunden ihre positive Unterlage erhält!

Mit diesen Annahmen würde auch meine aus dem bloßen Namen Nienburg hergeleitete Vermuthung einiges Fundament gewinnen, daß dieses castrum von dem Material des castrum Blankena gebauet sei.

3. Das Gut ist früher Eigenthum der von Quernheim gewesen, demnächst um 1679 an die v. d. Busschе durch Kauf übergegangen, und dazwischen wol Eigenthum der Familie v. Haxthausen gewesen. Bestimmt wenigstens ist es, daß diese Familie die Holzgrafschaft besessen hat.

4. Es gingen zu Lehen

von Ravensberg: der Enniglocher Zehnte,
von Osnabrück: die Mühle und die Eigenbehörigen,
von der Abtei Herford: die Holzgrafschaft.

Herford, im Juli 1858. Hoffbauer.

Nachschrift der Redaction.

Der scharfsinnigen Vermuthung des Herrn Gerichts-directors Hoffbauer über die Lage der Blankena werden wohl die meisten Leser dieser Mittheilungen ihren Beifall nicht versagen. Was das Gut Nienburg oder Werwingen betrifft, ist die Redaction im Stande, den obigen Angaben — meist auf Grund archivalischer Nachrichten — einige Notizen beizufügen.

Das Gut Nienburg war ursprünglich ein Ravensbergisches Lehn und schon früh denen von dem Busssche-Gesmold verpfändet worden. Pfandbrief von 1426. Culemann, Ravensbergische Merkwürdigkeiten I, S. 48.

Der Enniglocher Zehnten war ebenfalls Ravensbergisches Lehn. Er wurde 1487 nebst der Vogtei über das Amt oder dem Hof Hundebrock dem Alhart v. d. Bussche verliehen. Dieser scheint kinderlos verstorben und sein Gut an seiner Schwester Sohn Alhart von Quernheim gefallen zu sein. Dessen Sohn Jasper wurde 1541 mit dem Zehnten zu Ennigloh und 1566 mit der Vogtei über den Hundebrock beliehen. 1584 wurde der Familie von Quernheim auch das Gut Nienburg zu Lehen ertheilt.

In der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ging der Besitz auf Clamor v. d. Bussche aus dem Hause Lohe über, dessen Söhne die v. d. Bussche-Haddenhausen mit in die Belehnung aufnahmen.

Die Güter wurden demnächst an Clamor Albrecht v. d. Bussche-Hünnefeld verkauft. Consens von 1707. — 1705 war die Lehnspflicht des Hauses Nienburg mit 500 ℛ abgekauft worden, welche Clamor Albrecht v. d. Bussche-Hünnefeld ausbezahlte. In Folge des Preußischen Edicts von

1717 trat später auch für die übrigen Ravensbergischen Lehen die Allodification ein.

Mit dem osnabrückischen Lehen, und zwar mit vier Höfen und einer Mühle, einem Hofe und sechs Kotten im Dorfe Ahlen wurde Alhart von Quernheim an Dienstmanns statt belehnt, „wie gemeldte Güter Alhart von dem Busschе, sel. Hermanns Sohn, in Lehnwahrschaft getragen." Lehnbrief von 1523. Auch diese Lehnsstücke wurden später mit lehnsherrlichem Consens durch Kauf an Clamor Albrecht v. d. Busschе-Hünnefeld übertragen. Das Lehnsverhältniß blieb bestehen bis auf die westphälische Verordnung von 1809. Durch den Tractat vom 8. Dec. 1817 gingen die lehnsherrlichen Rechte an Preußen über; nach dem Gesetze vom 20. April 1826 trat auch für diese Güter die Allodification ein.

Einen dritten Bestandtheil des Gutes Nienburg bildeten die von der Abtei Herford herrührenden Lehen. Alhart v. d. Busschе war 1497 vom Stifte Herford belehnt worden mit dem Hofe zu Odenhusen (Oetinghausen?), binnen Herford, mit den Kämpen, Gärten und Lande vor Herford, die in den Hof gehören und in der Herforder Feldmark belegen sind, mit dem Amte Hundebrock, mit der halben Holzgrafschaft über die Ahler Mark, mit einem Kotten zu Hiddinghausen, mit Ramsells Hause zu Hillegadessen (Hillegossen) im Kirchspiel Heepen, und mit Olderaggen Hause zu Blackmilse (?) im K. Oerlinghausen. Mit denselben und einigen andern Gütern wurde 1517 Alhart von Quernheim, Schwestersohn Alharts v. d. Busschе, belehnt. Philipp von Quernheim hatte diese Güter mit lehnsherrlichem Consens an Hans Albrecht von Haxthausen abgetreten, dessen Sohn Anton Arnold v. H. 1691 namentlich mit der Holzgrafschaft zu Ahlen belehnt wurde „und hat dagegen geschworen zu thun, was ein Dienstmann seiner Herrschaft zu thun schuldig ist". Lehnbrief vom

15. Mai 1698. Dieser übertrug die Güter an die Vormünder der Minderjährigen v. d. Busssche-Hünnefeld mit Consens der Lehnsherrschaft und gleicher Erwähnung der Dienstmanns Pflichten 1729.

Herforder Lehen, angeblich zum Gute Nienburg gehörig, lagen überdies im Dorfe Fuhlen in der Grafschaft Schauenburg. Nach einem Lehnbrief von 1750 war damit beliehen Joh. Friedrich v. d. Busssche, „wie seine Vorfahren das zu Lehn getragen, um zu thun, was einem Dienstmann gebürt und die Güter nach Inhalt des abteilichen Heberegisters zu verpachten", d. i. die Pacht davon zu entrichten.

X.

Die Feste im Kirchspiel Buer.

Auf Wobkers Hofe zu Markendorf im Kirchspiel Buer befand sich ein mit Holz bewachsener Platz, welcher die Burg genannt wurde. Es war die Spitze zwischen zwei in kleinen Wiesenthälern von Westen und nach Osten zusammenlaufenden Bächen; gegen die Anhöhe hin durch einen starken Wall und Graben geschützt. Der Platz selbst hieß wie gesagt die Burg, die sumpfige Wiese, der Burggraben, weiter wußte man davon nicht. In Ermangelung anderer Nachrichten wurde vermuthet, daß die in C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 332, erwähnte Feste aus den Jahren 1430 u. f. hier gelegen haben möge. Diese Vermuthung bestätigt der folgende Brief:

Hochzuehrender Herr Bürgermeister!

Hoffentlich wird es Ihnen nicht uninteressant sein, zu erfahren, daß die in Ihrer Osnabr. Geschichte, S. 332, bezeichnete Feste, welche wahrscheinlich auf dem Wopker'schen Hofe gelegen, indem die Rudera bis dahin die Burg und die darum liegenden Wiesen der Burggraben geheißen, in diesem Frühjahr abgetragen und zu 2 Morgen Ackerland geworden ist.

Zwar hoffte ich, daß bei der Planirung des Platzes sich noch Waffen oder sonstige Werkzeuge aus damaliger Zeit vorfinden würden, indeß hat sich nichts weiter ergeben, als daß in dem Erdwalle auf circa 4—6 Fuß Tiefe 3 dem Anscheine nach aus Thon und Kies gebackene Kugeln steckten, deren Gebrauch ich nicht zu deuten weiß, wovon ich mir erlaube, Ihnen 2 zu übersenden, die dritte diesen beiden ganz ähnliche hat Col. Wopker als Andenken an seine Burg für sich behalten. 18—20 Fuß tief unter dem Erdwalle fand sich eine nicht deutlich zu erkennende Feuerstelle, die an einzelnen Stellen eine Kohlen- oder Aschenschicht von einem Fuß bis 1½ Fuß Tiefe und Breite hatte, außerdem einige Bruchstücke von Backsteinen und Ziegeln.

Mit besonderer Hochachtung verharret Ihr ergebenster

C. Seitz, med. Dr.

Buer, 12. Juni 1857.

Die Kugeln sind nämlich nicht von Thon, sondern es sind Steingeschützkugeln aus dem conglomeratischen Hüggeler Sandstein, welchen die Stadt Osnabrück um jene Zeit fördern ließ, bearbeitet. Dies deutet auf Zeit und Bestimmung der Feste mit Sicherheit hin. Daß sich so wenig anderes dort fand, zeigt, daß wir hier nicht mit einem Wohnplatze, sondern einer bloßen Kriegsbefestigung zu thun haben. Als man die Verschanzung nicht mehr brauchte, wird sie ruhig ausgeräumt und eben nichts Werthvolles darin zurückgelassen sein. Die Kugeln werden bei unsern sonstigen Sammlungen aufbewahrt und wir haben nur die Bitte auszusprechen, daß auch aus anderen Theilen unseres Landes man unsere Geschichts- und Localkunde durch ähnliche Mittheilungen bereichern möge.

XI.

Kirchspiels-Beschreibungen.

Vorbemerkung.

Im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts wurden auf Veranlassung der Regierung von den Beamten und Vögten Beschreibungen der einzelnen Kirchspiele des Landes Osnabrück angefertigt. Wenn nun auch die geschäftlichen Zwecke, denen diese Beschreibungen dienen sollten, theils ganz weggefallen sind, theils auf andere Weise erreicht werden, so enthalten dieselben doch manche schätzbare Nachrichten, die wohl verdienen, der Vergessenheit entrissen zu werden; ganz besonders aber sind sie brauchbar, um in die frühere Verfassung des Landes, die jetzt nur noch wenigen genau bekannt ist, einen tieferen Einblick zu eröffnen. Gewöhnlich pflegen wir uns vorzustellen, daß die Dinge auf dem Lande im Großen und Ganzen so ziemlich in demselben Gange und in derselben Form geblieben sind, wie wir sie jetzt sehen, während doch Alles durchaus anders geworden ist. Die gänzliche Umwandlung der wirthschaftlichen Verhältnisse kann aus einer Vergleichung der Landesvermessungs-Karte von 1780 mit der Gegenwart entnommen werden; hier tritt uns die Umwandlung der Formen des öffentlichen Lebens entgegen, welche nicht minder durchgreifend gewesen ist.

Der historische Verein besitzt Copieen einiger dieser Beschreibungen, deren Abdruck hoffentlich den Lesern dieser Mittheilungen ganz erwünscht sein wird. D. Red.

Amt Grönenberg.

Kirchspiel Wellingholthausen.

Das Kirchspiel Wellingholthausen besteht:

1. aus dem Dorfe Wellingholthausen, 2. der Bauerschaft Peingdorf, 3. der Bauerschaft Himmern, 4. der Bauerschaft Uhlenberg, 5. der Bauerschaft Nüven, 6. der Bauerschaft Schlochtern, 7. der Bauerschaft Handarpe und 8. der Bauerschaft Kerssenbrock. [1])

§. 1. Landesfürstliche Gebäude finden sich in diesem Kirchspiele nicht.

§. 2. Auch ist daselbst kein Vogteihaus vorhanden. Es gehören aber zur dasigen Vogtei

a. ein Kamp,
b. ein neuer Zuschlag,
c. eine Wiese, und
d. ist bei der Nüvener Marktheilung ein voller Meyertheil dazu ausgewiesen worden.

(vid. Cataster der Vogtei Wellingholthausen.)

§. 3. Die Kirche, welche dem heiligen Bartholomeo gewidmet ist, liegt im Dorfe; es gehören einige Grundstücke dazu und es ist ein Zuschlag von 6 Scheffel-Saat aus der Mark behuf selbiger ausgewiesen. Selbige wird aus ihren eigenen Mitteln vorzüglich unterhalten, falls solche aber nicht hinreichen, muß das Kirchspiel das Fehlende beibringen.

[1]) Die Bauerschaft Vessendorf ist, wohl durch ein Versehen des Abschreibers, ausgelassen.

§. 4. Die Pfarrstelle ist katholisch, Patronus ist das Kloster Iburg, welches zum Pastor, so wie zur Stelle eines Kaplans zwei Ordensbrüder aus dem Kloster ansetzt. Das Pastorathaus liegt ohnweit des Kirchhofes und gehört dazu nur eine unbewohnte Scheune. Die dazu gehörigen Grundstücke liegen sämmtlich in der Dörfer Bauerschaft und sind bei der Marktheilung zwei volle Meyertheile behuf eines zeitigen Pastors und Kaplans ausgewiesen worden.

§. 4b. Bei der Küsterei zu Wellingholthausen, die von der Collation eines zeitigen Archidiaconi [1]) abhängt, sind keine Nebenhäuser; es gehöret aber an Garten- und Ackerland so viel dazu, daß selbige als eine Erbkötterei angesehen werden könnte. Bei der Marktheilung ist ein halber Meyertheil dazu gelegt worden.

§. 4c. Zur Schulmeisterei zu Wellingholthausen, welche von der Collation eines zeitigen Archidiaconi abhängt, gehört nur ein Wohnhaus sammt kleinem Garten, weshalb solche in dieser Rücksicht nur als ein kleiner Markkotte angesehen werden könnte. Bei der Marktheilung ist jedoch ein halber Meyertheil dazu gelegt worden.

§. 5. Rath- und Kirchen-Speicher, Richthäuser oder sonstige Versammlungs-Gebäude sind im Kirchspiele Wellingholthausen nicht vorhanden.

§. 6. Das daselbst befindliche Armenhaus ist für sechs Personen eingerichtet, denen der Pastor und Armen-Provisor, welchen die Aufsicht desselben zusteht, solche Stellen anweiset. Dieses Haus hat zwar keine Markgerechtigkeit; jedoch sind bei der Marktheilung einige Scheffel-Saat zum Holztheil für selbiges ausgewiesen.

---

[1]) Archidiaconus ist daselbst ein zeitiger Probst zu St. Johann.

§. 7. Neben-Schulhäuser sind im Kirchspiel Wellingholthausen nicht vorhanden.

§. 8. Die zwei Kirchspiels-Bauersprützen werden in einem dazu auf dem Freithofe aufgeführten Gebäude aufbewahrt. Jedem der dabei auf Lebenslang angesetzten Sprützenmeister werden jährlich aus der Kirchspiels-Rechnung vier Thaler gezahlt; selbige genießen aber keine Freiheit.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude sind daselbst nicht vorhanden.

§. 10. Klöster oder Stifter sind im Kirchspiele Wellingholthausen nicht. Von der dem Kloster zu Iburg gehörigen vacanten Schunhaus Kötterei werden alle Reihelasten nachbargleich prästirt.

§. 11. In der Bauerschaft Peingdorf ist das adelige Gut Auburg belegen, welches ꝛc.

vid. Extractus.

§. 12. Adelig freie Güter befinden sich in diesem Kirchspiele nicht.

§. 13a. Der in der Dörfer Bauerschaft auf Placken belegene vormalige landesherrliche Markkotten ist im Jahre 1608 vom Bischof Philipp Sigismund einem unehelichen Bruder des von Amelunxen conferirt worden, von dem das Gut Gesmold ist angekauft worden. Es ist selbigem dabei mit Genehmigung des Domcapitels eine völlige Exemtion von allen Schatzungen und Lasten versprochen, in dessen Besitz sich der dermalige Eigenthümer dieses Kottens, Schrage, auch noch befindet. Außer dem Wohnhause und Garten gehört zu diesem Kotten dermalen ein bei der Marktheilung erhaltener Markköttertheil.

§. 13b. Die in der Dörfer Bauerschaft befindliche Bietendorfs-Mühle liegt unmittelbar bei der Bietendorfs-Stätte. Selbige gehört jedoch dem Herrn von Stael zu Sutthausen.

Es sind dabei gar keine Grundstücke noch Nebenhäuser, auch hat solche keine Markgerechtigkeit. Sie ist aber von allen Schatzungen und Reihelasten exemt, ohne daß der Grund solcher Exemtion constirt.

§. 14. Amtshöfe sind im Kirchspiele Wellingholthausen nicht vorhanden.

§. 15. Auch keine klösterliche Vorwerke oder Uthöfe.

§. 16. Ebenwenig befinden sich daselbst Sunderleute.

§. 17. Im Jahre 1654 ist dem Voigt Jördemann zu Wellingholthausen von den Interessenten der Nüvener Mark gestattet worden, einen Zuschlag aus gemeiner Mark behuf einer Hausstätte und Gartens oder Kampe auf der Mattheide, zwischen dem gemeinen Wege, Suerbendes Landwehr in der Handarper und Nüvener Bauerfrede belegen, zu wählen, daselbst ein neues Haus aufrichten zu lassen, auch alle Zubehör und Gerechtigkeiten an Heide, Weide, nöthigen Austriften und sonstigen, gleich andern, daselbst zu genießen. Diese neue Anlage ist nachwärts an von Cappel, und von diesem an den Vogt Clasing zu Wellingholthausen verkauft worden, welcher selbige im Jahre 1699 mit dem, dem Iburgschen Bördevogt Hupe gehörigen, in Wellingholthausen belegenen Wohnhause, sammt Hof, Schoppen und Garten, zweien Röthekuhlen, zwei Kirchenstellen, dann auch dem Kotten, dem Kotten-Garten und zwei Scheffel Saat verkauft hat. Aus erstgedachtem Zuschlag in der Mattheide ist sonach des Iburgschen Bördevogts Hupe halbe Erbe, und aus den zuletzt gedachten Pertinenzien Clasings Kotten entstanden, welcher letztere, vermuthlich weil der gedachte Clasing Vogt zu Wellingholthausen gewesen ist, von Schatzungen und Reihepflichten frei geblieben ist. Da dieser temporelle Grund der bisherigen Exemtion aber jetzt hinweg fällt, so wird dieser Kotten zur Entrichtung des Rauchschatzes und Prästation der Reihepflichten anzuhalten sein.

§. 18. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind gar keine erbliche Unterbedientenstellen.

§. 19. Im Kirchspiele Wellingholthausen befinden sich zwei Briefträger, nämlich der Markkötter Sure und der Markkötter Jütting modo Kuddes. Diese beide müssen wechselweise alle in Amtsangelegenheiten ihnen vom Vogte zukommenden Briefe in und außerhalb Landes (vid. Bericht des Vogts Bitter sub №. 24) tragen. Jenem ist per Decretum de 11. Decbr. 1748 die ihm ehemals obgelegene Entrichtung des Rauchschatzes erlassen worden. Dieser entrichtet den Monat- und Rauchschatz.

Von sonstigen Kirchspiels-Oblagen und Beschwerden sind beide frei, außer daß Jütting in Rücksicht des aus dem Bauerfrieden erhaltenen Antheils zu Bauerschafts-Wegebesserungen concurriren muß. Bei Jüttings Markkotten ist ein Nebenhaus, dessen Bewohner keine Freiheit vor andern Heuerleuten hat.

§. 20. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind dermalen noch zehn Baumschließer, nämlich:

1. Vornholt (auch Bördevogt des Guts Bruche, welcher ehemals einen auf der Heerstraße von Wellingholthausen nach Dissen vorhandenen Baum geschlossen hat, welcher Baum nun aber danieder liegt. Diesen Baum muß die Dörfer Bauerschaft; das Schloß aber der Vornholt unterhalten. Zu dieser Stätte gehören zwei bewohnte Nebenhäuser, welche zusammen die Freiheit von Monat- und Rauchschatz, von Jagd- Wachten- Gografendiensten, Elseräumungen, Einquartierung und gemeinen Kirchspiels-Collecten haben. Runde- oder sonstige gemeinschaftliche Fuhren hat jedoch derselbe nachbargleich verrichtet.

2. Pelke, welcher ehemals einen auf der Heerstraße von Wellingholthausen nach Borgholthausen vorhandenen Baum geschlossen hat, welcher nun danieder liegt. Diesen Baum muß die Dörfer Bauerschaft, das Schloß aber der Pelke unter-

halten. Zu dieser Stätte gehören keine bewohnte Nebenhäuser; es ist selbige bisher von Rauch- und Monatsschatz, von Kirchen-, Kirchspiels-, Bauerschafts- und allen sonstigen Reihelasten frei gewesen, außer daß er seinen Kirchweg mit gebessert hat.

3. Voßholl, welcher ehemals einen auf einem Bauerschaftswege von Handarpe nach Nüven gewesenen, nun aber nicht mehr vorhandenen Baum, wovon er das Schloß und die Bauerschaft Handarpe den Baum unterhalten, geschlossen hat, entrichtet nur den halben Monatsschatz, muß aber sowohl als seine Heuerleute den Rauchschatz gehörig bezahlen. Von Jagden, Wachten, Gografendiensten und Elseräumungen ist selbiger bisher frei gewesen; die Bewohner seiner Nebenhäuser prästiren aber wie andere Heuerleute.

4. Rosemann, welcher einen auf dem Wege von Dissen nach Neuenkirchen vorhandenen Baum schließt, welchen diejenigen Eingesessenen der Bauerschaft Schlochtern, so in der Nüvener Mark interessirt sind, wie auch die Coloni Osterniehus, Niederniehus und Assebrock aus Handarpe unterhalten, dessen Schloß aber der Rosemann zu unterhalten hat. Dieser und seine Nebenhäuser haben die Freiheit von Monat- und Rauchschatz, wie auch von Jagden, Wachten, Gografendiensten und Elseräumen. Die übrigen Lasten werden aber von selbigen nachbargleich prästirt.

5. Stuhlemeyer, welcher einen jetzt nicht mehr vorhandenen Baum, der auf dem Wege von Kerssenbrock in's Neuenkirchsche gestanden hat, wovon er das Schloß, die Eingesessenen der Bauerschaft Kerssenbrock, so einen Weg dadurch haben, den Baum unterhalten müssen, geschlossen hat, ist frei von Jagden, Wachten, Elseräumen, Gografendiensten und Land-Gödings-Gelde, desgleichen von Kirchen-Rechnungen. Die übrigen Lasten werden von selbigem nachbargleich entrichtet.

Auch genießen die Bewohner seiner Nebenhäuser keine Freiheit.

6. Greves, welcher einen auf dem Wege von Wellingholthausen nach Iburg zwar noch vorhandenen, aber auf der Erde liegenden Schlagbaum schließen mußte, woran er das Schloß, die Bauerschaften Vessendorf und Peingdorf aber den Baum zu unterhalten haben, genießt in dieser Rücksicht für sich und seine zwei bewohnten Nebenhäuser die Freiheit vom Monat- und Rauchschatz, wie auch von Jagden, Wachten, Elseräumungen und Gografendiensten.

7. Kriete, welcher einen auf dem Wege von Wellingholthausen nach Borgloh zwar noch vorhandenen, aber dermalen darnieder liegenden Schlagbaum schließen mußte, woran er das Schloß, die Bauerschaften Vessendorf und Peingdorf aber den Baum zu unterhalten haben, genießt in dieser Rücksicht bloß für sich (indem der Bewohner des Nebenhauses gar keine Freiheit hat) die Freiheit von Jagden, Wachten, Gografendiensten und Elseräumen.

8. Balmann, welcher einen ehemals auf dem Wege aus der Bauerschaft Kerssenbrock im Neuenkircher Berge vorhanden gewesenen Baum, welchen er und die übrigen des Weges Berechtigten unterhalten müssen, geschlossen hat, genießt gar keine Freiheit.

9. Sundermann, welcher einen ehemals auf dem aus der Bauerschaft Kerssenbrock im Neuenkircher Berge führenden Wege vorhanden gewesenen Baum, woran er das Schloß allein und mit den übrigen des Weges Berechtigten den Baum gemeinschaftlich unterhalten müssen, geschlossen hat, genießt gar keine Freiheit.

10. Kuckebusch, welcher den ehemals auf einem ins Preußische und benachbarte hiesige Bauerschaften führenden Weg gewesenen Schlagbaum, woran er das Schloß und verschie-

dene Eingesessene der Bauerschaft Schlochtern und Kerssenbrock den Baum zu unterhalten haben, geschlossen hat, genießt in dieser Rücksicht für sich (indem die Bewohner seiner zwei Nebenhäuser keine Freiheit genießen) die Freiheit von Jagden, Wachten, Gografendiensten, Elseräumen und Entrichtung des Land=Gödings=Geldes.

§. 21. Nach den vom Vogt Nieberg in copia vidimata eingesandten Nachrichten ist im Jahre 1654 dem Vogt Jördemann zu Wellingholthausen von den Interessenten der Nüvener Mark gestattet worden, einen Zuschlag aus gemeiner Mark behuf einer Hausstätte ꝛc. auf der Mattheide zu errichten. Diese neue Anlage ist nachwärts an den Herrn v. Cappel und von diesem an den Vogt Clasing zu Wellingholthausen verkauft worden, welcher solche im Jahre 1699 mit dem dem Iburgschen Bördevogt gehörigen, in Wellingholthausen belegenen Wohnhause ꝛc. verkauft hat (vid. supra §. 17). Aus erstgedachtem Zuschlag in der Mattheide ist sonach des Iburgschen Bördevogts Hupe halbes Erbe und aus den zuletzt gedachten Pertinenzien Clasing's Kotten entstanden.

Der gedachte Colonus Hupe muß als Iburgscher Bördevogt alle Bestellungen, so vom Kloster Iburg an dessen im Kirchspiele Wellingholthausen belegenen Eigenbehörigen gelangen, verrichten. Selbiger und der Bewohner dessen Nebenhauses ist frei von Monats= und Rauchschatz, Prästationen von ordinären Kirchspiels=Collecten, von Jagden, Wachten, Gografen= und Elseräumungsdiensten; auch scheint selbiger im Jahre 1761 von ordinärer Einquartierung frei geachtet zu sein. Die übrigen Reihelasten, insbesondere die Wegebesserungen, muß selbiger sammt seinem Heuermann mit verrichten, wovon zur Ursache angeführt wird: da selbiger im Bauerfrieden einen Theil erhalten habe.

Der Meyer zu Schlochtern ist, als Bördevogt des Collegiatstifts zu St. Johann, verpflichtet, nicht nur von den Pachtpflichtigen des gedachten Stifts die Pächte aus den Kirchspielen Wellingholthausen, Melle, Riemsloh und Neuenkirchen, so wie aus dem benachbarten Preußischen zusammen zu schaffen, die aus dem Preußischen kommenden Eigenbehörigen bei Ablieferung der Pächte zu speisen, sondern auch alle vom Kapitel zu St. Johann an die sämmtlichen Eigenbehörigen gerichteten Bestellungen zu verrichten, und die ihm deshalb vom Kapitel zugesandten Boten zu beherbergen.

Er genießt für sich und alle seine Heuerleute die Freiheit von respective Monat- und Rauchschatzungen, Jagden, Wachten, Gografendiensten und Elseräumen, auch kleinen Kirchspiels-Rechnungen oder ordinären Collecten. Die übrigen Lasten, in specie Wegebesserungen, werden von ihm und seinen Heuerleuten nachbargleich prästirt, wovon der Grund angeführt wird, daß er im Jahre 1719 bei Theilung des Bauerfriedens einen Theil als Vollerbe erhalten habe.

Der Erbkötter Vornholt, welcher auch wohl für einen Bördevogt des Guts Bruche ausgegeben worden, kann jetzt, da das Gut Bruche an den Herrn Grafen von Münster verkauft ist, dieser lehnrührige Kotte aber der Familie v. d. Busche zu Ippenburg geblieben ist, gar nicht weiter als ein Bördevogt des Guts Bruche angesehen werden. Als Baumschließer ist selbiger bereits oben §. 20a erwähnt worden.

§. 22. Im Kirchspiele Wellingholthausen ist ein zum Gute Gesmold gehöriges ehemaliges Jagdhaus belegen, welches aber dermalen von keinem Jäger, sondern nur von einem gewöhnlichen Heuermann bewohnt wird.

Uebrigens sind daselbst keine Holzverwahrer, Teichverwahrer, Führer, Jäger und Kohlbrecher vorhanden.

§. 23. Vorsteher, Führer, Fähndriche, Trommelschläger,

Corporäle, deren Stellen den Stätten annex sind, befinden sich im Kirchspiele Wellingholthausen nicht.

Bei dem letzteren etwa im Jahre 1760 gehaltenen Scheiben-Schießen ist der Meyer zu Himmern Schützenkönig geworden, welcher dafür seitdem die Freiheit von Jagden, Wachten, Elseräumungen und Gogerichtsdiensten, auch von ordinären Kirchspiels-Collecten genossen hat. Es ist selbigem aber im Jahre 1793 vom Vogt Nieberg bedeutet worden, sich ferner dieser Freiheiten nicht anzumaßen, sondern alle Reihedienste nachbargleich zu prästiren.

§. 24. Erbliche Unterholzgrafen, oder Holzrichter sind im Kirchspiele Wellingholthausen nicht.

§. 25. Gerichtsfreie, Richtehöfe, Wrogehöfe, Chur-Genossen und Wordener befinden sich im Kirchspiele Wellingholthausen nicht. Es sind aber darin folgende 14 Sadelhöfer:

1. Frieling, ein Halberbe in der Bauerschaft Vessendorf;
2. Grothaus, ein Vollerbe in der B. Peingdorf;
3. Brinkmann;
4. Hasemann;
5. Eversmann, ein Vollerbe in der B. Himmern;
6. Gersmann,
7. Obker, } ein Vollerbe in der B. Uhlenberg;
8. Kancke, ein Vollerbe in der B. Nüven;
9. Ahlersmann, ein Vollerbe in der B. Schlochtern;
11. Brüggemann, Vollerbe in der B. Handarpe;
12. Loncker,
13. Groneick, } Vollerbe in der B. Handarpe;
14. Tapmeyer, ein Vollerbe in der B. Kerssenbrock.

Diese 14 Sadelhöfer sind besage der in vidimirter Abschrift eines gerichtlich exemplifirirten Ausspruchs oder Zeug-

nisses der sämmtlichen Grönenbergschen Sadelhöfer v. J. 1531 frei von Grafenkorn und Grafen-Hühnern, auch Sendes- und Sendkornfrei, dahingegen sie bei peinlichen Executionen zur Fällung des Urtheils gegenwärtig zu sein haben, wessen sie sich, wenn sie es nicht finden könnten, auf ihre Kosten vor dem höchsten Gerichte belehren lassen müssen, auch seien sie schuldig, in peinlichen Sachen einem Auszug zu folgen bei der Sonne aus und zu Hause [1]).

Unter der Regierung des Bischofs Caroli sind selbige in einem mit den Beamten zu Grönenberg geführten Rechtsstreit durch ein Urtheil von der Wolfsjagd, Elseräumung und Wachten befreiet worden.

Gleichwohl haben sie im Jahre 1732 unter Clementinischer Regierung die auf der Landes-Grenze gegen die Preußischen Werbungen vom Churfürsten verordnete Wachten mit prästiren müssen. Auch sind selbige im Jahre 1762 zur Schanzarbeit nach Rinteln mit aufgeboten worden, worüber sie jedoch Beschwerde geführt, von deren Erfolg nichts constirt.

Dermalen genießen sie die Freiheit von Grafen-Diensten; auch haben selbige mit ihren Heuerleuten die Freiheit von Jagden, Wachten und Elseräumungen.

§. 26. Die Eingesessenen der Bauerschaft Kerssenbrock

---

[1]) Es zeigt sich auch hier die ursprüngliche Bedeutung der Sadelmeier als Gerichtsschöffen oder Beisitzer des peinlichen Gerichts, verpflichtet, das Urtheil zu finden. Im J. 1580 hingen die Sadelhöfer zu Glandorf einen auf frischer That ergriffenen Dieb an einen Baum, und als sie deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollten, beriefen sie sich auf ihr Recht und auf ihre Privilegia. Ueber ihr Recht, und wie sie vom Femgerichte sich unterschieden, handelt Kreß, Archidiaconalwesen, S. 226. V. C. W. G. Lodtmann de divisione personarum S. 80. Ein Protocoll über die Hegung des peinlichen Gerichts unter Assistenz der Sadelhöfer findet sich bei Kreß unter den Anlagen S. 148. Ueber die Etymologie des Worts siehe Mittheilungen IV., S. 367 ꝛc.

leisten dem Vogt jährlich einen Flachsdienst und sind dagegen vom Elseräumen frei.

§. 27. Ein Kötter Namens Hermann Greve, welcher besage einer vom Pastor Kock in seinem Namen im Jahre 1674 übergebenen Vorstellung auf Pastorat-Gründen erbauet seyn soll, genießt noch dermalen die Freiheit von Gografen-diensten, die übrigen gemeinen Verpflichtungen werden von selbigem nachbargleich prästirt.

§. 28. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind 4 Haus-genossen, welche zur Domcapitularischen Obedienz Oesede ge-hören, als: 1. Ostermeyer zu Peingdorf, 2. Plogmeyer zu Vessendorf, 3. Grever daselbst, 4. Sutmöller zu Uhlenberg. Diese gehören in der Hausgenossen-Sprache nach Ostermeyer's Hofe, welche sie jährlich um Pfingsten halten.

Noch sind daselbst folgende zum Meyerhofe zu Schlochtern (dem Capitel zu St. Johann) gehörigen Hausgenossen.

1. Wulbusch in der Dörfer Bauerschaft, 2. Meyer zu Himmern, 3. Stratmann daselbst, 4. Berner zu Uhlenberg, 5. Greving zu Nüven, 6. Overnüvemann daselbst, 7. Brauns-mann daselbst, 8. der Meyer zu Schlochtern, 9. Brinkmann, 10. Kavermann, 11. Bertenstein daselbst und 12. Bertelsmann zu Kerssenbrock. Diese zwölfe kommen alle 2 Jahre um Michaelis auf dem Meyerhofe zu Schlochtern zusammen, auch müssen sie dem Meyer zu Schlochtern alle zwei Jahre einen Hand-dienst leisten, oder dafür 18 ß entrichten.

Die Freiheiten der dasigen Hausgenossen bestehen darin, daß bei ihrem Absterben deren Gutsherren den Sterbfall nur von dem hinterlassenen vierfüßigen Vieh beziehen.

Dem zeitigen Landesfürsten sind folgende drei Peterfreie Kötter winnpflichtig: 1. Niesing, 2. Detering und 3. Jütting sive Kuddes in der Dörfer Bauerschaft. Diese bedingen beim Antritt der Stätte den Weinkauf (so wie Eigenbehörige die

Auffahrt zu dingen pflegen), sind übrigens keine Eigenbehörige; müssen aber jährlich für Mann und Frau für's Haupt Einen Schilling in's Peterfreie Register zahlen.

§. 29. Dermalen befinden sich keine officialfreie Personen im Kirchspiele Wellingholthausen, außer dem Vogt, welcher vi officii von allen Lasten frei ist.

§. 30. Es sind daselbst keine Amts- oder Gerichts-Unterbediente.

§. 31. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind zwei Untervögte, welche gewöhnlich lebenslang solchen Dienst behalten, wozu sie auf den Vorschlag der Beamten angesetzt und unentgeltlich beeidigt werden. Selbige werden vom Vogt zu allen Bestellungen in Dienstsachen gebraucht. Jeder derselben hat seinen besonderen District. Sie genießen eine gewöhnliche Freiheit vom Monat- und Rauchschatz, auch sind sie von allen sonstigen Reihelasten befreiet. Unterdem erhält jeder Untervogt aus der Kirchspiels-Rechnung 1 Rthlr. Schuhgeld, sodann von jedem Pfandzettel, Monitorio oder Klage pro insinuatione 4 ß für jede Klage, wegen Uebertretung der Feuerordnung 1 ß und für die Visitation 1 ß 9 ₰. Für Arrestirung einer Person erhält jeder Untervogt 5 ß 3 ₰, für die Ablieferung an's Amt jeder 5 ß 3 ₰, für die Besichtigung eines vom Vieh verübten Feldschadens jeder 2 ß 7½ ₰, auch wohl 5 ß 3 ₰, für eine Haussuchung 5 ß 3 ₰ und an Brüchten-Gerichtsdiäten 15 ß 9 ₰.

Die für die Untervögte bestimmten 4 ℛ wegen der statt der Armenjäger zu übernehmenden mehreren Aufsicht über Vagabunden haben die Untervögte zu Wellingholthausen bis jetzt nicht erhalten.

§. 32. Der Vogt und die beiden Untervögte können jeder eine Stätte von der Jagd, Wacht und Elferäumen befreien, wofür sie eine Vergütung sich bedingen. Da die Erben

mit den Köttern in Ansehung dieser Dienste gleich stehen, so ist es gleichgültig, ob Erben oder Kötter auf solche Art davon befreiet werden.

§. 33. Die zwei Provisoren oder Gildemeister zu Wellingholthausen werden von dem Archidiaconal-Commissario dem zeitigen Vogt und der Gemeinheit vorgestellt, und, wenn solche dabei nichts zu erinnern haben, bestätigt, auch unentgeltlich von selbigem beeidigt. Es werden dazu gutangesessene Erbleute genommen. Es müssen selbige die Kirchspiels- und Kirchen-Angelegenheiten besorgen und die desfallsigen Rechnungen führen, auch müssen sie bei verschiedenen Kirchspiels-Angelegenheiten die Aufsicht führen. Die Kirchen-Rechnung wird in synodo in Gegenwart des Vogts und der Gemeine, die Kirchspiels-Rechnung aber in Gegenwart des Vogts und sämmtlicher Bauerrichter abgelegt und alsdann von einem landtagsfähigen Cavalier unterschrieben. Die Armenrechnung wird in synodo vom Armen-Provisore abgelegt.

Die Provisoren haben dagegen die Freiheit von Kirchen-, Hand- und Spanndiensten, Jagden, Wachten, Elseräumen und kleinen Kirchspiels-Collecten. Auch wird selbigen nach Erbesgerechtigkeit Eines Monats Schatzung erlassen.

§. 34. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind 10 Bauerrichter, nämlich in jeder Bauerschaft Einer, wobei die Dörfer Bauerschaft in die Binnen-Dörfer und die Außen-Dörfer Bauerschaft abgetheilt wird.

Die Bauerrichterschaft wechselt unter sämmtlichen Erben und Köttern nach der Ordnung um, daß ein Nachbar dem andern darin folgt. Die Abwechselung geschieht übrigens theils um St. Petri, theils um Mittesommer, wobei die Bauerschafts-Rechnung abgelegt wird, ohne daß der Vogt dabei zugegen ist.

Die Pflichten der Bauerrichter bestehen darin, daß sie

alle Bestellungen zu Hand- und Spanndiensten verrichten, die die Bauerschaft betreffenden Sachen den Eingesessenen andeuten, dieselben zur Bauersprache verabladen, sodann auf dem Göding, bei dem Sendgericht und bei Ablegung der Kirchspiels-Rechnung erscheinen; endlich die Kirchspiels-Collecten und Gografen-dienstgelder einsammeln. Selbige haben dagegen die Freiheit von Jagden, Wachten, Gogerichts- und Elseräumungsdiensten, auch von ordinairen Kirchspiels-Collecten.

§. 35. Neben-Schullehrer sind dermalen im Kirchspiele Wellingholthausen nicht vorhanden, welche auch nach der Meinung des Vogts Nieberg gar keine Freiheit genießen würden.

§. 36. Der Fähndrich wird vom zeitigen Vogt den Beamten in Vorschlag gebracht, welche selbigen ansetzen und dafür Ein Fuder Hafer erhalten. Außerdem muß selbiger dem Rentmeister Einen Thaler an Patents-Gebühren und dem Vogt fünf Reichsthaler für den Vorschlag entrichten. Ob dazu nach Willkür Erbmänner oder Kötter genommen werden, ist unbekannt, da dieser Dienst schon seit undenklichen Jahren von den Vorfahren des jetzigen Fähndrichs (Col. . . .) versehen worden. Die Pflichten des Fähndrichs bestehen darin, daß er auf Markttagen die Fahne in Begleitung der Schützen aus der Kirche holen, auf den Marktplatz bringen und von da wieder in die Kirche tragen muß, und daß er überhaupt bei allen feierlichen Aufzügen, z. E. Executionen, jene Fahne tragen muß, welche übrigens das Kirchspiel anschafft.

Der Fähndrich ist dahingegen frei von Jagden, Wachten und Elseräumen, auch prätendirt selbiger von allen Reihelasten im Kirchspiel, wie auch von der ordinären Kirchspiels- und Kirchen-Rechnung frei zu sein.

Ferner ist im Kirchspiele Wellingholthausen ein Führer, der vom Vogte angesetzt wird, welcher dazu sowohl einen Erbmann, als Kötter nehmen kann.

Dieser Führer muß bei allen öffentlichen Aufzügen mit dem Vogte und Untervogte darnach sehen, daß alles gehörig zugehe; ferner muß selbiger bei Kriegeszeiten, wenn die Untervögte die Bestellungen nicht allein verrichten können, denselben darin zu Hülfe kommen. Es hat selbiger dagegen die Freiheit von Jagden, Wachten, Elseräumungen-Diensten, wie auch in der ordinären Kirchspiels-Rechnung einen Markkötter-Theil.

In der Dörfer Bauerschaft befindet sich ein Trommelschläger, welchen der Vogt nach Willkür aus den Erbmännern oder Köttern ernennet, und solchen Dienst lebenslang zu behalten pflegt.

Dieser muß die vom Kirchspiele angeschaffte Trommel, welche in seinem Hause aufbewahrt wird, bei einigen Gelegenheiten, als an Markttagen, sodann bei Executionen, Jagden und bei Feuerbrünsten schlagen.

Selbiger ist dahingegen von Jagden, Wachten und Elseräumen befreiet.

Ad §. 37. Im Kirchspiele Wellingholthausen ist eigentlich nur die Nüvener Mark, welche sich über die Grenze desselben erstreckt; dahingegen dehnen sich die Neuenkircher und Lohberger Marken über einen Theil des Kirchspiels Wellingholthausen aus.

Zu der Nüvener Mark gehören die Dörfer, Himmer, Uhlenberger, Nüvener und Handarper Bauerschaften, auch sind einige Erbleute aus der Bauerschaft Schlochtern und Kerßenbrock darin interessirt. Zu der Lohberger Mark gehören die Bauerschaften Peingdorf und Vessendorf; und in der Neuenkircher Mark sind diejenigen aus den Bauerschaften Schlochtern und Kerssenbrock interessirt, welche nicht zur Nüvener Mark gehören.

Der Holzgraf der Nüvener Mark ist der Herr von Ham-

merstein zu Gesmold. Die Unterholzgrafschaft in dieser Mark haftet auf dem Meierhof zu Hallingdorf, Kspls. Melle, woselbst auch das Holzgericht gehalten wird. Die Vortheile des Unterholzgrafen gehören eigentlich nicht hierher zu bemerken, da selbiger im Kirchspiele Melle wohnt, daher auch der Vogt Nieberg selbige nicht angeben kann.

Im Kirchspiele Wellingholthausen sind zwei Mahlleute, nämlich einer der Nüvener Mark, welchen der Herr von Hammerstein ansetzt und beeidigt; und ein Mahlmann der Lohberger Mark, der alle zwei Jahre unter den Voll- und Halberben der Bauerschaft Peingdorf und Vessendorf um Michaelis abwechselt und beim Amte Iburg beeidigt wird.

Der Mahlmann der Nüvener Mark hat von jeder Klage 3 ß 6 ₰ und daneben dermalen, statt der ehemaligen Holzaccidenzien, jährlich 10 ℛ pro salario.

Der Mahlmann der Lohberger Mark hat von jeder Klage 5 ß 3 ₰ zu genießen.

§. 38. Besondere Grabemeister und Wegaufseher sind im Kirchspiele Wellingholthausen nicht, dem zeitigen dasigen Vogte liegt es ob, für die Wegebesserungen zu sorgen.

Ein Nachtwächter ist im Dorfe, welchen der Vogt ansetzt und zu dessen Belohnung ein jeder Dorfseingesessener freiwillig beisteuert, daher selbiger keine bestimmte Einnahme hat.

Es befinden sich im dasigen Kirchspiele zwei Armenjäger, davon die Bauerschaft Peingdorf und Vessendorf einen für sich halten. Dieser wird dem Vogt nur zur Bestätigung vorgewiesen, den andern setzt der Vogt an. Jener erhält von den Voll- und Halb-Erben jährlich ½ Scheffel und von den Erb- und Markköttern ¼ Scheffel Rocken. Dieser erhält von den Voll- und Halberben ½ Scheffel Rocken und von den übrigen nach Erbes-Gerechtigkeit.

§. 39. Die abgestandenen Coloni oder Leibzüchter, welche

in den Leibzuchten wohnen, müssen seit ohngefähr 2 Jahren (1791) Reihedienste wie Heuerleute mitverrichten und sind die ausgebliebenen am Brüchten-Gerichte bestraft worden.

§. 40. Die Markkötter der Bauerschaft Wellingholthausen werden in Ansehung der von selbiger zu leistenden Dienste für gleich gehalten, außer daß der in der Dörfer Bauerschaft befindliche Strohkotten nur einen halben Tag dient, wenn andere einen ganzen Tag dienen, und zwar, weil er bei der Marktheilung nur einen halben Markköttertheil erhalten hat.

§. 41. Im Jahre 1792 ist auf des Coloni Abelmanns Grunde in der Bauerschaft Vessendorf ein neues Haus erbauet worden, welches ein Neuwohner Namens Conrad Horstmann auf diesem angekauften, ohngefähr 9 Scheffel großen Grundstücke und Holzkamp erbauet hat. Dieser ist im Jahre 1793 zum Rauchschatz angesetzt worden und wird in Ansehung der Reihedienste als ein Heuermann angesehen.

§. 42. Unter folgenden 20 Kirchhöfern 1. Schoenewig, 2. Beckers sive D. Schröder entrichten die sub №. 1, 2, 6, 7, 10, 11, 14 und 18 den Monat- und Rauchschatz. Die übrigen, außer Amelungs Speicher, entrichten den Rauchschatz. Keiner aber concurrirt zu Reihedienste. Demnach haben selbige, und zwar jene 8 größeren bei der Marktheilung 2 Scheffel Saat zum Einfriedigen und 2 Scheffel Holzgewächs, die kleineren oder sogenannten Speicher aber 1 Scheffel Saat zum Einfriedigen und 1 Scheffel Holzgewächs erhalten.

Ad §. 42 b. An's Pastorat- oder anderen geistlichen Gründen sind im Kirchspiele Wellingholthausen keine Nebenwohnungen vorhanden.

Ad §. 43. Die Heuerleute müssen jährlich, wie die übrigen Coloni, Einen Tag zum Elseräumen erscheinen; auch leisten sie wohl je zuweilen ums 2., 3. oder 4. Mal gegen die sonstigen Handdienstpflichtigen einen Dienst bei Instand-

setzung der Heerstraßen. Die Heuerleute der Sadelhöfer, Börde-vögte und einiger Baumschließer eximiren sich jedoch von allen diesen Diensten, wie solches oben gehörigen Orts bemerkt worden.

Falls mehrere Heuerfamilien in einem Hause wohnen, so erscheint jedes Mal nur Einer zum Dienst und wechseln selbige unter sich damit ab.

§. 44a. Zum Monatsschatze sind bisher Folgende noch nicht angesetzt, welche bereits zu den Rauchschatzungen gezogen worden.

1. Der Markkötter Strohe im Dorfe, die Kirchhöfer: 2. Harning, 3. Suring, 4. Schuding, 5. Schröder, 6. Pott, 7. Schnieder, 8. Wulf, 9. Frese und 10. Jürgen von Nüven und die drei im Kirchspiele Wellingholthausen befindlichen Brinksitzer, welche nur als Heuerleute angesehen werden.

Als dermalen vacante Stätten giebt der Vogt die Schimmhaus Kötterei in der Bauerschaft Nüven an und bemerkt, daß sonst weder schatzpflichtige Stätten abgehen, noch getheilt sind, noch auch seit dem Jahre 1775 zu einer geringern Classe seien gebracht worden.

§. 44b. Zu der vacanten Schimmhaus-Kötterei ist bei der Marktheilung ein Theil gelegt worden; dahingegen werden auch von dieser Kötterei die Reihepflichten nachbargleich geleistet.

§. 45. Dermalen sind im Kirchspiele Wellingholthausen alle Voll- und Halberben mit Leibzuchtshäusern versehen.

§. 46. Der Bauerfreden, ein District, welchen gewisse Bauerschaften sich privative angemaßt, ist in der Marktheilung als ein Theil der Gemeinheit angesehen und vertheilt worden. Nun sind noch gemeinschaftliche Stein- und Lehmgruben im Kirchspiele Wellingholthausen vorhanden.

Dann haben verschiedene Eingesessene der Bauerschaft Peingdorf und verschiedene Eingesessene der Bauerschaft Allendorf, Kirchspiels Borgloh, die im Kirchspiele Wellingholthausen belegene Osterheide und das Ausberger Moor als ein Privativum zu benutzen. Der Besitzer des Guts Auburg, welches in diesem privativen District interessirt ist, bestraft auch die darin vorfallenden Excesse.

§. 47. Insofern der Herr von Hammerstein zu Gesmold sich als einen im Kirchspiele Wellingholthausen nicht Ansässigen betrachten will, kann man sagen, daß im gedachten Kirchspiel ein Holzkamp belegen sei, der zum Gute Gesmold gehöre.

§. 48. Im Kirchspiele Wellingholthausen sind drei Marken, nämlich die Nüvener, Neuenkircher und Lohberger Mark. (vid. supra §. 37.)

In der Lohberger Mark haben die Bauerschaften Peingdorf und Vessendorf einen District, welcher der gemeinschaftliche Bauerfreden genannt und durch die Landwehr der Lohberger Mark separirt wird. In diesem Districte sind die zeitigen Rathmänner gedachter Bauerschaften Aufseher und Richter, jedoch müssen diese, wenn die Strafe nicht als gültig angenommen wird, den Excedenten beim Vogte zu Wellingholthausen anzeigen, welcher sodann den Excess beim Grönenbergschen Brüchtengericht zur Bestrafung anzeigt.

Noch befindet sich in gedachten Bauerschaften eine sogenannte Landwehr, woraus dem zeitigen Landesfürsten das Eichen-Stammholz, dem Vogte und den Rathleuten aber das Dust- oder Hauholz gebührt. Ueber diese Landwehr führt der Vogt und die Rathmänner die Aufsicht und werden die Excesse beim Grönenbergschen Brüchtengerichte bestraft.

§. 49. Die vornehmsten Straßen im Kirchspiele Wellingholthausen sind folgende vier:

1. der sogenannte Salzweg, welcher von Rothenfelde kommt und durch die B. Peingdorf, Vessendorf, die Dörfer Bauerschaft und Himmern geht;

2. die Landstraße von Neuenkirchen nach Wellingholthausen, welche durch die Dörfer, Handarper und Kerssenbrocker Bauerschaften geht;

3. der sogenannte Stadtweg, welcher durch die Bauerschaften Peingdorf und Vessendorf nach Osnabrück führt;

4. die Straße von Iburg nach Melle, welche durch die Bauerschaft Peingdorf und Uhlenberg geht.

Die hauptsächlichsten Flüsse im Kirchspiele sind die Hase und die Uhle. Ueber jene liegt eine Brücke, welche die Bauerschaft Peingdorf und Vessendorf unterhalten müssen, so wie verschiedenen Eingesessenen der Bauerschaft Himmern die Unterhaltung der Uhlenfahrts Brücke obliegt.

Die Eingesessenen der Bauerschaft Vessendorf müssen außerdem noch 10 kleinere Brücken, welche über kleineren Bäche liegen, unterhalten.

Die gedachten Flüsse muß ein Jeder, welcher Grundstücke daran liegen hat, räumen.

§. 50. Besondere Abweichungen, welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht bemerkt worden, weiß der Vogt in Ansehung des Kirchspiels Wellingholthausen nicht anzuführen.

§. 51 a. Die Wachen werden von den Kirchspiels-Eingesessenen erstlich am Amthause zu Melle geleistet, wenn daselbst Arrestanten zu bewachen sind, zweitens an Markttagen zu Wellingholthausen, drittens bei Senchen, die unter Menschen oder Vieh eintreten. Von der Amthauswache und Markt-

wache sind die Eingesessenen der Binnendörfer Bauerschaft befreiet, welche dahingegen in eiligen Fällen vom Vogte als Schützen aufgeboten werden, und die Arrestanten (welche übrigens bis zur Ablieferung ans Amthaus in einem Wirthshause bewacht werden) nach dem Amthause liefern müssen.

Die Wachen beim Amthause, welche 24 Stunden dauern, werden auch wohl mit Gelde redimirt und wird alsdann solche Wache mit 3 ß 6 ₰ redimirt.

Von der Pflicht der Wache sind übrigens bisher die Sadelhöfer, Bordevögte, Briefträger, Kirchhöfer und der Schragen Kotten befreiet geblieben.

§. 51 b. Von der Pflicht zur Jagd, welche entweder bei Visitationen nach Vagabonden, oder zum Auftreiben schädlicher Raubthiere eintritt, sind die Sadelhöfer, Briefträger, Baumschließer, Kirchhöfer und der Schragen Kotten seither frei gelassen.

§. 51 c. Zu zwei Gografendiensten sind die Erbleute, Erb- und Markkötter des Kspls. Wellingholthausen verpflichtet, welche, jeden Dienst zu 3 ß 6 ₰ gerechnet, mit Gelde redimirt zu werden pflegen. Dieses wird von den Bauerrichtern eingefordert, welche es dem Vogte überliefern, um solches ans Amt einsenden zu können. Von dieser Pflicht sind die 14 Sadelhöfer frei. Sodann berufen sich folgende auf einen unvordenklichen Besitz einer desfallsigen Freiheit: 1. Schitker, 2. Buning, 3. Hermann Schmedt, 4. Becker, 5. Meinershaus, 6. Schomacher, 7. Wulfers, 8. Holscher, 9. Strate, 10. Prume.

Bei der Berechnung der Gogerichts-Dienstgelder des Kirchspiels Wellingholthausen werden übrigens in Abgang gebracht:

a.	für den Vogt	36	Dienste,
b.	„ 2 Untervögte . .	4	„
c.	„ 10 Bauerrichter .	20	„
d.	„ 2 Gildemeister .	4	„
e.	„ 1 Schützenkönig	2	„
f.	„ 1 Fähndrich . .	2	„
g.	„ 2 Briefträger . .	4	„
h.	„ 7 Baumschließer	14	„
i.	„ 2 Bordevögte .	4	„
	mithin überhaupt . .	90	Dienste,

bleiben zu berechnen 202 Dienste, wofür jährlich dem Amte, jeder Dienst zu 3 ß 6 ₰ gerechnet, 33 ℳ 14 ß eingeliefert werden.

§. 51 d. Die gewöhnlichen Wegebesserungen innerhalb Kirchspiels werden dergestalt beschafft, daß jede Bauerschaft ihren gewissen District zu bessern hat; der sogenannte Salzweg (vid. §. 49) wird aber vom Kirchspiele gemeinschaftlich gebessert.

Von der Pflicht der Wegebesserung eximiren sich die Kirchhöfer Pelke und Schragen Kötter, und wollen jene nur vor ihren Häusern den Weg bessern.

Wenn die Kirchspiels-Eingesessenen außerordentlich zu Wegebesserungen außerhalb Kirchspiels aufgeboten werden, so eximiren sich nur diejenigen, welche vom Wegebessern innerhalb Kirchspiels frei sein wollen. Die Heuerleute werden gewöhnlich mit zur Leistung der Handdienste aufgeboten, wenn die Erb- und Markkötter zweimal gedient haben.

§. 51 e. Zur Räumung der Bäche ist jeder längs seinen Gründen verpflichtet. Der außerhalb Kirchspiels im Amte befindliche Elsefluß wird aber jährlich an einem dazu von den Beamten angesetzten Tage unter der Direction des Vogtes, der Gildemeister, des Fähndrichs, Führers und der Bauerrichter

geränmet. Jede Bauerschaft hat dabei ihren angewiesenen District.

Es wird dazu ohne Rücksicht auf Erbes-Verhältniß von jedem Ein Mann gestellt. Nur sind davon frei: 1. die Sadelhöfe, 2. die §. 20 sub lit. a, b, c, d, e, f, g, h, i, k aufgeführten Baumschließer, 3. die §. 21 sub lit. a, b, c bemerkten Bördevögte, 4. die beiden Briefträger Sure und Kudde, 5. der Schragen Kotten und 6. die Kirchhöfer.

§. 51 f. Die Kirche wird aus ihren eigenen Mitteln unterhalten; falls solche nicht hinreichen, wird das Uebrige vom Kirchspiele, so wie zur Unterhaltung der Kirchspiels-Gebäude, herbeigeschafft, wozu der Beitrag nach Erbesgerechtigkeit geschieht.

§. 51 g. Zu Rundefuhren sind im Kirchspiele Wellingholthausen der Regel nach nur Voll- und Halberbe und zwar nach Erbes-Gerechtigkeit, dergestalt, daß von einem Vollerbe 2 Pferde und von einem Halberbe 1 Pferd gestellt werden, verpflichtet. Indessen concurriren die Erbkötter Sutmöller und Strotmann als Halberben und es liefern verschiedene Vollerben nur 1 Pferd. Es erfolgen übrigens aus dem Kirchspiel Wellingholthausen 36 Rundefuhren, wobei die Halberben Stratemann zu Himmern und Bnnemann zu Nüven übrig bleiben, welche deshalb bei der 2. Runde ein volles Spann zusammen ausmachen müssen.

§. 51. Zwischen den Land-, Amts- und Kirchspiels-Folgen findet der Vogt nur den Unterschied, daß in Ansehung einer jeden eine besondere Runde oder Reihe oder Dienstverzeichniß gehalten wird, weil der eine Dienst gegen den andern schwerer ist.

In allen dreien Folgen eximiren sich, wenn von Handdiensten die Rede ist, die Sadelhöfer, ferner die Kirchhöfer und Pelken auch Schragen Kotten.

Ueber die in Kirchspiels-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben führen die Gildemeister Rechnung; die dazu erforderlichen Gelder werden nach Erbes-Gerechtigkeit contribuirt und sammeln die Bauerrichter die Gelder ein, um solche dem Vogte abliefern zu können.

Zu den Kirchspiels-Lasten muß das ganze Kirchspiel concurriren; zu den Bauerschafts-Lasten, welche nur in Wegebesserungen bestehen, concurriren aber nur die Eingesessenen solcher Bauerschaft.

In Geldbeiträgen werden zwei Halberben, vier Erbkötter und acht Markkötter gegen ein volles Erbe gerechnet. Briefträger und Heuerleute concurriren dabei nicht.

Wenn von Naturaldiensten die Rede ist, leisten die Kötter nur Handdienste, wenn sie gleich Pferde halten; solche Kötter-Pferde werden indessen in Kriegeszeiten zu Ordonnanz-Pferden gebraucht, und müssen die Kötter, welche keine Pferde halten, im Kriege auch die erforderlichen Ordonnanzdienste zu Fuße verrichten.

Die Brinksitzer und Heuerleute werden beim Elseräumen, auch bei außerordentlichen Verbesserungen, ums andere oder drittemal zum Handdienst aufgeboten; wenn jedoch zwei Parteien in einem Hause wohnen, wird daraus nur Ein Handdienst zur Zeit gestellt.

Wenn blos Handdienste erforderlich sind, leisten die Kötter solche mit den Erben in gleicher Zahl.

Zur Wroge, welche in des Grafen Wohnung gehalten wird, müssen alle Kirchspiels-Eingesessenen ohne Unterschied erscheinen.

Von der Pflicht, auf dem Land-Göding zu erscheinen, welcher auf der Bannen-Heide gehalten wird, und bei welcher Gelegenheit jeder Pflichtige 3 ß dem zeitigen Gerichtsschreiber

zahlen muß, eximiren sich die Sadelhöfer, Baumschließer, Bördevögte, Kirchhöfer und Schragen Kötter.

Bei der Halsgerichtsfolge haben die Sadelhöfer besondere Verpflichtungen (vid. supra §. 25), sie folgen dahingegen dabei nicht der Trommel. Auch eximiren sich von der Halsgerichtsfolge die Kirchhöfer, Baumschließer, Bördevögte und Schragen Kotten.

Amt Iburg.

Kirchspiel Hilter.

Das Kirchspiel Hilter besteht 1. aus dem Dorfe Hilter, 2. der Bauerschaft Natrup und 3. der Bauerschaft Hankenberg.

§. 1. Landesfürstliche Gebäude finden sich daselbst nicht.

§. 2. Auch ist kein Vogteihaus vorhanden; jedoch ist dem zeitigen Vogte bei der Bergtheilung ein Theil von zwei Meyertheilen ausgewiesen worden.

(vid. Hilterſches Vogtei-Cataſter.)

§. 3. Die Kirche ist im Dorfe belegen, es gehört zu selbiger ein ganzer Erbtheil im Berge, und stehen ihr die Gerechtsame eines Vollerbes zu. Die Unterhaltung derselben wird vorzüglich aus ihren eigenen Mitteln an Korn, Wachs, Canon, Zinsen, Weinkäufen und Holz beschafft, und haben die Kirchen-Provisoren solche zu besorgen.

§. 4. Die Pfarrstelle daselbst ist evangelisch und hat ein zeitiger dasiger Archidiaconus deren Collation. Das im Jahre 1792 erbauete Pastorathaus liegt an der Westseite des

Dorfes von der Kirche und anderen Häusern abgesondert; es sind dabei keine bewohnte Nebenhäuser. Die dazu gehörigen in der Dörfer und Natrupper Bauerschaft belegenen Saatländereien sollen sechs Malter betragen. Außerdem gehören dazu zwei kleine Fischteiche, zwei Erbtheile im Berge von 9 Malter 10 Scheffel und wegen des Erb-Exen-Theils sind 2 Malter 5 Scheffel 2 Viertel dazu ausgewiesen. Wegen der sonstigen Markgerechtigkeit ist nichts festgesetzt.

Bei der im Dorfe belegenen Küsterei gehören außer dem Garten noch drei Scheffel Saat, und im Berge ein voller Erbtheil von 4 Malter 11 Scheffel.

Zu der im Dorfe belegenen Schulmeisterei gehört außer dem Garten, die Kerkmanns Speicherstelle, welche gegen einen jährlichen Canon zum Garten gelegt ist. In welcher Maße selbige in der Mark interessirt ist, ist nicht bestimmt, jedoch ist dazu bei der Bergtheilung ein voller Erbtheil von 4 Malter 11 Scheffel ausgewiesen.

§. 5. Rath- und Kirchenspeicher, Richthäuser oder andere Versammlungs-Gebäude sind im Kirchspiele Hilter nicht.

§. 6. Das daselbst befindliche Armenhaus wird zum Besten der Armen verheuert. Es gehört dazu 1 Malter 2 Sch. 3 Viertel Holzwachs und es wird den Bewohnern oder Miethsleuten die Austrift ihres Viehes in der Mark gestattet. Diese sind gleichwohl von allen gemeinen Auflagen frei.

§. 7. Ein besonderes Nebenschulhaus ist daselbst nicht; und wohnt der dasige Nebenschulhalter zur Miethe. vid. infra 5.

§. 8. Die Kirchspiels-Feuerspritze wird in einem am Kirchhofe belegenen besonderen Gebäude aufbewahrt. Der zeitige Sprützenmeister, welcher selbige bei Feuergefahr lenken, auch sonst ausbessern und bei den jährlichen Proben zugegen sein muß, ist dafür ums andere Jahr von Bauerwerksdiensten frei.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude sind nicht vorhanden.

§. 10. Besondere Klöster giebt es daselbst nicht; indessen haben das Osnabrückſche Domcapitel, das Kapitel zu St. Johann, das Kloster Iburg und das Kloster Oesede daselbst Holzgründe in der Wormhorst und respective im Büggenbrede.

§. 11. In der Bauerschaft Natrup ist das landtagsfähige Gut Willenburg belegen, dessen Haupthaus dermalen nicht bewohnt wird, dahingegen wird das Oeconomie-Gebäude und der Schaafstall von Heuerleuten bewohnt. Bei der Bergtheilung sind 3½ Erbtheil dazu gelegt, welche Inhalts des Receſſes zu 18 Malter 6 Scheffel angewachsen sind.

Beim examine exemtorum de 1665 ist zwar angegeben, daß die zwei dazu gehörigen in den Welden wohnenden Kötter Kalthoff und Im Valde in der gemeinen Mark im geringsten nicht interessirt sein, sondern ihr Vieh in den Willenburger Wrechten weiden müssen; auch ist dieser Kalthoff in der Classe 13 derjenigen, welche keine Erbsuccession an den Gründen oder Kotten haben, aufgeführt. Gleichwohl soll der jetzige Bewohner des Kalthoffs Kotten Erbrecht daran haben, auch wohl versuchen, sein Vieh auf die Mark zu treiben, welches ihm jedoch nicht gestattet wird.

§. 12. Adelig freie Güter befinden sich in diesem Kirchspiele nicht.

§. 13. Unter die Exemten ist beim examine exemtorum de 1666, Classe 4, gebracht Kerkmann. Das Haupthaus dieses exemten Guts soll im Dorfe liegen, die beiden Neben-Gebäude desselben aber in der Bauerschaft Haukenberg unter den Namen Hülse-Kotten und Nieburgs-Kotten auf alten separirten Gründen des Kerkmanns-Guts.

Das exemte Kerkmanns-Gut ist in der Mark interessirt und sind selbigem bei der Bergtheilung 20 Malter zugelegt.

Die Bewohner jener Nebenhäuser treiben kein Gewerbe, benutzen aber die Mark wie andere Kötter.

§. 14. Exemte Amtshöfe sind im Kirchspiel Hilter nicht.

§. 15. Auch keine klösterliche Vorwerke oder Uthöfe.

§. 16. Zu den Sunderleuten könnte der vorhin §. 11 erwähnte Willenburgsche Kötter Kalthoff, da selbiger jetzt Erbrecht an seinem vom Gute separirten Kotten hat, gerechnet werden.

§. 17. Ein ehemals im Dorfe Hilter belegener Bals Schröder oder Schroers Erbkotte, so nach älteren Nachrichten Kirchengut sein und also an die Kirche beweinkauft worden, kann als official frei angesehen werden, über deren Exemtion noch keine Declaration erfolgt ist. Dieser Kotten hat nachmals und zwar schon wenigstens seit 1663 den Vogt Bals Hartmann zum Besitzer gehabt, daher selbiger in verschiedenen Ibnrgschen Amtsnachrichten (Johann) Balz Schröder nunc Praefectus Hartmann aufgeführt und übrigens als ein B. Petri freier Kotte angegeben wird, wovon dem Landesherrn jährlich drei Dienste geleistet werden müssen.

Dieser Erbkotte ist dermalen mit keinem Hause versehen, gleichwohl ist bei der Hilterschen Bergtheilung $^1/_3$ Erbtheil zu 1 Malter 7 Scheffel 2 V. $2^1/_2$ Becher, so wie anderen Erbköttern zugelegt worden.

Wegen dessen Exemtion von Schatz- und Reihelasten, welche diesem Kotten, seitdem die Besitzer Vögte zu Hilter gewesen, ratione officii zu Theil geworden, ist noch nichts bestimmt.

§. 18. Im Kirchspiele Hilter sind gar keine erbliche Unterbedienten-Stellen.

§. 19. Im Kirchspiele Hilter sind dermalen überhaupt 12 Briefträger, welche Markkötter sind, nämlich:

a. Afer Becke, b. Dirck Kolling, c. Lepper, d. Parner,

e. Abkemeyer, f. Joh. Gilhus, g. Frydag, h. Dirck von der Halle, i. Hase, k. Rieger, l. Jürgen Sittermann, und m. Stiene.

Nach einer von der fürstlichen Kammer gemachten Verfügung werden davon abwechselnd jährlich 6 zum Briefstragen gebraucht; und müssen diejenigen, welche im Jahre mit der Briefstragung verschont werden, dafür jeder $1\frac{1}{2}$ ℛ in's Amts-Register zahlen.

Die Briefträger sind in den Jahren, worin sie Briefe tragen, von allen Reihedienstен, als Landfolge und Wegebesserung, frei; in den Jahren aber, in welchen sie vorgedachtes Dienstgeld zahlen, sind sie nur von Land- und Amtsfolgen frei, müssen aber zu Wegebesserungen concurriren. Der Briefträger Tepe, welcher aber alle nach Borgloh gerichtete Briefe der Beamten allein tragen muß, prätendirt dahingegen von Landfolgen und um das zweite Mal von Wegebesserungen frei zu sein.

Uebrigens sind diese Briefträger nur schuldig, die Briefe innerhalb Amts, nicht aber außer Amts, noch weniger außer Landes zu tragen.

§. 20. Es sollen ehemals im Kirchspiele Hilter 6 Schlagbäume an den Heerstraßen gewesen sein, wovon jetzt keiner vorhanden ist. Die vier ehemaligen Baumschließer a. Wencker, ein Vollerbe, b. Hocker, ein Erbkötter, c. Bartolt, ein Erbkötter und d. Hoermeyer ein Markkötter, prätendiren die Freiheit von der Landes- und Amtsfolge; die Freiheit von der Wegebesserung wollen ihnen die übrigen Eingesessenen aber nicht zugestehen; und sind selbige, außer dem Hocker, welcher solcherhalb an das K. R.-K.-Gericht appellirt haben soll, bereits zu den Reihedienstен gezogen werden.

§. 21. Im Kirchspiel Hilter ist ein dem Gute Willen-

burg dienender Besteller, welcher innerhalb dessen Wrechten wohnt.

§. 22. Der Markkötter Kleine-Huster, ein Eigenbehöriger des von Schmiesing, ist als landesfürstlicher Gründel- und Krebsfänger, vermöge welcher Qualität er behuf der Hofstaat Gründel und Krebse auf Verlangen fangen muß, von allen Schatzungen und Reihedienstен exemt.

Dermalen befindet sich im Kirchspiele Hilter ein landesfürstlicher Holzknecht oder Förster, wie auch vier Kohlenbrecher. Jener hat dieses Dienstes halber keine Freiheit und die Kohlenbrecher sind als Tagelöhner anzusehen.

§. 23. Vorsteher, Führer, Fähndriche, deren Stellen den Stätten anner sind, befinden sich im Kirchspiele Hilter nicht. Dahingegen ist in jeder Bauerschaft ein erblicher Corporal, nämlich im Dorfe Westing, 2. in der Bauerschaft Natrup Rokener, und 3. in der Bauerschaft Hankenberg Volmer. Diese müssen die Eingesessenen zu den Wachen bestellen; wenn Visitationen und Jagden gehalten werden, müssen sie solche mit verfügen, auch müssen sie die Corporalschaften zum Erscheinen im Gerichte bestellen und anführen, wobei sie mit Degen und Stock versehen sind, welche sie selbst anschaffen. Selbige genießen nicht nur selbst die Freiheit von der Wache, sondern halten auch jedes Mal Einen andern von der Wache frei. Ihre Heuerleute haben aber gar keine Freiheiten.

Bei dem Mähen der landesfürstlichen Hofwiese müssen sie die Aufsicht führen, wofür sie für 18 ₰ Brod erhalten.

Von den Trommelschlägern, deren in jeder Bauerschaft Einer gewesen sein soll, ist nur Hoermeyer übrig. Dieser muß die Gemeine, wenn sie im Gewehr erscheinen soll, zusammen trommeln. Selbiger hat seit undenklichen Jahren keine Freiheit mehr zu genießen. Das ganze Kirchspiel muß die Trommel anschaffen, welche aber dermalen nicht vorhanden ist, weil

selbige nicht gebraucht wird, maßen bei etwan entstehender Feuersbrunst mit der Brandglocke geläutet wird.

Vom ehemaligen Scheibenschießen ist im Kirchspiele Hilter keine andere Spur, als daß daselbst ein Platz „An der Vogel-Ruthe" genannt wird.

§. 24. Der zeitige Landesfürst ist Holzgrafe der Hilterschen Mark.

Erbholzrichter ist der von Stael zu Suthausen, welcher im Namen des Landesfürsten die Holzungs-Bank spannet. Diesem sind im Bergtheilungs-Receß behuf seiner sämmtlichen Prätensionen $4^3/_4$ Erbtheile zugelegt, welche 23 Malter 4 Scheffel betragen sollen.

§. 25. Gerichtsfreie Richtehöfe, Wrogehöfe, Churgenossen, Sadelhöfer und Wördener sind im Kirchspiele Hilter nicht.

§. 26. Auch genießen daselbst keine deshalb einige Freiheit, weil sie dem Amte oder der Vogtei sichere Dienste und Abgaben prästiren.

§. 27. Sonstige Freie sind gar nicht vorhanden.

§. 28. Im Kirchspiele Hilter sind keine Hausgenossen, wohl aber mehrere Recessär Petersfreie, wie auch Ravensbergsche Freie. Jene entrichten jährlich an das Amts-Register 1 ß, diese 9 ₰, haben jedoch solcherhalb keine Freiheiten.

§. 29. Officialfreie Personen, welche abwechseln und auf schatzpflichtigen Gründen wohnen, sind dermalen nicht vorhanden.

Die Wittwe des verstorbenen Vogts Hartmann wohnt auf dem exemten Kerkmanns Gut.

§. 30. Der landesfürstliche Holzknecht Henner bewohnt den Biegers Markkotten zu Hilter und soll nach Aussage der Vorsteher keine Freiheiten haben, jedoch glaubt der jetzige Vogt von seinem Vater gehört zu haben, daß er von Landfolgen frei sei.

§. 31. Die zwei Untervögte werden vom zeitigen Vogte gewählt, den Beamten zur Confirmation vorgestellt und vom Gogericht ohnentgeltlich beeidigt. Caution wird von selbigen nicht geleistet, und der Vogt steht für Handlungen nicht ein. Diese Untervögte sind von allen Kirchspielslasten frei, sie befreien außerdem jeder zwei Gogerichtsdienste, erhalten vom Kirchspiel jeder jährlich ein Paar Schuh und, da sie bei der Bergtheilung vergessen worden, drei Reichsthaler, wozu Canons aus Zahlungen angewiesen sind. Für das Sammeln der Hühner erhält jeder jährlich 5 Hühner, und für Bestellung der landesherrlichen Briefe bis auf weitere Verordnung, so viel, als einer der Hilterschen Briefträger jährlich dem Amte an Dienstgeld bezahlen muß.

§. 32. Der Vogt befreiet in jeder Bauerschaft nach der Auswahl der Corporale Einen von der Wache, wofür dieser dem Corporal 3 ß zur weiteren Behändigung an den Vogt zahlen muß.

§. 33. Die zwei Provisoren werden aus den Erbleuten und Köttern dergestalt gewählt, daß der Vogt und die Gemeinde dem Archidiacono in Synodo zwei vorstellen, wovon er einen ansetzen kann. Der Kirchen-Provisor führt die Kirchen-Rechnung, auch vorkommenden Falls die Kirchspiels-Rechnung. Der Armen-Provisor hingegen die Armen-Rechnung, welche Kirchen- und Armen-Rechnungen in Synodo abgelegt werden. Diese Provisoren führen die Aufsicht über die Kirchen- und Gemeinheits-Gebäude, auch müssen sie auf die Wegebesserungen achten.

Die Provisoren sind frei von Landfolgen und Rundefuhren, müssen jedoch zu Wegebesserungen Spanndienste verrichten.

§. 34. In jeder Bauerschaft ist ein Bauerrichter, welcher alle Bestellungen zu Wegebesserungen, Gografendiensten ꝛc.

verrichten, auch die Aufsicht bei Wegebesserungen führen muß. Dieser Dienst wechselt jährlich auf Thomätag nach der Bauer-Runde dergestalt um, daß in der Dörfer und Natruper Bauerschaft die Voll- und Halberben, in der Bauerschaft Hankenberg aber auch die Erbkötter diesen Dienst in der Reihe übernehmen müssen. Die Bauerrichter genießen die Freiheit von Rundefuhren, Wegebesserungen, Gografendiensten, Jagden und Wachten.

§. 35. Der dermalige Nebenschulhalter wohnt auf dem Kirchhofe zur Heuer und ist vom Rauchschatze frei.

§. 36. Seit geraumer Zeit ist kein Fähndrich im Kirchspiele Hilter angesetzt worden, und es ist nur noch eine Fahne mit dem Wappen des Churfürsten Clemens August vorhanden. Dem zeitigen Vogt soll die Ansetzung des Fähndrichs gebühren, welcher dafür ein Fuder Holz von dem ernannten Fähndrich erhält, welcher auch der Gemeinheit eine Tonne Bier soll geben müssen. Der Fähndrich muß mit auf die Wegebesserungen achten, auch in vorkommenden Fällen die Fahne tragen. Dahingegen ist selbiger frei von Wegebesserungsfuhren, Jagden, Wachen, Gogerichtsdiensten und sonstigen Handdiensten.

§. 37. In der Hilterschen Mark, welche sich in dem Kirchspiel begrenzt und die einzige in diesem Kirchspiele ist, steht die Holzgrafschaft dem zeitigen Landesfürsten zu. Erbholzrichter ist der Herr von Stael zu Suthausen und der zeitige Vogt ist Markinspector. Es werden bei dem jetzt alle zwei Jahre wechselweise in Hilter auf'm Thie, und im Dissenschen auf Schulten im Bäumenhofe abzuhaltenden Holzgericht zwei Mahlleute von den Beamten angesetzt, davon der eine nach der Ordnung des Schatzregisters von den Voll- und Halberben, auch Erbköttern, der andere aber nach der Ordnung des Schatzregisters von den Markköttern genom-

men wird. Die Beeidigung derselben geschieht vom Iburgschen Gogerichte und werden selbige verpflichtet, alle Mark-Excesse anzuzeigen und das Beste der Mark zu beachten. Dahingegen haben sie jeder alle zwei Jahre, anstatt des Banngeldes, 4 ℛ 19 ß 3 ₰ aus gewissen mit Canon belegten Zuschlägen, sodann von jedem bestraften Excess 7 ß Klagschillinge und genießen die Freiheit von gemeinen Reihediensten, Land- und Amtsfolgen, Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

§. 38. Im Kirchspiele Hilter ist dermalen kein Armenjäger, wofür sonst vom Kirchspiel jährlich 10 ℛ sind ausgesetzt worden, welche das ganze Kirchspiel hat zusammen bringen müssen.

Auch ist daselbst dermalen kein Nachtwächter, zu dessen Besoldung sonst jeder Pflichtige im Dorfe und die Eingesessenen der Bauerschaften, nach Verhältniß weniger, contribuiren müssen.

§. 39. Die sämmtlichen Leibzüchter verrichten daselbst keine Reihepflichten und werden in sofern als Heuerleute angesehen.

§. 40. Die Markkötter werden im Kirchspiel Hilter durchgehends gleich gehalten.

§. 41. Es sind im Kirchspiel Hilter zwei Neuwohner, nämlich 1. Stöhner, dessen Wohnung aus einem von Westermann angekauften Zuschlag im Jahre 1761 errichtet ist, und 2. Wilm Strothmann, dessen Wohnung im Jahre 1790 auf dem vom Markkötter vor der Hacke abjudicirten Zuschlag errichtet worden. Beide werden bis jetzt noch als Badehäuser (?) [1]) mithin als Heuerleute, angesehen und im Schatzregister aufgeführt, müssen aber zufolge vorhandener Verordnung nach Ablauf der 10 Freijahre als Markkötter angesetzt werden.

[1]) Vielleicht ist Backhäuser zu lesen.

§. 42. In Hilter befinden sich 3 Kirchhöfer, nämlich a. Kallmeyer, b. Klöntrup und c. Kolling, welchem jeden bei der Bergtheilung ein Markköttertheil, mithin 1 Mltr. 2 Sch. 3 V. beigelegt ist und welche auch als Markkötter in der Mark berechtigt sind. Selbige entrichten den Rauch- und Monatsschatz und haben auch zum Wallenhorster Brückenbau contribuirt; sie sind jedoch vom Wegebessern frei.

§. 43. Die Heuerleute concurriren ohne besondern Befehl der Regierung zu den gemeinen Reihedienſten nicht, alsdann muß aber jeder Heuermann, der auf steuerpflichtigem Grunde wohnt, concurriren.

§. 44. Dermalen sind im Kirchspiele Hilter 4 vacante Stätten, nämlich 1. Klockenbrinks Kotten, 2. Möllerings Kotten, 3. Geersmanns Kotten und 4. Hasen Kotten. Der Monat- und Rauchschatz wird davon als Markköttereien entrichtet, von sonstigen Diensten sind selbige aber frei geblieben.

§. 45. Bei sämmtlichen Voll- und Halberben im Kirchspiel Hilter befinden sich dermalen Leibzuchten.

§. 46. Es giebt zwar im Kirchspiele Hilter keine Grundstücke, welche gewissen Gemeinheiten oder corporibus zustehen, dahingegen sind verschiedene urbare Grundstücke, welche gemeinschaftlich einigen privatis gehören.

§. 47. Auch sind daselbst verschiedene Grundstücke, welche in andern Kirchspielen ansässigen Schatzpflichtigen gehören; aber es sind, außer dem Marktheil des Erbholzrichters v. Stael zu Suthausen, keine Grundstücke im Kirchspiel Hilter, welche außerhalb Kirchspiels wohnenden Exemten gehören.

§. 48. Das Kirchspiel Hilter enthält blos die Hiltersche Mark.

§. 49. Die Landstraßen im Kirchspiele Hilter sind folgende:

1. die Landstraße von Osnabrück nach Dissen, Rothenfelde ꝛc., welche die Frankfurter Heerstraße genannt wird,

2. der Weg von Iburg nach Dissen,

3. der Weg von Borgloh nach Laer,

4. der Weg von Iburg nach Melle und Wellingholzhausen.

An diesen Landstraßen sind keine Schlagbäume vorhanden.

Von den im Kirchspiele Hilter befindlichen Bächen ist der Rankenbach einige Mal durch Reihen-Dienste geräumt worden.

Die zwei Brücken, welche über den Rankenbach und über die Wippert vor Kasslings Hofe liegen, werden vom Kirchspiele unterhalten.

Amt Vörden.

Kirchspiel Bramsche.

Das Kirchspiel Bramsche begreift:

I. das Dorf Bramsche und

II. die Bauerschaften

1. Pente, 2. Achmer, 3. Rieste, 4. Hesepe, 5. Epe und 6. Sögeln.

Diese Bauerschaften werden in Rücksicht verschiedener Verpflichtungen und sonstiger Einrichtungen in vier Theile getheilt, wovon Pente und Sögeln den ersten, Achmer den zweiten, Rieste den dritten und Hesepe und Epe den vierten Theil ausmachen.

§. 1. Außer der Mühle, welche nahe bei dem Dorfe Bramsche am Hasefluſſe belegen ist, sind in diesem Kirchspiele

keine sonstige landesfürstliche Gebäude. Solche besteht

a. in der Mahlmühle, worin der Mühlenpächter seine Wohnung hat,

b. Bockemühle und

c. einem kleinen Stalle.

Sonstige Grundstücke gehören zu derselben nicht. Der Mühlenpächter ist frei von Abgaben.

Bei dieser landesfürstlichen Mühle befinden sich noch:

1. eine Walkemühle, so dem Wandmacher-Amt zu Bramsche zusteht, welches daraus oder für den Gebrauch des Wassers einen jährlichen Canon an den Landesfürsten bezahlt;

2. eine Oelmühle, welche an den landesfürstlichen Meyerhof zu Bramsche gehört.

§. 2. Ein Vogteihaus ist nicht vorhanden, und wird desfalls die Hausheuer von den Bauerschaften pro rata bezahlt.

Zwei vogteiliche Kämpe sind für 250 ℛ verkauft und das Kapital belegt.

Bei der Hesepper Marktheilung ist für den zeitigen Vogt ein Zuschlag ausgesetzt; mehrere Marken sind bisher nicht getheilt.

§. 3. Die Kirche liegt im Dorfe Bramsche und gehören dazu:

1. einige am Kirchhofe, welcher selbige einschließt, belegene Gebäude, nämlich:

a. das sogenannte Kaplan-Haus, und

b. der Rathsspeicher, ferner

c. die Kirchpforten nach Osten und Westen, wovon die erstere dem Dorfe Bramsche zu Aufbehaltung seiner Feuerspritze gegen eine jährliche Heuer oder Abgabe zu 1 ℛ 15 ß 9 ₰ angewiesen ist.

Diese Kirchpforte wird nicht bewohnt, wohl aber das Kaplan-Haus, so jährlich 7 ℛ 10 ß 6 ₰ an Heuer trägt. Von dem Rathsspeicher s. §. 5.

2. An Grundstücken $11\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Ackerlandes,

3. einige zinsbar belegte Kapitalien.

Soweit die Kirchenmittel zu den Bau= und Besserungskosten derselben nicht zureichen, muß das Kirchspiel Bramsche zutreten und solche beschaffen. Die Aufsicht führen die Kirchen=Provisoren oder Rathleute. Die Kirche ist dem heil. Martin gewidmet.

§. 4. Die Pfarre, welche durch zween Pastoren versehen wird, ist evangelischer Religion, und steht dem Landesfürsten das Collations=Recht der Pfarrstelle zu.

Das erste Pfarrhaus ist ohnweit der Kirche belegen, und grenzt der dazu gehörige Garten an den Kirchhof.

An die Pastorat gehören einige Acker= und Wiesengründe in den Bauerschaften Pente und Achmer, so jedoch nicht sehr erheblich sind; auch ein kleines bewohntes Nebenhaus zu Bramsche, wovon der Pastor die Heuer zieht, und dessen Heuermann bisher mit den Steuern und Diensten übersehen ist.

Für den zweiten Prediger ist ein dem Dorfe Bramsche zustehendes Gebäude angewiesen, welches Dorf selbiges unterhält, so wie es nicht minder auch die Unterhaltung des Predigers selbst beschafft.

Bei der Hesepe Marktheilung ist jedem Pastori ein Holzzuschlag angewiesen.

Der Küster hat bei seinem Hause einen kleinen Garten in der Nähe des Kirchhofes, auch einige Scheffelsaat Landes und einen kleinen Weide=Kamp.

Diese Dienststelle hat bisher der Archidiaconus besetzt.

Der Schullehrer bewohnt das Schulgebäude am Kirchhofe.

Die Gemeinde und die Grefel'sche Familie haben bei entstehenden Vacanzen das Präsentationsrecht.

Sämmtliche, so Pastoren als übrige Kirchen= und Schul=

bediente haben für ihr Vieh die Mitweide und sonstige Marknutzungen, so weit solche den Eingesessenen des Dorfes Bramsche zustehen.

§. 5. Von dem der Kirche zustehenden Rathsspeicher am Kirchhofe, welcher verheuert und dessen Heuerleute von den gemeinen Abgaben frei sind, werden die Heuergelder ad 6 ℳ zu 3 ℳ 10 ß 6 ₰ der Kirche berechnet, die übrigen 2 ℳ 10 ß 6 ₰ genießen die Rathleute oder Provisoren.

§. 6. Im Kirchspiel Bramsche befinden sich zwei Armenhäuser:

a. im Dorfe mit einem kleinen Garten, worüber die dasigen Vorsteher die Aufsicht führen, und wenn die darin befindlichen acht Wohnungen nicht an Arme untergegeben sind, solche zum Besten der Armen verheuern, in welchem Falle die Heuerleute die gemeinen Abgaben prästiren müssen;

b. in der Riester Mark, welches Haus im Jahre 1673 mit landesfürstlichem und der Markgenossen Consens von dem Commandeur zu Lage errichtet und mit einem kleinen Garten versehen ist, und besetzt das Ritterhaus Lage diese Stellen mit wirklichen Armen. Diese Armen sind mit keinen Abgaben belegt, und genießen der Mark nicht weiter, als daß sie einige Fuder Torf darin stechen.

§. 7. Evangelische Bauerschafts-Schulen, wobei der Schullehrer ein Haus und Garten hat, sind:

1. zu Sögeln (mit 2 Gärten),

2. zu Hesepe (mit 1 Garten und einem bei der Heseper Marktheilung ausgewiesenen Zuschlag),

3. zu Epe, 4. zu Rieste,

zu Pente befindet sich bloß eine Schulstube.

Katholischer Seits sind nicht minder

a. zu Epe und b. zu Rieste

2 neue Schulen erbauet, und ist bei jeder ein Garten aus der Mark ausgewiesen.

Die Schullehrer sind, so weit sie keine Profession treiben, von den gemeinen Abgaben frei und genießen die Mark als Leibzüchter oder Heuerleute.

§. 8. Sowohl das Dorf als jede Bauerschaft hat eine besondere Feuerspritze. Für die des Dorfs ist die Kirchhofs-Pforte bestimmt, die Bauerschaften haben dazu besondere Gebäude, nur daß die zu Epe bei dem Kloster Malgarten aufbewahret wird.

Besondere Sprützenmeister sind zwar nicht angesetzt, indessen werden die Sprützen jährlich 2mal unter des Vogts und Bauerrichters Aufsicht probirt.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude, als Arrestanten-, Hirten-, Abdecker- und dergleichen Häuser, sind nicht vorhanden.

§. 10. In der Bauerschaft Epe befindet sich das Gotteshaus Malgarten, Benedictiner Ordens und weiblichen Geschlechts, welchem eine Abtissin vorsteht. Die Kloster-Kirche wird durch Ordensgeistliche aus dem Kloster Iburg versehen.

Diese (der Pater confessarius und der Kaplan) wohnen gerade vor dem Klostergebäude in einem abgesonderten Hause, und der Schreiber im Pforthause, das Gesinde aber im Vieh- und Schuhhause.

Es liegt zwar der klösterliche Uthof nahe bei dem Kloster, dieser ist gleichwohl besonders verheuert, und wird das klösterliche Vieh nicht im Uthofe, sondern im Vorwerke aufbehalten, mithin aus beiden die Eper Mark benutzt, worüber dem Kloster die Holzgrafschaft zusteht.

Es ist jedoch vor einigen Jahren auch dieses Vorwerk wohnbar gemacht und mit 2 Heuer-Parteien besetzt, folgends ein neues Viehhaus angelegt.

Ferner ist für den Mühlenpächter ein neues Wohnhaus

zwischen den beiden an dem Hasefluſſe nahe beim Kloſter belegenen und an daſſelbe gehörigen Mühlen erbauet. Gedachter Mühlenpächter hat die zu Führung ſeiner Haushaltung erforderlichen Grundſtücke vom Kloſter angeheuert, und präſtirt ſo wenig als die Heuerleute in dem Vorwerke einige Abgaben.

§. 11. Adelige Güter ſind:

A. Das Ritterhaus Lage in der Bauerſchaft Rieſte, eine Malteſer Ordens-Commende, deſſen Beſitzer adelige Rechte und Vorzüge hat, mithin gleich andern adeligen Gutsbeſitzern zu dem Landtage verſchrieben wird, wenn er ſich der Ritterſchaft aſſociirt hat.

Die Gebäude ſind:

a. Das Hauptwohnhaus, ſo mit einem Graben eingeſchloſſen iſt.

b. Das Viehhaus, Wagenhaus, der Schaafſtall, die drei Mühlen-Gebäude (Mahl-, Bocke- und Oel-Mühle) und die beiden bewohnten Pforthäuſer. In dem 2. Pforthauſe wohnt der Müller mit ſeiner Familie.

c. Die Haus-Kapelle. Der dabei angeſetzte Geiſtliche wohnt im Hauptgebäude.

d. Das Sunderhaus, welches 1. der Jäger mit ſeiner Familie und 2. ein Tiſchler mit ſeiner Familie bewohnen.

Alle Gebäude ſind auf alten zuſammenhangenden Gründen belegen. Die in den Nebenhäuſern wohnenden 3 Familien nutzen die gemeine Mark und präſtiren keine gemeine Abgaben.

B. Das Haus Sögeln in der Bauerſchaft Sögeln.

Deſſen Gebäude ſind:

1. Das Hauptwohnhaus, ſo mit einem Waſſergraben umgeben iſt.

2. Das Vorwerk, ſo mit 2 Heuer-Partien beſetzt iſt, welche vom Ackerbau leben, und außer welchem noch eine

Scheuer, und Backhaus, imgleichen ein Pferde= und ein Schweinestall auf dem mit einem zweiten Wassergraben eingeschlossenen Vorplatze sich befinden.

3. Das Mühlenpächter=Haus mit der Mahl= und Bockemühle.

4. Das Dammhaus, dessen Heuermann Wirthschaft treibt und desfalls die Gewerbesteuer bezahlt.

5. Das Rußkämper=Haus, so einem Erbpächter eingegeben ist.

6. Der Schaafstall, so nicht bewohnt ist.

7. Die Rotenburg mit 2 Nebengebäuden, deren jedes bewohnt ist. Im Hauptgebäude wohnen zwei Heuerfamilien.

8. Das Jägerhaus, welches gleichfalls einem Colono untergeben ist.

Die in diesen auf alten Gründen belegenen und seit langen Jahren errichtet gewesenen Häusern wohnenden Familien leben vorzüglich vom Ackerbau, genießen die gemeine Mark und sind von Abgaben befreiet. An das Haus Sögeln gehört die Holzgraf= und Erbexenschaft in der Rieſter Mark.

C. Das Haus Rieſte in der Bauerschaft Rieſte. Dessen Gebäude sind:

1. das Hauptwohnhaus, und gleich bei selbigem

2. das Pforthaus, so nebst dem großen Hausgarten mit einer Mauer umgeben sind. Letzteres bewohnt ein Heuermann. Die übrigen Grundstücke liegen zerstreuet zwischen den übrigen schatzpflichtigen Ländereien durch einander.

Das Gut Rieſte ist einige Zeit unter 2 verschiedenen Besitzern vertheilt gewesen, demnächst aber wieder vereinigt und ist doppelwarig in der Rieſter Mark interessirt, welche folgends auch von den Bewohnern der Haupt= und Nebenfeuerstätten benutzt wird.

§. 12. Adelige Güter sind:

I. Das Haus Steinburg in der Bauerschaft Hesepe, so vormals landtagsfähig gewesen, wovon aber die Landtagsfähigkeit veräußert ist. Dazu gehören folgende Gebäude:

a. Das Hauptwohnhaus.

b. Das Pforthaus, welches letztere vor einigen Jahren statt des vorhin auf dem Hofe gestandenen und respective vor 40 und 60 Jahren wohnbar gemachten Pferde- und Schaafstalls errichtet und mit 2 Heuer-Parteien besetzt ist.

Dieses Gut ist vollwarig in der Hesepe Mark interessirt und muß der Besitzer die in der Gemeine vorfallenden Dienstleistungen mit verrichten.

Im Jahre 1763 ist dazu ein Zuschlag acquirirt, auf solchem im Jahre 1790 ein neues Haus errichtet und beides einem Namens Strubbe in Erbpacht gegeben, welcher davon den Rauchschatz und übrige gemeine Dienste zu prästiren haben wird.

II. Das Haus Kaisersburg oder die Burg zu Hesepe. Dessen Gebäude sind:

a. Das Haupt-Wohnhaus und

b. die Leibzucht, imgleichen

c. die Scheuer, so seit einigen Jahren wohnbar gemacht und mit 2 Heuer-Parteien besetzt ist. Alle Gebäude liegen auf dem Hofe nahe bei einander.

Dieses Gut, so zum Theile Münsterisches Lehen ist, ist beim examine exemtorum schatzfrei erklärt. Dasselbe ist in der Hesepe Mark vollerbig interessirt und verrichtet der Besitzer die in der Mark und Bauerschaft vorfallenden Dienste.

§. 13. Sonstige exemte Güter finden sich im Kirchspiel Bramsche nicht.

Von dem Meyerhofe zu Bramsche und Uthofe zu Malgarten siehe die §§. 14 und 15.

§. 14. Der zu Bramsche belegene landesfürstliche Amts-

oder Rhedehof ist schatzfrei, auch concurrirt der Besitzer und der Leibzüchter nicht zu den gemeinen Reihedienſten. Der Meyer zu Bramsche ist zugleich Unterholzgrafe der Penter Mark, und in solcher Mark vollwarig interessirt.

Die Leibzucht ist ohnweit des Erbwohnhauses belegen, und soll der Grund, worauf selbige in jüngern Jahren bei der Umbauung angelegt worden, vom Hofe genommen sein.

Die zum Meierhofe gehörige Oelmühle liegt am Hasefluſſe beim Schapper Masche, und wird nicht bewohnt.

Die übrigen Gebäude sind:

a. das sogenannte Meyers neue Haus und

b. das Meyers kleine Haus, vorhin Broelmanns Haus, in Bramsche belegen und tragen daselbst das Ihrige zu den Steuern und Reihedienſten bei. Noch besitzt der Meyer

c. ein kleines Nebenhaus in Bramsche, die Tuner genannt, so schatzfrei und an der Meyerhofs-Straße am Kirchhofe belegen ist. Der Bewohner genießt die Mark nicht.

§. 15. Das Kloster Malgarten besitzt zu Epe einen sogenannten Uthof, welcher im Jahre 1667 bei dem examine exemtorum schatzfrei erklärt worden. Derselbe liegt ohnweit dem Kloster, wovon selbiger durch den sogenannten zur Eper Mark gehörigen Gottmasch separirt ist, constituirt jedoch ein besonderes Prädium und ist mit Heuerleuten besetzt, welche

1. im Hauptwohnhause,
2. in der Leibzucht,
3. im Nebenhause und
4. im Schaafstalle wohnen.

Die ersteren 3 Häuser stehen auf alten zusammenhangenden Gründen. Das dritte ist (1761) vor etwa 30 Jahren erbauet, und der Schaafstall ist späterhin zur Wohnung eingerichtet. Dieser liegt abgesondert auf der offenen Heimschnat und ist der dazu gehörige Garten daraus genommen.

§. 16. Von den Feuerstätten und den dabei belegenen Grundstücken des Hauses Sögeln sind zwei in Erbpacht gegeben.

Die Erbpächter sind:

1. Bipper bei der Rotenburg, dessen Haus zuerst als ein Jägerkotte errichtet sein soll, und wozu ein Garten und kleiner Kamp gehört, und

2. Roskämper unter dem Borgkampe am Sögeler Bruche, welcher den sogenannten Roskamp besitzt und davon den Namen führt.

Beide sind frei von Schatzungen und Reihelasten (§. 11 B. 5, 8) und genießen die Mark als Markkötter.

Sonstige oder eigentliche Sunderleute finden sich im Kirchspiel Bramsche nicht.

§. 17. Ein ehemaliger Bedienter weiland Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Bischof Ernst August I. und Vogt zu Bramsche, Peter Schulze, hat zu Achmer ein Haus errichtet und soll darauf in den Jahren 1679 und 1680 von den Landesfürsten und Ständen eine Exemtion erhalten haben, wovon sich aber die Urkunden nicht vorfinden wollen. Dieses Haus mit den dazu gehörigen Gründen macht dermalen einen Markkotten unter dem Namen Dalberg aus und ist bisher frei von Schatzung und Reihedienſten, außer daß der Besitzer die in der Gemeine vorfallenden Verpflichtungen nach seiner habenden Markgerechtigkeit mit verrichtet.

Der Erbkämmerer von Galen zu Münster hat solches im Jahre 1707 angekauft und in der Folge mit einem Erbpächter besetzt.

§. 18. Erbliche Unterbedienten-Stellen, als: Amtsdiener, Untervögte, Halbmeister u. s. w. sind im Kirchspiel Bramsche nicht.

§. 19. Briefträger sind:

a. zu Epe:

1. große Elhorn, 2. Kampmann, 3. Dalman, 4. kleine Elhorn, 5. Bartke, 6. Schröder, 7. Determann, 8. Borchhard, 9. Tebker, 10. Winner, 11. Temmeler, 12. Tackenberg, 13. Kuhlmann, 14. Johann im Lohe, 15. Schulte.

b. zu Achmer:

1. Feldkamp, 2. Thomas Lasberg, 3. Bredewater, 4. Poelmann, 5. Stientker, 6. Gösker, 7. Niebaum, 8. Grönegraß, 9. Engelke, 10. Schoweſſel, 11. Schroer, 12. Everd aufr Heyde und 13. Bukert.

c. zu Heſepe:

1. Gerd ufr Heyde, 2. Kuhboem und 3. Berend beyr Stroth.

Die Eper Briefträger bringen die Briefe ins Amt Vörden, auch nach den Aemtern Huntebrug und Wittlage, imgleichen an die benachbarten hannoverſchen und preußiſchen Aemter. Zu Vörden auf dem Amthauſe erhalten ſie bei der Ablieferung der Briefe 3 ₰. Die Briefe werden vom Untervogte an den Briefträger Kampmann gebracht, welcher ſie an die übrigen Briefträger nach der Ordnung zum weiteren Ueberbringen abliefert. Gedachte Briefträger müſſen ferner das landesfürſtliche Holz in den Penter und Heſeper Marken mit fällen, ſpalten und auf die Wagen laden helfen, auch die wilden Enten bis Wallenhorſt tragen. Im übrigen verrichten ſelbige alle Reihepflichten nachbargleich, ſo wie ſie auch die gemeine Steuer bezahlen.

Die Achmer Briefträger bringen die Briefe, ſo der Untervogt an ihren Mitbriefträger Bünert abliefert und dieſer an die übrigen nach der Ordnung weiter beſtellt, in's Amt Fürſtenau und wenns nöthig iſt, auch nach der benachbarten Grafſchaft Tecklenburg und Lingen. Sie müſſen dabei in der

Achmer Mark das landesfürstliche Holz mit fällen, spalten und auf den Wagen bringen helfen und prätendiren, daß derjenige, woran die Brieftracht steht, von den Reihedienſten außer der Bauerſchaft frei ſei, verrichten auch keine Amtswache. Weitere Freiheit genießen ſelbige nicht.

Die Heſeper Briefträger bringen die Briefe, welche ihnen vom Untervogte zugeſtellt werden, nach Alfhauſen und Rieſte. Sie müſſen das landesfürſtliche Holz in der Heſeper Mark mit fällen, ſpalten und auf die Wagen bringen helfen, ſind von den Amtswachen frei, und präſtiren übrigens alle Steuern und Reihepflichten nachbargleich.

Der Erbkötter Gasvogel zu Peute, welcher in älteren Nachrichten mit unter den Briefträgern aufgeführt iſt, iſt in jüngeren Jahren zur Brieftracht und zu Holzarbeiten nicht angehalten.

§. 20. An den Landſtraßen nach Fürſtenau und Münſter ſind vormals zween Baumſchließer angeſetzt geweſen, nämlich die Coloni Suthoff und Gogrewe, wovon dieſer den Baum in der Hemker Landwehr nach dem Haller Felde und der Straße von Münſter; und jener an der Suthofer Brücke an der Straße nach Fürſtenau, Neuenkirchen, Ankum u. ſ. w. geſchloſſen. Die letztere Straße iſt nachher verlegt und werden überhaupt die Bäume nicht mehr gebraucht. Die Baumſchließer ſind daher ihres Dienſtes entlaſſen, und zu den gemeinen Reihepflichten wieder gezogen.

Erbliche Zöllner oder Zollhäuſer mit beſonderen Freiheiten ſind im Kirchſpiel Bramſche nicht.

Die Zollſtätte iſt zu Bramſche, und wird der Zoll verpachtet, ohne daß dem Zollpächter beſondere Freiheiten verſichert ſind.

§. 21. Gutsherrliche Bördevögte finden ſich im Kirchſpiel Bramſche nicht.

§. 22. 1. In der Penter Mark und im Bruche ist ein landesfürstlicher Holzverwahrer, so nach einander die Namen Lüdecke auf den harten Telgen, Schweer, Hornschemeyer und auch Hartkemeyer geführet, angesetzt, welcher wegen dieser Dienstpflicht, nämlich der Aufsicht auf die dasigen Holzungen, nicht zu den Schatzungen und Reihelasten gezogen ist. Derselbe ist in der Penter Mark als ein Markkötter interessirt.

2. Ferner findet sich beim Stickteiche der landesfürstliche Entenfang und ist der dabei angesetzte Kötter als Entenfänger von den Schatzungen frei gelassen. Dieser Brinkkotten, sonst Antefänger genannt, führt jetzt den Namen Covern und steht im Eigenthum des Ritterguts Lage.

Der Besitzer ist bisher noch nicht zu den Steuern und Reihepflichten gezogen, obgleich in jüngeren Jahren der Entenfang auch an andere verpachtet gewesen. Derselbe hatte noch ein besonderes Nebenhaus angelegt, dessen Heuerleute die Reihedienste verrichten, ohne bisher die Rauchschatzungen abgetragen zu haben. Der Besitzer dieser Stätte ist als ein Brinkkötter in der Mark interessirt.

3. Das Ritterhaus Nieste hat zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einen an dasselbe eigenbehörigen schatzpflichtigen Markkotten, Koep zu Nieste eingezogen, und solchen nachher sub titulo eines Dienstes frei gehalten. Bei Untersuchung der Exemten hat der damalige Besitzer zugleich mit den Bördevögten des Hauses Lage, Holtemann und Stickfort, ingleichen der Bewohner des Gänsehauses wegen ihrer Functionen, womit sie dem gedachten Hause verpflichtet waren, die Beibehaltung der Freiheit nachgesucht, solche auch erhalten.

Nach dem Berichte des Vogts Mues soll dieser Koep vorhin das Wirthshaus oder die Herberge für die Lager Pferde gewesen sein. Der jetzige Besitzer steht im Lagischen Eigenthum und ist so wie von Steuern, also auch von den

Reihelasten bisher frei geblieben. Er hat zwei bewohnte Nebenhäuser, deren Heuerleute dazu eben so wenig gezogen sind.

4. Das Lagische Gänsehaus, jetzt Fischers Kotte, ist im Jahre 1655 auf gemeiner Mark errichtet und bei Untersuchung der Exemten im Jahre 1667 in so weit freigelassen, als es in der Qualität eines Gänsehauses stehe, und mit keinem Erbbesitzer besetzt würde.

Jetzt ist es einem Eigenbehörigen untergegeben, gleichwohl aber bisher noch von den Steuern und Reihedienſten frei geblieben. Auch ist dabei ein Nebenhaus errichtet, dessen Bewohner dazu ebenfalls annoch nicht gezogen ist.

5. Das Malgartensche Gänsehaus zu Epe, so vorhin in der Wohnung des Gänsehirten und einem Garten bestanden, dermalen aber einen Markkotten mit verschiedenen Grundstücken unter dem Namen Niemann, jetzt Guteurath, ausmacht, ist mit dem dabei angelegten und bewohnten Nebenhause ebenfalls von Steuern und Reihelasten frei geblieben.

6. Noch hat das Gotteshaus Malgarten einen Kötter Franz Kuhlmann zu Epe, welcher wegen seiner demselben zu leistenden vielfältigen Dienste die Steuerfreiheit gesucht und bisher genossen hat. Der Heuermann des dabei errichteten Nebenhauses hat ebenso wenig die Steuern und Reihepflichten abgetragen.

Sonstige Holz- und Teichverwahrer, Fischer und andere Aufseher, so bisher ihres Dienstes halber frei geblieben, sind im Kirchspiel Bramsche nicht.

§. 23. Im Kirchspiel Bramsche sind keine erbliche Kirchspiels- und Bauerschafts-Vorsteher und Bediente, als: Führer, Fähndriche, Rottmeister, Trommelschläger, Bauerrichter, Boten ꝛc.

§. 24. Erbliche Unterholzgrafen sind:

1. zu Pente der Meyer zu Bramsche, welcher zugleich einen landesfürstlichen Amts- oder Rhedehof besitzt. (§. 14.)

2. zu Achmer, der Colonus Holtgreve zu Henke;

3. zu Hesepe, der Colonus Grevemeyer. Diese beiden sind von ordinairen Handdiensten und Amtswachen frei.

§. 25. Gerichtsfreie Richthöfe, Wrogehöfe, Sadelhöfe, Wördener und andere derartige erbliche Stellen sind im Kirchspiel Bramsche nicht.

§. 26. Ferner sind daselbst keine Amts- oder Vogtsfreie, oder Hofbesitzer, so wegen einiger dem Amte oder dem Vogte zu leistenden Verpflichtungen besondere Freiheiten zu genießen haben.

§. 27. Sonstige Freie sind ebenso wenig angegeben.

§. 28. Die Hausgenossen im Kirchspiele Bramsche, deren nur wenige sind, und welche an den landesfürstlichen Meyerhof zu Bramsche, theils auch an das Domcapitel und das Capitel zu St. Johann gehören, haben keine besondere Freiheiten, außer daß sie, wie insgemein die Hausgenossen, den Sterbfall an ihre Hof- und Gutsherrschaften nur von dem vierfüßigen Viehe abfinden.

Peterfrei, so in der beständigen Amtshode stehen, sind im Kirchspiel Bramsche nicht bekannt.

§. 29. Wenn in Bramsche, welcher Ort sein Schatz-Contingent per aversionem bezahlt, Gerichts-Personen (Richter, Gerichtsschreiber) wohnen, so genießen selbige die Freiheit von allen gemeinen Verpflichtungen.

Eben das würde in Ansehung des fürstlichen Vogts stattfinden, wenn dieser seine Wohnung daselbst nehmen sollte, die er jetzt auf freien Gründen hat.

§. 30. Wie der fürstliche Amtsjäger zu Vörden in den Jahren 1733 ꝛc. zu Bramsche wohnhaft war, suchte derselbe die Freiheit von Einquartierungen und anderen Verpflichtungen nach, so jedoch demselben nicht eingeräumt ist.

Dermalen wohnen keine Amts- oder Gerichts-Unterbediente im Kirchspiel Bramsche.

§. 31. In jedem der vier Theile, worin die Bauerschaften des Kirchspiels Bramsche getheilt sind, ist ein Untervogt angesetzt, welcher die ihm von dem Vogte und sonst aufgetragenen Bestellungen zu verrichten hat.

Den 5. Theil des Kirchspiels macht das Dorf aus, wo sämmtliche Untervögte die vorfallenden Dienste verrichten müssen, so weit der Vogt dazu nicht einen von denselben besonders bestellt.

Die Untervögte, so der Vogt benennt und beim Amte zur Verpflichtung präsentirt, welche Verpflichtung und Beeidigung der Richter zu Vörden und Bramsche verrichtet, sind frei von allen Reihedienſten und genießen mit den übrigen Untervögten gleiche Vortheile aus den Steuern, so sie beitreiben müssen.

§. 32. Der Vogt befreiet in den beiden größeren Bauerschaften Achmer und Rieste zwei, in jeder der übrigen aber einen von der Amtswache, wofür er ehemals, wie die Wachen häufiger am Amthause geleistet wurden, einen Thaler, jetzt aber nur einen halben Thaler genießt.

Es wird dazu nach Willkür ein Erbmann oder Kötter genommen.

Jeder Untervogt befreiet in seinem Districte einen von solcher Wache.

§. 33. Im Kirchspiel Bramsche sind 4 Provisoren oder Rathleute evangelischer Religion, welche jedesmal aus den Bauerschaften Pente, Hesepe, Achmer und Rieste genommen und von denen die Kirchen-Rechnungen geführt werden. Jeder erhält dafür aus den Schatzungen monatlich $^1/_4$ Reichsthaler. Es werden dazu allein Voll-Erben genommen.

Eine Freiheit von Reihelasten genießen selbige nicht, außer

daß sie mit den Amtswachen übersehen werden. Die Ansetzung derselben geschieht auf den Vorschlag des Pastors beim Synode. Der zeitige Pastor setzt nicht minder behuf der Armen-Rechnungen drei besondere Provisoren im Dorfe Bramsche an und hat über solche Rechnungen die Aufsicht. Diese Provisoren sind von den kleinen Reihedienſten in Bramsche frei, genießen aber sonst weiter nichts.

§. 34. Zu Achmer sind zween Bauerrichter, wovon der eine aus Wackum, Laerberg in Timmern, und der andere aus Hemke, Westerhausen und Achmer jedesmal angestellt wird; in allen übrigen Bauerschaften aber nur einer.

Dieser Dienst wechselt jährlich mit dem Anfang des Jahres ab. Es werden dazu nur Voll- und Halb-Erben, in Pente jedoch auch die Erbkötter genommen.

Die Bauerrichter führen die Bauerschafts-Rechnungen und besorgen die vorfallenden Bestellungen. Sie sind sämmtlich von Amtswachen frei. Auch genießen die Bauerrichter zu Hesepe und Epe die Freiheit von klemen Rundfuhren, und wird dem zu Sögeln aus der Bauerschafts-Rechnung für seine Wege außerhalb der Bauerschaft eine Vergütung gegeben. Der zu Pente genießt noch besonders $2\frac{1}{2}$ ℛ. Der Bauerrichter zu Rieste aber für seinen Dienst überhaupt sechs Thaler, welche beide Posten aus der Bauerschafts-Rechnung erfolgen.

Zu Bramsche sind 2 Vorsteher und 9 Rathmänner zu Besorgung der Aufsicht und gemeinen Angelegenheiten angesetzt, welche jährlich am 2. Januarii gewählt werden.

Die Vorsteher und Rathmänner versammeln sich sodann in des ersten Vorstehers Hause, welcher auch seine Rechnung ablegt und als erster Vorsteher abgeht, und alsdann wird an dessen Statt ein anderer angesetzt.

Von den 9 Rathmännern gehen das eine Jahr 4 und das andere 5 ab, und werden dafür auch neue gewählt. Die

jedesmal abgehenden Rathmänner wählen die Vorsteher und neue Rathmänner.

§. 35. Neben-Schulhalter, so bis jetzt keine besondere Wohnungen haben, sind zu Achmer und Pente. Selbige sind von Reihedienſten frei.

§. 36. Ein besonderer Führer ist im Kirchspiel Bramsche nicht vorhanden. Es befindet sich aber daselbst ein Fähndrich, den der zeitige Vogt insgemein aus den Erbleuten bestellt, ohne dafür besondere Gebühren zu erhalten. Selbiger muß bei jedem generalen Aufgebot der Kirchspiels-Eingesessenen die Fahne tragen, welche das ganze Kirchspiel anschafft und beim Vogte aufbehalten wird.

Der zeitige Fähndrich ist von den Amtswachen frei und kann überdem noch einen anderen Pflichtigen nach eigener Wahl davon befreien.

In jeder Bauerschaft wird vom Vogte gewöhnlich nur ein Corporal aus den Voll- und Halb-Erben angesetzt, welche diesen Dienst lebenslänglich zu behalten pflegen. In der großen Bauerschaft Rieste werden jedoch deren 4, und in der Bauerschaft Achmer deren 2 bestellt. Der Dienst besteht darin, daß sie die Pflichtigen zu den Amtswachen und sonstigen Executionen aufbieten, auch bei letzteren ihre untergebene Mannschaft anführen. Die Corporale sind frei von der Amtswache und können außerdem jeder noch einen, nach Belieben, von der Amtswache befreien.

Für das Kirchspiel Bramsche sind vier Trommelschläger bestellt, wovon der erste zu Rieste, der zweite zu Achmer, der dritte zu Hesepe und Epe und der vierte in Pente und zugleich für Bramsche vom Vogte angesetzt wird.

Die Trommeln derselben werden von jedem Districte angeschafft und hat jeder Trommelschläger die seinige im Hause.

Die Trommelschläger müssen bei General-Aufgeboten die

Trommel rühren und dadurch die Leute versammeln, auch diese bei Executionen, Wegebesserungen mit anführen; bei Feuersbrünsten werden jedoch auch die Glocken gerührt, und wenn's in andern Fällen die Zeit erlaubt, die Eingesessenen auch durch die Bauersprache oder durch die Bauerrichter und Corporals verabladet.

Die Trommelschläger genießen mit den Corporalen gleiche Freiheiten.

Vom vormaligen Scheibenschießen und Schützenkönig finden sich keine Nachrichten.

§. 37. Jede Bauerschaft im Kirchspiel Bramsche hat ihre besondere Mark.

In den Marken, worin dem Landesfürsten die Holzgrafschaft zusteht, sind besondere Unterholzgrafen, wovon oben §. 24. In den übrigen Marken sind dergleichen nicht.

Mahlleute sind in der Penter Mark drei; in der Achmer Mark drei; in der Hesepe Mark zwei; in der Sögeler Mark zwei; in der Eper Mark zwei; und in der Riester Mark sechs.

In den landesfürstlichen Marken werden sie von den Beamten, und in den übrigen von den Holzgrafen derselben aus den Voll- und Halb-Erben in der Maße angesetzt, daß zu Riepe der Dienst unter den dazu Pflichtigen abwechselt, in den übrigen Marken aber die Mahlleute nach Gutfinden der Holzgrafen angesetzt werden.

Sie werden auf den gewöhnlichen Mahlmanns-Eid verpflichtet und genießen in den landesfürstlichen Marken nebst den Unterholzgrafen bei Fällung des Deputat-Holzes das Zweig- oder Pollholz, sind auch bei Holz-Anweisungen doppelt interessirt.

Sonstige Freiheiten stehen Selbigen nicht zu.

§. 38. Im Dorfe oder Wiegbold Bramsche sind zwei

Nachtwächter, welche von den dasigen Eingesessenen unterhalten werden und daselbst zugleich den Armenjäger-Dienst versehen. Außerdem hält die Bauerschaft ihren besonderen Armen-Jäger und bezahlen dazu die Vollen- und Halben-Erben, sodann die Erb- und Markkötter pro rata nach Erbes-Gerechtigkeit einen halben Scheffel Rocken.

§. 39. Den wirklichen Leibzüchtern oder Excolonis ist bisher die Freiheit von Reihedienſten verstattet.

§. 40. In der Bauerschaft Rieste finden sich sechs sogenannte Brinkkötter, nämlich: 1. Bonnig, 2. Boldewyn, 3. Heye, 4. Steinfeld, 5. Kotte, 6. Johan tor Kuhlen, deren acht auf ein volles Erbe gerechnet werden, da sonst sechs Markkötter ein Erbe ausmachen.

In Pente sind 5 Markkötter und werden diese 5 auf ein volles Erbe gerechnet.

In Achmer und Epe machen sechs; in Hesepe aber vier Markkötter ein Erbe aus.

Von den Markköttern in Sögeln werden drei im Verhältniß von sechs, und zwei, nämlich Johann im Lohe und Unland, im Verhältniß von acht auf ein Voll-Erbe gerechnet.

§. 41. In Achmer hat sich auf den ehemaligen Sanderschen Kämpen ein Neuwohner unter dem Namen Brinkhaus Kötter angesetzt und die Markgerechtigkeit, wie andere Markkötter, acquirirt. Derselbe ist sonach auch zum Rauchschatz und andern gemeinen Reihepflichten gezogen. Die Ansetzung zum Monatschatz ist jedoch noch ausgesetzt.

Ein zweiter Neubauer ist in der Heseper Bauerschaft auf einem im Jahre 1763 vom Hause Steinburg aus der Mark acquirirten Zuschlage, indem darin im Jahre 1790 ein neues Haus errichtet worden, welches dem Zimmermeister Strubbe sammt dem Zuschlage in Erbpacht überlassen ist. vid. §. 12.

§. 42. Kirchhöfer sind zu Bramsche zwölf, worunter

1. die Kaplanei (so ein Kirchenhaus ist), 2. ein Pastorat-Speicher, 3. das Schulhaus und 4. ein Kirchenspeicher sich befinden. Diese vier sind frei, die übrigen Kirchhöfer aber contribuiren zur gemeinen Steuer.

§. 43. Die Heuerleute stehen bei Leistung der Handdienste, so in der gemeinen Reihe bei Wegebesserungen, Flußräumungen und dergleichen geschehen, überall gleich, so daß sie nach den Köpfen, mithin nicht nach den Häusern, sondern nach der Zahl der darin wohnenden Parteien aufgeboten werden. Sie müssen diese Dienste in dem nämlichen Verhältnisse als die Erbgesessenen verrichten.

§. 44. Vacante Stätten sind zu Pente das Grönen Halberbe und zu Hesepe das Hofelds Vollerbe.

Von Hockelmanns Markkotten zu Pente, welcher monatlich zum vollen Schatz-Anschlage mit 2 ß gebracht ist, finden sich zwar noch einige Nachweisungen; es haben jedoch die dazu gehörig gewesenen Grundstücke, außer dem Hausplatze, nicht ausfindig gemacht werden können.

Der Brinkmanns Kotten zu Achmer soll vormals ein Vollerbe gewesen sein; von dessen übrigen Pertinenzien jedoch die Nachweisungen abgehen. Derselbe hat dermalen zwei Besitzer, deren einem das Hauptgebäude und dem andern das Nebenhaus zusteht.

Der Heinrich Wubbelings Kotten zu Achmer ist auf gleiche Weise in 2 Theile abgetheilt.

§. 45. Sämmtliche Voll- und Halberben bis auf den Colon Rotert zu Pente, sind mit Leibzüchten versehen. Dieser ist indessen im Begriff gleichfalls eine Leibzucht zu errichten.

§. 46. Besondere Bauerschafts-Gründe an Aeckern, Wiesen u. s. w. sind vom Vogte nicht angegeben.

§. 47. In der Bauerschaft Achmer sind zwei Wiesen, welche im Achmer Felde am großen Teiche liegen, und noch

eine dritte Wiese am Hase-Flusse. Jene gehören dem Hehemann und Wilke zu Seeste im Kirchspiel Wester-Cappeln, und diese dem Evert vor der Hase im Kirchspiel Weersen, wovon bisher keine Steuern prästirt sind.

§. 48. Die Marken und Gemeinheiten im Kirchspiel Bramsche sind:

1. die Penter;
2. die Achmer;
3. die Hesper Mark, worüber der Landesfürst Holzgraf ist;
4. die Sögeler Mark, worüber das Haus Sögeln;
5. die Niester Mark, worin das Ritterhaus Lage, und
6. die Eper Mark, worin das Kloster Malgarten die Holzgrafschaft hat.

§. 49. Die hauptsächlichsten Landstraßen im Kirchspiel Bramsche sind:

1. Die Landstraße von Osnabrück nach Gehrde, Badbergen, Quakenbrück, welche aus dem Kirchspiel Wallenhorst kommt und durch die Bauerschaft Pente (wozu auch Bramsche gehört), Hesepe, Sögeln und Nieste geht.

2. Die Landstraße von Osnabrück nach Alfhausen, Ankum ꝛc., welche bis Bramsche mit der vorigen die nämliche ist, von dort aber durch Hesepe in die zu Alfhausen gehörige Bauerschaft Thiene geht.

3. Der Weg von Bramsche nach Ueffeln und Fürstenau, so durch die Bauerschaft Hesepe geht.

4. Die neue Landstraße von Osnabrück nach Neuenkirchen im Hülsen, Fürstenau u. s. w., welche aus dem Kirchspiel Wallenhorst über die, bei des Colons Niehaus Hofe über den Hasefluß angelegte, sogenannte Wallenhorster Brücke durch die Bauerschaft Achmer geht.

5. Ein Weg von Münster und Tecklenburg, welcher respective

a. durch die Bauerschaften Achmer, Pente und Epe nach Vörden, Damme ꝛc. geht, und

b. durch die Bauerschaften Achmer und Pente nach Engter, Hunteburg und Osterappeln führt.

6. Ein Weg von Bramsche nach Neuenkirchen und Voltlage, welcher durch die Bauerschaft Achmer geht.

7. Ein Weg, welcher von Alfhausen durch die Bauerschaft Rieste nach Vörden und Hunteburg führt.

Die an diesen Landstraßen und Wegen befindlichen Schlagbäume muß jede Bauerschaft, worin sich selbige befinden, unterhalten.

Die Hauptflüsse und Bäche sind:

1. die Hase mit ihren Armen,

2. der Bühnertsbach.

Die Räumung der Hase geschieht durch eine Kirchspiels- oder Amtsfolge.

Den Bühnertsbach muß jeder an seinen Gründen ausräumen.

Die Hauptbrücken über dem Hasefluß sind:

1. eine steinerne Brücke vor Bramsche in der Penter Mark, welche unter Ernestinischer Regierung durch eine allgemeine Landfolge erbauet ist. Auch sind ohnweit derselben in dem vor der Brücke befindlichen Damme drei kleine steinerne Brücken.

2. in der Bauerschaft Rieste:

a. die lange hölzerne Brücke bei dem Ritterhause Lage, und

b. die hölzerne Brücke bei Langenkamps Hause, welche beide Brücken vom Hause Lage gemacht und unterhalten werden.

c. die hölzerne Brücke beim Stickteiche, wovon die Bauerschaft Rieste die Hälfte der Bekleidung stehen muß.

In der Bauerschaft Achmer befinden sich über die dortigen Gewässer vier verschiedene Brücken:

a. beim Dalberge auf der Landstraße von Münster ꝛc. nach Bramsche u. s. w.

b. auf dem Fledder,

c. auf der Strothe und der Landstraße nach Fürstenau, und

d. bei Stienker.

Diese Brücken werden von der Bauerschaft Achmer unterhalten; es sind jedoch die vorhin hölzernen Brücken beim Dalberge und auf der Strothe in jüngern Jahren von Steinen aufgeführt, und ist dazu aus der Lotterie-Ueberschuß-Casse ein Zuschuß erfolgt.

§. 50. Sonstige erhebliche Gegenstände sind nicht angezeigt.

§. 51a. Die Wachen werden in- und außerhalb des Kirchspiels, aus letzterem besonders, beim Amthause Vörden geleistet, bei welchen Amtswachen der vierte Mann behuf des Amtsführers mit vier Mariengroschen bezahlt wird.

Die Wachen beim Amte dauern 24 Stunden und können in eigener Person oder durch andere verrichtet werden.

Da kein Arrestanten-Haus im Kirchspiel Bramsche vorhanden ist, so werden die Arrestanten im nächsten Wirthshause aufbehalten und so lange bewahrt, bis solche ans Amthaus abgeliefert werden. Die Ablieferung geschieht nach der Reihe, und läßt überhaupt der Vogt die Wachen in der nächsten Bauerschaft anfangen und so durch alle Bauerschaften nach ihrer Lage und Ordnung die Eingesessenen dazu aufbieten.

Die Wachen selbst werden von den Eingesessenen, und nicht von den Heuerleuten als solchen, geleistet und müssen die Erb- und Markkötter ohne Ausnahme hierbei den Erben gleich dienen.

Außer den landesfürstlichen Bedienten, der Geistlichkeit, den adelichen und exemten Häusern, sind davon frei die Bauer-

richter, Proviſoren, Fähndriche, Corporals, Trommelſchläger, Unterholzgrafen, Heſeper und Achmer Briefträger.

Auch befreien der Vogt, die Untervögte, Fähndriche, Corporals und Trommelſchläger einige von den Wachen.

§. 51b. Zur Pflicht der Jagd, ſie mag innerhalb oder außerhalb Kirchſpiels geleiſtet werden, ſind alle Reihepflichtige, Wehrfeſter und Heuerleute ſchuldig.

§. 51c. Gografendienſte ſind im Kirchſpiel Bramſche nicht bekannt.

§. 51d. Zu den Wegebeſſerungen ſind bisher keine gewiſſe Zeiten feſtgeſetzt, ſondern jede Bauerſchaft richtet ſich nach der Lage und Witterung und muß jede die Wege in ihrem Diſtricte allein beſſern, außer wenn zu einer Haupt-Reparatur oder neuen Anlagen eine Beihülfe aus andern Bauerſchaften und Kirchſpielen bewilligt wird.

Die Heuerleute werden gleich den Erbgeſeſſenen zu den Wegebeſſerungen mit aufgeboten und zwar nach Köpfen, ſo daß wenn mehrere Parteien in einem Hauſe ſich befinden, jeder für ſich dabei erſcheinen muß. Die Adelichen und adelich freien Häuſer des Kloſters Malgarten und einige Exemte concurriren zu der Wegebeſſerung nicht. In Bramſche beſſert jeder vor ſeinem Hauſe, und außer Bramſche müſſen die daſigen Einwohner einige Diſtricte gemeinſchaftlich beſſern. In den Bauerſchaften geſchehen die Wegebeſſerungen gemeinſchaftlich.

§. 51e. Die Flüſſe und Bäche räumt jeder an ſeinen Gründen und zwar gemeiniglich im Herbſte. Wenn aber eine General-Ausräumung des Haſefluſſes erforderlich iſt, ſo geſchieht ſolches unter Aufſicht des Amtsrentmeiſters und ſämmtlicher Vögte, von denen jeder die Eingeſeſſenen ſeines Kirchſpiels anführt. Die, ſo von der Wegebeſſerung frei ſind, concurriren auch zu der Flußräumung nicht. Das Dorf Bramſche ſucht ſich gleichfalls zu eximiren.

§. 51f. Die Unterhaltung der Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude geschieht von den Eingesessenen zu Bramsche und den Bauerschaften dergestalt, daß von Bramsche dazu der 7. Theil contribuirt wird. Die Rathleute oder Provisoren empfangen und berechnen die erforderlichen Gelder und sorgen auch für die nöthigen Hand= und Spanndienste.

§. 51g. Zu den Rundefuhren concurriren sowohl die Erb= und Markköter, als die Voll= und Halb=Erben.

Von den Vollerben stellt jeder zur einfachen Runde ein Pferd und geschieht ein gleiches von den Halberben, außer, daß zu Epe von den dasigen dreien Halberben dabei zwei auf ein Voll=Erbe gerechnet werden.

Von den Erbköttern werden drei gegen ein Erbe gerechnet, und müssen also drei Erbkötter ein Pferd stellen, wobei zu bemerken ist, daß zu Rieste innerhalb der Bauerschaft die Erbkötter den Erbmännern gleich anspannen müssen.

Von den Markköttern, welche Pferde zu halten im Stande sind, werden insgemein sechs gegen ein Erbe gerechnet, einige wenige ausgenommen, von denen acht ein Erbe ausmachen. (vid. §. 40.)

Bei doppelten Rundediensten müssen die Voll= und Halb=Erben zwei und so auch nach Verhältniß die Erb= und Mark=kötter ihre Pferde stellen.

Sonst werden die Rundefuhren auch in kurze und lange abgetheilt, wovon jene in einem Tage verrichtet werden können, diese aber eine längere Zeit erfordern.

Zu den kurzen stellt jedes Erbe zwei Pferde, außer zu Rieste, wo in allen Fuhren nur ein Pferd vom Erbe gestellt wird.

Zu den langen stellt jedes Erbe nur ein Pferd.

An Fuhren erfolgen:

1. Aus Pente 7 Spann;

2. Aus Achmer 11 Spann;

3. Aus Rieste in der Abtheilung gleichfalls 11 Spann (nach der sonstigen Verfassung 16);

4. Aus Hesepe $4^1/_2$ Spann;

5. Aus Epe $4^1/_2$ Spann, und

6. Aus Sögeln $4^1/_2$ Spann.

Die zeitigen Bauerrichter zu Pente, Achmer und Hesepe sind von den kurzen Rundefuhren, nicht aber von den langen befreiet.

Die Eper Kötter genießen wegen der ihnen aufliegenden Brieftracht die Freiheit von Rundefuhren; sonst sind damit bisher übersehen:

1. der Meyer zu Bramsche, als ein landesherrlicher Redemeyer.

2. der Dahlbergs=Kotte zu Achmer, und

3. der Koops=Kotte zu Rieste, imgleichen

4. die adelichen und exemten Häuser.

§. 51h. Die gemeinen Verpflichtungen und Folgen beschränken sich theils auf die Bauerschaften und das Kirchspiel, theils aber erstrecken sich selbige auf die Dienste, so außerhalb Kirchspiels zu leisten sind. Das hiebei in Ansehung der Fuhren stattfindende Verhältniß ist im §. 51g bemerkt.

Eine jährliche Kirchspiels=Rechnung wird gewöhnlich nicht geführt, sondern jede Bauerschaft hält ihre eigene Rechnung.

Wenn indessen das ganze Kirchspiel gemeinschaftliche Ausgaben hat, so werden solche in sieben Theile gesetzt, wovon Bramsche den 7. Theil (jedoch nur in Kirchen= und davon abhängigen Sachen) prästiret, die übrigen 6 Theile aber von den 6 Bauerschaften beigebracht werden.

Die Bauerschaften fordern vom Kirchorte Bramsche überhaupt den Beitrag zu allen gemeinschaftlichen Lasten (die Rundefuhren ausgeschlossen) zum siebenten Theile, und ist,

da sich Bramsche demselben entzogen, darüber ein Rechtsstreit erwachsen, welcher beruhet.

Uebrigens sind von den gewöhnlichen Folgen die adelichen Häuser und übrigen Exemten frei.

Bei den Land-Godingen erscheinen nur die Bauerrichter. Selbige werden in der Gerichtsstube zu Bramsche 3 mal im Jahre, nämlich:

1. heil. 3 Könige,
2. Pfingsten, und
3. Michaelis abgehalten.

Eben daselbst geschieht auch die Wroge, wenn die Eingesessenen dazu aufgeboten werden, und müssen sodann alle wrogbare Sachen ohne Ausnahme zur Wroge gebracht werden.

Darüber indessen, ob im Kirchspiel Bramsche ein jeder einen Garn-Haspel zur Wroge zu bringen habe, ist ein Rechtsstreit erwachsen.

Der peinliche Gerichts-Platz für das Gogericht zu Bramsche befindet sich ohnweit Malgarten im Kirchspiel Engter.

Von der Halsgerichtsfolge will sich das Dorf Bramsche eximiren, dem aber die Bauerschaften mit dem Zusatze widersprechen, daß dasselbe ein Contingent von 30 Mann dazu zu stellen habe.

§. 51i. Das Dorf und die 6 Bauerschaften geben die allgemeine Abtheilung des Kirchspiels in 7 Theile, wornach folglich auch der 7. Theil von dem Dorfe oder Weichbilde geleistet wird.

Die Bauerschaften berechnen nach ihrer Abtheilung in vier Theile (princip.) ihre gemeinen Verpflichtungen in Kirchspiels-Sachen, besonders in Geldbeiträgen.

Die Voll- und Halb-Erben concurriren insgemein in gleicher Maaße.

Von den Erbköttern werden drei, von den Markköttern

sechs und von den Brink= oder kleinern Markköttern acht auf ein Voll=Erbe gerechnet.

Alle Pferde haltende Kötter müssen nach Erbesertrage mit Pferden, die keine Pferde halten aber mit der Hand dienen.

Die Heuerleute concurriren nur in Handdiensten, und müssen bei Wegebesserungen und andern gemeinen Folgen mit dienen, nicht aber in Amts= und sonstigen Wachen. Zu den Collecten und Geldbeiträgen werden sie jedoch gewöhnlich nicht mit angeschlagen; ob sie gleich zu Zeiten einen freiwilligen Beitrag geben.

In Handdiensten werden die Kötter mit den Erbmännern gleich gerechnet.

XII.

Jagdprotocoll von 1652.

Mitgetheilt vom Bürgermeister Dr. Stüve.

Das Jagdprotocoll von 1652 ist bis zu den letzten Jahren hin eines der wichtigsten Documente des Fürstenthums gewesen. Dasselbe ist aber seinem vollen Inhalte nach sehr wenig bekannt geworden und leider sind wir auch nur im Stande gewesen, uns eine im Anfang unvollständige und mehrfach fehlerhafte Abschrift zu verschaffen. Ist nun gleich die Sache gegenwärtig nicht mehr von unmittelbar practischem Werthe: so enthält das Document doch eine so ungemein große Anzahl von Daten zur Erläuterung der früheren Verfassung, daß wir dasselbe auch in der vorliegenden Gestalt unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben, indem wir zur Erläuterung noch folgende Bemerkungen hinzufügen.

Das Jagdrecht gab in früherer Zeit zu Differenzen sehr wenig Anlaß. Erst in der Zeit, wo die Gränzhändel des Landes begannen, finden sich auch Streitigkeiten und Verhandlungen über die Jagd, wovon wir unten eine Probe folgen lassen. Es ist dies um 1500. Die Jagd wurde damals nicht so wie

jetzt mit Schießgewehr, sondern hinsichtlich des kleinen Wildes vielfach mit Fallen und Netzen betrieben; als aber das Feuergewehr zur Jagd benutzt zu werden anfing, machte sich auch die Verminderung des Wildes fühlbar. Man fand sich nun veranlaßt, durch den Landtagsabschied von 1577 die Setz- und Hegezeit einzuführen. Ueberhaupt fangen Jagdhändel und Differenzen, zunächst zwischen dem Fürsten und den Gutsbesitzern, an, mehr hervorzutreten. Der dreißigjährige Krieg aber brachte, wie in so vielen andern Verhältnissen, so auch in diesem Alles in Unordnung; und das Herkommen, auf welchem bis dahin die Sache ausschließlich beruht hatte, war gänzlich verdunkelt. Es war aber auch das Rechtsprincip, welches diesem Herkommen unzweifelhaft zum Grunde gelegen hatte, nämlich theils das echte Eigenthum, theils die vom echten Eigenthümer übertragene Amtsgewalt (namentlich bei den Redemeyern) den damals die Regierung leitenden Juristen verloren gegangen; sie wußten nichts als Rechtsgrund aufzustellen, als die dürre Thatsache des Besitzes, während man in andern Territorien doch den Besitz von Grundeigenthum, Meiern und Zehnten in der betreffenden Feldmark festhielt und auch die ungelehrten aber mit den Thatsachen vertrauten Jagdberechtigten selbst, wie das Protocoll zeigt, vielfach ihr Recht auf denselben Grundsatz, oder auf Holzgrafschaften und ähnliche Befugnisse gründeten.

Man erließ nun zuerst am 4. Januar 1651 eine Bekanntmachung, welche alle während des leidigen Kriegswesens eingerissenen Unordnungen ernstlich verbot und den Beamten befahl, „die Uebertreter gegen altes Herkommen" zu denuntiiren. Damit war aber der Sache nicht geholfen. Man erließ nun ferner am 12. Juli 1652 ein zweites Edict (ob darüber mit den Ständen verhandelt war, ist ungewiß, die Städtischen Landtagsacten ergeben solches nicht), welches die Klage über die

aus dem Kriegswesen hervorgegangenen Unordnungen in Beziehung auf Jagd und Fischerei, „der Gebür und Landtagsabschieden zuwider," erneuert und gebietet, solches „auf alten Fuß, wissentliches Herkommen und vorige Verordnungen zu reduciren, gestalten, wir denn auch mit sämmtlichen Stifts-Ständen dahin verglichen, daß dieser Mißbrauch — — abgestellt und nichts gegen das alte Herkommen oder Recht zugelassen werde." Hierauf wird dann weiter befohlen, „daß alle ihre Ankunft und Titul, wo was und in wieweit sie etwa zu prätendiren vermeinen, gebührend einbringen," zu welchem Ende 6 Wochen a dato bestimmt werden „Maßen Wir mit Zuziehung etlicher — unserer Landstände alle Mittwochen eine eigentliche ordentliche Verhandlung bei Unserer Canzlei abwarten lassen wollen, mit dem Anhang, sie erscheinen — oder nicht, Wir nichtsdestoweniger nach Befund der Sache nach gemeiner Notorietät erkennen und die Ausbleibenden nicht hören, sondern deren Schweigen für bekannten Unfug annehmen werden." Die effectus werden jene dann ihnen selbst beigemessen haben.

In dieser wortreichen Unbestimmtheit wurde die Verhandlung eingeleitet, deren wesentlichen Inhalt das Protocoll angiebt. Die Eingaben waren aber nicht so, wie man sie verlangt hatte und nur bei wenigen wagte man bessere Beweise zu verlangen. Manche meldeten sich auch gar nicht und die wesentliche Wirkung der Verhandlung war die, daß zwar alles lebendige Rechtsprincip aus dem Jagdwesen verdrängt wurde, daß aber die Jagdhändel nicht verschwanden, vielmehr nur durch eine reiche Saat von Controversen über die Bedeutung und das Gewicht des Jagdprotocolls vermehrt wurden. — Man beabsichtigte auch zu jener Zeit eine sehr ausführliche Jagdverordnung zu erlassen, von der ein Concept vorhanden ist. Allein auch damit kam man nicht zu Stande.

Kap. 118 V 21 nach Steuer O 322

Das Osnabrückische Jagdprotocoll von 1652.

Anno 1652. Mittwochen den 24. Juli. praesentibus Seniore Gahlen, Dom Küster Ledebuhr, ex Equestri ordine Korff, Kappel, von Ihrer Hochfürstl. Gnaden vermöge producirten Befehls, dazu deputirte Cancellario Lohausen Dre. Derenthal Dre. Bockhorst Cancellarius proponirte Commissionem et Mandata Illmi wegen Vernehmung der Jagd- und Fischerey-Sachen in diesem Stifft vmb abschaffung der eingerissenen mangel und eingriffen.

DD. Capitulares seyn von einen Hochwürdigenn Thumb Capitel deputiret uti referunt.

DD. Deputati ex ordine Equestri Legitimiren sich mit Ihro Hochfürstl. Gnaden Befehl.

DD. Deputati Capituli geben an, daß Capitulum sich nicht schuldig erachten thue einige gerechtigkeiten der Jagt zu dociren, nachdemahlen Notorium daß sie in possessione von etzlichen hundert Jahren der groben und kleinen jagt begriffen, durch den gantzen stifft, Ihro Hochfürstl. Gnaden Geheeg und der adelichen wrechten alleine ausgenommen. Begehren solches ad protocollum zu setzen. wegen Fischereyen waren sie berechtiget auff allen fliesenden wässern, wo andere nicht berechtiget.

Junker Korff zu Suthaußen referiret sich in puncto Jagdt auf Seine J. H. G. Vnterthänigst Vbergebene Beweißthumb wie weiters sub Nro. 1 zu ersehen.

Junker Cappel wegen seines Haußes Huntemühlen fundiret sich in hergebrachter possession der groben vnd kleinen Jagdten maßen kundig vnd J. Hochf. Gn. jüngst selbst gesaget, daß es seinetwegen keinen streitt hätte, sonsten hätte er der Brieffschafften des Haußes noch nicht sondern die Erben in Händen vnd wehren seines Vernehmens bei Grodthauß vorhanden, wiße also nicht wie weitt. Wegen Fischerei wolle sich noch erkundigen, wegen des Haußes Wahlenbrück sei in possession in deme Kerspell Niewenkirchen, Riemßlo bis alten Melle wegen dieses Haußes Fischerei auf der Elße und Mühlenbrock zu fischen berechtiget.

Mittwochen den 31. July 1652.

Sein zwar die Deputirte erschienen außer Drost Cappeln so sich entschuldigen laßen weil aber die H. Räthe bei Ih. Hochf. Gn. in concilio sein müssen vndt sich keiner angegeben ist ad proximam verschoben.

Sonsten Ihro Hochw. der Abt zu Iburg Ihrer Hochf. Gn. Ihre habende Jagdt und Fischens Gerechtigkeit unterthänigst eingereicht, welches gebührendt zum protocollum und zum Verfolg zu registriren gnädigst befohlen. Wie Nro. 2 weiter ausweiset.

Ferner ist sub Nro. 3 zu ersehen, was der Meyer zu Backumb Amts Grönenberg seines Jagens und Fischens gerechtigkeit an Ihrer Hochf. Gn. vorhin Vnterthänigst Supplicirt vnd manutenentz gebeten.

Mittwochen 7. August 1652.

Praesentibus Seniore Gahlen, Ledebuhr, Drost Cappell, Cancell. Lohausen, Dre. Dehrenthal, Dre. Bockhorst.

Jr. Korff zu Suthaußen jüngst veranlaßter Copia authentica seiner Lehen Brieffe obergeben vnd wolte aus deren Worte Herlichkeit die grobe Jagdt behaupten, Vnd wehre wegen der Fischerey aus dem Lehen Brieffe weiteres zu ersehen.

Abbatissa zum Börstel Margaretha von Dorgeloe specificirte in genere die Jagens und Fischens gerechtigkeit sub sigillo et manu Abbatissae wie sub Nro. 5 weiter zu ersehen es hat sich aber der Diener dabei nicht persönlich angegeben.

Prnob. Elmerhaußen von Harthaußen zum Außell — —

Engelbert von der Wieck zum Neuhauß — — —

Brickwede Namens der Frau zum Scheventorf Wittibe Hendersons Agneß Rosine geb. von Hacken — — —

Noie md. Knebbecken Idem Brickwede zeigete vor in originali Kauffbrief des adlichen Hauses Buddemühlen darin unter andern die original Kauffbrieffe de dato 1456 — — —

Brickwede noie Johan Berendt Westpfahlen Erbgesessen zu Herbram vndt Huntemühlen protestirt — — —

Johann Klevern, wegen seines abgebrannten Hauses Hammerdiek und Briefschaften, verschiedene Attestationes authenthicas des itzt gemelten Hauses adlich Jagens gerechtigkeit übergeben und dabey gebeten ihm in possessione seiner Vorfahren zu manuteniren laut num. 1111. Ledebuhr zur Brockmühlen hat ad protocollum angegeben, daß er der kleinen Jagd im Stifte, vermöge Lehn=Briefes, so in originali vorhanden, und Copia übergeben werden soll, als Erbjägermeister des Stifts Osnabrück berechtigt.

Henrich Korff und Johann Conrad Kettler Beide zur Harren Kotten, exhibirten ein verschlossen Schreiben de dato 6. Aug. durch Wilhelm Vogeler ihren Schreiber, daß zu Glandorf, Glane, Laer und Hilter des grob= und kleinen Wildes=schießens und Hünerfangens inhalts Ubergebener special designation und Copey wegen des Hilterberges sub Num. 12.

Voigt zu Hilter übergab Beweisthum de Anno 85, daß ihm die Jagens=Gerechtigkeit verkauft laut übergebenen Kaufbrieves in originali retenta Copia, allegirte auch daß allemahlen in possessione gewesen wäre, außer daß Droste Ohr Ao. 20 oder 21 ihm turbiren wollen; als aber acht lebendige Zeugen zur Hand gebracht und gemelten Ohr sistiret hätte er davon einen Abstand gethan, und wäre weiters nicht berechtigt als das Kirchspiel Hilter, es möchte denn sein, daß ihm ein Hund entstreiche.

Procurator Ocke nom. Dni. Trochbaren pro tempore pastoris in Riemsloe item gr. villici ibidem allegat piscaturam auf der Else von der Wetterstau an bis Wimmerbrok und Bauer Busch berufet sich auf die uralte, bisher ruhig gehabte possession.

Dom=Küster Ledebuhr zeigte wieder obangezogene Fischerei noie sui fratris an, eodem tractu, sondern privative, der Ledebuhr zu Bruchmühlen und Meyer zu Wetter Fischerey dazwischen hätte, und fische Ledebuhr die Else herunter, bis da die Warmenauer in die Else fließet außer des Meyers zu Beinige Fischerey und den Vincken zuständig. Vincken, tempr. genannt.

Droſt Joachim von Böſelager hat ſeine Jagens- und Fiſchens-Gerechtigkeit in scriptis übergeben, wie sub Nro. 14.

Praesentibus Gahlen, Cancell. Lohauſen Korff Dre. Derenthal Dre. Bockhorſt Eodem post prandium.

Cord Wilhelm Sthall übergab unter deſſen Hand, wiewohl ſeine Gerechtigkeit, ſowohl grober als kleiner Jagd, auch Fiſcherey, und wie weit der districtus mit jedem gehe; beziehet ſich auf die possession ſeiner Voreltern, ſo von ihm auch continuiret, wiewohl bei Philip Sigismund Fürſtl. Guaden Zeiten fernern Inhalts scripti sub Nro. 15 ſey turbiret worden.

Praesentibus Illm. hdno. Principe Dno. nro. Clmo. Gahlen, Ledebuhr, Korff, Dre. Batze, Dre. Derenthal, Dre. Bockhorſt, Procurator Notbeck wegen Adr. J. Nagel Erbgeſeſſen zur Lauburg übergab Supplicando an die Fürſtl. Hht. verordneten Commissaries salved Brl. gemelten Hauſes in der Bauerſchaft Schweiger, Kirchſpiels Glandorf habende Jagens-Gerechtigkeit, batte kraft exhibitae supplicae ſeinen Principalen bey gehabter und continuirten possession zu ſchützen laut Nro. 116.

Item Notbek wegen J. Schelen zum Kohove übergab scriptum laut Nro. 17 bat manutenentiam der Jagens- auch Fiſchens-Gerechtigkeit.

Item wegen Kerſenbrock zur Schmalena nachgelaſſener Bruder Töchter, als Theodora Anna und Anna Eliſabeth, welche gleichfalls ſprechen wegen der gemeinen adelichen Jagd, bitten dieſelben dabey zu ſchützen.

Item wegen Rudolph Schnetlagen zu Lonne vigore mandat. ſpricht derowegen der von Schnetlage zu Wulfften, als nächſten agnaten auf der Rehe- und Haſen-Jagd ſtets gehabter und verfolgter possession.

Item wegen Johann Stein Rittmeiſter als Inhaber des adelichen Hauſes Tappenborg ſpricht pro interesse wegen Jagen, Fiſchen und Schießen bey dem Hauſe Tappenborg jedesmal auf dem Hunteſtrom von der großen gugt (?) beken; bittet wegen gehabter und verfolgter possession manutenentiam.

Johann Heinrich von Auten wegen Inting-Hoves oder Hauſes Horſt, itzt Anterhorſt gehießen übergab Notariatſchein auf das Schießen der Ants-Vogel sub Nro. 18.

Procurator Abeken nomine praenob. Philippi Sigismundi von Buſch zur Ippenburg übergab kurze Anzeige wegen der groben und kleinen Jagd in dem ganzen Stift außer Fürſtenau und Reckenberg wie imgleichen Fiſcherey dabey demonstirt bate pro manutenentia wie darin sub Nro. 19.

Procurator Hannemann wegen Clamor Curt von dem Buſche zu Hünefeld übergab kurze Anzeige der kleinen und groben Jagd, auch Fiſcherey-Gerechtigkeit wegen, handelte und bat inhalts Nro. 20.

Domküſter Ledebuhr contradicirt nomine fratris die Fiſcherey auf der Elſe.

Siegbert nom. praenob. Ohrs zu Bruche übergab in scriptis ſeine Jagens-Gerechtigkeit im Amte Grönenberg und Fiſcherei auf der Elſe sub Nro. 21.

Item Werpups Jagens- und Fischerei-Gerechtigkeit übergeben weilen sie aber nimis universaliter gesetzet ist wieder zurückgegeben.

Ocke nomine Civitatis Widenbrugensis übergab Extractum authenticum eines uralten Statuts das der Rath und Bürgerschaft auf der Else auf der Vith Mühle, bis an Fürstl. Amthaus daselbst auf den in- und ausgraben auch bis an die gromen Kammer und Fettenberg mit der Fischerei berechtigt, bat unterthänigst dabey zu schützen, sub num. 22.

Item wegen Clamor Amelungen Drepper zur Hunteborg berichtet, daß seine Vorfahren Rittermäßigen Standes so zum Landtage verschrieben mit der kleinen Jagd, Fischen und Schießen in welcher hergebrachter possession gewesen.

Ist befohlen worden specifice vorzubringen.

Post prandium idem Ocke nomine Drebbers zeigte an, daß er im ganzen Amte Hunteburg, und so weit sich seine Eigenbehörigen außern Amte Hunteburg erstrecken thäten mit der Jagd, wegen der Fischerei aber in der Hunte von Stockstege herunter, außerhalb wo Hochfürstl. Gn. berechtiget, bat manutenentiam.

Item wegen Nehembs zur Sundermühlen übergab in scriptis dessen Jagens- und Fischens-Gerechtigkeit sub Nro. 23.

idem wegen Meyers zu Stockum dessen Jagens-Gerechtigkeit scriptis attestate übergeben, daß mit Drey Hunden und 2 Winden zu jagen berechtiget sub Nro. 24.

Secretarius Civitatis Osnabrugensis Essen übergab kurze Anzeige eines Rades wegen vorgebrauchter Jagens- und Fischens-Gerechtigkeit Nro. 23.

Heinemann wegen Schelen zur Schelenburg übergab kurze Anzeige wegen der Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit Nro. 26.

idem pro Johann Henrich von Heyden zu Astrup und Wahlburg similiter kurz anzeige der kleinen Jagd Nro 27.

idem für den Verwalter zu Stockum wegen Wengen zu Stockum übergabe, anzeige seines Fischens- und Jagens-Gerechtigkeit, wie solches in scriptis weiter zu sehen. Nro. 28.

Meyer zu Essen praetendiret die Jagd in Essener Mark, auch die Fischerei in der Hunte, soweit die Fischerei in Essener Mark sich erstrecket, beziehet sich auf seine ruhige possession vel quasi, bittet manutenentiam. Nro. 29.

Abecken übergab nom. Landdrosten Baar dienstl. Anzeige vor der Häuser Rottenborg und Blankenborg und der Borg zu Hespe daneben als den Landdrosten grob und klein Wild durch das Stift zu jagen und schießen jedoch Ihr. F. Gn. und adelichen Gehege ohn praejudicialis sub Nro. 30.

Item daß wegen der Borg zu Hespe auf der Hase zu fischen berechtiget.

Idem wegen Grotthaus zu Nette übergab kurze Anzeige daß das Haus Nette mit Jagen-, schießen- und Fischen Gerechtigkeit in den darhin gehörigen Kämpfen, wiesen auch sonsten ganzen Mark berechtigt, beziehet sich auf die geruhige possession vel quasi petit manutenentiam Nro. 34.

Idem übergab wegen Gladebach zum Schwiegerhaue kurze Anzeige, daß der adliche Sitz Schwiegerhau, soweit das Amt Hunteborg sich

erstrecket, die Jagens=Gerechtigkeit auch Fischerey auf der Hunte habe, fernern Inhalts sub Nro. 32.

Ihro Hochfürstl. Gnad. wegen Jagen, Schießen und Fischen gnädigst privilegirten Mandat zufolge Frau Abbatissin und Conventualen zu Versenbrück Nro. 4 Gerhard Brickwede in Unterthänigkeit anzeigen lassen, daß gedachtes Kloster von undenklicher Zeit her in den Aemtern Fürstenau und Vörden das Jagen und Schießen, wie auch das Fischen auf der Hase und andern Ortern in wol hergebrachter possession vel quasi bis auf gegenwärtige Stunde sein Verbleiben, und wie manniglichen kündig solche allemahl ohngehindert exerciret, petit manutenentiam.

Ihro Hochfürstl. Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ausgegangenes Jagens, Schießen und Fischen per mandata zufolge, zeiget Johann Hinrich Voß, Burgmann und Erbgesessen zu Quakenbrück und behauptet durch Gerhard Brickweden zum unterthänigsten Bericht, daß er von seinen gottseligen Antecessoren als Rittermäßigen Standes=Personen zu dem Landtage beschrieben, dieserwegen in den beyden Aemtern Fürstenau und Vörden in wohlhergebrachter ruhiger possession vel quasi des Jagens, Schießens und Fischens auf der Hase deren Aus=Laken und Bachen gewesen, und noch notorie sei, unterthänigst manutenentiam bittend.

Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Befehl zufolge Hieronimus von Grapendorf, Erbgesessen zu Lahr, Rahbing und Schuckmühlen, Fürstl. Lüneb. Rath, per Gerhardum Brickweden unterthänigst andrucken lassen, daß seine Antecessores wegen der adelichen Häuser Lahr und Rabing in unverhinderter continuirlicher possession vel quasi in dem Amte Grönenberg und Wittlage des Jagens und Schießens, wie auch des Fischens auf der Else und andern Ortern gewesen, gleichfalls um manutenentiam bittent.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Befehl zufolge Herman Eberhard von Dinklage, Burgmann und Erbgesessen zu Quakenbrück und Schulenborg per Gerhardum Brickweden unterthänigst berichten wollen, daß er und seine gottsel. Vorsassen als rittermäßige und Standspersonen allezeit zum Landtage berufen, in den Aemtern Fürstenau und Vörden von undenklichen Jahren des Jagens und Schießens in vigentissima possessione vel quasi gewesen und bis dato verblieben, in= und außerhalb Quakenbrück und in Marken beyden Aemtern auf dem Hasestrom auch bey der Schulenborg und andern auslacken von alters her zu fischen berechtigt und den Besitz ohngehindert continuiret, petit manutenentiam.

Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Befehl zufolge Hinrich Schade zu Meppenburg und Brockhausen, Erbgesessen per Gerhardum Brickweden unterthänigst anmelden wollen, daß Er und seine Vorsassen, als rittermäßigen Standespersonen zu dem allgemeinen Stifts Convent berufen, auch das Jagen, Schießen und Fischen in den Aemtern Fürstenau und Vörden und sonsten da seine Eigenbehörige und Zehentenleute pflichthaft von undenklichen Jahren her in wohlgebrauchter possession vel quasi gewesen petit manutenentiam.

Auf Ihro Hochfürstl. Gnaden Befehl, Jagens Schießens und Fischens halber Diederich Henrich Lüningk zu Cappeln, als gevollmächtigter Johann Wilhelm von Kratz von Duenberg und Reck, Erbgesessen und itzigen possessor des adelichen Hauses Schleppenburg

per Brickweden anzeigen lassen, daß dessen löbliche Vorfahren als: Streithorst, Bockhorst, Kerchstapel rittermäßigen Standes zum Landtage jedesmal verschrieben, und daher in hergebrachter possession vel quasi der kleinen Jagd, Schießen und Fischen jedesmal verblieben, petit manutenentiam.

Brickwede für Christoph Henrich von Kloster zur Horst, Erbgesessen unterthänigst angezeiget, daß dessen gottsel. Vorsassen zu den allgemeinen Stift Conferentien verschrieben, Er und seine Antecessores auch deswegen des Hauses Horst des Jagens, Schießen und Fischen von undenklichen Jahren in possession vel quasi in den Aemtern Fürstenau und Vörden und bisher unturbiret verblieben. petit manutenentiam.

Mitwochen den 21. Augusti 1632.

D. D. praepositi Rmi Capituli ad S. Johann in Osnabrück giebt hier unterthänigst zu vernehmen, wasgestalt seine Christ. sel. principalen innerhalb der Osnabrückschen Landwehr und außerhalb hin und wieder im hiesigen Stifte an enden und orten wessen berechtiget und ihre eigenbehörige Leute belegen haben, von alters her und undenklichen Jahren in Jagen und Schießen in possession vel quasi befugt, wie auch mit der Fischerey auf der alten Hase und Fluß unweit der Bauerschaft Narberg, Kirchspiels Bissendorf, alles ohn praejudicirlich Ihre Hochfürstl. Gnaden Gehege und frey Leuten (?), petit manutenentiam.

Pastor in Ostercappeln zeiget an, klein-Wild zu jagen und auf der Hunte zu fischen, soweit sich das Kirchspiel Ostercappeln erstrecket berechtiget zu seyn Nro. 33.

Possessor Vicariae 4tae Schlaff Collegiatae Ecclesiae St. Johannis zeiget an, daß er und sein Colonus Hügelmann zu Borgloh berechtiget nach kleinem Wild zu jagen und zu schießen in den Aemtern Iborg und Grönenberg von undenklichen Jahren her, wie auch mit der Fischerey in offenen und gemeinen Bachen, ober und nieder der Auburg, und soweit sich die Kirchspiele Wellingholzhausen und Borgloh erstrecken. sub Nro. 34.

Wegen Stats Hartecke Münck zu Wehrborg giebt an, daß wegen selbigen Hauses Wehrborg in dem Kirchspiele Riemsloh, Hoyel und Neuenkirchen, wegen Auburg in dem Kirchspiel Gesmold, Melle, Borgloh und Dissen, daß aber mit dem Stifts Jägermeister oberwehnet das ungemein ganze Stift zu jagen berechtiget sub Nro. 35.

idem Ohr nom. Caspar Herman von Ohr giebt schriftlich an, daß mit der kleinen Jagd im Amte Reckenberg berechtiget, weilen es aber nicht unterschrieben gewesen, ist es wieder zurück gegeben.

idem wegen Balthasar von Amelunxen zeiget an, daß wegen des Hauses Drantum berechtiget zu fischen, von Plettenberges ausspieke bis an die Gesmoldsche Mühle petit manutenentiam sub Nro. 36.

idem Jost Vincke von Ostenwalde zeiget an, daß zu Buer, Melle, Riemsloh, Wellingholzhausen und Gesmold, excepto Freyenhagen, Oldendorf, Schledehausen, die Amt Wittlage, zu Essen, Lintrup und Barkhausen bis auf die Grenze des Fürstenthums Minden und Grafschaft Ravensberg, der Fischerey auf der Else unter den Gesmoldschen Frechten bis bald oben der Mühle sub Nro. 37.

Im Namen der Erbherren zu Loxen zeiget bei der Fürstl. Commission Hugo von Dincklage kürzlich an, daß das adliche Haus Loxen, so

ein frey Gut, neben den freyen Borgmanns Hofe in Quakenbrügge, so alle adliche privilegia gleich andern Burgmanns Hofen in Jagen, schießen und Fischen hat, von geraumen und mehr Jahren als Menschen gedenken sich erstrecket, von denen von Dincklage besessen, welche den als rittermäßige Personen die kleine Jagd im Amte Fürstenau, wann sie zuvorderst Ihro Hochfürstl. Gnaden Gehege und Fürstenauischen Kämpen und andern adelichen Wällen weit genug blieben, berechtiget, maaßen notorie daß gleich wie die Vorfahren auch dessen Bruder der Obristl. Dincklage seel. allezeit Jagd und Schützen gehalten, daß er weil man in geruhiger possession bittet unterthänigst manutenentiam in den nächsten kleinen Bachen.

Hugo von Dincklage zeiget kürzlich an, als demnach dieß adliche Haus Loren ein Lehngut und zwar Alter Tichen (?) genannt von etlichen hundert Jahren von rittermäßigen Edelleuten zu Lehn getragen und besessen zu Landtage verschrieben worden als auch im Amte Fürstenau mit der kleinen Jagd berechtigt, wann zu fodrist aus Fürstl. Gehege uti supra weit genug bliebe, petit manutenentiam wegen der Fischereyn in den nächsten kleinen Bachen.

Noch zeiget Hugo von Dincklage an, daß seine gottsel. Vorfahren und Besitzer des adelichen Hauses Steinborg und Er gleich andern Rittermäßigen mit der kleinen Jagd im Amte Börden und Fürstenau, als Alfhusen, Badbergen, Ankum, wenn zu fodrist uti supra mit der Fischerey, so weit Heseper Mark gehet, in der Hase, Kuhlen und Graben zu fischen berechtiget, beruset sich auf die possession. petit manutenentiam.

Idem nom. Johann von Dincklage sel. nachgelassener Kinder zeiget an, daß weilen von undenklichen Jahren das Haus zum Ostenhove von dem von Starenberg und folgends durch Heirath von dem Mengers mit der kleinen Jagd bei der benachbarten Bauerschaft berechtiget petit manutenentiam

Zeiget kürzlich daß das Haus Schleppenburg ein alt adelich Haus von undenklichen Jahren von Rittermäßigen Personen bewohnet, Gerechtigkeit mit der kleinen Jagd im Amte Fürstenau, Kirchspiel Alfhusen, Ankum, Uffeln, Merzen und Badbergen, Fischerey-Gerechtigkeit habe, selbige in den kleinen geringen Bächen, die durch das Kirchspiel Alfhusen fließen. petit manutenentiam.

Johann Diedrich von Huldrisch (?) zur Schulthorst (Schlichthorst) zeiget an, daß er mit der kleinen Jagd berechtigt, im Kirchspiel Merzen, Voltlage Neuenkirchen Uffeln, Alfhusen, Ankum, Biebsenberg (?) und Schwastrup; Fischerey habe er auf der nächsten Bache.

O desser (?) nom. Nicolai Hermanni Vincken Canonici Cathedralis Ecclesiae tanquam possessoris des Hauses Offelgönnen übergab demüthigst Anzeige und bittet obgts Hauses competirende grobe und kleine Jagd, item das Fischen, bat des Inhalts laut Nro. 38.

Idem nom. Ledebur zur Bruchmühlen sagt daß derselbe die kleine Jagd im Amte Grönenberg in dem Kirchspiele Riemsloh, Neuenkirchen, Buer und Melle, die Fischerey auf der Else, von den Wetterbalcken bis an die Meyers zu Wetter Wiese commutative an den Vincken Graben privative von den Wetterbalcken bis an die Schartbecke in die Else kommt, cumulative an den Bauer Busche bis an die Bruchmühlen privative von der Hombhake herum an beyden Seiten commutative bis an des Vincken Dieck, von Vincken an Bergen und Eschen.

idem nom. praenob. Engelbert Nagels zu Wollenbrück übergab verschlossene Supplic und zeiget an, daß der Jagd im Amte Grönenberg, Kirchspiels Neuenkirchen, Riemsloh als Fischerey berechtiget, weiteres sub Nro. 40.

Engelbert von Nagel allegat possessionem juris venandi wegen seines im Osnabrückschen gelegenen adelichen Hofes laut Nro. 41.

Werpup übergab Specification so wie Gerechtigkeit zu jagen im Kirchspiel Bissendorf, Borgloh, Oesede, Hilter, im Kirchspiel Bellm und Schledehausen, amts Iburg die Fischerey auf dem gemeinen Strome bißendorfscher Mark.

Hinrich von Böselager gab Bericht seiner Jagens-Gerechtigkeit im Amte Iburg bis an die Dautte (Düte?), Kirchspiel Bellm, Wahlenhorst und Nulle im Amte Börden, sowohl weiter dessen Eigenbehörige in specie im Kirchspiel Enkter und Bramsche, auch sonst im Heller- und Westerfelde, die Fischerey in der Hase von der Walkemühle an bis an die Dörnburg Se. Hochfürstl. Gnaden Wallen und den halben Strom, idem in der Nette, bittet manutenentiam sub Nro. 43.

Hinrich Droste zum Kaldenhofe zeiget an, zum Jagen berechtiget zu seyn im Kirchspiel Ostercappeln, Essen Westeroldendorf, wegen der Fischerey in der Hunte, ... soweit Gießkerß Wiesen Kirchspiels Essen sich extendiren in der alten und neuen Hunte und fließenden Wassern und Bachen Schwagstrupper Mark laut Nro. 44.

Procurator Abecken nom. Caspari Rudolphi Ledeburs zur Langenbrücken, Droste zu Tecklenburg, zeiget an, daß wohlgenannter Herr Drost wegen des adlichen Hauses zur Mühlenburg bei Spenge die Jagens Gerechtigkeit hätte nacher . . . Neuenkirchen, wie sie dessen in quieta possessione bis dato gewesen, bittet manutenentiam.

Idem pro Brickweden übergab dienstl. Anzeige nom. Grothauses zu Riste, daß in seinen Kämpen auch Wällen auch Hasen zu stellen mit Garn zu fangen berechtiget allegat possession vel quasi sub Nro. 45.

Steding zur Huckelrieden idem wegen Dincklage, als Vormund Stedings zur Huckelrieden, übergab dienstliche Anzeige, daß das Jagen und das Schießen im Amte Fürstenau, wo seine Eigenbehörigen wohnen, und wegen seines Hauses Dincklage im Amte Börden, beziehet sich ad possessionem vel quasi. petit manutenentiam Nro. 46.

idem nomine Caspari Korff, genannt Schmising Tatenhausen, wegen Willenburg, giebt vor die kleine Wildjagd durch das ganze Kirchspiel Hilter und forthin dessen limitibus begriffen, nichts ausgeschieden, Kirchspiel Glane aber durchs lange Feld bis an Austrups Hofe, wie dessen in possession laut 47.

idem nom. Wenten zum Krassenstein praetendirt die Jagens-Gerechtigkeit im Kirchspiel Langenberg des Dorfs bis an die Fahrt des Moors Busch bis auf den Helleweg und auch weiter an gemeldetes Feld nach dem alten Felde bis an den Langenberg und den Windmühlen-Berg jenseits der Bache, auch weiter von da nach dem Münsterischen durch die Schinneckel Bäume zu jagen allegat poss. pet. manutent. Nro. 48.

post prandium Jisdem praesentibus qui supra.

Johann Albrecht von Ledebuhr per ein Schreiben gesand zeiget an, daß wegen des Hauses Möhlenburg zu jagen berech-

tiget in der Vogtey Neuenkirchen, Riemsloh, Wellingholzhausen und Hoyel, beziehet sich auf uralte possession. petit manutenentiam. Nro. 50.

Comteri Lage zeiget an privilegiorum ordinem, daß das Ritterhaus Lage mit der Jagens-Gerechtigkeit im ganzen Amte Vörden durch und durch wie auch Amt Fürstenau in spe. Kirchspiel Uffeln, Merzen, Alfhausen, Ankum und Badbergen, die Landes-Fürstl. Holz und Gehege davon ausgenommen.

Idem nomine Obristlieutenant Körbers und Landrentmeister Harsewinkeln praesentirt eine Schrift Clausulam Extract. emtionis venditionis wegen des Hauses Walle, worin sie anziehen, daß sie gleich andern adelichen Burgmannen des Amts Grönenberg des Jagens, des Fischens bis an die Dranthumer Brücke berechtiget, petit manutenentiam 51.

Heutman s. tit. Thumscholasters Nehem als Gutsherr des Meiers zu Baumte giebt an dessen Gerechtigkeit auf der Hunte, beiderseits der Ufferwiesen und Frechte privative allein von Fischen, wie er dessen in possession von undenklichen Jahren vel quasi gewesen. petit manuten.

Idem S. N. des Raths zu Osnabrück und des pro tempore Vorstehern des Hauses zu Sundelbecken übergebenen kurze Anzeige deroselben in specie Eigenbehörigen Johann Wolcken Tiessels Fischerey-Gerechtigkeit auf der Hase. Handelte Inhalts Nro. 52.

Idem n. Clamor Johann Grothaus zu Wimmer übergiebt kleine Anzeige, die kleine Jagd, schießen und Fischerey-Gerechtigkeit wegen des adelichen Sitzes Wimmer aber bis Wittlage, Handelte Inhalts Nro. 53.

Idem nom Meier zu Dissen giebt unterthänigst an die Gerechtigkeit der kleinen Jagd, zu schießen und zu fischen in der Dissener Mark und schießen in der Erpener Mark, worin seine Länderey und Frechten belegen, maßen er und seine Vorfahren von undenklichen Jahren in possessione vel quasi gewesen und continuiret, petit manutenentiam.

Grothaus zur Mesenborg und Verte, Erbgesessen repetirt die übergebene Supplique und zeiget an zu kleiner Jagd und Wildschießen berechtigt zu seyn, Kirchspiels Badbergen, Menslage, Bergen und Ankum, auch mit der streich- und starken-Jagd von weiter Moratz nacher Ankum. allegat possessionem et petit manutenentiam Nro. 54.

Anthon Helbert Rentmeister zum Palsterkampe zeiget an in Abwesenheit Dchl. Grafen Freiherrn von Balandt und beide Herrn zum Palsterkampe sowohl hohe als niedere Jagd wie solches einen Namen haben kann in diesem Stift Osnabrück durchs Amt Iborg und Grönenberg von undenklichen Jahren.

petit manutenentiam.

Berend Baldewin Voß zu Bockell in der Grafschaft Ravensberg zeigt an, daß im Stift Osnabrück, Kirchspiel Buer, wo seine Eigenbehörige und Zehntleute wohnen zum Jagen berechtigt sub Nro. 55.

Zum Overkampfe zeigte an daß der kleinen Jagd im Amte Grönenberg, Kirchspiels Neuenkirchen, Riemsloh, Melle, Gesmold, Freyenhagen ausgeschlossen, Wellingholzhausen; Amt Iburg, Kirchspiel Dissen und Borgloh berechtiget wegen der Fischerey von Ravensbergschen Gränzen und oben seinen Hause und Mühlen bis an die Sundermühlische Wrechten, wie auch Rossen (?), Brocher und Mahl (?) sendo petit possess. manutenentiam salvo daß Junker Nehemb seine Fischerey auf selbigen Mühlenbach nichts benommen seyn solle Nro. 56.

Idem nom. fratrum Henrich Dietrich und Jobst Christian Grote, Kirchspiels Lahr wegen der Bucke Wonunge itzo Grotburg zu Remse zeigen selbigen Hauses Jagens und Fischens=Gerechtigkeit per scriptum et attestatum sub Nro. 57.

Item wegen Heinrich von Werne zu Haßlage zeigte an wegen übergebenen Kaufbrief und Grafl. Tecklenborgischen Lehnbrieses die Jagens und Fischerey=Gerechtigkeit laut Beilage sub Nro. 58.

item wegen Georg von Morsey genannt Pickert zur Krebsburg übergab summarischen Beweis und inhaesionem possessionis vel quasi der kleinen Jagd und Fischerey am Hause Krebsburg cum adjct. Nro. 1 & laut hierbey sub Nro. 59.

idem wegen Casper Christoph von Schleppengrell zur Gartlage übergab beständigen Beweis seines adlichen Hauses Gartlage Jagens und Fischens=Gerechtigkeit, ist aber bestendiger und besser zu beweisen zurück gegeben.

item wegen Johann Hinrich von Morsey genannt Pickert zur Strickborg, Amts Hunteborg herbrachter Jagd und schießens=Gerechtigkeit im Kirchspiel Ostercappeln übergeben, ist aber zurück gegeben worden um besser zu beweisen.

idem wegen Johann Henrich Morsey genannt Borgwede, Kirchspiels Venne specificirte Jagens=Gerechtigkeit, nicht allein im Erbholz=Gerichte Kirchspiels Venne, sondern auch nach der Walbeck, Weghorst, Wiesehan, Streitmark und Drehhausen und fischet in gemeinen Wässern und Bächen, so weit Erbholz=gerichtliche Gerechtigkeit sich erstrecket; fundat se in possessione vel quasi laut Beilage Nro. 60.

Hilmar Erich von Brincke hat auch seine Jagens=Gerechtigkeit zwar eingegeben aber wieder zurück gegeben um seine Gerechtigkeit besser zu justificiren.

Mitwochen den 28. August 1652.

Praesentibus Hr. Gahlen, Hr. Ledebuhr, Hr. v. Korff zu Suthausen, Dr. Cappeln zur Huntemühlen, D. Bockhorst.

Hr. Diderich Korff zu Suthausen zeiget an, daß er wegen seines Kaiserlichen freyen Hofes in hiesiger Stadt Osnabrück mit der kleinen Jagd zu jagen berechtigt sey, in Osnabrück Stadt=Welden und bey seinen Eigenbehörigen. Vermug darüber von Ihrer Fürstl. Gnaden Philip Sigismund Ao. 1618 erhaltenen Consens, so originaliter producirt laut Nro. 61.

Jobst Wilhelm Cappell zur Huntemühlen zeigete an, daß er berechtigt sey mit der groben Jagd durch die Aemter Wittlage und Grönenberg zu jagen laut Nro. 62, fischet auf der Else zwischen der Brockmühle und des Meyers zu Wetter, wie auch auf der Hunte, Glan und andern kleinen Bächen.

Julius Augustus von der Stritthorst practendiret die kleine Jagd vom Hause Streithorst im Kirchspiel Engter, Venne und Damme; fischet von der Hunteborgs Mühlenbecke bis an die . . . . und Lemfördischen Gränzen. item in der Else, so sein Mühlenstrom, übergab pro verificatione rotulirte Kundschaft num. 63.

Herr Thumb Probst von Lerrodt zeigte an, daß er vom Hause Eversborg und auch gleich anderen Domherren aus dem Hofe allhier mit der groben und kleinen Jagd durch das ganze Stift (außerhalb Ihro

Hochfürstl. Gn. gehörigen und den adlichen Geweldern allhier) zu jagen berechtiget, fischet auf der Hase von der Walkemühlen an der Dörenborg laut Nro. 64.

Villicus in Riemsloh praetendiret die kleine Jagd mit zwey Winden. Ist nicht angenommen, sondern auf Befehl zurückgegeben.

Brickwede nom. Claus Henrich Lüning zur Langelage zeigete an, daß sein Ppal. im Amte Hunteborg, im Kirchspiel Bramsche, Engter, Bellm, Schledehausen, Wahlenhorst, Dammer Moor mit der kleinen Jagd berechtigt, neben der Fischerey auf der Hunte von Bredefort bis an die lange Recke petit manutenentiam Nro. 65.

Brickwede nom. Johann Grothaus zum Kritenstein zeigete an, daß er mit der kleinen Jagd berechtiget in den Aemtern Wittlage und Hunteborg, im Kirchspiel Buer, Westeroldendorf, Schledehausen zu jagen, fischet auf der Hunte und Bächen im Kirchspiel Barkhausen Nro. 66.

Brickwede nom. Johann Grothaus zur Arenshorst, zeigte an, daß sein Principal mit der kleinen Jagd zu jagen berechtiget in Aemtern Wittlage und Hunteborg im Kirchspiele Schledehausen, Bellm, Wahlenhorst, Bramsche, Engter, Dammer Moor, fischet auf der Hunte, von der Tappenborg bis an die langen Recke. sub Nro. 67.

Brickwede nom. Liborissen Grothaus praetendirt im Namen seines Princp. vom Hause Ledenburg die kleine Jagd im Amte Iburg in der Vogtey Bissendorf, Gesmold, außer freyen Hagen, Melle, Riemsloh, Westeroldendorf, Schledehausen, Belm, Oesede, Borglohe, Wellingholzhausen, wie auch die Fischerey auf der Hase von der Krusemöhlen bis Hase-Kösters Haus, und sonsten in allen anstoßenden kleinen Flüssen und Bächen Nro. 68.

idem Namens Otto von Cobrink und Henrich Adam von Langen zeiget an, daß seine Ppale. vom Hause Arckenstede und dazu gehörigen Borchmanns Haus in Quakenbrück mit der kleinen Jagd um Quakenbrück, Kirchspiel Badbergen, Menslage, Ankum, Bippen und Bergen, gleich andern Borgmännern, zu jagen berechtigt, wie auch mit der Fischerey auf der Hase, und umliegenden Fischereyen Nro. 69.

idem Namens Henrich Adam von Langen zu Sögeln, bringet vor, daß sein princip der kleinen Jagd berechtiget sey im Kirchspiel Bramsche, Engter u. Uffeln. In den andern Kirchspielen, als Belm, Cappeln, Bissendorf, Schledehausen und Wahlenhorst, worin er seine Eigenbehörigen liegen hat, jedoch der weiten Abgelegenheit halber, mit der Jagd wenig besuchet, cum protestatione sich deren nicht zu begeben, fischet auf dem fließenden Mühlenbach, so weit derselbe außer der großen Hase herausfließt, und andern umliegenden Fischteichen Nro. 70.

Brickwede nom. der Augsburgischen Confession Prediger zu Buer, zeigete an, daß auf der Else mit der Fischerey berechtigt an Dühingtorffer und Westerbrock (Wetter Brok?) Nro. 71.

Brickwede zeigete an, daß der Meyerhof zu Bramsche mit der kleinen Jagd in Ihro Hochfürstl. Gnaden dreyen Marken, als Penter, Achmer und Heßeper Marken zu jagen berechtiget it. zu fischen auf der Hase von der Dörenborg bis zum Dohlhaus sub Nro. 72.

Brickwede übergab ein verschlossen Schreiben von Drosten Eller zum Ravensberge, worin er des Meyers zu Wetter kleinen Jagd-

Gerechtigkeit anzeiget, it. die Fischerey auf der Else. petit manutenentiam Nro. 73.

Brickwede zeigte an, daß Jobst Heurich zur Vinckenborg mit der kleinen Jagd im Kirchspiele Hunteborg bis an Kirchspiel Venne zu jagen berechtiget, it. zu fischen auf der Else und um das Haus herum. Nro. 74.

Johann Boldewin Steding zu Stedingsmühlen hat durch Brickweden anzeigen lassen, daß im Kirchspiel Gehrde, Badbergen, Berfenbrück und derends mit der kleinen Jagd berechtiget Nro. 75.

Brickwede, Namens Heinrich von Lutten praesentirte ein Schreiben, worin er seines Princ. kleine Jagd=Gerechtigkeit vom Hause Lage allegiret, nemlich im Kirchspiel Badbergen, Gerde, Neuenkirchen und derends Nro. 76.

idem Brickwede nom. Hr. Westphalen zur Huntemühlen nächst hingethaner protestation zufolge, zeiget an daß Westphalen mit der groben Jagd, als welcher jedesmal das Stammhaus Huntemühlen undenklich bewohnet, auch das Kirchspiel Buer zu jagen berechtiget, item mit der kleinen Jagd für Barkhausen und Himmern (?) her im Amte Wittlage, fischet auf allen deren fließenden Wässern.

idem nom. Hinrichß, Meyers zu Schledehausen brachte vor, daß sein Princ. in Possession von undenklichen Jahren gewesen sey Gahrten zu stellen, Hasen zu bekreitzen und zu fangen in der Waldmark.

item in Dorf Schledehausen und gemeldeter Bauerschaft sey auch des Fischens berechtiget in der Weroh von Jr. Johann Schelen nach Krüwels Haus und nach Wissingen heutho in der Hase und sonsten nach Ellerbecker Brock so weit sich Ihro Hochfürstl. Gnaden Holtgerichte und Hoheit erstrecken.

Helena Cappels Witwe Buschoffes zum Borgloh ließ durch Brickweden vorbringen, daß ihre Vorfahren der kleinen Jagd im Kirchspiele Borgloh und derends berechtiget gewesen, wo ihre Eigenbehörigen wohnen wie auch des Fischens. petit manutenentiam.

Notbecke, nahmens Johann von Querenheimb zur Harenburg und Twissell vigore requisitionis specialis unter Hand und Petschaft praetendiret die kleine Jagd durch die Aemter Vörden und Fürstenau, fischet auf der Hase von Stickdikes Mühlen bis an den Hasestrom, item im Hasestrom, da die Heker Mark schnadet bis an die Hauswart (?) und neben liegende Flüsse Nro. 77.

idem zeigte ein Schreiben vom Amt und Convent zu Marienfeld vor, worin sie die kleine Jagd durch die Wüste Vogtey vom Meyerhofe zu Schletbruche praetendiren laut Beilage Nro. 78.

Claus Evert von Schnetlage wegen der Häuser Wulften und Lounе übergiebt, wie vor diesem befohlen, weiter deduction seiner Jagd=Gerechtigkeit Nro. 79.

Winden im Namen Heinrich Ledebuhrs zur Arenshorst zeigte vor, daß sein Principal mit der kleinen Jagd in den Aemtern Wittlage und Hunteburg, in Kirchspielen Schledehausen, Oldendorf, Bissendorf, Holte, Borgloh, Bellm, Stadt=Kirchspiel, Nulle, Wahlenhorst, Engter, Dammer Moor, fischet auf der Hunte von der Tappenborg an bis auf jenseit der Scheiderieden und der langen Recke Nro. 80.

idem wegen des Hauses Königsbrück refert, daß er mit der

kleinen Jagd im Kirchspiel Neuenkirchen, Wellingholzhausen, in der Nüvener Mark, Riemsloh und Hoyel, auch auf dem Dissener Berge, dießseits der Egge zu jagen berechtiget Nro. 81.

Ocke nom. Westerholz zum Sandfort allegirte die Fischerey auf der Hase und in specie bey der Flachsreute. petit manutenentiam.

idem nom. Herm von Varendorf zu Rieste, brachte vor, daß sein princip. mit einem Winde und zwey Hunden zu jagen und Gahren zu stellen berechtiget um das Dorf Rieste, und in seinen eigenen Welden. Nro. 82.

Voigt zu Riemsloh, Caspar von Heiden hat durch Ocken anzeigen lassen, daß er berechtigt sey zu fischen auf der Else, gleich dem Pastor und Meyer daselbst, laut Beilagen A et B. Nro. 83.

Johann Hansing, Erbfolger Diedrichs Rolings, item Senior Jürgen von Lengerken und Hinrich von Lengerke allegirt ein jeder eine freye Fischerey an der Hase bey ihren Kämpen laut Kaufbriefe, davon authenticirte Copey übergeben Nro. 84.

Abtissinne auf St. Gertrudsberge praetendirt die Fischereyen auf der Nette, zwischen des Klosters Mahlmühlen und auch in den Mühlenteichen und die Bache hinauf, so weit dieselbe des Klosters Eigenthum berührt. it. an der Hase auf der Nortberger Heide Cumulative mit Ihro Hochfürstl. Gnaden und denen von Stockum, dergestallt, daß wer erst kommt erst fischet. Nro. 85.

Herr Dom-Dechant Winkelhausen fischet vom Hause Kemna (Crispinsburg) auf der Hase von Bolten Hause an die Butterwiese.

Eod. die post prandium.

praesentb. Hr. Gahlen, Fr. Korff, Dr. Bockhorst.

Notbecke namens Henrich von Morsey genannt Pickart vom Hause Strickborg, Kirchspiels Ostereappeln, Amts Hunteburg übergab Beweisthum und Specification seiner habenden Gerechtigkeit zu jagen, nämlich durch das Amt Hunteburg auch wo er seine Eigenbehörigen wohnen hat, als nacher Bramsche und Fürstenau Nro. 86.

idem Notbecke namens Casper Christoph von Schleppegrel zur Gartlage zeigte an, daß sein Princip. zu jagen mit der kleinen Jagd berechtigt sei in seinen umliegenden Kämpen, Wiesen, Ländereien, Holzungen, Hordinghausen (?), Ostersch und sonst der Gartlage herum, wie denn auch auf seine eigenbehörigen Gründe, item: berechtigt Fischkörbe zu legen in der Nette laut Nro. 87.

Pastor zu Hagen Ludowicus Mauritii refert, daß er mit der kleinen Jagd zu jagen berechtiget sey durch das ganze Kirchspiel Hagen; it. Gahren zu stellen, fischet in allen daselbst laufenden Bächen, außer in Korffs zu Suthausen Mühlenteichen.

Johannes Hönemann im Namen Johann Balcke zu Melle giebt unterthänigst an, seines princip. Balckens Fischerey Gerechtigkeit auf der Else, so weit sich seine Kämpe und Wrechten erstrecken privative und allein zu fischen, gleich dessen und seine Antecessoren von undenklichen Jahren her in geruhiger possession gewesen und annoch ist. Bittet manutenentiam. Uebergab pro justificatione Acta und Gerichtshandlungen, zwischen ihn und Hildebrand dieserwegen ergangen originaliter. Bat eorum retenta Copia restitutionem. Nro. 88.

Freitag den 3. August 1652.

Rotbecke wegen Agnesen und Anne Magdalene von Fullen, giebt vor, daß sie vom Hause Dratum im Kirchspiel Borgloh, Bissendorf, Holte, Wellingholzhausen, Gesmold, (außer Freyenhagen) Oesede, Dissen, Hilter und benachbarte Oerter, da deren Eigenbehörige wohnen, mit der kleinen Jagd zu jagen berechtiget, it. zu fischen im Dratumschen Mühlenbach oben der Mühlen bis an die Bischöfl. Gewälde und unter Mühlen bis an die Uhlenbrüggen, und soweit sich die Dratumsche Mark und Holzgericht erstrecket, privative und auf der Hegelbache und sonsten im Kirchspiel Borgloh cumulative Nro. 89.

idem vom Hause Stockum Jagen mit dem von Wengen alleuthalben cumulative wie auch mit der Fischerey; berufen sich deshalben auf die von Gegenseiten übergebene Designation.

Samstag den 31. August.

Schulte zu Oedingberg giebt per supplicam seine Jagd-Gerechtigkeit an Nro. 90.

Den 6. September.

Nochmalen der Schulte zu Oedingbergen seine Jagen und Fischens-Gerechtigkeit übergeben.

Schencking zu Bevern seine Jagens-Gerechtigkeit auf der Schwege bis an die finstere Landwehr angezeiget.

Otto Fuchs zu Mündelborg cum excusatione daß in termino nicht erschienen seine Jagens-Gerechtigkeit angegeben.

Wilhelm Schwietering zu Limbergen gleichfalls cum excusatione daß in termino nicht erschienen.

Den 9. September.

Melchior Steding seine Jagens und Fischens-Gerechtigkeit in scriptis übergeben.

Commendator zur Lage seine Ritterhauses Jagens-Gerechtigkeit in scriptis übergeben.

XIII.

Die Grenzen der bischöflichen Jagd im funfzehnten Jahrhundert.

Im zweiten Jahrgange dieser Mittheilungen ist versucht worden (S. 88 ꝛc.), die Grenzen des Forst- und Wildbanns, welcher der osnabrückischen Kirche durch kaiserliche Privilegien, sei es von Karl dem Großen oder von Otto I., verliehen worden war, aus den verdunkelten Ortsnamen heraus zu bestimmen und zu erläutern. Es war natürlich und wurde von jeher für sehr wichtig gehalten, daß die Berechtigten die Grenzen ihres Reviers gegen fremde Eingriffe vertheidigten; da diese gleichwohl, vornämlich auf den Grenzen nach Bildung der Territorien, die im 15. Jahrhundert begann, nicht ausblieben, so hielt man für nöthig, von Zeit zu Zeit neue Grenzbeschreibungen aufzustellen. Hier haben wir eine solche vor uns aus dem Jahre 1464. Sie besteht in der Aussage eines alten Jägers, Meister Hermann, der über vierzig Jahre, seit Bischof Otto von Hoya (1410—1424), in bischöflichen Diensten gestanden hatte. Er schöpfte seine Kenntniß zunächst aus der eignen langjährigen Praxis, dann aus der Belehrung seiner Vorgänger im Dienste, namentlich des Hermann Ponpe, der früher aus dem Dienste Johann Bucks in bischöflichen Dienst gekommen war, endlich aus der Belehrung Johann Bucks[1]) selber.

[1]) Ueber diesen in seiner Zeit bedeutenden Mann, den Erbauer des Palsterkamps, und sein Geschlecht findet sich genauere Nachricht in C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 300 ꝛc.

Meister Hermann kennt die alten Namen der kaiserlichen Privilegien nicht mehr, er gebraucht sie wenigstens nicht; seine Angaben treffen jedoch, bis auf zwei Ausnahmen, genau mit den dort bezeichneten Grenzpunkten überein, und bestätigen theils die versuchte Erklärung, theils führen sie dieselbe durch genauere Details zu noch größerer Bestimmtheit. Zwar finden wir hier nicht Grimmelsmanns Haus, auf dessen Grunde der Rutenstein des kaiserlichen Privilegiums liegt, als Grenze gegen Lino angegeben, sondern Krützmann, aber dieser liegt an demselben Berge, welcher den Rutenstein trägt, nur etwas weiter davon entfernt, und in dem Privilegio ist nur der Stein, kein Hof benannt. Gegen Ravensberg, wo das Privileg nur allgemein den Osning nennt, ist die Grenze durch viele specielle Angaben genau bestimmt; der Dümmer bildet auch hier einen der Grenzpuncte gegen Norden, und statt des Ettenfeldes sind in der Gegend von Fürstenau andere Localitäten genannt, die aber dieselbe Grenze, nur noch detaillirter, bezeichnen.

Aber nach zwei Seiten hin hat das Jagdgebiet des Bischofs bedeutende Veränderungen erfahren. Zunächst nach Westen, wo es nicht mehr bis nach Bergeshovet und zum heiligen Meere reicht. Es erklärt sich dies, ohne daß urkundliches vorliegt, einfach daraus, daß sich dort in der Zwischenzeit das Gebiet der mächtigen Grafen von Teklenburg gebildet hatte, denen als Schirmvögten der Kirche und einflußreichen Grundherrn es möglich gewesen war, durch friedliche oder gewaltsame Mittel, die Berechtigung des Bischofs in ihrem Lande auszuschließen.

Dagegen hat diese nach Norden hin eine Erweiterung erfahren; sie erstreckt sich über den größten Theil des alten Gau Dersaburg bis vor das Thor von Vechta. Zwar hatte die Gräfin Jutta, Tochter und Erbin des Grafen Otto von Ravensberg-Vechta, vermählt mit Walram Edeln von Montjoie, im Jahre 1252 ihr sämmtliches Eigenthum und alle ihre Gerechtsame in dem nachherigen Niederstift Münster an die Kirche des heil. Paulus verkauft, doch beanspruchte Osnabrück noch immer die Landeshoheit in den Kirchspielen Damme, wozu Holdorf gehört, und Neuen-

kirchen, erhob auch die Steuern von dem größten Theile der Einwohner dieser Kirchspiele und besaß neben vielen dem Bischof pflichtigen Höfen unbestritten die Ober-Holzgrafschaft über die große Desberger Mark, wozu außer den Kirchspielen Neuenkirchen und Damme mit Holdorf auch die Bauerschaften Grönloh im K. Badbergen, Drele im K. Gerde, Hastrup im K. Bersenbrück und Schwege im K. Hunteburg gehörten. Vörden bildete früher einen Theil des Kirchspiels Neuenkirchen. Zum Gau Dersaburg, über dessen Kirchen der Bischof von Osnabrück im Jahre 1221 dem Domküster das Archidiaconat ertheilte, gehörten außer den genannten Kirchspielen Vechta und Lohne, und zu letzterem wiederum Dinklage. Die alte Burg des Gaues im K. Holdorf war osnabrückisches Lehn. Noch im Jahre 1584 belehnet Bischof Heinrich die Kirche zu Damme mit der Dersborg halb, oder Johanns Erbe zur Borg zu Holtorp. S. Mitth. III., 182, wo frühere Belehnungen sich finden. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich wohl, daß der Bischof von Osnabrück hier das Jagdrecht in Anspruch nahm. D. M.

Dat Ampt tho Iborg na der Herschop Tekenborch.

Item heuet Meister herman Jeger geiaget went vor der Lantwer ton Drene[1]) by dem houe ton Varwarcke,[2]) tusschen Hagen vnde Lynen, (Vnnd bi der vorschrenenen Landtwer enbilingh stondt die hagen, dar he) Wiltt ane schloich,[3]) vnnd datt by twen Grenen tiden von Thekenborgh vnde nu

[1]) Landtwer ton Drene.

[2]) Hof ton Varwarcke, Schulte zu Farwig oder Fark, Bauersch. Holterdorf, K. Lienen.

[3]) Die eingeklammerten Worte fehlen in einer sehr guten Abschrift des 15. Jahrhunderts, welche erst während des Drucks entdeckt wurde.

dusse greue Clauis de Derde is, by Bischop Otten tiden, vnde sider alletyd,

Item den Hagen bonen Crucelmanß [1]) hnß upp den Lynerberge desgeliken gejaget,

Item Den Huell, [2])

Item Den Hagen ton Wallenbroke [3])
Item Den Hagen tor Wyboeken, [4])
} Desse twe hagen dent uppe den huell vnde plantholt. [5])

Item De Soke Doet men bynnen Landes, dan ein Jeger den hunden volget, so syck dat gebortt.

Rauensbergh.

Item De Henxtlist, [6]) Dene [7]) vnnd Swynhagen, [8]) de geit went bonen Dissen an dem struke. [9])

Item ouer den berch na der ruwen wysche [10]) vnde De ruwen wysche.,

---

[1]) Crucelmanß huß, Krützmanns Hof im Kirchspiel Hagen, am Borchberge. Auf diesem, der die Grenze berührt, stand also der Hagen.

[2]) Huell, Hüggel.

[3]) Wallenbrock, Wallenbruch am Hüggel, westlich vom Haidberg, Bauerschaft Natrup.

[4]) Wyboeken, schwerlich Wiebusch zu Hasbergen, heißt im 15. Jahrhundert Wytbusch.

[5]) Plantholt, Hof im K. Hagen, Bauerschaft Natrup.

[6]) Henxtlist, nördlich von Borgholzhausen liegt der Hengsberg, dieser so wie 7 und 9 sind die in die Grafschaft Ravensberg verlaufende Fortsetzungen des Hankennüll, ersterer ist vielleicht identisch damit. Die Hengstdehne findet sich am südlichen Abhange des Ascher-Berges, K. Dissen,. List (ahd. hlita) bedeutet Höhe; Dene (agf. den) aber Thal.

[7]) Dene, jetzt Dehne, nordwestlich von B.

[8]) Swynhagen, unbekannt.

[9]) Struk, west-nordwestl. von Borgholzhausen.

[10]) Ruwen wysche; noch jetzt Ruwenwisch, am nördlichen Abhange des Hankennüll, an den Wedekämpen, dicht an d. Grenze gegen Ravensberg.

Item Den hagen vor dem Bethyngeberge,[1]) des mogen de Rauensbergeschen weder jagen went an de nollerbecke,[2])

Dat is allent so gescheen by Hertoge Wilhelmus tiden, Grenen to Rauensberhge, vnde vortan wente noch,

Item Dyt hebben sine Vorvaderen eme so vnderwiset Do he an de Jacht quam, Herman Pompe, de Johan Buckes Jeger plach tho wesen, vnde vortt eines Bischopes van Osembrughe Jeger wortt, Dyt sulue vnderrichtede eme ock Johan Buck sulnen.

In dem Ampte tho Gronenberghe.,

Item von der Ruwen wysche den Hagen vor den Bethingberghe.

Item den hagen vppe den Rymeselwolde,[3])

Item bonen Lyncken[4]) went an de bosseheide[5]) so vere als de Lyntorper marke went, op der angelbecke.[6])

Wytlage.

Item so vere als de Essener marcke geit an dat Bomweder broke.[7])

Hunteborch.

Item van der Essener marke went an de scheitriede[8])

---

[1]) Betinger Berg wird der Steinbrink sein, nördlich von Aschen, wo sich noch eine Bettinger Welle befindet.

[2]) Nollerbecke, Bach, der oberhalb Nolle, K. Dissen entspringt und südlich durch Dissen fließt.

[3]) Riemsloher Wald.

[4]) Lincken, Bauerschaft Linken oder Lammersbrink im K. Buer dicht an der Grenze.

[5]) Bosseheide; Büscherheide, Bauersch. im K. Lintorf.

[6]) Angelbecke, Mark dieses Namens an der Mindensch. Grenze im Amte Wittlage.

[7]) Bomwede; jetzt Bomte.

[8]) Scheitriede, Scheidriede, Name von 2 Bächen, die große und kleine Sch., der Name schon zeigt an, daß sie als Grenzbezeichnung dienten, nördlich von Bomte, gegen d. K. Dielingen.

liggende an dem manpade. Item den Hagen de beneden Reyneldyng[1]) dale geitt mach myn Here yagen, went an de hunte.,

Item dat Nortbroick.,

Item vth dem Nortbroke, went an dene Dummer,

Item den hagen De by dem onemunde[2]) steitt, wente an denn Dummer.,

Vörden.

Item Dersborger[3]) marke, so als de went vnde myns hern van Osenbrughe Hasjacht went, Wente vor dem Vort[4]) thor Vechte, Dat mi de olden gewiset vnde gesseiht hebben.,

Item in der Ihorst[5]) Wente an de Lanckwede[6]) vnde vortt an den Quackenbrugghyer Wolt.,

Forstenonwe.

Item von dem Quakenbrugger wolde vnde vort an dem Kerspel von Mensslage, wes dar to jagen is,

Item den Wetterper[7]) Wolt.,

Item den Hagen vor der Bordelage[8]) tusschen der Bordelage vnd der Langelage,[9]) de eyne ende wendet went an den strukesberch,[10]) de ander geit went op Wetterpe.,

[1]) Reyneldyng, Reiningen, K. Dielingen.

[2]) Oumunde, Mündung der Aue? da sind jetzt Wiesen, doch liegt an der Straße von Hunteburg nach Damme auch ein Gehölz.

[3]) Dersborger Mark; Desberger Mark, im K. Damme, im alten Gau Dersaburg.

[4]) Vort? Fluß, fließt an Vechta vorbei zur Hase, heißt bei Vechta der Moorbach.

[5]) Ihorst; Ihorst zwischen Steinfeld und Dinklage.

[6]) Lanckwede, Lanwege nordwestlich von Ihorst.

[7]) Wetterper Wolt; Wettrup, K. Lengerich, an der Grenze gegen Lingen.

[8]) Bordelage, Auf der Barlage, am Hauenmoor, zwischen Großen-Döhren und Wettrup.

[9]) Langelage? [10]) Struckesberg?

Item dat velſterholt [1])

Na Teckenborch Wart.

Item De Beuenhorſt. [2])

Item Den Helhagen, [3])

Item Den Setterper wolt, [4])

Item De Liſt, [5]) van der Liſt went an de medeme [6]), Van der medeme went an den Salmen, [7]) van den Salwent an den Wynterbolen, [8]) van den Wynterbolen went weder an den Huell, Dar Vele Hagen ale tuſſchen ſynt, Der nyen noit en is, al to nomen, Vnde de meiſte Deil ſyndt ſnaethagen van den benompten vorß [9]) (vorgeſchreuenen) Hagenen.,

Item Duſſe vorß Jacht heuet Meſter Herman geiagt, wan des tho done was, Lenck dan Vertich Jahr, et hoc anno (14) Lxiiij.

---

[1]) Velſterholt, bezieht ſich der Name auf die Bauerſchaft Felſen, K. Herzlake?

[2]) Beuenhorſt? [3]) Hellhagen?

[4]) Settorper Wald, Bauerſchaft Settrup, ſüdlich von Fürſtenau

[5]) Liſt; der Name findet ſich noch jetzt ſüdlich von Settrup und auf der Grenze gegen Schale.

[6]) Medeme; Medumer Mark.

[7]) Salmen; Salm, Salmer Mark, Salmer Moor, zwiſchen Voltlage und Neuenkirchen i. H.

[8]) Wnyterbolen; vielleicht Vynterbolen, die Vinter Höhe, zwiſchen Neuenkirchen i. H. und Vinte.

[9]) benompten vorß. Lesart der älteren Abſchrift.

XIV.

Das Examen Exemtorum.

Das folgende Aktenstück ist lange Zeit hindurch für die Steuerverfassung des Landes von entscheidender Bedeutung gewesen und enthält so manche, einen tiefern Blick in die älteren Verfassungs- und Verwaltungsprincipien gestattenden Anhaltspuncte, daß es wohl der Mühe werth ist, dasselbe der Vergessenheit zu entreißen. Zur Erläuterung möge aber folgende Bemerkung dienen. Die älteste Spur eines Landessteuerfußes, welche wir finden, ist aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[1]) Man hob damals von Höfen, die mehr als 1 ℳ an Pacht gaben, ½ ℳ, von solchen die weniger Pacht thaten ¼ ℳ oder 3 ß; von Kotten mit Land 1½ ß, von Kotten mit bloßem Garten oder Tabernen (Schenken) 1 ß. Es ist dieses auch die erste Spur, daß man die beiden ursprünglichen Klassen der Grundbesitzenden, Erbe und Kotten, theilte und so die spätere Eintheilung in volle und halbe Erbe, Erb- und Markkotten anbahnte. Später kommen lange Jahre hindurch Steuern nicht vor, wenigstens ist uns die Vertheilung nicht bekannt. Bei der Bede, welche 1441 von den Höfen des

[1]) Vrgl. Mittheilungen II. p. 347.

Bischofs, Freien und Klosterleuten im Amte Fürstenau erhoben wurde, ist ein sicheres Princip nicht zu erkennen. 1519 und 1525 wurde dann ein Kopfschatz gehoben,[1]) zu welchem jeder Mensch über 12 Jahre einen oder mehrere Schillinge zahlen sollte. — Eine regelmäßige Besteuerung trat erst mit dem Jahre 1555 ein, wo man für Abtrag und Verzinsung der Schuld von 29000 Joachimsthalern, welche vom Ueberfalle des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig herrührte, zu sorgen hatte. Die Stände bewilligten damals für die Zinsen eine Accise; zum Abtrag der Schuld einen Viehschatz von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen nebst einer Kopfsteuer für Knechte und Mägde. 1561 beschloß man den Rest der Schuld auf die Kirchspiele und einzelnen Unterthanen zu repartiren, mußte aber doch schon 1570 wieder zum Viehschatze greifen, den man dann 1573 aussetzte, weil das Land durch Theuerung litt und statt dessen vom vollwarigen Erbe 2 ₰, vom halbwarigen 1 ₰, vom Erbkotten ½ ₰ und vom Markkotten oder Brinksitzer ¼ ₰ erhob. Auch 1574 wurde mit dieser Steuer nach Erbesgerechtigkeit fortgefahren; dabei aber auch vom vollen Knecht ½ ₰, von der Magd 3 ß und von Vorkäufern 2 ₰ erhoben. Zu dieser Erbschatzung wurden die Städte und Flecken Quakenbrück, Wiedenbrück, Fürstenau, Melle, Iburg und Vörden mit festen Beträgen angesetzt, die Dörfer, deren Einwohner nicht nach Erbesgerechtigkeit eingetheilt waren, hielten, wie es scheint, sich davon frei; doch sollten die Ackerbau treibenden in den Dörfern ebenfalls nach Erbesgerechtigkeit billig angeschlagen werden. Allein schon 1576 mußte man zum Viehschatze, der ja eben das hauptsächlichste Vermögensobject des Landvolks nach damaligen Verhältnissen traf, zurückkehren und dabei blieb es bis

[1]) Mitth. II. p. 377 u. 388.

1593, wo man, um in Eile Geld herbeizuschaffen, nebenbei vom Erbe 1 ℔, vom halben Erbe ½ ℔, vom Erbkotten ¼ ℔ und vom Markkotten 3 ß einzog. Der Viehschatz dauerte dann noch bis 1598, in welchem Jahre man auf Dringen des Fürsten eine Feuerstätte-Schatzung, von welcher auch die Stände nicht ausgenommen sein sollten, erhob. 1599 und 1600 erhob man dann wieder 1 ℔ vom Erbe u. s. w., was man jetzt eine einfache Erbschatzung nannte. 1602 wurde daneben wieder ein Kopfschatz erhoben, der nun auch die Stände traf. 1604 aber kehrte man zur Viehschatzung zurück, die jetzt schon eine altherkömmliche genannt wird. 1609 sollte dann wieder eine einfache Erbschatzung, mit Ausschluß der Kirchspiele Hilter, Dissen und Bramsche erhoben werden, um diesen die erlittenen Kriegsschäden zu ersetzen. Man nannte nun diese Art der Steuer bereits Contribution; zugleich erhob man aber auch Viehschatzungen, deren jede etwa 15000 ℔ brachte, zum Ankauf des Gutes Gesmold (1610); dann ferner für Kriegsschäden (1616). 1619 scheint nochmals der Kopfschatz aus dem Anfange des Jahrhunderts zur Vertheidigung des Landes erhoben zu sein; man nahm aber dabei die exemten Güter ausdrücklich aus. Eine ähnliche Personenschatzung „der Exemtion unvergreiflich," wurde 1628 zur Zahlung des Willkomms an Bischof Franz Wilhelm gewilligt, während 1624 der Wilkomm Itel Friedrichs noch aus dem Viehschatze genommen war.

Inzwischen war das Contributionswesen oder Unwesen in Folge des Kriegs eingerissen. Schon der niederländische Freiheitskrieg hatte dem Lande große Lasten gebracht, und einzelne Gegenden genöthigt, die Mißhandlungen der nahen Spanischen oder Niederländischen Besatzungen durch sogenannte Contributionen abzukaufen. Mit dem dreißigjährigen Kriege wurde dies die Regel. Man versah damals fast jeden unbe-

deutenden Ort, jedes Schloß oder Amthaus mit Besatzung, und diese legte sich dann willkürlich einem gewissen Kreis (die s. g. Quartiere) bei, von dessen Einwohnern sie Contributionen zu ihrem Unterhalt beitrieb. Oft mußte ein und dasselbe Kirchspiel mehreren Besatzungen zugleich contribuiren, zumal wenn nahe gelegene Plätze von Truppen der verschiedenen kriegführenden Theile besetzt waren. Im Osnabrückischen hatten gewöhnlich außer der Stadt auch Melle, Wittlage, Vörden, Fürstenau und Quakenbrück Besatzung. Außerdem wurde oft noch von Lingen, Vechta, Lemförde, Diepholz, Minden, Warendorf, Rheine u. s. w. Contribution gefordert. Bei dieser gewaltthätigen Wirthschaft konnte die Regierung sehr wenig einwirken. Die Beamten, Vögte und Gemeinden mußten sich helfen, wie sie konnten. Besonders arg wurde dieser Zustand seit dem Jahre 1633, wo Osnabrück von den Schweden besetzt war und die gegenseitigen Truppen mit mehrerem oder minderem Glücke herandrängten.

Es war eine natürliche Folge, daß bei diesen Contributionen, die meist nach dem aller einfachsten und rohesten Steuerfuße, also dem der Erbesgerechtigkeit, erhoben wurden, vielerlei Willkür einschlich. Schon auf dem Landtage von 1630 hatte der Bischof geklagt, daß die Vertheilung der Contribution nach Erbesgerechtigkeit zu Ungleichheiten führe. Die Stände gaben darauf keine Erklärung. Man half sich also so gut es ging. In Neuenkirchen bei Melle theilte man z. B. jede Classe der Erben in 2 Abtheilungen, von denen die zweite nur den höchsten Satz der folgenden Erbenklasse, und der Markkotten der 2. Abtheilung endlich nur den halben Satz des Markkottens erster Abtheilung zahlte. In andern Fällen wurden geringe oder verarmte Erben ohne Weiteres um eine Classe heruntergesetzt. In manchen Fällen war es auch zweifelhaft, in welche Classe ein Colonat gehöre.

So steht z. B. Stratmann zu Wulften, Kirchspiels Schlede-hausen, in einem alten Register als Vollerbe, Schröder als Halberbe, Niedemann als Erbkötter. Später kommen alle drei als Halberben vor. Seit langer Zeit aber haben sie nur als Erbkötter gegolten. Wahrscheinlich sind sie einmal herab-gesetzt, weil sie die Contribution nicht tragen konnten, und später hat sich dann auch die Markberechtigung nach der Contributionslast modificirt. Aehnliche Beispiele sind mehr vorhanden. —

Ganz besonders nachtheilig aber wurde diese Willkür durch das Einschleichen von Exemtionen. Der Viehschatz hing mit der Markweide zusammen, wer diese nicht übte, war frei. Bei der Contribution aber suchte, wer irgend bei der Gerichts-folge, der Landfolge oder sonst eine Freiheit sich verschafft hatte, sich ebenfalls frei zu erhalten und in den Umständen fand sich dazu reichlich Gelegenheit. Die Kirchdörfer und Kirchhöfe wurden oft befreit, weil sie von Durchzügen und Einlagerungen des Kriegsvolks am meisten zu leiden hatten. Die willkürliche Einwirkung des Kriegsvolks auf die Beitrei-bung der Contribution gab anderweite Gelegenheit, sich los-zumachen. Die Vögte benutzten die Gelegenheit zu Erpressun-gen im eignen Vortheil. Wer nur erst unter den Restanten stand, war so gut wie vergessen. Manchmal enthalten die Register den Grund der Befreiung Einzelner; manchmal nicht. Bald läßt ein Vogt die Bauerrichter, Gildemeister, Baum-schließer, Briefträger, ja sogar die Boten der Junker frei; bald geschieht das nicht. Die großen Redemeier sind fast durchgehends von der Contribution frei geblieben; die Gründe lassen sich nach folgenden Notizen errathen. Vom Meier zu Schledehausen heißt es in einem Register:

> Meier zu Schledehausen wegen vielfältigen Ueber-laufens und sonst dedit 0

Vom Meier zu Bellm:

haben die Herren Beamten quyt geschulden wegen seines großen gehabten Schadens.

Kirchhöfer und sonstige Dorfbewohner zahlen selten; dabei heißt's vom Dorf Schledehausen, das sonst gar nicht erwähnt wird, in einem Roggenregister:

Der armen Wördeners zu Schledehausen sollen über 2, des Vogts Bericht nach, keinen Roggen seyen, sondern müssen das Brodkorn selbst kaufen. Auch sonsten bei itzigem Kriegswesen Tag und Nacht mit Laufen und Briefe tragen fertig seyn; sollen underthänig und inständig um Erlassung dieser Contribution bitten.

Die in Discussion gezogenen Höfe, deren Grundstücke schon damals der Regel nach zum Besten der Gläubiger verheuert wurden, blieben durchweg frei; ungeachtet im Landtagsabschiede vom 5. April 1830 Fürst, Capitel und Städte — unter Protest der Ritterschaft — einstimmig die Besteuerung verlangt hatten. Dadurch aber wurde mancher Hof der gemeinen Last gänzlich entzogen und zu einem Gute geschlagen. 1631 führte dann die Ritterschaft Beschwerde, daß die großen Dörfer sich der Contribution gänzlich entzögen, daß man namentlich die Dienste zum Bau der Petersburg ungleich vertheile und daß bei der Auflage, mit der das Amt Fürstenau diesen Dienst abgekauft, die Dörfer Badbergen und Ankum ganz freigelassen, dieselben auch bei der Kirchspielsrechnung wider das Herkommen nicht herbeigezogen seyen. Der Bischof versprach zwar Abhülfe, allein der Krieg machte jede Herstellung der Ordnung unmöglich.

Der Druck dieser Contributionen machte die Erhebung der Viehschatzung für die eigentlichen Landesbedürfnisse fast unmöglich. 1630 suchte man darin die Ordnung herzustellen; allein der Viehschatz wird später nicht erwähnt und unterblieb

wohl gänzlich, wie denn überhaupt von da an die ganze ständische Verfassung des Landes sich in äußerster Unordnung befand. Als der Frieden geschlossen war und die Abfindung der Schwedischen mit 17,405 ℔, der Hessischen Heere mit 2304 ℔, des Churfürsten von der Pfalz mit 360 ℔ und des Grafen von Wasaburg mit schließlich 88,800 ℔ gezahlt werden sollte, suchte man wieder einige Ordnung zu schaffen. Der Fürst beantragte doppelten Kopfschatz auch über die Exemten, daneben Schornstein- und Viehschatzung. Die Stände bewilligten nur den ersteren. Denn noch mußte das Land Contribution nach Vechte zahlen. 1651 bewilligte man dann einen dreifachen Erbschatz von 3 ℔ für das Erbe und eine Feuerstätte-Schatzung von 2 ℔ für jede Haupt- und 1 ℔ für jede Nebenfeuerstätte, und am Ende des Jahres noch einen einfachen Erbschatz ohne Exemtion zur Vechter Contribution. Auch 1652 und 1653 bewilligte man diesen „Thalerschatz" fort neben einem Kopfschatze über die Exemten. Erst der Landtag vom 18. Mai bis 8. August 1654 war bestimmt, das Steuerwesen wieder zu ordnen. Hier proponirte der Bischof, man möge bei dem bisherigen Steuerfuße mit einigem Absatz für die wüsten, verdorbenen und kleinen Erben stehen bleiben. Die Stände aber (bei denen bald darauf die Idee hervortritt, daß der Erbschatz ihr freies Grundeigenthum, der Viehschatz dagegen nur das bewegliche Eigenthum des Eigenbehörigen belaste) kamen auf den Viehschatz zurück. Derselbe sollte über alles Vieh auf schatzbaren Erben, Wehren und Weiden gehen, wem es auch gehöre. Dagegen protestirte die Stadt Osnabrück wegen des bei Bauern befindlichen Viehes ihrer Bürger und ergriff mit Erfolg die Appellation, ungeachtet man beschloß, daß nicht der Eigenthümer des Viehes, sondern der Bauer den Schatz zahlen solle. Außerdem aber entwickelte sich hier schon eine Reihe von Zweifeln über die Freiheit

adliger, fürstlicher und Kirchendiener, die auf schatzbarem Grunde wohnen, über die Offizialfreiheit der Untervögte, Briefträger und Baumschließer, Provisoren, Gildemeister, Fähndriche, Schützenkönige, Saalhöfer, Hebammen, Bördevögte des Adels und der Klöster, Hausvögte, Baumschließer und Briefträger derselben, Schützen, Gärtner, Fischer, Müller und ähnlicher Diener, die zwar im Brode stehen, aber Weib und Kind, so wie auch Vieh auf schatzbaren Erben haben. Weitere Fragen bezogen sich auf das Vieh, welches Kirchhöfer, Kirchen- und Schulbediente bei Andern haben, ferner auf das durch den Sterbefall dem Gutsherrn schon zugefallene Vieh; auf die Freiheit der Redemeier, mindestens für Ein Dienstpferd, der bischöflichen Dienstpflichtigen für ihre Wagenpferde. Auch die Magistrate zu Quakenbrück, Wiedenbrück, Fürstenau, Melle, Vörden und Ostercappeln wollten für sich und ihre Diener, Baumschließer und Pförtner frei sein. Dasselbe forderten die Freienhäger zu Gesmold, die Vorbürger zu Wittlage u. s. w. Man entschied diese Zweifel auf dem Landtage so gut es ging und so wurde dann der Viehschatz regelmäßig während der letzten Jahre der Regierung Franz Wilhelms gehoben.

Auf dem ersten Landtage unter der Regierung Ernst Augusts wurde aber bereits neben dem Viehschatze eine Feuerstätte-Schatzung von 2 ℳ für das Erbe gefordert und nach einigem Widerstande der Stadt bewilligt. Allein jetzt wuchsen die Lasten. Der Fürst klagte, daß die Tafelgüter zum Hofhalt nicht ausreichten, man legte Jahr auf Jahr zu; dazu mußte man jährlich den Viehschatz viermal heben. Als 1666 der Fürst sich in kriegerische Unternehmungen einließ, kam es zu harten Aeußerungen, denen die Stände nachgaben. Aber der Fürst erklärte nun auch: der alte Modus collectandi sei wegen der vielen Exemtionen unpassend; und gab anheim, einen Modus zu gebrauchen, „von dem sich Niemand eximiren könne".

Wahrscheinlich ging die Absicht des Fürsten schon damals auf indirecte Besteuerung; aber es blieb beim Viehschatze. Auch 1667 wollte man es beim Viehschatze lassen; allein der Fürst hob hervor, daß derselbe Klagen errege, daß namentlich die Exemtionen neu geprüft werden, und diejenigen, welche keinen Beweis führen können, herbeigezogen werden müssen. Endlich beschloß man nun, jede der vier Erbesklassen in 8 Abtheilungen zu zerlegen und darnach die einzelnen in diese Klassen einzuschätzen. Dabei wurde zuletzt der ganze Bedarf auf die Aemter vertheilt, dergestalt, daß Iburg und Reckenberg, Fürstenau und Vörden, Grönenberg, Wittlage und Hunteburg je $^1/_3$ tragen sollten. Daraus bildete sich dann der Monatsschatz, der bis 1826 den Bauernstand des Landes, obgleich man in der Regel nur $^3/_4$ des Anschlags heben konnte, schwer genug gedrückt hat.

Neben dieser Veranlagung ging aber die Untersuchung der Exemtionen fort. Man ließ die, welche 1602 die Freiheit besessen, auch jetzt frei; nur diejenigen, welche sich in älteren Schatzregistern fanden, oder welche neu angebaut waren, wurden näher geprüft, und in eine Liste gebracht, welche dann dem Fürsten zur Ratification und Aufnahme in den Abschied vorgelegt wurde.

Dies ist das Examen oder die Classes Exemtorum, welche im Folgenden mitgetheilt werden. In demselben finden sich nicht alle Güter. Die von Gliedern der landtagsfähigen Ritterschaft selbst bewohnten und bewirthschafteten Güter, an deren Besteuerung ohnehin nicht zu denken war, sind nicht aufgeführt, sondern nur das Zweifelhafte. Zu Erleichterung des Verständnisses sind in Parenthese einige Bemerkungen beigefügt. Eine sorgsame Prüfung des Ganzen giebt aber recht deutlich zu erkennen, wie wenig sich damals noch die Idee der Exemtion eines bestimmten Grundes und Bodens ausgebildet

hatte. Nicht nur eine Reihe von Besitzungen in dem Stadtgebiete von Osnabrück (der Brinkhoff, der Bülinghoff u. s. w.), sondern auch eine Menge bloßer Heuerleute auf Gutsgründen sind aufgeführt. Die Nackte Mühle ist zum Stadtgebiete gerechnet u. s. w. Hier wie im Jagdprotocolle haben wir die Entwickelung des Systems, nach welchem dasjenige, was früher Recht des freien Mannes oder freien Eigenthümers gewesen war, in ein auf bloßem Herkommen fußendes Realrecht umgewandelt wurde. —

Classes Exemtorum, wie solche in dem **Examine** befunden worden.

Ohnvorgreiffliche Classes der Exemten, wie solche bey dem Examine befunden worden.

Worbey zu wissen 1 daß die Circumstantiae bey ein vndt andern etwaß absatzes machen vndt eine particulier determination erfordern.

Daß auch noch einige registra bevorab aus den Amptern Vörden, Wittlage vndt Hunteburg de hoc saeculo nachzusehen nicht vndienlich sein wollte, bevorab weiln die Notae bey hiebevoriger revision weiter gehen alß man auß dehnen beyhanden gehabten registern abmerken. Solchem nach

Classis 1ma.

Die Güter welche für Adelich angegeben auch auff keinen ordinari Schatzregistern befunden worden dehren etliche auch vormahlß Landtages fähig gewesen.

Iburg	Gartlage
	Grotenburg
Fürstenau	Schwietering zu Newenkirchen (Gut Limbergen)
	Wegemühle
Vörden	Varendorff } ein guet zu Nieste
	Grothueß }
	Burg jetzo Kayser zu Hesepe
Gronenberg	Schwietering olim Amelunxen zu Drantum
	Vincke zu Broxen
Hunteburg	Cleuern zum Hammerdeiche
	Pickart zu Stricksburg
	Prenger zu Borgwedde.

Classis 2.

Dehrer güter, welche von Adelichen gekauffet, davon die Käuffer die Adeliche Freyheit verfolget, oder annoch adeliche nebenguter, welche unter

selbiger Freyheit behauptet werden, vndt sonst welche auff keinem Register, daß darab Vieheschatz gegeben, gefunden werden

Haßlage
Schwietering zu Bissendorf nunc Vogt Helberg
Poggenburg
Brannenburg zum Borgloh (Gut Borgloh)
Brinckmeyer Korff zuständig
Heimstätte
Goeß alias Kernebecke
Die Tange
Christoph Goeß alias udo Goeß 1609 im Erbschatz-Register alß ein marckotte gesetzt
Blankenburg Herr Landdrost
Geßmoldisch Jagthauß
Burteberen (?)
Juttinghoffs Besitzer alß Hokelman, Anton Arnden zur Horst, Baltzar in der strate, welchen sich auch einer Johan Mönnich genannt Wolchmer beysetzet.
NB. Monch findet sich auffm Viehschatz-Register prioris saeculi. Er aber gibt an, daß es ein ander Monch
Steffen auff der Dobben
Fredeburg
Kottingsdeich
Suttfelds Kotte zu Dissen
Brandenburg zu Vphausen
welchem hinzukommt
Bolmanß Erbe zu Glandorff so vermog Fürstl. vndt der Stende concession Kettler zu Harkotten anstatt seinem Bordevogte immunisiret (Gut Bollen).

Classis 3.

Klostergüter welche auff keinem Vieheschatz-Register befunden worden

Dodeshauß St. Gerdrutberg
Hoff zu Leye Kloster Osterberg (Gut Leye)
Borckenberger Sundern Kloster Berssenbrück (vielleicht Meyer zum Sundern)
Vtthoff Kloster Malgarden
Mollemeyer oder Wellmeyer Abt zu Iburg, ist zwar der Nahme auff den Registern aber nicht daß er Vieheschatz gegeben.

Classis 4.

Der gueter welche Sich auff Viehschatz-Registern de praeterito saeculo daß sie auch bezahlet oder vacant gesetzt, befunden in diesem Saeculo aber auff keinem Viehschatz-Register stehen.

Tegeluer
Kerkman
Hanne dem von Voß zuständig vid. Erbschatzung de 1609.

Brunning (bei Ankum)
Osthoff oder Nosthoff (bei Alfhausen)
Berlingmeyer
Hagenbruch.

Classis 5.

Dehren so sich auff den alten oder hujus saeculi Schatzregistern quod nomen, nicht aber daß hoc saeculo Vieheschatz wirklich darab erstattet befinden.

Brörmanß Halb=Erbe so Hetlage eingezogen (Gut Hetlage)
Warninckhoff welches die von Kerssenbruech Zeit bewohnet
Graßhorn so Pickart eingezogen
Schloerßburg.
Wedding nunc Caspar Kramers Kotte.

Diesem kommet hinzu die Moringsburg zu Battbergen, welche einmahl im alten register, daß beschrieben undt gegeben, befunden wirdt, in zweyen Registern hujus saeculi stehet: Moring des Vagts Löeper
Everdt Biermann zu Glane alias Claeß, ein Kötter findet sich quoad nomen Ao. 1614, nicht aber daß Viehschatz gegeben.
Hurckesmöller in S. Johannis Kirchspel.

Class. 6.

Hoeffe welche auff alten auch hujus Saeculi Vieheschatzregistern stehen undt zwaren In hoc saeculo, daß ein oder andermahl beschrieben undt gegeben ietzo aber possessionem exemptionis allegiren
Hörnerhoff, welche die von Rolandt eine Zeitlang bewohnet
Rollmeyer Herr von Gahlen zuständig
Bünnings Erbe welches Grothauß eine Zeithero befreyt befindet sich sonst biß Anno 1620 auff allen Schatzregistern.

Classis 7.

Gueter so vor einigen Jahren acquiriret oder fundiret undt deßfalß Fürstl. exemptions Scheine haben oder sich sonst auff die possession fundiren oder wegen bedienunge frey gesessen undt off keinen Viehschatz=registern befunden werden.

Blanckmeyers Kotte in der Bauerschaft Hellern
Leunnings Kotte zum Borglohe
Philipp Vogell zu Iburg
Merlage zu Gerde, ietzo Amptman zu Wildshausen
Thole Brockhauß, Fußknecht zu Anckem
Benedict Molan
Schomerus nunc Schultze zu Bohmte
Antefänger am Stickdeiche.

Folgende stehen off den alten Schatzregistern, daß gegeben und bezahlet, sind aber eine Zeithero wegen Bedienung oder sonst freygelassen.
Hulsebusch zu Gerde haben die Talkempffe alß Diener befreyet
Prumenstette im Ampt Gronenberg welche dem ietzigen Kornschreiber zu Tecklenburg zustehet

Koep zu Nieste stehet vff den alten Schatzregistern daß er beschrieben vndt gegeben in den novissimis stehet der Nahme vndt wie bei mehr andern nihil; inde praesumitur, daß dahmahl kein Vieh gehabt oder dem Gutsherrn verfallen. —

Classis 8.

In der Statt Oßnabr. Landtwehr gelegene vndt dahin gehörige güter, welche sich auff keinen Schatzregistern befinden.

Nacke Müller — Nedert Müller
Haster Müller — Walcke Müller
Gretescher Törner — Hettlager Törner
Haster Törner — Naner Törner
Nie Törner — Harenhorster Törner
Blumenhall — D. Walfeld
Blumenhall — Klöuekorn
Blumenhall — Schütten
Statt Wiedenbrück — Teiglerey.

Classis 9.

Erbe worauff keine Häuser auch fast nicht mehr zu finden vndt auff keinen Schatzregistern vorhanden

Grothauß oder Schroders Erbe K. Hagen
Klouekorn Busch, welcher olim Bulinghoff soll genant sein.

Classis 10.

Fürstl. Redemeyer, welche auff keinen Vieheschatzregistern, daß Sie angeschlagen oder Viehschatz gegeben, zu finden.

Meyer zu Dissen
Meyer zu Braunsche
Frantz Meyer zu Backern Vnterholtzgraffe in der Berger (Desberger) Mark dieser wirdt allein 1583 daß Viehschatz gegeben befunden
Meyer zu Wetter von den Ravenßbergischen gekaufft petit manutenentiam exceptionis.

Redemeyer welche vff etlichen Schatzregistern alten vndt Newen gefunden aber per specialem concessionem Ihre Freyheit erlanget vndt die naheste Jahre vom Viehschatz frey gewesen.

Meyer zu Schledehausen
Schultze zum Odingberge vffm Viehschatzreg. A. 1614.

Classis 11.

Bördevögte, welche auff keinem Viehschatzregister, daß Sie Viehschatz gegeben, befunden werden, nur daß ein oder ander nahm bloß auff ein oder andern register stehet

Christophor Vogt des Abts zu Iburg Bördevogt
Schütte im Wiegbolt Dissen Fürstl. Bördevogt daselbst
Everdt Buller Korff zum Harkotten Bördevogt
Casper Buller Tecklenb. Bördevogt zu Glandorff (stehet noch ad inquisitionem)

Jürge Stickfort Vogt zur Lage
Ernst in der Kuffen H. Thum=Dechanten Vogt
Meyer zu Schlochtern ein Erbe Cap. ad D. Joh. Bördevogt, wan der Meyer Schatz geben ist ein anderer Bördevogt gewesen, welcher alßdann frey gewesen
Adolph Rohde Hrn. Abt zu Iburg Bördevogt
Henrich in der Bosen Abten zu Minden Bördevogt Ampts Wittlage.

Bördevogte welche auff den alten vndt jungen Viehschatzregistern befindlich, daß Sie auch bezahlt

Holtermann zu Damme ein Erbe Herrn Commenders zur Lage.
Meyer zu Holdorp deß Thum=Cap. Bördevogt
Meyer zu Westrum deß Thum=Cap. Bördevogt
Bulthoff Grothauses Bördevogt ist schatzbahr aber jetzo anstatt eines andern so vorhin Bördevogt vndt deßwegen frey gewesen vndt nun wiederumb zum Schatz gezogen sey vom Viehschatz daßmahl exempt gehalten worden.

Classis 12.

Einige Kotten, welche ihrer onerum vndt obliggenden Diensten, die einen zeitlichen Landesfürsten angehen, Freyheit praetendiren vndt auff alten Viehschatzregistern, daß sie wirklich Viehschatz gegeben, nicht gefunden werden.

Hunteburg. Albert Johan wegen Obsicht der Hunte auff brücken Fischerey vndt sonst inhalts berichts.

Grönenberg. Cort in der wietbruchsheide wegen auffsicht des Deiches

Börden. Baumschließer vndt zugleich auch Schließer am Stickdeiche.
Schweer Kötter oder Hörnisch Meyer J. F. D. Holtzverwahrer in der Penter Mark, welcher darauß fundiret einhalts Beampten=berichts.

Iburg. Haneman u. Pueß zu Glandorff sint vor alters wegen eines zeitlichen Landeshl. schuldigen Dienstes frey gewesen.
Drey Klueßner im Iburgischen Berge wegen obliegenden wegebesserungen daselbst.

Folgen die Closter vnd Edelleute=Bediente, deren Kotten entweder new gebawet vndt mit gewissen oneribus verhafftet oder doch auff alten vndt jungen Schatzregistern nicht zu finden.

Jürgen vff der Heyde gösehauß deß Hauses Horst
Iruneshorst (?) vff der Fischerey des Hauses Ippenburg fundiret
„ Schäffer vff dem Hopffengarten, naher dem Hause Critenstein
„ Hunninge vff Grothauses Sundern vmb vffsicht des viehes
Gosehauß des Klosters Malgarden
Frantz Kulemann zum Kloster Malgarden gehörig
Clauß in der wische dem Landdrosten zugehörig, so vff schatzbahren grundt gebaut sein soll.

Classis 13.

Dehren welche in Adelichen vndt befreyten welden wohnen vndt vff keinen Viehschatzregistern, daß sie geben, nur einer oder ander quoad solum nomen gefunden deren etliche vor einige weinig Jahren fundiret vndt angeben nach der gemeinen marck nicht berechtiget noch ettliche (einige) Erbsuccession an den Gründen oder Kotten haben.

Iburg. Halebrügge in Fullischen welden, Hrn. v. Gahlen ietzo zustendig.
Böselager zur Honeburg Schütze
Schneider
Dincklage zu Osthoffe Johann Pöttker
Tonnies im Schloh vor weinig jahren gebohnet
Schnetlage zu Wulfften Dehren sind 7 in den welden wohnend.
Stael zu Suthausen Dehren 6 in den welden wohnende.
Korff zu Suthausen Christoff im Harderbruche
Muddenkemper
Schelenburgische Sunderfreyen Althoff, Niehemeyer } Erbleute (im Kronensundern)
Grothauß zu Ledenburg Siermeyer
Henrich vffm Brincke
Johan in der Lage ist Stratman
In der Dieck
Kröger oder Schlüter
Schafferhauß
Schlüterßhauß
Fullische Sunderfreyen non inveniuntur {Luerßman, Konerßmann}
1. Poel.
2. Meerpoel. Dieser Nahme findet sich hoc saeculo in registro nicht, aber daß bezahlet priori saeculo worden.
3. Krüwell. Diese 3 Nahmen auch gefunden, nur Stoffer Meerpol beschrieben vndt bezahlet.

Schelenburgische Weldtuer Tepe, Domhoff, Meinert } Erbe
Wulffers Erbkotte (alle 4 zu Altschledehausen)

Schmiesings zur Willenburg Balthoff
Palsterkampff Hagemeyer
Werpup zu Bissentorff Beradtner
Schevendorffsche, Schleppenburgsche { Weldtner
Klosters Rulle Müller zu Garthausen
Rullische Weltner

Brincke Hagedorn } diese beiden befinden sich quoad nomen
Eggemann } auff registern aber nicht, daß Sie etwaß geben.

Flaßpöler wirdt vermeinet ein newer Kötter zu sein.

Vörden Landdrosten Baar Tebbe gerdingk
Henrich Tiemeyer
Berendt vff der Lichtenburg
Hermann Moorkemper Schütze
Herbort Freyenhag
Herman zwischen den Endsbruch in der Blankenburger welden
Ernst vffm Berge Holtzverwahrer
Diepensey Müller.

Fürstenav. Goseburg zur Horst.
Loene Daß Hoff oder Viehehauß
Freytag zu Loxten Christoph Vogelsanck
Lubbert Vogelsanck
Herbort Christophor.

Hunteburg. Grotthauß zur Arenßhorst „Santkühler
„Der Baumschließer
„Euerdt im Ziegenstall
„Güssehauß
„Hünerhauß vffm Bohnenkampf
„Haermeyer.

Wahlburg Schafhirten Häusell
Krebßburgische Weltner Möllenbrinck
Johan Möller
Schelen zum Kuhoff Ein Sunderfreye Langenberg (im Kronensundern)
Hünneseltsche Weltner Baltz im Todtenkampff
Christoff der alte Führer

Diesen kommt hiebey der von dem Busche Böseheider (Büscheheider), welcher an den Limbergischen grentzen liggen vndt vff keinen Schatzregistern zu finden, wie bey dem Protocollo mehrere angezogen.

Grönenberg. Ohr zum Brueche weldtner Herman vor dem velde
Johan vor dem bruecher baume
Der Schmidt im gansehause
Lahrsche weltner Vossicke
Schmalena Oliemüller
Beesten zum Oberkampe Der Schmidt.

Reckenberg. Haxthausen Brinckampff
Holtz Johan
Johan im Buschkampff
Everdt Breding

Wieck Hanß Richart alias Benckmeyer oder die Teglerey.
Johan Briel
Poel Jobst.

Freyenhäger.

Diesen weldtnern werden hiebey gesetzt die Geßmoldische Freyenhäger, welche in keinen alten oder newen Viehschatzregistern auch quoad solum nomen gefunden werden, nur Anno 1611 daß Sie einen Termin angeschlagen vndt bezahlet; findt auch vber daß in Ao. 1664 dem Herrn Marschall von Hammerstein von Ihr. Fürstl. Drlt. vndt semplichen Stiffts-Ständen vom Viehschatz frey verkaufft vndt abgetreten worden.

Folgen einige welche eine Zeithero freygesessen, sich aber auff dieses Saeculi Vieheschatzes-Registern befunden wie bei jedem notiret.

Sixtus Buck zu Hunteburg Ao. 1606, 1616, 1620 conscribirt und gegeben.

Wischemeyer im Kirspell Glandorff
Ackerpferde wegen daß er die Fürstl. wiesen verwahre Ao. 1614 conscribirt und bezahlet

Johan Bodecker Briefsträger im Ampt Witlage 1611 Godecker oder Bodecker angeschlagen vndt bezahlet etiam in aliis registris.

Sommer zu Glane praetendiret Freyheit wegen deß Zollß findet sich fast durchgehendts offem register.

„Von den Teckenburgischen Weltnern

„Nieheweg ein Baumschließer 1606, 1614, 1617 conscriptus et soluit.

„Kancken Kotte — 1606, 1614 conscriptus et soluit.

Holtzverwahrer.

Deß vom Busch vnd Nagelß Johan in Nagelß Holtz haben zwey Häuselein Ao. 1620 Wessel im Holtz conscr. et soluit.

Schmethorst vff der v. Bussche Sundern 1611 beschrieben und bezahlet (im Frankensundern).

Ihrer Drlt. Holtzverwahrer Ampts Reckenberg Ao. 1620 angeschl. sine dedit.

Sievert Tönnies — 1604 Tönnies auffm Kampf nihil.

Baltz Bucke olim Kleybolt 1616 Kleybolt conscriptus et dedit.

Heinrich vff den Kämpen 1616 Euerdt vff den Kampe conscribirt vndt gegeben juxta relationem soll ein ander Kotte gewesen sein.

Tappenburgische weltner.

Ciriacus Lutter eigen nach der Tappenburg 1616, 1630 grete Lutten beschrieben vndt bezahlet gibt aber darbei an, daß von einer andern Haußstette solle geschehen sein.

Borgwedsche weltner.

Hasebruech geheissen ein klein Häußlein; findet sich vff den Schatzregistern hujus Saeculi, daß beschrieben undt bezahlet.

Wittlagiſche Vorbürger

finden ſich vff allen alten und jungen Vieheſchatzregistern, daß beſchrieben vndt bezahlet, nur daß die negſte Jahren ex favore balt vff dieſe balt auff jene weiſe vberſehen, die Schuldigkeit aber allemahl erkannt worden.

Johan Knipping Amts Reckenberg hat vom Nitbergiſchen grunde acquirirt und darauff ein Häußlein geſtifftet, nichts aber weiter alß waß von andern zur Heur vnterhabe.

Vbrige in classibus exemptorum haben personalem exemptionem quae extincta persona perit vndt gehören zum ordinari Schatzregistro

Hegerhoff woran die Wahlburg beſtehet iſt auff den registris annoch nachzuſchlagen. —

XV.

Miscelle.

Möser sagt in der Osnabr. Gesch. Abschnitt 3, §. 37, Not. c. über den Ort der Schlacht an der Hase folgendes:

> Einige nehmen das jetzt sogenannte Kerlsfeld dazu an; dieses ist aber zu weit von der Hase. Auf der hiesigen Dombibliothek findet sich in einem auf Pergament geschriebenen Buche folgende Anmerkung: Ex Chronicis: Karolus contra Widekindum regem litus fluminis Hasa tuentem in loco qui dicitur Schlachtvörderberg venit et per triduum dimicans ipsum ad Castrum Wedekindborch fugavit, de Saxonibus suis gloriose triumphans, et deinceps Widekindus regi non restitit. Karolus autem Wedekindum et Albionem per Amalswynum unum ex Aulicis ad se vocans fide data et obsidibus, qui liberi et illaesi dimitterentur de Widekindesburg veniunt, instruuntur baptizantur et dimittuntur.

Er sucht dann den Ort im Amte Vörden, während derselbe bekanntlich gleich oberhalb Osnabrück an der Klus, dem alten Slagvorderberge, zu finden ist. Möser fährt dann fort:

Das Alter des Autoris Anonymi, der obige Bemerkung gemacht hat, läßt sich aus folgender Anzeige von ihm leicht errathen. Er sagt nämlich: Hugo rex genuit Robertum, Robertus, Henricum, Henricus, Philippum, Philippus Ludovicum qui nunc regnat. Dieser kam 1131 zur Regierung. Das Zeugniß ist also zwar nicht gleichzeitig, er schreibt aber ex Chronicis. Ebenso nennt ein deutsches Chronik-Manuscript auf der Dombibliothek vom J. 1385 den Ort der Schlacht und bezieht sich ad gesta S. S. Amelii et Arnici qui Chronicon Saxonum conscripsissent.

Die erste der obigen Stellen findet sich wörtlich in der von Potthast herausgegebenen Weltchronik des Henricus de Herfordia p. 32 und ist dort als eine dem Schriftsteller eigenthümliche Nachricht durch den Druck bezeichnet. Dagegen ist es mir nicht gelungen, die zweite Stelle im Henricus de Herfordia aufzufinden. Es bleibt also noch zweifelhaft, ob die von Möser angeführte Pergamenthandschrift den Henricus de Herfordia enthalten habe oder ein anderes unbekanntes von diesem Schriftsteller ausgeschriebenes oder aus ihm compilirtes Werk.

Noch weniger wissen wir von der in der zweiten Stelle angeführten deutschen Chronik. Die darin angeführten gesta Amelii et Arnici oder richtiger Amici citirt Henr. de Herfordia wie es scheint aus Vincent. Bellovacensis. zum Jahre 773 und führt dort ihren Tod auf, was denn freilich eine Notiz der Schrift über das Jahr 784 nicht ausschlösse. Es scheint jedenfalls, daß wir hier nur auf Beiträge zum Verzeichnisse der noch in dem Laufe des letzten Jahrhunderts verloren gegangenen Geschichtsquellen stoßen. — Um so dringender möchten wir aber alle Freunde der Geschichte bitten, doch alles anzuwenden, um auszumitteln, wohin jene beiden Bücher gekommen sein möchten. Die Bücher und Manuscript-Sammlungen

des Doms sind ja leider während der französischen Occupation so sehr verstreut, daß nur zu leicht irgend ein Stück in andere Hände gekommen sein kann, dessen rechtlicher Erwerb nach so langen Jahren durchaus nicht zu bezweifeln ist. Es ist aber gewiß eine heilige Pflicht, derartige Besitzthümer jetzt in Hände gelangen zu lassen, wo solche nicht nur für die Zukunft gesichert, sondern auch dem wissenschaftlichen Gebrauche offen sind. S.

XVI.

Historische Preisaufgaben

der

Commission für deutsche Geschichte u. Quellenforschung

bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König von Bayern würde unter allen möglichen Hervorbringungen der deutschen Literatur keine mit größerer Freude begrüßen als eine gründliche und umfassende, in großem Styl entworfene, in der Ausführung gelungene Geschichte der deutschen Nation. Aber Seine Majestät erkennt, daß eine solche das Werk des Genius und eines glücklichen Zusammentreffens von Bedingungen und Umständen sein müßte, auf die Niemand Einfluß ausüben kann, ein Werk, das der König zu belohnen sich vorbehält, daß er aber nicht hervorrufen zu können sich bescheidet. Dagegen scheint Seiner Majestät eine zugleich wissenschaftliche und bündige Zusammenstellung des gesammten Stoffes der deutschen Geschichte ebenfalls von unschätzbarem Werthe zu sein und durch den Fleiß eines dazu geeigneten Gelehrten ausgeführt werden zu können. Seine Majestät wünscht ein gelehrtes Handbuch deutscher Geschichte von den ersten Anfängen historischer Kunde bis zu dem 19ten Jahrhundert herab ausgeführt zu sehen, aus welchem im Ganzen und bei jedem einzelnen Punkte der Stand der wissenschaftlichen Forschung

und ihr bisheriges Ergebniß erkannt werden könnte, unter Anführung der entscheidenden Beweisstellen, verständlich und unterrichtend, ohne Umständlichkeit, und ohne Anspruch auf künstlerische Darstellung. Vielleicht daß der ganze Stoff in 4—6 Bänden umfaßt werden könnte. Die vornehmste Schwierigkeit bei einem solchen Unternehmen würde in der Verbindung des Allgemeinen mit dem Besonderen, der reichsgeschichtlichen und der territorialen Entwicklung bestehen. Daß auch die letztere, ohne welche die Mannigfaltigkeit des deutschen Lebens nicht zu erkennen wäre, in jeder Epoche berücksichtigt werden müßte, liegt am Tage; ebenso sehr aber, daß doch dem allgemeinen Gange der deutschen Geschichte die überwiegende Aufmerksamkeit zuzuwenden wäre. Das Maß des diesen beiden Bestandtheilen zuzugestehenden Raumes möchte in den verschiedenen Zeiträumen ein verschiedenes sein. Es muß der Einsicht des Verfassers und der im Laufe der Arbeit sich als zweckmäßig herausstellenden Anordnung überlassen bleiben, darüber zu bestimmen. Seine Majestät wünschen nun die Hindernisse hinwegzuräumen, die in der persönlichen Lage eines oder des anderen zu dieser Arbeit befähigten Gelehrten liegen möchten und halten die Zusage eines für das gelungene Werk zu ertheilenden namhaften Preises hiezu für förderlich. Sie setzen demnach für den Verfasser eines den angedeuteten Forderungen genügenden vollständigen Handbuches deutscher Geschichte einen Preis von 10,000 fl. aus. Da jedoch die Aufgabe so umfassend ist, daß die Bearbeitung derselben nur in einer längeren Reihe von Jahren sich erwarten läßt, so würde schon die erste Abtheilung eines solchen Handbuches, welche bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts reichen müßte, concurriren können und eventuell mit einem Preise von 5000 fl. belohnt werden, vorbehalten die Ausführung der folgenden Abtheilung. Als den

Termin der Einsendung für die erste Abtheilung setzt Seine Majestät den ersten Januar 1865 fest.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten fast alle Theile der deutschen Alterthumswissenschaft durch eine Reihe fruchtbarer Specialforschungen neues Licht gewonnen haben, erscheint es an der Zeit, den ganzen Umfang dieses für die deutsche Geschichte so wichtigen Gebietes in einem großen Gesammtüberblicke zusammenzufassen.

Seine Majestät setzt demnach einen Preis von 2000 fl. für ein Handbuch deutscher Alterthümer bis auf die Zeit Karl des Großen aus, welches in klarer Darstellung und gedrängter Kürze enthalten soll:

1) die Verhältnisse der deutschen Volksstämme und ihre Sitze,
2) Verzweigung, Verwandtschaft und Abstand ihrer Sprache und Dialecte, nach den Hauptzügen der grammatischen Form,
3) ihre Kunde von Schrift und Runen,
4) ihre Verfassung, Volksherrschaft oder Königthum, Knechtschaft und Hörigkeit, Adel und Stufen des Standes,
5) ihre Mythologie, Götter, Opfer, Priester,
6) ihre Volksrechte und den Gerichtsgebrauch,
7) den Unterschied zwischen Hirtenleben und Ackerbau, in so weit er sich noch bis in die späteren Marken verfolgen läßt; Angaben über Ackergeräth, Pflug und Getraide,
8) die Gebräuche der Jagd,
9) Bräuche bei Geburt (Taufe), Namengebung, Hochzeit, Leichenbestattung,
10) Heerwesen, Kriegsart, Kampf, Zweikampf, Waffen,

11) Beschaffenheit der Lieder und Gesänge, namentlich der Schlachtlieder,
12) Verschiedenheit und Reichthum der Eigennamen und Ortsnamen,
13) Bauart der Häuser, der Wohnung, des Herdes, der Stuben, Wege, Scheunen und Erdgruben,
14) Kleider, Schuhe, Haartracht, Spinnen und Weben,
15) Speisen und Getränke,
16) Namen des zahmen Viehes und dessen Arten,
17) Fischfang, Spuren des Seewesens, Namen und Gestalt der Schiffe,
18) Zeitrechnung, Monate und Tagenamen,
19) Kunde von den Gestirnen,
20) Art zu zählen,
21) Krankheiten,
22) Spuren des Verkehrs mit Fremden, des Handels, Gastfreiheit.

Die hier angenommene Reihenfolge der Gegenstände kann den Umständen nach abgeändert werden.

Die concurrirenden Arbeiten sind bis zum 1. Januar 1863 einzureichen.

Seine Majestät der König von Bayern beabsichtigt nicht blos die geschichtliche Wissenschaft durch Anregung des Quellenstudiums und der gelehrten Forschung zu befördern, sondern auch solche historische Werke hervorzurufen, welche durch anregende Form und sittlichen Gehalt das patriotische Gefühl und nationale Bewußtsein beleben, welche dem Volke die reiche Fülle seiner Vergangenheit in anschaulichen Bildern vergegenwärtigen, und damit dem Geiste der Nation eine wahrhaft stärkende und fruchtbringende Nahrung zuführen.

Von jeher ist für diesen ethischen Zweck der Geschicht-

schreibung die biographische Form vornehmlich angemessen erschienen. Denn der belebende Geist der Weltgeschichte concentrirt sich in den großen Charakteren, bringt in ihnen seine höchsten Schöpfungen hervor, und kommt in ihrem Thun zu seiner vollsten und leuchtendsten Entfaltung.

Seine Majestät wünscht also durch die Stellung einer Preisaufgabe eine Reihe von Lebensbeschreibungen berühmter Deutschen zu veranlassen, von Darstellungen, welche auf selbständiger und gründlicher Forschung beruhen, in ihrer Form sich an die gesammte Nation oder doch den gebildeten Theil derselben in seinem weitesten Umfange richten, in ihrer Tendenz der Belebung eines echten vaterländischen Sinnes dienen. Es ist gleichgültig, welchem Territorium, Geschlechte, Stande oder Lebensberuf die zu schildernden Personen angehören; das einzige Wesentliche ist, daß sie auf das politische oder Culturleben des gesammten deutschen Volkes eine bedeutende Einwirkung ausgeübt haben.

Indessen würde mit dieser Aufgabe der Zweck, welchen Seine Majestät im Auge hat, in keinem Lande, und am Wenigsten in unserm deutschen Vaterlande erschöpft sein. Das Leben unserer Nation hat sich außer den allgemeinen Angelegenheiten mit nicht minder schöpferischer Kraft auch in den Verhältnissen der einzelnen Territorien und Staaten bewegt; eine Menge der bedeutendsten Personen, des solidesten Verdienstes ist in diesen engern Beziehungen zu Tage getreten, und wenn die Leistungen hier nach der Natur der Sache nicht immer in weltgeschichtlichem Glanze strahlen, so haben sie dafür auf die nächste Heimath um so wohlthätiger und reiner einwirken können. Der geschichtlichen Wissenschaft geziemt es ihnen stets die gleiche Aufmerksamkeit wie den großen Angelegenheiten des Gesammtvaterlandes zuzuwenden. Seine Majestät hat demnach beschlossen, außer jenen Biographien

berühmter Deutschen, unter gleichen Bedingungen und entsprechenden Anforderungen, auch eine Reihe von Lebensbeschreibungen berühmter oder verdienter Bayern — Darstellungen also solcher Persönlichkeiten, deren Wirken für Bayern oder für einzelne Theile des jetzigen bayerischen Staats von geschichtlicher Bedeutung gewesen ist, in Anregung zu bringen.

Seine Majestät hat für eine jede dieser beiden Preisaufgaben der unterzeichneten Commission den Betrag von 3000 fl. zur Verfügung gestellt. Aus dieser Summe soll für eine jede der beiden Aufgaben, bei dem Einlaufen entsprechender Arbeiten ein erster Preis von 1000 fl. der nach Form und Inhalt vorzüglichsten ertheilt, andere, für druckwürdig erkannte Ausarbeitungen mit einem kleineren durch das Preisgericht zu bestimmenden Accessit bedacht werden. Außerdem wird ein solches Accessit auch demjenigen zugesichert, welcher einen beifallswürdigen Plan für ein biographisches Sammelwerk zur bayerischen Geschichte, also ein Verzeichniß solcher Angehörigen des bayerischen Staates, welchen nach irgend einem Verdienste eine Stelle in einem „bayerischen Plutarch" gebührte, nebst den erforderlichen Erörterungen und Nachweisungen, und Proben von kurzgefaßten, für ein Sammelwerk geeigneten Biographien vorlegen würde.

Als Termin der Ablieferung setzt Seine Majestät für diese beiden Aufgaben den 31. März 1861 fest.

Bei sämmtlichen gekrönten Arbeiten geht das literarische Eigenthum an die unterzeichnete Commission der kgl. Akademie der Wissenschaften über, welche jedoch das zu erzielende buchhändlerische Honorar den Verfassern überweisen wird.

Alle Arbeiten sind an das Secretariat der Commission portofrei oder auf Buchhändlerweg einzusenden, der Name

des Verfassers ist auf einem versiegelten Zettel nebst einem Motto beizufügen, welches auf dem Titel der Arbeit zu wiederholen ist. Das Urtheil wird von der historischen Commission in ihrer je zunächstfolgenden Plenarsitzung publicirt, und die Zusammensetzung des jedesmaligen Preisgerichts seiner Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

München, 15. Januar 1860.

Die Commission für deutsche Geschichte und Quellenforschung bei der K. Akademie der Wissenschaften.

In Stellvertretung des Vorstandes

H. v. Sybel,

Secretär der Commission.

XVII.

Erklärung.

Der Druck des vorliegenden Bandes der Mittheilungen hat sich sehr in die Länge gezogen. Während mein Aufsatz „Zur Topographie einiger Theile der alten Diöcese Osnabrück“ bereits im Juli 1859 gedruckt war, fand ich im Anfange dieses Jahrs in Lacomblets Archive für die Geschichte des Niederrheins III, 1 (Düsseldorf 1860) S. 209 einen Aufsatz, der denselben Gegenstand behandelt und in der Mehrzahl der Ortsbestimmungen mit den von mir gegebenen zusammentrifft. Mein Freund, J. Sudendorf, von dem jener Aufsatz herrührt, hatte das Heberegister und den ersten Entwurf meiner Arbeit darüber bei mir gesehen und mit sich genommen, da er sich selbst für den Gegenstand lebhaft interessirte. In der Mehrzahl der Bestimmungen waren wir von vornherein einverstanden; bei einigen bin ich erst von ihm auf die richtige Spur geleitet worden; bei andern bin ich später von meiner ersten Ansicht abgewichen; bei einigen ist er andrer Meinung geblieben: daher Uebereinstimmung und Abweichung in beiden Aufsätzen.

Sudendorf hat indes nicht die Absicht gehabt, meine Arbeit oder irgend einen Theil derselben für die seinige auszugeben, was jeder, der ihn persönlich kennt, auch ohne ausdrückliche Versicherung weiß. Für andere genüge folgende Stelle eines Briefes von ihm vom 13. Jan. 1860: „Was die Veranlassung der Mittheilung (an L.) betrifft, so habe ich dieselbe ohne weitere Angabe ihrer ursprünglichen Quelle gemacht, theils um L. zu veranlassen, als Gegenleistung mir einen Extract des Registri beneficiorum und der späteren Güterverzeichnisse unsere Gegend betreffend mitzutheilen, theils um ihn zu weitern Nachforschungen zu bewegen; keineswegs aber habe ich geahnt, daß er mein Geschreibsel so ohne weiteres abdrucken werde, obgleich er einmal schrieb, daß er dasselbe benutzen werde. Vielmehr war meine Absicht, ihm noch mehrere Mittheilungen zu verschaffen, so daß er eine fast vollständige Erläuterung aller Ortsnamen geben könne. Ich hatte nämlich Möhlmann zu einem Commentare sämmtlicher in dem Verzeichnisse vorkommenden friesischen Ortsnamen bewogen, welcher sehr interessant und vollständig war, mit dem aber M. nicht fertig wurde."

Für diejenigen unserer Leser, welche auch das Lacomble'sche Archiv in Händen haben, schien vorstehende Erklärung nicht überflüssig.

Osnabrück, 15. April 1860. D. M.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00624 1869